

HESI SIIMETS-GROSS

Das „Liv-, Est- und Curlaendische
Privatrecht“ (1864/65) und
das römische Recht im Baltikum



Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Tartu, Estland

Zugelassen zur Disputation für die Erlangung des Grads *doctor iuris* am
16. Mai 2011 vom Rat der rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Betreuerin: Prof. Dr. Marju Luts-Sootak

Gutachter: Prof. Dr. Heikki Pihlajamäki (Universität Helsinki)
Prof. Dr. Inge Kroppenberg (Universität Regensburg)

Öffentliche Disputation findet am 29. Juni 2011 um 12.15 in der rechtswissenschaftlichen Fakultät im Raum K03 statt

Die Veröffentlichung dieser Dissertation wird unterstützt von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tartu

ISSN 1406–6394

ISBN 978–9949–19–685–2 (trükis)

ISBN 978–9949–19–686–9 (PDF)

Autoriõigus Hesi Siimets-Gross, 2011

Tartu Ülikooli Kirjastus

www.tyk.ee

Tellimus nr 301

INHALT

VERZEICHNIS DER ERSTVERÖFFENTLICHUNGEN.....	7
DER ÜBERSICHTSKAPITEL.....	8
Einleitung.....	8
1. Die Gesetzesideologie des „Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrechts“ von 1864.....	11
1.1. Die kaiserliche Vorgabe: eine blosser Kompilation des geltenden Privatrechts.....	11
1.2. Würdigung der Sekundärliteratur: Treue zur Vorgabe.....	16
1.3. Ein Beispiel der Abweichung von der konservativen Gesetzesideologie: von der <i>specificatio</i> zur Verarbeitung.....	21
1.3.1. Die Lösung des Rechtsproblems der Spezifikation in verschiedenen Zeiten.....	21
1.3.2. Die <i>Specificatio</i> im baltischen Recht vor der Kodifikation.....	25
1.3.3. Die Lösung des „Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrechts“.....	27
1.4. Zwischenergebnis: nicht nur das vorher geltende Recht.....	30
2. Die Rechtsquellenlage und das römische Recht.....	37
2.1. Der Einschnitt des Gesetzbuches in die herkömmliche Rechtsquellenlage.....	37
2.1.1. Die gemeinrechtliche Rechtslage.....	37
2.1.2. Rechtsquellen in der kodifikatorischen Tradition und das „Liv-, Est- und Curlaendische Privatrecht“.....	42
2.2. Die Änderung der Stellung des römischen Rechts in den Ostseeprovinzen.....	48
2.2.1. Vom gemein-europäischen Subsidiarrecht zum baltischen Provinzialrecht?.....	48
2.2.2. Vom geltenden Recht zur Bildungswissenschaft.....	55
3. Die Einbeziehung des römischen Rechts ins „Liv-, Est- und Curlaendische Privatrecht“.....	65
3.1. Frühere Literatur: die zweite Rezeption des römischen Rechts..	65
3.2. Jüngere Forschung: die bewusste Beschränkung der ersten Rezeption.....	70
3.3. Die Lösung des Widerspruchs: das Werk des Kodifikators auf der Zeitachse.....	71
4. Die Quellenverweise und Quellen des „Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrechts“.....	83
4.1. Die quantitativ-qualitativen Stichproben anhand der Quellenverweise und Quellen.....	83
4.1.1. Untersuchungsmethode und -material.....	83

4.1.2. Römische und nicht nur römische Quellen der ausgewählten Regelungen.....	87
4.1.4. Zwischenergebnis: partielle bzw. fehlgeschlagene Einbeziehung der römischen Originalquellen.....	93
4.2. Die Vorbilder und Muster für das „Liv-, Est- und Curiaendische Privatrecht“	95
4.2.1. Die ausländischen Kodifikationen	95
4.2.2. Der Entwurf der baltischen Privatrechtskodifikation von 1839.....	102
4.2.3. Lehrbücher	104
4.2.4. Zwischenergebnis: viele unverwiesene Quellen.....	109
4.3. Die möglichen Funktionen der Quellenverweise	110
5. Fazit und Ausblick	118
LITERATURVERZEICHNIS.....	122
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	135
ZUSAMMENFASSUNG AUF ESTNISCH.....	136
Balti Eraseadus (1864/65) ja Rooma õigus Balti provintsides.....	136
ANHÄNGE	151
Anhang Nr. I.: Quellen und Quellenverweise der Arten der Sachen im LECP.....	151
Anhang Nr. II.: Quellen und Quellenverweise des Teils “Dienstbarkeiten” im LECP	153
Anhang Nr. III.: Quellen und Quellenverweise des Kaufvertrags im LECP	166
Anhang Nr. IV.: Abkürzungs- und Zeichenverzeichnis zu den Tabellen.....	174
VERÖFFENTLICHUNGEN	175

VERZEICHNIS DER ERSTVERÖFFENTLICHUNGEN

1. Siimets-Gross, Hesi. *Specificatio* in Baltic Private Law and Production (*Verarbeitung*) in the Baltic Private Law Act – Continuity or Change? – *Juridica International*, Vol. XV, 2008, Nr. 2, S. 163–174.
2. Siimets-Gross, Hesi. Rooma õigus subsidiaarõigusest Balti provintsiaalõiguseks. – *Acta Historica Tallinensia*, 2003, Nr. 7, S. 41–50.
3. Siimets-Gross, Hesi. Scientific Tradition of Roman Law in Dorpat: *usus modernus* or Historical School of Law? – *Juridica International*, Vol. XI, 2006, S. 76–84.
4. Siimets-Gross, Hesi. Die Lehre des römischen Rechts an der Universität Tartu in den Jahren 1919–1940. – *Juristische Fakultäten und Juristenausbildung im Ostseeraum*, Stockholm 2004 (Hrsg. Jörn Eckert, Kjell Å. Modéer), S. 342–365.
5. Siimets-Gross, Hesi. Roman Law in the Baltic Private Law Act – the Triumph of Roman Law in the Baltic Sea Provinces? – *Juridica International*, Vol. XII, 2007, S. 180–189.
6. Siimets-Gross, Hesi. Roman Law Origin of the Private Law Act of the German Baltic Provinces of the Russian Empire: Fact or Fiction? – *Crossing Legal Cultures*. = *Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte — Yearbook of Young Legal History 2007* (Hrsg. Laura Beck Valera, Pablo Gutiérrez Vega, Alberto Spinosa) München: Martin Meidenbauer Verlag 2009, S. 313–330.

DER ÜBERSICHTSKAPITEL

Einleitung

Die europäische Rechtsgeschichte kennt zwar einzelne Kodifikationen des 18. Jahrhunderts¹, doch muss der Beginn des Zeitalters der Kodifikationen im 19. Jahrhundert verortet werden. Nach Caroni kann man zwei Kodifikationswellen unterscheiden: Die früheren naturrechtlichen Gesetzbücher wie das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten“ (1794, im Folgenden: ALR), der französische „Code civil“ (1804) und das österreichische „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erblande der österreichischen Monarchie“ (1811, im Folgenden: ABGB) gehören in die erste Welle. Zur zweiten Welle gehören z.B. das „Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich“ (1854–1856), das „Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen“ (1863/65), der italienische „Codice civile“ (1865) und der spanische „Código civil“ (1889).² Nach der Zeit seines Inkrafttretens wird zu dieser zweiten Welle auch das in dieser Dissertation zu behandelnde „Liv-, Est- und Curlaendisches Privatrecht“ (1864/65, im Folgenden: LECP) gezählt. Alle genannten Kodifikationen mit Ausnahme des ALR gehören in das 19. Jahrhundert.

Das Gesetzbuch „Liv-, Est- und Curlaendisches Privatrecht“³ war verfasst für die drei Ostseeprovinzen des zaristischen Russlands. Das ehemalige Herzogtum Estland, die spätere Provinz Estland, umfasst heute den nördlichen Teil Estlands. Die größte der drei Provinzen, Livland, bestand aus dem südlichen Teil des heutigen Estlands und aus dem nördlichen Teil des heutigen Lettlands. Das nach dem baltischen Stamm der Kuren benannte Kurland gehört heutzutage ebenfalls zu Lettland.⁴ Mit ‚Baltikum‘ sind in dieser Dissertation diese drei Provinzen gemeint. Daher wird in der vorliegenden Arbeit das Territorium des

¹ Wie der *Codex Maximilianeus Bavaricus civilis* (1756) im deutschsprachigen Raum oder die *Costituzioni piemontesi* (1770) im italienischen Sprachraum.

² Caroni, Pio. Kodifikation. – Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (im Folgenden ‚HRG‘). Bd. 2: Haustür – Lippe. Hrsg. A. Erler, E. Kaufmann. 1. Aufl. Berlin: Erich Schmidt 1978, Sp. 915 ff.

³ Das LECP wurde 1864 in zwei Sprachen – auf Deutsch und auf Russisch – veröffentlicht: *Provincialrecht der Ostseegouvernements. Dritter Theil. Privatrecht. Liv-, Est- und Curlaendisches Privatrecht. Zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II. St. Petersburg: Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei 1864 und Svod mestnych uzakonenij gubernij ostzejskich. Čast’ tret’ja. Zakony graždanskije [Sammlung der einheimischen Rechte der Ostseegouvernements. Dritter Teil. Zivilgesetze] St. Petersburg: Tipografiya vtarova otdel’jeniya sobstvennoi E.I.V. kancelarii 1864.* Für die Untersuchungen in dieser Dissertation ist das deutschsprachige Original zur Grundlage genommen worden.

⁴ Zur politischen Geschichte, Landesverfassung und –verwaltung der Ostseeprovinzen siehe im zeitgenössischen Urteil: Bulmerincq, August M. Die deutschen Ostseeprovinzen. – *Deutsches Staats-Wörterbuch.* Hrsg. J. C. Bluntschli, K. Brater. Bd. 9, Stuttgart-Leipzig: Expedition des Staats-Wörterbuchs 1865, S. 1–63.

heutigen Litauens, das im 19. Jahrhundert zu den sog. Westgouvernements des Zarenreichs gehörte, nicht mitbehandelt.

Gemäß der Promotionsordnung der Universität zu Tartu besteht die vorliegende kumulative Dissertation aus dem Übersichtskapitel und aus den schon früher publizierten Aufsätzen als Anhänge. Im Titel der Dissertation spiegeln sich zwei Aspekte wider. Zum einen wird das römische Recht behandelt, das auch in den Ostseeprovinzen subsidiär galt, zum anderen das Gesetzbuch „Liv-, Est- und Curlaendisches Privatrecht“, wobei es vor allem um die Beziehung dieser beiden Aspekte zueinander geht.

Die vorliegende Doktorarbeit bedient sich unterschiedlicher Forschungsmethoden. In der Dissertation und den schon veröffentlichten Aufsätze sind in verschiedenem Umfang sowohl rechtshistorische (verbunden mit rechtsdogmatischen), als auch rechtsvergleichende, rechtsphilosophische, systematische, statistische u.a. Methoden benutzt worden.

Als Einführung wird im ersten Kapitel der Entstehungsgeschichte des LECP mit einer Übersicht zum Forschungsstand zum LECP nachgegangen, um diesen dann mit einer Korrektur zu ergänzen, die sich aus den Untersuchungen der Verfasserin zur Regelung der Spezifikation im baltischen Privatrecht vor und nach der Kodifikation ergeben hat (vgl. ebenfalls Aufsatz „*Specificatio* in Baltic Private Law and Production (*Verarbeitung*) in the Baltic Private Law Act – Continuity or Change?“ im Anhang). Im zweiten Kapitel wird das LECP als eine Kodifikation im zeitgenössischen Kontext betrachtet. Das Ziel ist es, zu untersuchen, welchen Einfluss die neue Rechtsquelle der ‚Kodifikation‘ auf die Rechtsquellenlage in den baltischen Ostseeprovinzen ausgeübt hat. Spezieller wird untersucht, ob das Inkrafttreten der Kodifikation eine Veränderung des römischen Rechts mit sich gebracht hat, und wenn ja, welche Auswirkungen dies gehabt hat (vgl Aufsatz „*Rooma õigus subsidiaarõigusest Balti provintsiaalõiguseks*“ im Anhang). Da die Rechtsquellenlage sich durch die Kodifikation des Privatrechts in ganz Europa geändert hat, wird die Entwicklung der Ostseeprovinzen mit der europäischen Entwicklung verglichen. Es wird die Hypothese aufgestellt, dass die Kodifikation des Rechts in den baltischen Provinzen ähnliche Änderungen in der Rechtsquellenlage mit sich gebracht hat wie die Kodifikationen in den anderen europäischen Staaten, und dass das römische Recht seinen bisherigen Status als Subsidiarrecht verloren hat. Dafür wird kurz die Stellung des römischen Rechts vor der Kodifikation betrachtet und danach die Stellung des römischen Rechts in der Kodifikation und hinsichtlich der Lückenproblematik (Kapitel 2.2.1). Zum Schluss wird untersucht, wie sich die Rolle des römischen Rechts im Unterricht und in der Forschung verändert hat (Kapitel 2.2.2.; ebenfalls Aufsätze „*Scientific Tradition of Roman Law in Dorpat: usus modernus or Historical School of Law?*“ und „*Die Lehre des römischen Rechts an der Universität Tartu in den Jahren 1919 – 1940*“ im Anhang).

Die Analyse der bisherigen Ansichten zum Anteil des römischen Rechts im LECP befindet sich im dritten Kapitel. Die frühere Literatur geht davon aus, dass es sich beim LECP um die zweite Rezeption des römischen Rechts handelt.

Die jüngere Forschung ist mit der These der bewussten Beschränkung der ersten Rezeption herausgekommen. In diesem Kapitel wird der Versuch unternommen, die widerstreitenden Thesen anhand einer genaueren Analyse des Werks des Hauptredakteurs des LECP miteinander in Einklang zu bringen (Kapitel 3.3.).

Im vierten Kapitel wird anhand der benutzten Quellen und der Quellenverweise im LECP nach der quantitativ-qualitativen Methode nach dem Anteil des römischen Rechts im LECP gefragt (ebenfalls Aufsätze „Rooma õigus subsidiaarõigusest Balti provintsiaalõiguseks“, „Roman Law in the Baltic Private Law Act – the Triumph of Roman Law in the Baltic Sea Provinces?“, „Roman Law Origin of the Private Law Act of the German Baltic Provinces of the Russian Empire: Fact or Fiction?“ im Anhang). Das Ziel ist es, anhand der bisher fehlenden Detailuntersuchungen festzustellen, welche von den zwei vorgenannten Thesen plausibler erscheint. Es werden auch die Quellen (sowohl die erwähnten als unerwähnten) der Artikeln untersucht und analysiert.

I. Die Gesetzesideologie des „Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrechts“ von 1864

I.1. Die kaiserliche Vorgabe: eine bloße Kompilation des geltenden Privatrechts

Die Kodifikationspläne existierten im russischen Reich schon im 18. Jahrhundert, doch fand die eigentliche Kodifizierung erst im 19. Jahrhundert statt.⁵ Katharina die Große berief schon 1767 eine Gesetzgebungskommission, aber dieser Kodifikationsplan verwirklichte sich nicht. Der Enkel von Katharina, Alexander I., hat ihre reformerischen Kodifikationspläne wieder aufgegriffen, konnte sie aber nicht zu Ende führen.⁶

Zur Verwirklichung der Pläne kam es erst unter Zar Nikolaus I. Die Kodifikationsideologie war unter Nikolaus eine ganz andere als bei den unverwirklichten Reformplänen von Katharina und Alexander. Es sollte durch die Kodifikationen kein neues Recht geschaffen und in Kraft gesetzt werden. Im Gegenteil: Es war nur das schon geltende Recht zu systematisieren und in einer Gesamtdarstellung zu sammeln. Für die verschiedenen Kodifizierungsarbeiten wurde von Nikolaus I. eine zweite Abteilung der kaiserlichen Kanzlei gegründet.⁷

Die baltischen Provinzen gehörten seit 1710 (Estland und Livland) bzw. 1795 (Kurland) zum russischen Reich, hatten aber eine rechtliche Sonderstellung. Durch die Unterwerfungskapitulationen wurde für sie die Beibehaltung des schon geltenden Rechts bestätigt. Das bedeutete zwar nicht die Möglichkeit eigenständiger Gesetzgebung, wohl aber die Erhaltung der bisherigen Rechtsordnung⁸ und damit die Erhaltung einer Rechtsvielfalt verschiedenen Ursprungs (mittelalterlich-deutsch, polnisch, schwedisch, lübisch, gemein-rechtlich etc.).

⁵ Siehe allgemein zum Kodifizierungsunternehmen in Russland: Reich, Norbert. Russland. – Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Hrsg. H. Coing. Bd. III, Teilbd. 2. München: Beck 1982, S. 2283 ff; Reich, Norbert. Kodifikation und Reform des Russischen Zivilrechts im neunzehnten Jahrhundert bis zum Erlass des Svod Zakonov (1833). – Ius commune 1970, Bd. 3, S. 152 ff. Eine Untersuchung am Beispiel der *usucapio* aus jüngerer Forschung: Rudokvas, Anton, D. The Alien. Acquisitive Prescription in the Judicial Practice of Imperial Russia in the XIXth Century. – Rechtsgeschichte Nr. 8, 2006. S. 59–69.

⁶ Zum russischen Kodifikationsvorhaben übersichtlich: Reich, Kodifikation und Reform, S. 152 ff; allgemein zur Geschichte Russlands: Haumann, Heiko. Geschichte Russlands. München-Zürich: Piper 1996, S. 272 ff. (zur Regierungszeit von Katharina II.); S. 306 ff (zur Regierungszeit von Alexander I.).

⁷ Reich, Kodifikation und Reform, S. 181 ff; detaillierte Darstellung der Geschichte der Kodifizierung des russischen Privatrechts auf Russisch in: Pachmann, Semyon. Istoriya kodifikatsiy grazhdanskava prava. [Geschichte der Kodifikationen des Zivilrechts]. Vol. 2. St.-Petersburg, Tipografiya vtorova otdel'eniya sobstvennoi E.I.V. kancelarii 1876, S. 2–29.

⁸ Luts, Marju. Modernisierung und deren Hemmnisse in den Ostseeprovinzen Est-, Liv- und Kurland im 19. Jahrhundert. – Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20.

Die Vielfalt der Rechtsmassen war nichts Erfreuliches; Stimmen vom Anfang des 19. Jahrhunderts klagten oft über die Rechtsquellenlage.⁹ Als in den 1820er Jahren die Kodifikationspläne wiederbelebt wurden, erhoffte sich in den Ostseeprovinzen der damalige Hauptredakteur des Entwurfs für das Provinzialgesetzbuch, Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstiern,¹⁰ von der geplanten Kodifikation „ein freundliches Morgenroth an unserem Horizont“¹¹. Er war der Verfasser der Entwürfe für die zwei ersten Teile des Provinzialgesetzbuches für die baltischen Provinzen: des Ständerechts und der Behördenverfassung. Sein erster Privatrechtsentwurf erschien als eine lithographische Ausgabe in 20 Exemplaren im Jahr 1831.¹² Der zweite und überarbeitete Entwurf wurde ebenfalls in wenigen Exemplaren gedruckt (1839)¹³ und ist

Jahrhundert. Hrsg. T. Giaro. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2006, S. 159–165, zu den Kapitulationen besonders S. 163.

⁹ Dazu näher in dieser Dissertation Kapitel 2.

¹⁰ Samson v. Himmelstiern (1778–1858, im Folgenden: Himmelstiern) studierte in Leipzig. 1798–1807 war er praktischer Jurist bei der livländischen Ritterschaft und in Riga; 1807–1819 Richter am Landgericht zu Dorpat; 1824–1829 Präsident des Ausschusses der livländischen Provinzialgesetze; 1824–1834 Vizepräsident des Livländischen Hofgerichts; 1827–1851 livländischer Landrat; 1829–1840 Beamter der Kaiserlichen Kanzlei; 1843–1851 Präsident des livländischen Konsistoriums und Mitglied des Hofgerichts und 1851–1856 Präsident des Hofgerichts.

¹¹ Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L. Ueber die Anwendung des Schwedischen Rechts und der Russischen Ukasen in Livland. – Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland 2, 1824, S. 2.

¹² [Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L.] Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. 3.Bde. [St. Petersburg], [1831]; Siehe dazu für den Einstieg: Dölemeyer, Barbara. Das Privatrecht Liv-, Est- und Kurlands von 1864. – Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Hrsg. H. Coing. Bd. III, Teilbd 2. München: Beck 1982, S. 276 ff. Gründlich zu den früheren Kodifizierungsplänen in den Ostseeprovinzen seit dem 16. Jahrhundert auf Deutsch, auch von Dölemeyer benutzt: Staël von Holstein, Reinhold. Die Kodifizierung des baltischen Provinzialrechts. – Baltische Monatschrift 1901, Bd 52, S. 1-185-208; 249–280; 305–358. Zum Gang des Kodifizierungsvorhabens noch vor der Kodifikation: Bunge, Friedrich Georg v. Einleitung in die liv-, est- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval: Koppelson 1849, S. 286 ff; Gründliche Darstellung der Kodifizierung der baltischen Provinzialrechte auf Russisch: Nolde, Alexander, E. Očerki po istorii kodifikatsii mestnyh graždanskich zakonov pri Grafe Speranskom. [Grundzüge der Geschichte der provinziellen zivilrechtlichen Gesetze beim Graf Speransij] 2. Bde. Kodifikatsiya mestnago prava pribaltiyskich guberniy [Die Kodifikation des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen]. St. Petersburg: Sennatskaya tipografiya 1914.

¹³ Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L.] Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. 3.Bde. [St. Petersburg], [1839]; In dem zu dieser Dissertation gehörenden Aufsatz (Siimets-Gross, Hesi. *Specificatio* in Baltic Private Law and Production (*Verarbeitung*) in the Baltic Private Law Act – Continuity or Change? – *Juridica International* 2008, 163–174, die Publikation 1 im Anhang) und in der jüngeren Forschung (z.B. Luts-Sootak, Marju. Das Baltische Privatrecht von 1864/65 – Triumphbogen oder Grabmal für das römische Recht im Baltikum? – *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 2009, Nr 58, S. 359; Luts-Sootak, Marju. Die baltische Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert zwischen

auch in der gegenwärtigen Dissertation benutzt worden. Nachdem der letztgenannte Privatrechtsentwurf verfasst wurde, blieb die Entwicklung aber für einige Zeit stehen.

Die Ziele bei der Kompilation der baltischen Rechte, darunter der Privatrechtssysteme, waren die gleichen wie bei der Schaffung des russischen Reichsgesetzbuch *Svod zakonov*: Das geltende Recht sollte nur konsolidiert und systematisiert werden. Zuerst wurden 1845 zwei öffentlichrechtliche Teile des „Provinzialrechts der Ostseegouvernements“, die „Behördenverfassung“ und das „Ständerecht“, kaiserlich bestätigt und ab dem 1. Januar 1846¹⁴ in Kraft gesetzt.¹⁵ Im Einführungskukas des baltischen Provinzialgesetzbuches von 1845 werden die Ziele des Vorhabens wie folgt bestimmt:

„Daher beschliessend, sie in Gestalt einer besonderen Zusammenstellung zu veröffentlichen, befahlen Wir der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei alle im Ostseegebiete, in Grundlage der von Unseren Vorfahren demselben verliehenen und von Uns bestätigten Rechte, geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln, sie in volle Gewissheit und Bestimmtheit zu bringen, und sodann sie in einer Ordnung darzustellen, welche dem Plane des Reichsgesetzbuches vollkommen entspräche, dessen Vervollständigung diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen der Gouvernements Livland, Esthland und Kurland sein soll. Nachdem von Uns bestätigten Plane zerfällt dieselbe in fünf Haupttheile: /.../ im dritten – die Civilgesetze; /.../“¹⁶

Die in diesem Text zum Ausdruck kommende konservative Haltung des Zaren Nikolaus I. hing mit dem Dekabristen-Aufstand bei seiner Thronbesteigerung zusammen. Die Dekabristen zielten auf eine Reform des russischen Reiches. Nach der Niederdrückung des Aufstands verstand sich Zar Nikolaus I. als Wähler der bestehenden Ordnung, und diese Ansicht prägte auch seine gesetzgeberischen Vorhaben.¹⁷

Nach den stehengebliebenen Entwürfen von Himmelstierns sollte der Entwurf des Privatrechtsgesetzbuches jetzt von dem ehemaligen Professor für

deutscher Rechtswissenschaft und russischer Politik. – Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert. Hrsg. Z. Pokrovac. Frankfurt am Main 2010, S. 183 ff.) ist der undatierte Entwurf von 1839 als der Entwurf von 1831 behandelt worden.

¹⁴ In der deutschen Übersetzung des Einführungskukas steht zwar 1864, doch handelt es sich dabei wohl um einen Tippfehler. Befehl an den Dirigierenden Senat. Das Original ist von Seiner Keiserlichen Majestät Eigenen Hand gezeichnet: „Nikolai.“ (Peterhof, den 1.sten Juli 1845) – Provinzialrecht der Ostseegouvernements. I Theil. Behördenverfassung. St. Petersburg 1845, S. 3. Die Daten sind nach dem sog. alten Kalender, der damals in Russland galt.

¹⁵ Provinzialrecht der Ostseegouvernements. I Theil. Behördenverfassung. St. Petersburg [s.n.] 1845; Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Theil II. Ständerecht. St. Petersburg [s.n.] 1845.

¹⁶ Befehl an den Dirigierenden Senat, S. 2. Der Dirigierende Senat war sowohl der höchste Gerichtshof als auch die hohe Verwaltungsbehörde des russischen Reichs.

¹⁷ Haumann, Geschichte Russlands, S. 325–328; vgl. Reich, Russland, S. 2286–2287.

Provinzialrecht an der Universität zu Dorpat, Friedrich Georg von Bunge,¹⁸ verfasst werden, der 1856–1865 als Beamter in der zweiten Abteilung der kaiserlichen Kanzlei arbeitete. Sein Entwurf wurde 1860–1862 gedruckt¹⁹ und zur Überprüfung an die baltischen Ritterschaften, Städte, Gerichte und die Juristenfakultät der Universität zu Dorpat gesandt. Danach überarbeitete Bunge den Entwurf und berücksichtigte dabei die Anregungen der verschiedenen provinziellen Körperschaften und der Universitätsdozenten.

Nachdem die endgültige Redaktion abgeschlossen war, entstand die Frage, ob noch eine Bestätigung durch den Reichsrat nötig sei. Der Reichsrat war die höchste beratende Behörde des Russischen Reiches und bestand aus den vom Kaiser berufenen Mitgliedern; die Minister waren Mitglieder kraft Amtes. In seiner Zuständigkeit stand u.a die Beratung der Gesetzesentwürfe.²⁰ Es gab im Reichsrat Stimmen, die sagten, dass die Kompilation nicht nur auf den kaiserlich bestätigten Privilegien²¹ basiere, sondern auf dem Gewohnheitsrecht, dem lokalen Gerichtsgebrauch und der Rechtswissenschaft, und daher als ein neues Ganzes vom Reichsrat zu prüfen sei. Nach der anderen Ansicht waren alle Streitfragen dem Reichsrat schon zur Entscheidung vorgelegt worden,²² sodass eine erneute Prüfung nicht mehr nötig sei.²³ Weil das LECP eine Sammlung der schon geltenden Rechte, also nur „eine Redaction bestehenden Rechts und kein neues Gesetz“ sei, musste es von dem Reichsrat nicht bestätigt werden und konnte gleich dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden.²⁴ Dieses Verfahren

¹⁸ Bunge (1802–1897) studierte in Dorpat von 1818–1822 Kameralistik und Rechtswissenschaft. 1823 erwarb er den Kandidatengrad (d.h. einen Universitätsabschluss mit mündlicher Prüfung und einer wissenschaftlicher Abhandlung). Seit 1825 war er Privatdozent der Provinzialrechte, daneben 1825–1830 Stadtsyndikus und Ratsherr von Dorpat. 1827 erwarb Bunge den Doktorgrad der Universität Heidelberg *in absentia*. 1831–1842 war er außerordentlicher, danach ordentlicher Professor der Provinzialrechte in Dorpat. 1843–1856 war Bunge Stadtsyndikus und Ratsherr in Reval. 1856–1865 war er Beamter der Kodifizierungsabteilung in St. Petersburg. 1869–1897 lebte er im Ruhestand in Gotha und Wiesbaden.

¹⁹ Entwurf des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts. Provinzialrecht der Ostseegouvernements. 4 Bde. St. Petersburg: Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Canzlei 1860–1862.

²⁰ Blaese, Hermann. Reichsrat. – Baltisches Rechtswörterbuch 1710–1940. (Otto-Heinrich Elias und Alfred Schönfeldt (Red)). Abrufbar von der Webseite <http://www.balt-hiko.de/online-publikationen/baltisches-rechtswörterbuch/> (benutzt am 13.02.2010).

²¹ Die Unterwerfungskapitulationen wurden bei jeder neuen Thronbesteigung vom neuen Zaren bestätigt, bis Alexander III. dies im Jahr 1881 absichtlich nicht mehr gemacht hat. Luts, Modernisierung, S. 164, Fn. 13 (m.w.N.).

²² Eine der Bestimmungen, die dem Reichsrat vorgelegt wurde, war die Regelung der Verarbeitung. Siehe dazu näher: Kapitel 1.3. in dieser Dissertation.

²³ Pachmann, Istoriya II, S. 344–346; nach Pachmann Zwingmann, Victor. Die Bewegung der russischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. – Baltische Monatschrift. 25. Bd, Riga-Moskau-Odessa 1877, S. 290 ff. Zusammenfassend Dölemeyer, Das Privatrecht, S. 2082.

²⁴ Greiffenhagen, Wilhelm. Dr. Jur. Friedrich Georg v. Bunge. Reval: Kluge 1891, S. 28. Diese Schrift wurde von Bunges Schüler und zeitweiligen Kollegen Thomas Wilhelm

entsprach auch den allgemeinen Grundsätzen des russischen Gesetzgebungsverfahrens.²⁵ Der Einführungskukas von 1845 zum „Provincialrecht der Ostseegouvernements“ erklärte ausdrücklich,

„dass in Beziehung auf dieses Provinzialrecht der Ostseegouvernements, – durch welches eben so wenig als durch das allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht werden /.../“²⁶

Um sichtbar zu machen, dass es sich wirklich um eine Sammlung des geltenden Rechts handelte, wurde für diese Gesetzgebungsart gefordert, dass unter den Gesetzesartikeln auf die Quellen verwiesen werden müsse. So heißt es schon in einem Reskript vom 7. März 1809 für die russische Kodifikation:

„Die Aufzeichnung der Gesetze muß dem russischen *svod* [*Svod zakonov*] genau entsprechen. /.../ Jeder Artikel muß 1) einen Hinweis auf die geltende Regel enthalten oder 2) durch eine kurze und klare Erklärung vervollständigt werden, die die Quelle und Grundlage der ergänzenden Bestimmung anführt.“²⁷

Dasselbe Prinzip galt bei dem Gesetzbuch für die baltischen Provinzen. Auch das LECP sollte Verweise auf die entsprechenden einheimischen und subsidiären Rechte haben.²⁸ Das Fehlen der Quellenverweise war Bunge's Ansicht nach ein Grund dafür, warum der früher verfasste Entwurf von Samson von Himmelstern nicht ohne weiteres berücksichtigt werden konnte:

„Das Privatrecht und der Zivilprozeß wurden zwar in wenigen Exemplaren gedruckt, aber als so ungenügend befunden, daß deren Umarbeitung nöthig erschien, zumal in diesen Entwürfen die Quellen, auf denen die einzelnen Artikel beruhten, nicht angegeben waren.“²⁹

Der Entwurf von Himmelsterns wurde endgültig beiseite gelegt, und statt seiner bekam Bunge den Auftrag, den Privatrechtsentwurf zu verfassen.³⁰ Sowohl

Greiffenhagen (1821–1891) anhand von Bunge's Briefen zusammengestellt (Vorwort des Herausgebers S. 3 f.), wird aber in der baltischen Geschichtsschreibung meistens als Bunge's echte Autobiographie benutzt.

²⁵ Vgl. Reich, *Russland*, S. 2283 ff (m. w. N).

²⁶ Befehl an den Dirigierenden Senat, S. 3; Erdmann, Carl, E. *Das Verhältnis des baltischen Privatrechts zu seinen Subsidiarrechten*. – *Zeitschrift für Rechtswissenschaft*, 1891, X. Jrg, S. 211.

²⁷ Zitiert nach Reich, *Kodifikation*, S. 166 (m. w. N.).

²⁸ Greiffenhagen, Bunge, S. 25. Zu den Kompilationsgrundsätzen des Baltischen Privatrecht siehe näher Marju Luts. *Privatrecht im Dienste eines 'vaterländischen' provinzialrechtlichen Partikularismus*. – *Rechtstheorie*. Nr 31, 2000, Berlin, S. 383–393 und mit weiteren Quellenbelegen Marju Luts. *Private Law of the Baltic Provinces as a Patriotic Act*. – *Juridica International*, Nr 5, 2000, S. 157–167.

²⁹ Greiffenhagen, Bunge, S. 25.

³⁰ Zu den Auseinandersetzungen um Himmelstern's Entwurf: Dölemeyer, *Das Privatrecht*, S. 2078 f. Im Greiffenhagen „Bunge...“ (S. 25) wird nur der Entwurf von 1831 genannt, die Kritik zu den Quellenverweisen kann aber nicht auf diesen gerichtet sein, da die Verweise im Entwurf von 1831 (so in der Bibliothek der Universität zu Tartu genannt) vorhanden

in seinem Entwurf als auch in der Endredaktion des Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrechts wird das Erfordernis der Quellenverweise erfüllt. Um diese Art von Gesetzgebungstechnik besser vor Augen zu führen, sei hier als Beispiel ein „allgemeiner Grundsatz“ in Art. 1091 LECP zu den Servituten angeführt:

„1091. Das Bestehen einer Dienstbarkeit wird nie vermuthet, muss vielmehr im Zweifel von dem Berechtigten bewiesen werden.

L. 9. L. 14 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 16 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 4. 6. 8. 9. 11 C. de servitut. (III, 34).“

Insgesamt umfasst das LECP 4600 Artikel (und 40 römisch nummerierte einleitende Bestimmungen). Jeder ist mit Quellenreferenzen versehen. Es gibt in der Erstauflage des LECP aus dem Jahr 1864 auch ein 122 Seiten langes Quellenregister. Dort werden nicht nur die Quellen, sondern auch die Artikel des LECP, in denen auf diese Quellen verwiesen wird, einzeln aufgelistet. Das Quellenregister ist wohl ebenfalls ein Zeichen für die allgemeine konservative Ideologie. Die anderen Teile des Provinzialgesetzbuches, die „Behördenverfassung“ und das „Ständerecht“, haben zwar Quellenverweise, aber kein Quellenregister. Durch das Quellenregister konnte nochmals betont und äußerlich gezeigt werden, dass das LECP der konservativen Ideologie treugeblieben ist.

Wie die Befolgung der Kodifizierungsgrundsätze des LECP in der nachfolgenden Sekundärliteratur aufgenommen wurde, wird im nächsten Abschnitt behandelt.

I.2. Würdigung der Sekundärliteratur: Treue zur Vorgabe

In den Gesamtwürdigungen nach dem Inkrafttreten des LECP spiegelt sich die Vorstellung von der Kodifikation als einer Sammlung des schon geltenden Rechts wider. Schon 1866, kaum mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des LECP, schrieb ein deutschbaltischer Rechtsanwalt aus Riga, Heinrich Gürgens³¹:

„Die Codification unternahm es aus dem bisher bestehenden Recht ein neues Gesetzbuch in der Art hervorgehen zu lassen, daß sie, ohne das alte Recht nach seiner m a t e r i e l l e n Seite hin in irgend etwas zu verändern und ohne den alten

sind. Der Entwurf von 1839 bleibt in dieser Abhandlung aber ohne Erwähnung – die Kritik der Quellenverweise muss aber auf dieses gerichtet sein. Zur Benutzung dieser von Bunge siehe aber in der gegenwärtigen Dissertation Kapitel 4.2.2.

³¹ Gürgens (1840–1906) studierte 1859–1860 in Dorpat, 1860–1861 in Heidelberg und 1861–1863 in Berlin. In Berlin erwarb er 1863 den Doktorgrad und in Dorpat 1865 den Kandidatsgrad. 1865–1889 war er in Riga als Rats- und Hofgerichtsanwalt tätig, seit 1889–1905 als Rechtsanwalt.

Quellen nach der Seite ihres Inhalts ihre bindende Kraft zu nehmen, bloß für die Form desselben eine neue Basis schuf.“³²

Dieses Urteil von Gürgens zum LECP ist in der nachfolgenden deutschbaltischen Literatur bestehen geblieben und durch verschiedene Perioden wiederholt worden. Z.B. ging am Ende des 19. Jahrhunderts der Professor für Provinzialrecht an der Universität zu Dorpat, Carl Eduard Erdmann³³, in seinem Hauptwerk allgemein vom LECP als einer Sammlung der bisher geltenden Rechte aus. Nach seinen Worten hat im Falle des LECP „... eine bloße Codification stattgefunden“; die Absicht war „bloß auf eine Sammlung, nicht auf die Abänderung des bestehenden Rechts gegangen /.../“.³⁴

Ähnlich äusserte sich Alexander E. Nolde³⁵, ein russischer Jurist, der die Herkunft der Formulierungen des LECP untersucht hatte. Er präziserte seine Aussage noch und fügte hinzu, dass „eine Zivilrechtssache während der Geltung des LECP zu demselben Ergebnis kommen sollte als während nichtkodifizierten Rechts“³⁶, d.h. vor der Geltung des LECP.

Es gibt eine Abhandlung eines Professors für vergleichendes Recht aus Lausanne, Ernest Lehr. Er gibt zwar kein Urteil zum LECP allgemein ab, zählt aber alle bisher in den baltischen Provinzen geltenden Rechte auf und fasst dies mit den Worten zusammen: „Das gemeine Recht und acht provinzielle oder Stadtrechte sind zusammengefasst in dem Zivilgesetzbuch (Liv-, est- und curulaendisches Privatrecht)“.³⁷

Der einzige, der angezweifelt hat, dass das LECP auf dem schon geltenden Recht basiere, war ein berühmter russischer Jurist, Semyon Pachmann³⁸, der

³² Gürgens, Heinrich. Das Verhältnis des Provinzialgesetzbuchs zu den alten Rechtsquellen. – Baltische Monatschrift. 1866, Bd 13, Heft I, S. 273. Hervorhebungen wie im Original.

³³ Erdmann (1841–1898) begann 1858 an der Universität Dorpat das Studium der Philosophie, 1859–1862 studierte er Rechtswissenschaft in Dorpat und Heidelberg und erwarb den Grad des Kandidaten. 1864–1869 war er Sekretärgehilfe und Ratssekretär in Mitau, 1869–1872 Universitätssyndikus in Dorpat. 1870 wurde er *mag. iur.* in Dorpat. 1870–1872 war er Privatdozent in Dorpat, 1872 erwarb er den Grad *dr. iur.* in Dorpat, 1872 wurde er außerordentlicher, 1873 ordentlicher Professor. 1893 wurde er im Zuge der Russifizierung der Universität entlassen und lebte bis 1898 im Ruhestand.

³⁴ Erdmann, Carl Eduard. System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland. Bd. I: Allgemeiner Theil – Familienrecht. Riga: Kymmell 1889, S. 4.

³⁵ Nolde (1873–1919) studierte an der Universität von St. Petersburg, 1907 erwarb er den Magistergrad und danach den Doktorgrad. 1901–1903 arbeitete er als Gehilfe des Registrators in der Bibliothek, 1904–1906 war er als Gehilfe des Bibliothekars tätig und danach als Bibliothekar. 1910 wurde er Professor am Alexanderlyzeum, seit 1913 war er Juriskonsult und 1917 wurde er außerordentlicher Professor des römischen Rechts.

³⁶ Nolde, Očerki, S. 560.

³⁷ Lehr, Ernest. *Éléments de droit civil russe (Russie, Pologne, Provinces baltiques)*. Paris: Plon & C^{ie} 1877, S. 4.

³⁸ Pachmann (1825–1910) studierte 1843–1845 an der Universität Moskau und erwarb anschließend ebenda den Magister- und Doktorgrad. 1852 war er zuerst Adjunkt, danach außerordentlicher Professor für Polizeirecht an der Universität Kazan. 1854–1858 war er zuerst außerordentlicher Professor für die Enzyklopädie des Rechts und für russisches

eine Abhandlung zu den Privatrechtskodifikationen im russischen Reich geschrieben hat. Im Allgemeinen war er zwar ebenfalls der Meinung, dass im LECP das bisherige Recht gesammelt werden sollte und wurde, nur in Bezug auf das römische Recht hatte er gewisse Einwände. Er behauptete nämlich, unter Berufung auf Bunge, dass das römische Recht in den baltischen Provinzen nur in einem unbedeutenden Maße rezipiert worden sei und deswegen auch nur entsprechend ins LECP aufgenommen werden sollte:

„Jedoch muss jedem /.../ auffallen, wenn er beim ersten Blick auf das Provinzialrecht wahrnimmt, dass dasselbe nicht nur unter starker Beeinflussung durch das röm[ische] Recht redigiert ist, sondern dass auch die röm[ischen] Quellen in ihm so wörtlich und genau wiedergegeben sind, wie man es sonst nur in den Lehrbüchern des Pandektenrechts antrifft. Es entsteht als die Frage: auf welche Weise ist das röm[ische] Recht dazu gelangt, in dem Provinzialcodex zu dominieren /.../ Auf diese sehr natürliche Frage lässt sich keine bestimmte Antwort geben.“³⁹

In der Buchbesprechung von Pachmanns „Geschichte...“ hat Victor Zwingmann mehrmals als Antwort auf die Vorwürfe darauf hingewiesen, dass das LECP kein „modernes Gesetzbuch“ sei, „sondern nur eine Codification des b e s t e h e n d e n, auf den älteren einheimischen und römischen Quellen beruhenden Rechts /.../“ – genau so, wie es die kaiserliche Vorgabe vorgesehen hatte.⁴⁰ Die Treue zu dieser Vorgabe sei der Grund für viele Mängel des LECP.⁴¹

Bemerkenswert ist, dass der einzige vollständige Kommentar, herausgegeben von Vladimir Bukovskij, die Frage nach dem Verhältnis des LECP zu seinen Quellen überhaupt nicht behandelt.⁴²

Aage Ylander aus Berlin, zu dessen Person keine näheren Angaben bekannt sind, ist der Meinung, dass

„[d]ie Kodifikation /.../ als eine authentische, mit Gesetzeskraft ausgestattete Aufzeichnung des bisherigen gesamten Privatrechts anzusehen [ist].“⁴³

Staatsrecht, danach Professor für Zivilrecht und Zivilprozessrecht. 1859–1866 war er in Charkov als Professor für Polizeirecht und später als Professor für Zivilrecht tätig. 1866 wurde er nach St. Petersburg zum Professor für Zivilrecht und -prozessrecht berufen, wo er bis 1876 blieb. Seit 1877 war er Professor des Alexanderlyzeums. Im Jahre 1882 wurde er zum Senatsmitglied ernannt. Er arbeitete seit 1873 auch an der II. Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei und ist Autor mehrerer Abhandlungen zum Zivilrecht.

³⁹ Pachmann, *Istoriya II*, S. 411. Die deutsche Übersetzung ist von Zwingmann, *Die Bewegung*, S. 295, übernommen worden.

⁴⁰ Zwingmann, *Die Bewegung*, S. 297.

⁴¹ Zwingmann, *Die Bewegung*, S. 297.

⁴² Bukovskij, Vladimir. *Ot sostavitelja [Vom Redakteur]. – Svod grazhdanskikh uzakononij gubernij pribaltiskikh s prodolzheniem 1912–1914 g. I s razyasneniyami v 2 tomakh. Tom I.* Riga: G. Gempell 1914, S. 10.

⁴³ Ylander, Aage. *Die Rolle des römischen Rechts im Privatrecht der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland.* – *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, Bd. 35, 1918, S. 441.

In Estland und Lettland blieb das LECP nach dem Ersten Weltkrieg in Kraft.⁴⁴ Die Meinungen zur Kodifikation blieben ebenfalls gegenüber früheren Ansichten unverändert. Z.B. bestätigte der estnische Jurist und Rechtshistoriker Leo Leesment im Jahre 1928 in einem kurzen Aufsatz zu den sonderbaren Regelungen im LECP, dass „das LECP kein Kodex im wirklichen Sinne war, sondern eine Sammlung der damals rechtlich geltenden Normen.“⁴⁵ Ähnlich äußerte sich ein anderer estnischer Jurist, Valter Nõges.⁴⁶

In Lettland wurde im Jahre 1937 das neue Zivilgesetzbuch fertiggestellt, dessen Hauptgrundlage das LECP war.⁴⁷ Bei dem lettischen Zivilgesetzbuch hat Carl von Schilling mitgewirkt. Unter anderem charakterisierte er das alte LECP und nach ihm wurde während der russischen Zeit eine *nova structura veterum legum* erarbeitet und „/.../ Bunge [ist] dem ihm gewordenen Auftrag [der Sammlung der geltenden Rechte] getreu, bemüht gewesen, auch kleinen und kleinsten Rechtsgebieten ihre Eigentümlichkeit zu wahren /.../“⁴⁸ Ein Rechtshistoriker deutsch-baltischer Herkunft, Hermann Blaese, der in der Zwischenkriegszeit in Lettland und später in Deutschland wirkte, hat mehrmals, u.a. im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte gesagt, dass das LECP „den bestehenden Rechtszustand fixier[e].“⁴⁹

In der neueren Literatur ist ebenfalls vom LECP als einer Kompilation der bisher geltenden Rechte die Rede, so z.B. bei dem im Sowjetestland tätig gewesenem Rechtshistoriker Jüri Jegorov.⁵⁰ Im „Handbuch der Quellen und Literatur zur neueren Privatrechtsgeschichte“ hat Barbara Dölemeyer das LECP nur durch die Vorgaben, die für die Kompilation vom russischen Zaren gemacht und in der Einführungsukas genannt wurden, charakterisiert: Danach sollten

⁴⁴ Für die Übersicht der rechtlichen Entwicklung in dieser Periode siehe Anepaio, Toomas. Die rechtliche Entwicklung der baltischen Staaten 1918–1940. – Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Hrsg. T. Giaro. Frankfurt am Main: Klostermann 2007, S. 7–30.

⁴⁵ Leesment, Leo. Märkmeid Balti Eraõiguse allikatest [Notizen zu den Quellen des Baltischen Privatrechts]. – Õigus [Das Recht], Nr 8, 1928, S. 257.

⁴⁶ Nõges, Valter. Balti Eraseaduse tekstidest: normitehniline arutelu [Über die Texte des baltischen Privatrechts: eine normentechnische Erörterung]. – Õigus [Das Recht], Nr 3, 1930, S. 111.

⁴⁷ Siehe zum neuen lettischen Zivilgesetzbuch: Schwartz, Philipp. Das Lettländische Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 und seine Entstehungsgeschichte. Aachen: Shaker Verlag 2008.

⁴⁸ Schilling, Carl v. Zur Einführung. – Lettlands Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 in Einzeldarstellungen. Hrsg. B. Berent, H. Ehlers, H. Blaese, C. v. Schilling, T. Zimmermann. Bd. I. Riga: Ernst Plates 1938, S. 13–14.

⁴⁹ Blaese, Hermann. Bedeutung und Geltung des römischen Privatrechts in den baltischen Gebieten. (=Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. Heft. 99), Leipzig: Weicher, 1936, S. 73; Blaese, Hermann. Baltische Lande. – Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd I: Aachen-Haussuchung. Hrsg. A. Erlner, E. Kaufmann. 1. Auflage, Berlin: Schmidt 1971, Sp. 290.

⁵⁰ Jegorov, Jüri. Istoriya gosudarstva i prava Estonskoi SSR [Die Geschichte des Staats und des Rechts der Estnischen SSR]. Tallinn: Valgus 1981, S. 107.

bloß die „bestehenden Gesetze“ in ein System gebracht werden.⁵¹ Philipp Schwartz hat bei der Beschreibung der Entstehung des LECP zuerst Erdmann zitiert, nach dem es sich nur um die Kodifikation als Sammlung des bestehenden Rechts handele.⁵² Danach wiederholt er dies noch einmal unter Bezug auf Dölemeyer und Blaese.⁵³ Auch in jüngsten Schriften, etwa von den estnischen Rechtshistorikern Marju Luts-Sootak⁵⁴ und Toomas Anepaio,⁵⁵ wird das LECP als eine Sammlung des schon vorhandenen Rechts charakterisiert.

Zusammenfassend gehen die Ansichten sowohl in der älteren als auch in der jüngeren Literatur davon aus, dass das LECP nach den Vorgaben des Zaren abgefasst wurde und das bestehende Recht beinhaltete. Es werden allerdings im Einzelfall auch Abweichungen von der konservativen Gesetzesideologie behauptet, wie etwa von Ferdinand Seraphim (1827–1894)⁵⁶ für die Regelung der Spezifikation bzw. Verarbeitung im LECP⁵⁷. Genau diese Ausnahme soll hier näher in Betracht gezogen werden.

⁵¹ Dölemeyer, Das Privatrecht, S. 2081. „Die Gesetze“ sind hier in sehr breitem Sinne gemeint.

⁵² Schwartz, Das Lettländische, S. 15.

⁵³ Schwartz, Das Lettländische, S. 17.

⁵⁴ Z. B. Luts-Sootak, Das baltische Privatrecht, S. 364; in einer jüngsten deutschen Doktorarbeit von Dimitri Steinke fehlt die allgemeine Beurteilung, indirekt ist er aber mit den anderen Meinungen einverstanden. Steinke, Dimitri. Die Zivilrechtsordnungen des Baltikums unter dem Einfluss ausländischer, insbesondere deutscher Rechtsquellen. = Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte. Bd. 16. Hrsg. W. E. Voß. Göttingen: V&R unipress 2009, S. 158 ff.

⁵⁵ Anepaio, Toomas. Tuntud tundmatu seadustik. Balti eraseaduse väljaanded. [Das bekannte unbekanntes Gesetzbuch. Die Ausgaben des Baltischen Privatrechts.] – Õpetatud Eesti Seltsi Aastaraamat. Annales Litterarum Societatis Esthonicae. 1994–1999. Tartu: Õpetatud Eesti Selts 2002, S. 303.

⁵⁶ Seraphim studierte 1847–1851 in Dorpat. 1851–1855 arbeitete er als Kreisfiskal in Hasenpöth, 1855–1857 in Mitau. 1857–1859 setzte er seine Studien in Dorpat fort und erwarb 1859 den Grad des *magister iuris*. 1859–1887 war er als Oberhofgerichtsadvokat in Mitau tätig und 1889–1894 als Rechtsanwalt ebenfalls in Mitau. Er war auch Mitglied der reformistischen Abteilung des Kurländischen Konsistoriums.

⁵⁷ Seraphim, Ferdinand. Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Verbindung und Verarbeitung beweglicher Sachen nach dem Rechte der Ostseeprovinzen mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Rechts. Hamburg/Mitau: Behre 1881, S. 1.

1.3. Ein Beispiel der Abweichung von der konservativen Gesetzesideologie: von der *specificatio* zur Verarbeitung

1.3.1. Die Lösung des Rechtsproblems der Spezifikation in verschiedenen Zeiten

Unter der Spezifikation versteht man die Situation, wenn eine Sache vom Nichteigentümer so verarbeitet wird, dass eine neue Sache entsteht. Das Rechtsproblem rührt daher, dass das Material, aus dem die neue Sache hergestellt wurde, nicht dem Verarbeiter gehört hat, sondern einem anderen. Es stellt sich also die Frage, wem – dem Eigentümer des Materials oder dem Verarbeiter – das Eigentum an der neuen Sache zukommen solle. Das Problem war schon im alten Rom bekannt und wurde sowohl von Vertretern der sabinianischen, als auch der prokulianischen Schule diskutiert. Der Ausdruck *specificatio* wurde in der Antike nicht benutzt, sondern erschien zum ersten Mal im 12. Jahrhundert.⁵⁸ Die Römer haben das Problem vielmehr bloß beschrieben, z.B. als *cum ex aliena materia species aliqua facta sit ab aliquo* (Inst. 2.1.25)⁵⁹, d.h. „wenn jemand aus fremden Material etwas [neues] macht“ oder *si ex uvis /.../ meis vinum /.../ feceris [...]* (Gai. Inst. 2.79)⁶⁰, „wenn du aus meinen Trauben Wein machst“.

Die Sabinianer waren der Meinung, dass trotz der Verarbeitung der Eigentümer des Materials auch der Eigentümer der neuen Sache (*nova species*) bleibe (Gai. Inst. 2.79). Die Prokulianer aber haben die Ansicht vertreten, dass der Verarbeiter als Hersteller der neuen Sache der Eigentümer derselben werden solle (Gai. Inst. 2.79). Die justinianische Kodifikation, die später „*Corpus iuris civilis*“ genannt wurde, hat für die Lösung des Problems die klassische Mittelmeinung oder sog. *media sententia*⁶¹ übernommen (Dig. 41.1.7.7). Nach dieser

⁵⁸ Zum ersten Mal wurde es benutzt in einem Lehrbuch, sog. *Corpus legum sive Brachylogus iuris civilis*. Veröffentlicht in: Böcking, Eduard. *Corpus legum sive Brachylogus iuris civilis*. Berolini: Dümmler 1829, S. 36. Dazu auch Plisecka, Anna. *Accessio and specificatio reconsidered*. – Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis Nr. 74, 2006, S. 45–46.

⁵⁹ Der Text der Institutionen und Digesten stammt hier und folgend aus: *Corpus Iuris Civilis*. P. Krüger, T. Mommsen (eds.). Vol. I. Berlin 1922.

⁶⁰ Der Text der Institutionen von Gaius stammt hier und folgend aus der Ausgabe: *Gai Institutiones secundum Codicis Veronensis apographum studemundianum et reliqias in Aegypto repertas*. Editio minor. Vol I. – Ed. David, M. Feenestra, R. Nelson, H. L. W. Leiden, 1964.

⁶¹ Zu den Ursprüngen der *media sententia* aus dem Blickwinkel des 19. Jahrhunderts: Meykow, Ottomar. *Lehre des römischen Rechts von dem Eigenthumserwerb durch Specification* (1846). – Dorpater Juristische Studien. Hrsg. E. Osenbrüggen. Dorpat: E. J. Karow 1849, S. 156; zu derselben Thematik siehe auch Wieacker, Franz. *Spezifikation. Schulprobleme und Sachprobleme*. – Festschrift für Ernst Rabel. Hrsg. H. Dölle, u.a Bd. 2. Tübingen: Mohr 1954, S. 266 ff.; Schermaier, Martin. *Materia*. Beiträge zur Frage der Naturphilosophie im klassischen römischen Recht. Wien: Böhlau 1992, S. 204 ff.; Plisecka, *Accessio*, S. 45–60. Neuerdings zusammenfassend für das letzte Jahrhundert: Kraft, Christina. *Bona fides als*

Mischlösung galt die sabinianische Ansicht, wenn die neue Sache zurückverwandelt werden konnte (z.B. konnte ein goldenes Gefäß zurück in eine Goldmasse geschmolzen werden). Wenn es aber nicht mehr möglich war, sollte der Streit nach der prokulianischen Meinung, d.h. zugunsten des Verarbeiters entschieden werden. Zum Beispiel ist es nicht möglich, aus Wein wieder Trauben oder aus Wodka wieder Kartoffeln zu machen.⁶²

Die Romanisten sind überwiegend der Auffassung, dass die römische Lösung der *specificatio* die Arbeit und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte nicht berücksichtigt hat.⁶³ Den Grund hat man darin zu sehen geglaubt, dass die Arbeit damals keine Wertschätzung genoss, da sie als Sache der Sklaven und Leibeigenen angesehen wurde. Deswegen habe sich der Eigenwert der Arbeit erst im Laufe der Zeit Anerkennung verschafft.⁶⁴

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts galt die justinianische *media sententia* als *ius commune* überall in Europa. Es gab zwar schon im 16. Jahrhundert einen Vorschlag für die Änderung der römischen Lösung von Franciscus Connanus.⁶⁵ Im Allgemeinen aber haben die Glossatoren und die Kommentatoren, der Humanismus und der *usus modernus* noch keinen Anlass gesehen, die überkommene Lehre zu revidieren. Nur ab und zu wurde zu verschiedenen Einzelfragen Stellung genommen.⁶⁶

Voraussetzung für den Eigentumserwerb durch *specificatio*. – Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis Nr. 74, 2006, S. 299–300.

⁶² Entsprechende Stellen aus dem römischen Recht Inst. 2.1.25, Gai. Inst. 2.79.; Dig. 41.1.7.7. Näher in: Siimets-Gross, Hesi. Scientific Tradition of the Roman Law in Dorpat: *usus modernus* or Historical School of Law? – Juridica International 2006, S. 77–78 (m. w. N.; in dieser Dissertation Anhang 3). Zu dem prinzipiellen und institutionellen Rechtsdenken am Beispiel der Spezifikation s. Behrends, Okko. Die Spezifikationslehre, ihre Gegner und die *media sententia* in der Geschichte der römischen Jurisprudenz. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, Nr 112, 1995, S. 195–238. Eine neue Ansicht zu den Kontroversen zwischen Sabinianern und Prokulianern am Beispiel der *specificatio*: Leesen, Tessa. Produced and Bottled in Rome – Who owned the Wine? The Controversy about *Specificatio*. – RIDA (Revue Internationale des droits de l'Antiquité), vol 53, 2006, S. 265–282.

⁶³ Zu dieser Diskussion näher Kraft, *Bona fides*, S. 308–313. Kraft selbst neigt dazu, dass gewissermaßen auch die Arbeitsleistung berücksichtigt wurde, „richtig ist allerdings auch, dass kein Jurist den Arbeitsaufwand (*operae*) des Verarbeiters ausdrücklich in Betracht zu ziehen scheint.“ *Ibidem*, S. 310.

⁶⁴ Elbert, Harald. Die Entwicklung der Spezifikation im Humanismus, Naturrecht und Usus modernus. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. (Manuskript) Köln 1969, S. 1–2 (m. w. N.); Wieling, Hans Josef. Sachenrecht, Bd. I: Sachen, Besitz und Rechte an beweglichen Sachen. 2. Aufl. Berlin-Heidelberg: Springer 2006, S. 441; Wieacker, Spezifikation, S. 265.

⁶⁵ Siehe näher Osler, Douglas J. *Specificatio* in Scots Law. Edinburgh: Stair Soc. 1995, S. 104 ff., zu Connanus im Endergebnis ähnlich Elbert, Die Entwicklung, S. 77.

⁶⁶ So Elbert, Die Entwicklung, S. 66.

Die menschliche Arbeit⁶⁷ ist zuerst in der Lösung des ALR⁶⁸, danach in einigen anderen Gesetzbüchern (z.B. im BGB) berücksichtigt worden. Im ALR wurde der Erwerb durch die Verarbeitung vom guten Glauben abhängig gemacht, aber im Prinzip gehörte die neue Sache dem Verarbeiter. Ähnlich der *media sententia* des römischen Rechts musste die neue Sache so entstanden sein, dass das benutzte Material seine bisherige Form verlor und eine neue Form annahm (I, 9, § 304).

Im französischen *Code Civil* (1804) ging man von der Lösung der Sabinianer, mit Ergänzungen zugunsten des Verarbeiters, aus. Nach Art. 570 erhält der Eigentümer des Materials die neue Sache, er muss dafür aber eine Entschädigung zahlen. Nach der in Art. 571 vorgesehenen Ausnahme bekommt aber der Verarbeiter die Sache, wenn der Wert der neuen Sache viel grösser ist als der Wert des Materials.⁶⁹

Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (1811), ABGB, hat den Grundsatz der Sabinianer, die *media sententia* und die Berücksichtigung des Werts der Arbeit miteinander verbunden (§§ 414–415). In § 415 ist vorgesehen:

„Können /.../ verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht; vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abge sondert werden; so wird einem jeden Eigentümer das Seinige zurückgestellt, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand, oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Teilnehmern gemein; doch steht demjenigen, mit dessen Sache der andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder ihn dem andern ebenfalls gegen Vergütung überlassen wolle. /.../ Kann aber keinem Teile ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Anteil mehr wert ist, die Auswahl vorbehalten.“

Im Laufe der Zeit hat man diesen Paragraphen aber unterschiedlich ausgelegt. Nach der älteren Ansicht war die Zurücksetzung sogar dann möglich, wenn der Wert der Sache dadurch erheblich verkleinert würde. Es gibt aber neuere Ansichten, nach denen die Zurücksetzung nie möglich ist, weil sie den Wert der Arbeit im Verarbeitungsprozess immer vernichten würde.⁷⁰ Damit gibt es im

⁶⁷ Zur Diskussion, ob die prokulianische Lösung in der *media sententia* die Arbeit berücksichtigt hat vgl. Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 165, auch Fn. 15 (m.w.N.).

⁶⁸ In der Dissertation wird hier und im Folgenden die Ausgabe: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1784. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. 2. Aufl., Berlin 1994, benutzt.

⁶⁹ Hier und im Folgenden wird der Code civil benutzt über die Adresse (26.01.2011) http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=7113D1613ABEF219BAFF1B62ADA0D2F6.tpdjo06v_3?idSectionTA=LEGISCTA000006150116&cidTexte=LEGITEXT000006070721&dateTexte=20080507.

⁷⁰ Z.B. Spielbüchler, Karl. § 415. – ABGB. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Bd. Hrsg. P. Rummel, J. Aicher. 3. Aufl. Wien: Manz, 2000. Eine Zusammenfassung der österreichischen Diskussion m. w. N.: Principles, Definitions and Model rules of

heutigen Österreich Meinungen, die durch die Auslegung der ursprünglichen, z.T. sabinianischen Auffassung ziemlich weit in die Richtung gegangen sind, die das ALR vorgezeigt hat.

Den veränderten Inhalt im Vergleich zur römischen *specificatio* wollte man mit neuen Ausdrücken wiedergeben. Im deutschsprachigen Raum zielte die Wortwahl in der Wissenschaft und in den Gesetzestexten auf die Tätigkeit gerichteten Arbeitsgrundsatz: *Formgebung*⁷¹, *Umformung*⁷², *Verfertigung*⁷³, *Verarbeitung oder Umbildung* (BGB, § 950⁷⁴).⁷⁵ Im ALR, ABGB (§ 414) und im Sächsischen BGB (Art. 794) wurde schon vor dem BGB das Wort *Verarbeitung* benutzt.⁷⁶ Die begriffliche Differenzierung zwischen der römischrechtlichen *specificatio* und der Verarbeitung wird hier im Untertitel ebenfalls verfolgt.

Die römischrechtliche Regelung hatte ziemlich feste Auslegungsgrenzen. Aufgrund der *media sententia* konnten nämlich einige Probleme des täglichen Lebens, die durch die technische Entwicklung (z.B. beim Drucken, Photographieren usw.) aufkamen, nicht mehr gelöst werden. Zum Beispiel wurde bei den rückführbaren Sachen der Wert der neuen Sache, der höher sein konnte als der Wert des Materials, nicht berücksichtigt.

Obwohl die Spezifikation eigentlich ein Institut ist, das vor allem in der agrarischen, vormodernen Gesellschaft bei der handwerklichen Produktion wichtig war, kommt man ohne dieses auch heute nicht aus. Im „Draft Common Frame of Reference“ hat man sich grundsätzlich gegen die *media sententia* entschieden. Der Grund liegt darin, dass bei der Rückführung einer neuen Sache der Wert der Arbeit ganz verlorengehen würde und dies vom ökonomischen Gesichtspunkt her nicht gerechtfertigt wäre.⁷⁷ So ist es eben der Wert der menschlichen Arbeit, der in diesem Entwurf berücksichtigt wurde. Die Arbeit muss nicht unbedingt direkt vom Hersteller geleistet werden. Bei der Verarbeitung ist der Hersteller derjenige, der für sich herstellt, also nicht der Arbeitnehmer, sondern der Unternehmer. Damit kann der Hersteller zur Herstellung auch Hilfspersonen benutzen.⁷⁸ Die meisten industriellen Produktions- und Eigentumsver-

European Private Law. Draft Common Frame of Reference (DCFR). Full edition. Hrsg. C. v. Bar, E. Clive. Vol 5. Munich: Sellier 2009, S. 5085–5086.

⁷¹ Hufeland, Gottlieb. Institutionen des gesammten positiven Rechts. 2. Aufl. Jena: Akademische Buchhandlung 1803, S. 299.

⁷² Mühlenbruch, Christian F. Lehrbuch des Pandektenrechts. Nach der 3. Aufl. der Doctrina Pandectarum deutsch bearbeitet. 2. Theil. Halle: Schwetschke und Sohn, 1836. § 248.

⁷³ Stahl, Friedrich J. Die Philosophie des Rechts. Bd. I. Tübingen: Mohr 1830, S. 300.

⁷⁴ Hier und im Folgenden ist für das BGB die Ausgabe: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. 54. Aufl. München: Beck 1995, benutzt worden.

⁷⁵ Vgl auch Elbert, Die Entwicklung, S. 4.

⁷⁶ Näher in: Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 164–166.

⁷⁷ Siehe für die Regelung des DCFR das 8. Buch, Kapitel 5, Artikel 102. Zu den Gründen, warum im Entwurf die sabinianische Lösung überhaupt nicht berücksichtigt wurde: DCFR, Full edition, S. 5066.

⁷⁸ Wieling, Sachenrecht, S. 442.

hältnisse werden aber heute nicht durch die Verarbeitung geregelt, sondern z.B. durch den Werkvertrag^{79 80}.

Diese europäischen Entwicklungen haben den Anlass gegeben, anhand des Instituts der *specificatio* die Übergangszeit des baltischen Privatrechts im 19. Jahrhundert zu untersuchen.

1.3.2. Die *Specificatio* im baltischen Recht vor der Kodifikation

Vor dem Inkrafttreten des LECP galt bei der Spezifikation in allen drei Ostseeprovinzen das römische Recht in der Form des *ius commune*. Bunge schrieb im Jahr 1838:

„Ueber die Erwerbung des Eigenthums durch Accession und Specification gelten im Ganzen die Bestimmungen des römischen Rechts /.../“⁸¹

Dasselbe wurde in der zweiten Ausgabe der Gesamtdarstellung des liv- und estländischen Privatrechts von 1847 wiederholt.⁸² Die Geltung des römischen Rechts wurde von Bunge ebenfalls für Kurland behauptet.⁸³ Damit sollte die Regelung der *specificatio* in allen drei Provinzen ohne Unterschiede die römischrechtliche sein.

Der Entwurf der Privatrechtskodifikation für die baltischen Provinzen von 1839 hat sich von den römischen Grundsätzen nicht weit entfernt. Der Eigentümer des Materials sollte seine Sache nicht verlieren, wenn deren Form sich nicht geändert hatte (§ 985). Dabei musste es sich jedoch gewissermaßen um eine neue Sache handeln (§ 982). Paragraph 985 nennt auch Beispiele dafür, bei welchen neuen Sachen der fremde Stoff seine eigentümliche Gestalt nicht verliert: z.B. „es drischt jemand Getraide aus fremden Ähren, oder färbt fremde Wolle“. Der erste Fall ist ein Beispiel aus dem römischen Recht (Inst. 2.1.25), wo nach Dig. 41.1.7.7. keine *specificatio* angenommen werden konnte, da keine neue Sache hergestellt wurde. Im Entwurf ist es aber als ein Fall der *specificatio* genannt worden. Auch das zweite Beispiel ist schon aus dem römischen Recht bekannt. Im römischen Recht brachte das Färben der fremden Wolle, ebenso wie im baltischen Entwurf, keine Eigentumsänderung mit sich (Dig. 41.1.26.2.).

⁷⁹ Palandt/Bassenge, § 950 Rn. 8–12.

⁸⁰ In Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 164, ist der Anwendungsbereich der Verarbeitung zu sehr eingeschränkt worden. Diese Einschränkung, dass die Verhältnisse der industriellen Produktion gar nicht mehr von der Verarbeitung geregelt werden, folgte Buccisano, Orazio. *Specificazione. Diritto privato.* – Enciclopedia del diritto. Kd XLIII. Sospensione-Sviluppo. Varese: Giuffrè 1990, S. 276 ff.

⁸¹ Bunge, Friedrich Georg v. Das liv- und estländische Privatrecht. I Theil, Dorpat: Kluge 1838, S. 228.

⁸² Bunge, Friedrich Georg v. Das liv- und estländische Privatrecht. 2. Ausgabe. I Theil. Reval: Kluge 1847, S. 281–282.

⁸³ Bunge, Friedrich Georg v. Das curländische Privatrecht. Dorpat: Kluge 1851, S. 241.

Die Lösung im Entwurf von 1839 ist dagegen eine modifizierte *media sententia*⁸⁴. Die Ausgangsbedingung der Sabinianer, dass die Sache rückgeführt werden kann, ist nicht identisch mit der des Entwurfs, wonach die eigentümliche Gestalt nicht verloren gehen darf. Nach dem Entwurf sollte das Getreide dem Eigentümer der Ähren gehören. Ebenso wenig berührte die Gut- oder Bösgläubigkeit des Verarbeiters (außer im Falle des gestohlenen Materials) die Eigentumsverhältnisse; sie beeinflusste nur die Höhe der Vergütung seitens des Materialeigentümers.

Zum Entwurf von 1831 behauptete Bunge, dass „nicht aus Quellen des in den Ostseeprovinzen geltenden Recht geschöpft“, „sondern, wie sich bei näherer Prüfung ergeben, aus dem Allgemeinen Preußischen Landrecht wörtlich ausgezogen“ worden sei.⁸⁵ Bei der Spezifikation wurde zwar die Formulierung der Artikel im Entwurf von 1831 geändert, die grundsätzliche Lösung in Bezug auf den Eigentümer blieb aber dieselbe⁸⁶, d.h. es handelte sich auch im Entwurf von 1831 um die modifizierte *media sententia*. Daher entsprach die Lösung in den beiden Entwürfen der bisherigen römischrechtlichen Regelung und Bunges Kritik greift an dieser Stelle, bei der Regelung der Spezifikation, nicht. Nach der Regelung im ALR gehörte die neue Sache prinzipiell dem Verarbeiter. Zudem schloss sich die Bedingung an, dass die Verarbeitung im guten Glauben geschehen sollte (I, 9, § 304). Damit unterschieden sich die Lösungen des Entwurfs (1839) und des ALR entscheidend.⁸⁷

Alle wissenschaftlichen Abhandlungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des LECP behaupteten, dass in den Ostseeprovinzen im Falle der *specificatio* das römische Recht galt. Mit der *specificatio* haben sich außer Bunge noch Carl Otto von Madai⁸⁸ und Ottomar Meykow⁸⁹ beschäftigt,⁹⁰ und auch sie waren der Ansicht, dass die römische Lösung rezipiert worden und fortfahrend in Geltung sei. Keiner der genannten Verfasser hat erwähnt, dass die Lösung des römischen

⁸⁴ In Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 166–167 ist dies insofern unpräzise als „einfache“ *media sententia* bezeichnet worden.

⁸⁵ [Bunge, Friedrich Georg v.] Geschichte der Entstehung des Provinzialrechts. – Estnisches Historisches Museum [im Folgenden: EHA], Bestand 53, Verzeichnis 1, Fascicel 49, Bl. 3 (*recta*). Diese handschriftliche Übersicht ist undatiert. Darin wird von Bunge und seiner Arbeit am LECP in dritter Person gesprochen. Die Handschrift gehört aber nach Marju Luts-Sootak Bunge und wurde nach 1864 geschrieben. Luts, Marju. Die Begründung der Wissenschaft des provinziellen Rechts der baltischen Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert. – Geschichte und Perspektiven des Rechts im Ostseeraum. Erster Rechtshistorikertag im Ostseeraum 8.–12. März 2000. Hrsg J. Eckert, K. Modéer. Frankfurt am Main: Peter Lang 2002, S. 160, Fn. 43.

⁸⁶ [Himmelstiern], Darstellung, Bd. 2. S. 45b, die Artikel 1066–1070.

⁸⁷ Siehe ebenfalls Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 166–167.

⁸⁸ Madai, Carl Otto v.: Rechtsfälle: II. Das Daguerrotypbild. – Theoretisch-practische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten. IV Bd, Dorpat 1845, S. 94–96.

⁸⁹ Meykow, Lehre, S. 149–183.

⁹⁰ Siehe ausführlich Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 167–169.

Rechts zur *specificatio* veraltet oder mit dem übrigen in den Ostseeprovinzen geltenden Privatrecht nicht vereinbar sei.

1.3.3. Die Lösung des „Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrechts“

Die „Verarbeitung“ (sic!) wird im LECP grundsätzlich anders geregelt als es bisher nach römischem Recht der Fall war. Die neue Definition ist in Art. 794 gegeben:

„794. Wenn durch kunst- oder handwerksmässige Verarbeitung fremden Materials im guten Glauben eine neue Sache dergestalt gewonnen worden, dass die dazu verbrauchten Materialien ihre bisherige Form verloren und eine neue Gestalt angenommen haben, so wird die neue Sache, ohne Rücksicht darauf, ob die fremden Materialien daraus abgesondert werden können oder nicht, Eigentum des Verarbeitenden. Dieser muss aber den Eigentümer des fremden Materials in der in Art 792 angegebenen Weise entschädigen.“

Nach dieser Formulierung musste zuerst eine neue Sache hergestellt werden, und zwar so, dass die bisherige Gestalt des Materials verloren geht und eine neue Sache entsteht. Diese Bedingung war für die Entscheidung, ob es um die Spezifikation geht, schon im römischen Recht wichtig. Ähnlich war es auch im ALR, und es handelt sich eigentlich auch um einen Bestandteil des Instituts. Nach Carl Eduard Erdmann war die Entstehung des *nova species* für das LECP aber nicht mehr so wichtig, weil es vielmehr auf die Kunst- oder Handwerksmäßigkeit ankomme:

„Wann eine Sache als so verarbeitet anzusehen ist, dass an ihr Specification möglich wird, /.../ wurde [im römischen Recht] gewöhnlich nach dem Gesichtspunkt entschieden, ob eine *nova species* in ihr zu sehen ist oder nicht. Die provincielle Codification hat diesen ganzen Standpunkt fallen gelassen und ausschließlich auf die kunst- oder handwerksmäßige Art der Arbeit das Gewicht gelegt /.../“⁹¹

Doch war diese nur eine begrenzende Bedingung, aber nicht die Voraussetzung für die Verarbeitung. Ohne die Herstellung der neuen Sache kann auch keine Verarbeitung stattfinden. Dies wurde von Ferdinand Seraphim, einem weiteren provinziellen Schriftsteller, hervorgehoben.⁹²

Von der römischen Lösung unterscheidet sich die Verarbeitung im LECP aber dadurch, dass die Rückführbarkeit oder Absonderung des fremden Materials überhaupt keine Rolle mehr spielt, ausgenommen bei der bösgläubigen Verarbeitung. Durch diesen Umstand ist der Begriff der Verarbeitung im LECP breiter als der *specificatio* des römischen Rechts. Dieser umfasst auch die

⁹¹ Erdmann, Carl. E. System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland. Bd. II, Sachenrecht. Riga: Kymmell 1891, S. 154.

⁹² Seraphim, Zur Lehre, S. 43–44.

Verarbeitung in den Fällen, die früher nicht unter die Spezifikation gehörten, wie die Gemälde, die Photos, das Daguerrotypbild usw.⁹³

Dieser erweiterte Begriff der Verarbeitung im LECP wurde andererseits wieder begrenzt durch eine weitere Bedingung, die nach Erdmann von größter Wichtigkeit war: die 'kunst- oder handwerksmäßige' Verarbeitung. Diese Bedingung unterscheidet ausdrücklich die in Artikel 792 geregelten Fälle – die Verbindung, Vermengung oder Vermischung, die eine kunst- oder handwerksmäßige Verarbeitung nicht beinhalten dürfen – von der Verarbeitung in kunst- oder handwerksmäßiger Weise in Artikel 794:

„792. Geschah die Verbindung, Vermengung oder Vermischung fremder Sachen nicht im bösen Glauben, und ohne kunst- oder handwerksmäßige Verarbeitung, so wird die dadurch entstandene neue Sache Eigenthum desjenigen, der sie hervorgebracht, wenn derselbe unzweifelhaft das dem Werthe nach meiste Material dazu beigetragen [hat].“⁹⁴

Was diese Kunst- oder Handwerksmäßigkeit bedeuten könnte, wurde von Erdmann erläutert:

„Die Kunst- oder Handwerksmäßigkeit setzt den Besitz besonderer technischer Kenntnisse voraus und schließt alle Verfertigungen, bei welchen der Zufall eine Hauptrolle spielt, aus.“⁹⁵

Im Einzelfall muss nach Erdmann aber das Gericht entscheiden, wem das Eigentum an der neuen Sache zukommt, z.B. wenn ein Hirtenknabe eine Weidenflöte angefertigt hat.⁹⁶ Gegen Erdmanns strenge Forderungen wollte Seraphim eine lockerere Regelung annehmen. Nach Seraphim musste das Ergebnis nicht allen Regeln des entsprechenden Kunst- oder Handwerks entsprechen. Die Kunst- oder Handwerksmäßigkeit sollte überhaupt im weitesten Sinne verstanden werden. Vor allem sei aber nicht wichtig, dass der Verarbeiter Kunst- oder Handwerk beruflich ausübe.⁹⁷ Auf jeden Fall unterschied sich das Institut der Verarbeitung im LECP durch diese Bedingung von allen anderen europäischen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts, nicht nur von den vorhergehenden, sondern auch von nachfolgenden.

Durch diese Sonderbedingung wurden mehrere typische Fälle der römischen Spezifikation, wie das Pressen der Weintrauben und die Vermengung der geschmolzenen Metalle ohne jegliche Kunst- oder Spezialkenntnisse, vom Begriff der Verarbeitung im LECP ausgeschlossen. Aus dieser Perspektive zeigt sich der Begriff der Verarbeitung des LECP viel enger als die römische *specificatio*. Im Fall der geschmolzenen Metalle würde nicht die *specificatio*, sondern einer der zwei anderen Artikel eingreifen. Die erste Möglichkeit ist, dass dieser Fall

⁹³ Diese Fälle sind auch von Seraphim genannt worden. Seraphim, Zur Lehre, S. 51.

⁹⁴ Hervorhebung durch die Autorin.

⁹⁵ Erdmann, System II, S. 154.

⁹⁶ Erdmann, System II, S. 154–155.

⁹⁷ Seraphim, Zur Lehre, S. 48–49.

als Verbindung, Vermengung oder Vermischung im Sinne des Artikels 792 verstanden würde und damit unter diesen Artikel fiel, wenn die neue Sache wertvoller ist als die alte. Wenn die Verarbeitung aber nicht kunst- oder handwerksmäßig war, ist eine Wertsteigerung der neuen Sache nicht besonders wahrscheinlich. Die zweite Möglichkeit ist, dass der Artikel 793 eingreifen würde. Der Artikel 793 regelt den Fall, dass durch eine Verbindung (wahrscheinlich sind damit alle drei Fälle – auch Vermengung und Vermischung – gemeint) u.a. dem Wert nach das meiste Material beigetragen worden ist:

„793. Hat in dem im Art. 792 angegebenen Falle das von demjenigen, der die Verbindung vorgenommen, beigetragene Material nicht einen unzweifelhaft grösseren Werth, so ist der Andere befugt, entweder das neu entstandene Ganze Jenem gegen Entrichtung der im Art. 792 angeordneten Entschädigung zulassen, oder dasselbe sich anzueignen. /...?“

Daher hätte der Eigentümer des Materials ein Wahlrecht zwischen der Vergütung des Schadens oder dem Beanspruchen der Sache selbst. Es gibt aber auch Fälle, die unter keinen dieser Artikel fallen. Dazu gehört meines Erachtens etwa der Fall von Apfelsaft, der aus Äpfeln gepresst wurde.⁹⁸

Darüber hinaus wird in Artikel 794 der gute Glaube vorausgesetzt. Die Sache kann durch die Verarbeitung nur dann erworben werden, wenn der Verarbeiter im guten Glauben tätig gewesen ist. Ob auch das römische Recht die Bedingung des guten Glaubens gehabt hat, ist streitig,⁹⁹ und war dies auch im 19. Jahrhundert. So hat etwa Ottomar Meykow (1823–1892)¹⁰⁰ die Voraussetzung des guten Glaubens im römischen Recht verneint.¹⁰¹ In seiner Zeit war dies aber eher eine Mindermeinung, weil das Vorhandensein der *bona fides* für das römische Recht vielfach bejaht wurde.¹⁰² Die Juristen des 19. Jahrhunderts waren sich einig nur hinsichtlich eines Minimalstandards, wonach der Verarbeiter dem Eigentümer des Materials eine Vergütung in dem Umfang bezahlen musste, in welchem er selbst bereichert worden war. Die Vergütung

⁹⁸ Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 171.

⁹⁹ Eine der neuesten Abhandlungen dazu mit der Zusammenfassung der früheren Ansichten: Kraft, *Bona fides*, S. 289–318.

¹⁰⁰ Ottomar Meykow studierte 1842–1845 an der Universität Dorpat und erwarb den Grad des Kandidaten. 1847 wurde er *mag. iur.* in Dorpat. 1850 wurde er zum *dr. iur.* promoviert, danach war er Sekretär des Dirigierenden Senats in St. Petersburg. 1855–1857 lehrte er als außerordentlicher Professor in Kasan. 1858–1865 war Meykow Professor für bürgerliches Recht römischen und deutschen Ursprungs, der allgemeinen Rechtspflege und praktischer Rechtsgelehrsamkeit in Dorpat, nach 1865 bis zu seinem Tod im Jahre 1892 Professor für römisches Recht ebenfalls in Dorpat.

¹⁰¹ Meykow, *Lehre*, S. 168–172.

¹⁰² Z.B. Puchta, Georg Friedrich. *Vorlesungen über das heutige römische Recht*, Bd. 1. Leipzig: Tauchnitz 1847, S. 302; Mühlenbruch, *Lehrbuch*, S. 83; Sell, Wilhelm. *Versuche im Gebiete des Civilrechts*, Bd. 1. Giessen: Ricker 1833, S. 215. Vgl. Meykow, *Lehre*, S. 172. Von den späteren vgl. z.B. Windscheid, Bernhard. *Lehrbuch des Pandektenrechts*. Bd. 1, 1. Aufl. Düsseldorf: Buddeus 1862, S. 479. Dazu auch Kraft, *Bona fides*, S. 289.

folgte nicht den allgemeinen Regeln des Kondiktionsrechts, sondern wurde in den Kodifikationen üblicherweise bei der Verarbeitung geregelt.

Die eingehende Untersuchung des Instituts zeigt, dass sich die Regelung im LECP wesentlich von der bisher geltenden römisch-rechtlichen unterscheidet. Im LECP wird das sog. Arbeitsprinzip voll berücksichtigt und der Verarbeiter wird immer Eigentümer, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Der Verarbeiter muss gutgläubig und die Verarbeitung muss kunst- oder handwerksmäßig hervorgebracht sein. Die Bedingung des guten Glaubens wurde im *ius commune* überwiegend als Teil der Regelung der *specificatio* behandelt. Die zweite Bedingung ist aber eine ostseeprovinzielle Eigenart, die in anderen Gesetzbüchern nicht vorkommt. Allerdings gibt es keinen Zweifel, dass die Kodifikation das bisher geltende römische Recht verdrängt und bei diesem Institut nicht übernommen hat. Es stellt sich damit die Frage, wo hier die eigentlichen Vorbilder lagen.

1.4. Zwischenergebnis: nicht nur das vorher geltende Recht

Bei der Regelung der Verarbeitung im LECP wurde für die gewählte grundsätzliche Lösung ein Vorbild gebraucht. Hier war die Grundlage für die rechtliche Lösung und auch für die Formulierung anscheinend das preußische ALR. Darauf deuten sowohl die Bedingung des guten Glaubens, als auch die Tatsache, dass die neue Sache dem Verarbeiter bleibt, und auch die im ALR nicht so formulierte, aber in einem anderen Zusammenhang vorhandene Bedingung der Kunst- oder Handwerksmäßigkeit hin.

Die Bedingung des guten Glaubens war auch im LECP ähnlich wie im ALR kodifiziert, nämlich derart, dass der bösgläubige Verarbeiter das Eigentum nicht erwirbt. Dadurch unterscheiden sich diese beiden Kodifikationen z. B. vom österreichischen ABGB und vom *Code civil*.¹⁰³ Auch die Bedingung der Kunst- oder Handwerksmäßigkeit hatte ihr Vorbild mit aller Wahrscheinlichkeit im ALR. Nur war sie im ALR nicht ein Teil des Begriffs der Verarbeitung, sondern präziserte die Begriffe der Verbindung, Vermengung und Vermischung:

„Hat jemand, ohne kunst- oder handwerksmäßige Verarbeitung, fremde Materialien mit den seinigen, jedoch nicht betrüglicher Weise, verbunden, vermengt oder vermischt...“¹⁰⁴

Für das LECP wurde der Wortlaut der Bestimmungen des ALR geändert und die Lösung auch inhaltlich modifiziert, doch ist das Vorbild unverkennbar. Zu diesem Ergebnis ist auch Ferdinand Seraphim gekommen. Er behauptet ebenfalls, dass die Rechtssätze aus dem ALR als Vorbild der Regelung des LECP gedient hätten.¹⁰⁵ Im Vorwort zu seiner Analyse erwähnt Seraphim einen ihm

¹⁰³ Dazu noch Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 171–173.

¹⁰⁴ ALR I., 9. § 307; vgl LECP 792, hier vor Fn. 94.

¹⁰⁵ Seraphim, Zur Lehre, z.B. S. 40.

„in der Praxis vorkommenen Fall“, der ihn veranlasste, das Institut näher zu untersuchen.¹⁰⁶ Mehr sagt er zu diesem Fall aber nicht; der Fall konnte nicht ausfindig gemacht werden.

Aus welchen Gründen das bisher geltende Recht nicht in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, hat Bunge ausdrücklich nicht begründet. Es wäre möglich, dass hier die wirtschaftlichen wie rechtlichen Änderungen in den Ostseeprovinzen und in Europa eine Rolle gespielt haben. Das Ende des 18. und der Anfang des 19. Jahrhunderts war eine Zeit, in der sich in Europa der Wandel von einer vorindustriellen in eine industrielle Gesellschaft vollzog.¹⁰⁷ In den baltischen Ostseeprovinzen fanden die entsprechenden Änderungen später statt, also ab der Mitte des 19. Jahrhunderts und vor allem seit den 1870er Jahren.¹⁰⁸ Z. B. entsprach die Wirtschaft der Stadt Riga bis 1861 der Wirtschaft einer mittelalterlichen Stadt. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts und am Anfang des 20. Jahrhunderts kann man in den Ostseeprovinzen von einer Industrialisierung sprechen, die in einem solchen Maße stattgefunden haben soll, dass die Ostseeprovinzen in dieser Zeit zu den industrialisiertesten Gebieten des russischen Imperiums gezählt wurden.¹⁰⁹ Das LECP wurde aber noch vor der Industrialisierung im Baltikum verfasst.

Auf dem flachen Land waren bis in die 1870er Jahre die wichtigsten Produktionszweige die Wodkatherstellung aus Getreide oder Kartoffeln, aber auch das Ziegelbrennen und die Holzindustrie, verbunden mit der Gutswirtschaft. Darüber hinaus gab es auch in geringem Umfang Keramik- und Glasindustrie, Papier- und Textilherstellung.¹¹⁰ In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde jedoch in Estland die Güterproduktion überwiegend noch in Manufakturen statt in mechanisierten Fabriken mit Hilfe von Dampfmaschinen betrieben.¹¹¹

Dass ein ähnlicher Grad der Industrialisierung wie in Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts und in der Mitte des 19. Jahrhunderts in den baltischen Ost-

¹⁰⁶ Seraphim, Zur Lehre, Vorwort (unpaginiert).

¹⁰⁷ Zum wirtschaftlichen Hintergrund in Europa in dieser Zeit siehe: Lilley, Samuel. Technischer Fortschritt und die Industrielle Revolution 1700–1914, und Minchinton, Walter. Veränderungen der Nachfragestruktur. – Europäische Wirtschaftsgeschichte. The Fontana Economic History of Europe. Hrsg. C. Cipolla; Deutsche Ausgabe K. Borchardt. Bd. 3: Die Industrielle Revolution. Stuttgart-New York: Fischer 1976. S. 119 ff und 100 ff.

¹⁰⁸ Eesti talurahva ajalugu [Die Geschichte des estnischen Bauernvolkes]. Hrsg. J. Kahk u.a., Bd. 1, Tallinn: Oktoober 1992, S. 365–412. Pihlamägi, Maie. Eesti industrialiseerimine 1870–1940 [Die Industrialisierung Estlands 1870–1940], Tallinn: Teaduste Akadeemia Kirjastus 1999, S. 23 ff. Zu anderen Provinzen siehe: Kirby, David. The Baltic World 1772–1993. Europe's Northern Periphery in an Age of Change. London-New York: Longman 1995, S. 165.

¹⁰⁹ Kirby, The Baltic World, S. 165.

¹¹⁰ Siehe Kirby, The Baltic World, S. 58 u. S. 166, und Pihlamägi, Eesti industrialiseerimine, S. 13–73.

¹¹¹ Eesti ajalugu. V: Pärisorjuse kaotamisest Vabadussõjani. [Estonische Geschichte. V: Von der Aufhebung der Leibeigenschaft bis zum Befreiungskrieg]. Hrsg. S. Vahre, T. Karjahärm, T. Rosenberg. Tartu: Ilmamaa 2010, S. 153.

seeprovinzen einen Anlass für die Übernahme der Regelung aus dem ALR geben konnte, ist meines Erachtens wenig wahrscheinlich. Denn auch für das BGB wurde über einhundert Jahre später zugunsten einer ähnlichen Lösung, bei der die hergestellte Sache dem Hersteller bleibt (§ 950 BGB), entschieden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Preußen um 1800 und in ganz Deutschland um 1900 unterschieden sich aber erheblich voneinander. Ebenfalls unterschieden sich die Verhältnisse in den verschiedenen Regionen Deutschlands um 1900 deutlich.¹¹² Die Lösung, dass zugunsten des Verarbeiters entschieden wird, ist eher eine allgemeine und auf die wachsende Berücksichtigung des Arbeitsprinzips zurückzuführende Tendenz in der Entwicklung des Instituts der Verarbeitung.¹¹³

Es kann aber sein, dass das Vorhandensein oder Fehlen der Grossindustrie in den baltischen Ostseeprovinzen in unserem Fall überhaupt keine Rolle gespielt hat. Einen Anlass für die Änderung der bisherigen Regelung konnte auch die rechtliche Unsicherheit der Eigentumsverhältnisse geben, die mit der römisch-rechtlichen Regelung verbunden war. Nach römischem Recht musste nämlich bei der Herstellung einer neuen Sache aus fremdem Material immer im Einzelfall entschieden werden, ob die neue Sache in den alten Zustand zurückgeführt werden konnte. Mit der Intensivierung und Vermehrung der Produktion wurde eine eindeutige Lösung bei der Regelung der Spezifikation wichtiger. Außerdem musste die Wertsteigerung durch die Produktion berücksichtigt werden. Das Problem ergab sich vor allem bei rückführbaren Sachen. Bei der Herstellung von Wodka aus fremdem Getreide oder Kartoffeln hätte man auch nach den Grundsätzen des römischen Rechts für den Hersteller entschieden, da man die Sache nicht mehr zurückwandeln konnte. Bei anderen, zurückführbaren Sachen, wie z.B. bei der Verarbeitung von Metallen, hat die römische Lösung die Wertsteigerung durch Produktion aber nicht berücksichtigt. Dadurch wurde Unsicherheit hervorgerufen, was bei den größeren Produktionsmengen in der Industrie ein Problem sein konnte. Dieses Problem konnte die neue Regelung des LECP lösen, da der Hersteller in den meisten Fällen Eigentümer wurde. Diese Lösung hat damit auch mehr Rechtssicherheit geschaffen.¹¹⁴

Ein anderer Faktor könnten die rechtlichen und sozialen Änderungen in den Städten gewesen sein. Schon im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, während der sog. Statthalterschaft der Zarin Katharina,¹¹⁵ wurden einige Änderungen

¹¹² Siehe zur Situation am Ende des 18. Jahrhunderts: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Ein Jahrtausend im Überblick. Hrsg. M. North. 2. Aufl. München: Beck 2005, S. 173–196, für das 19. Jahrhundert *ibidem*, 197 ff.

¹¹³ Vgl. *supra* Kap. 1.3.1.

¹¹⁴ So für das BGB: Elbert, Die Entwicklung, S. 54.

¹¹⁵ Die Neue Gouvernementsordnung oder sog. Statthalterschaftsverfassung wurde durch das Gesetz vom 7. November 1775 in Rußland eingeführt und am 3. Juli 1783 auf Liv- und Estland ausgedehnt. In Kurland, das erst 1795 zu Rußland kam, kam es nicht mehr zur vollen Auswirkung. Der Statthalter war ein persönlicher Vertrauter der Kaiserin Katharina II. Er war oberster Verwaltungschef auf der Provinzalebene, meist mit dem Titel eines General-

durchgeführt, die trotz ihrer späteren Aufhebung zukunftsweisend waren 1785 wurden nämlich durch die russische Stadtordnung¹¹⁶ allen freien Stadtbewohnern die Bürgerrechte gegeben (§ 79). Die Änderungen betrafen auch die Zunftordnung. Bis 1785 (und dann wieder ab 1796) herrschte in den Ostseeprovinzen, wie auch in Deutschland, der Zunftzwang. Danach durften sich nur die Zunftmitglieder mit dem Handwerk beschäftigen.¹¹⁷ Die Zünfte hatten eigene Satzungen, nach denen wahrscheinlich auch die meisten Streitigkeiten in den Spezifikationsfällen gelöst wurden. In den Städten der Ostseeprovinzen galt im Allgemeinen entweder lübisches oder hamburgisches Stadtrecht. Im lübischen Recht, das auch in Reval galt, fehlte allerdings die Regelung der Spezifikation.¹¹⁸ So wurden bis dahin vermutlich die entsprechenden Streitigkeiten nach zunftinternen Regeln oder nach römischem Recht gelöst.

Die Situation veränderte sich mit der russischen Stadtordnung von 1785. Durch die Stadtordnung wurde allen erlaubt, Handel und Handwerk zu betreiben, unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem religiösen Bekenntnis.¹¹⁹ Die bisherigen Zünfte wurden aufgehoben und neue Gilden als Steuergilden auf der Grundlage des versteuerten Kapitals gegründet.¹²⁰ Da alle Bürger „allerhand Werkstühle und Manufakturen“ anlegen durften, „ohne dazu weitere Erlaubnis oder Befehl zu erbitten“, war die unzünftige Arbeit praktisch legitimiert.¹²¹ Damit wurde der Einfluss der Zünfte, der Zunftordnung und der bisherigen Norm-

gouverneurs. Die neue Verwaltungsform brachte mehrere rechtliche Veränderungen mit sich. Paul I. restituierte durch Ukas vom 28. November 1796 die alte Landes- und Stadtverfassung der Ostseeprovinzen, jedoch mit einigen Einschränkungen. Blaese, Hermann. Statthalterschaftsverfassung. – Baltisches Rechtswörterbuch. Abrufbar von der Internetseite <http://www.balt-hiko.de/online-publikationen/baltisches-rechtswörterbuch> (benutzt am 24.02.2010). Immer noch das Standardwerk zur Statthalterschaft: Bienemann, Friedrich. Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783–1796). Ein Capitel aus der Regentenpraxis Katharinas II. Leipzig: Duncker & Humblot 1886.

¹¹⁶ Polnoye sobraniye zakonov Rossiiskoi imperii. (Vollständige Gesetzessammlung des Russischen Imperiums (1785); im Folgenden: PSZ), Bd. 22 Nr. 16188. Eine deutsche Übersetzung: Stadt-Ordnung. Auf Allerhöchsten Befehl aus dem russischen übersetzt von C. G. Arndt. Dorpat: Dorpatsche Buchhandlung 1786.

¹¹⁷ Laur, Mati. Eesti ala valitsemine 18. sajandil (1710–1783) [Die Verwaltung des estnischen Gebietes im 18. Jahrhundert (1710–1783)]. Tartu: Eesti Ajalooarhiiv 2000, S. 202. Zusammenfassung auf Deutsch auf S. 242–250. Zu Reval (heute Tallinn) vor Statthalterschaftszeit: Elias, Otto-Heinrich. Reval in der Reformpolitik Katharinas II. Die Statthalterschaftszeit 1783–1796. – Quellen und Studien zur baltischen Geschichte. Bd. 3. Hrsg. F. Benninghoven, G. v. Rauch. Bonn-Bad Godesberg: Verlag Wissenschaftliches Archiv Bonn-Bad Godesberg 1978, S. 10 ff, insbesondere S. 22 ff.

¹¹⁸ Vgl. Lübecki õiguse Tallinna koodeksi 1282. Der Revaler Kodex des lübischen Rechts. Hrsg. T. Kala, Tallinn: Ilo 1998; Mevius, David. Commentarius in Ius Lubecense. Pars I–IV. Leipzig: Hallervort 1642–1643.

¹¹⁹ Stadt-Ordnung, § 81, 92. Näher dazu in: Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 101 ff.

¹²⁰ Stadt-Ordnung, § 97. Dazu auch Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 103.

¹²¹ Stadt-Ordnung, § 90. Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 103. Zur Veränderung der Sozialstruktur in Folge der Katharinischen Reformen *ibidem*, S. 130 ff.

setzungen in den Städten stark eingeschränkt. Durch die Erweiterung der Handwerks- und Gewerbefreiheit auf die Nichtzünftigen galten die alten Zunftregeln nicht mehr für alle Gewerbetreibenden. Somit wurden aber bei den möglicherweise entstehenden Streitigkeiten andere Normen gebraucht. Nach 1796 wurden diese Änderungen formell zwar rückgängig gemacht, doch hatte die zwischenzeitliche Entwicklung die bisherige Zunftordnung geschwächt. Das Handwerk außerhalb der Zünfte konnte man auf Dauer nicht mehr verhindern.¹²²

Die katharinische Regel, dass alle Stadtbewohner auch Stadtbürger waren, wurde 1841 zum Teil wieder eingeführt. 1841 bekamen nämlich alle Christen Stadtbürgerrechte und konnten in die Gilden und Zünfte eintreten.¹²³ Es ist möglich, dass die neuen Bürger von den bisherigen Zunftregelungen nichts wussten, oder weniger davon hielten. Offiziell wurde die allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit in den Ostseeprovinzen erst wieder 1866 eingeführt.¹²⁴ Doch der Zunftzwang blieb auch nach der Aufhebung der Stadtordnung aus der Statthalterschaftszeit gelockert. Es kann sein, dass auch die Auflösung der Zunftordnungen in Europa¹²⁵ einen Einfluss auf die Verhältnisse in den Ostseeprovinzen hatte. Dass der Bedarf bestand, diese Frage zu lösen, konnte man schon am Beispiel von Preußen sehen, wo der Zunftzwang am Anfang des 19. Jahrhunderts aufgehoben wurde. Da die zunftinternen Regeln nicht mehr in jedem Fall angewandt werden konnten, war die Rechtslage in Spezifikationsfällen auch in den Städten unklar. So konnte der Verzicht der römischrechtlichen Lösung sowohl in den Städten als auch auf dem Lande auf der Tagesordnung sein.

Von welchen wirtschaftlichen, sozialen oder ideengeschichtlichen Gründen auch immer getragen, weicht die Regelung der Verarbeitung von dem früher geltenden gemeinrömischen Recht eindeutig ab. Seraphim konstatierte dies im Jahre 1881 ein bisschen vorwurfsvoll:

„Die [d.h. in den Art. 789–798 aufgestellten Grundsätze zur Verbindung und Verarbeitung] enthalten nicht eine bloße Codification des bisherigen Rechts, mit gleichzeitiger Entscheidung einschlägiger Contraversen desselben, sondern eine rein legislative neue Gestal-

¹²² Laur, Mati u.a. Eesti ajalugu IV. Põhjasõjast pärisorjuse kaotamiseni. [Estonische Geschichte IV. Von dem Nordischen Krieg bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft.] Tartu: Ilmamaa 2003, S. 188. Zurückhaltender zum Einfluss der rechtlichen Änderung auf das Zunftwesen: Elias, Reval in der Reformpolitik, S. 135 ff. Zu den Gilden nach der Restituierung der Zunftordnung auch: Pistohlkors, Gert v. Die „deutschen Ostseeprovinzen Russlands“: Äussere Einflüsse und innerer Wandel (bis 1860). – Deutsche Geschichte im Osten Europas. Baltische Länder. Hrsg. G. v. Pistohlkors. Berlin: Siedler 1994, S. 318 ff.

¹²³ Schmidt, Oswald. Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. Eugen von Nottback. – Dorpater juristische Studien. Bd. 3. Jurjew (Dorpat): Mattiesen 1894, S. 343 (m.w.N.).

¹²⁴ Schmidt, Rechtsgeschichte, S. 344 (m.w.N.).

¹²⁵ In Preußen wurde der Zunftzwang mit den Stein-Hardenbergschen Reformen im Jahre 1810/1811 aufgehoben. Siehe näher: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 255 ff.

t u n g der betreffenden Lehren, in denen daher nur gelegentlich auf die gemeinrechtliche Grundlage unseres Privatrechts zurückgegriffen werden kann.“¹²⁶

Es sieht so aus, als hätte er die Notwendigkeit zur Veränderung der bis 1865 geltenden römischen Regelung nicht anerkannt. Es kann auch sein, dass Seraphim die Abgeschnittenheit von der bisherigen gemeinrechtlichen Tradition bedauerte, so wie es nach dem Inkrafttreten auch manch andere Autoren machten.¹²⁷ Auf jeden Fall versuchte er in seiner Abhandlung, dem Institut der Verarbeitung einen breiteren Kontext zu geben, auch indem er es mit der römischrechtlichen Regelung der Spezifikation verglich.

Im Fall der Spezifikation galten die römischrechtlichen Regeln bis zum 1. Juli 1865, als das „Liv-, Est- und Curlaendische Privatrecht“ in Kraft trat. Im LECP wurde nicht das geltende Recht kodifiziert – wie es die Kodifikationsgrundsätze vorgesehen hatten –, sondern das Institut neu gestaltet. Anscheinend sah Bunge selbst dafür die Notwendigkeit – nicht nur in diesem, sondern auch in manchen anderen Fällen:

„... zwar fand ich Veranlassung, über eine Reihe von zweifelhaften und bestrittenen Rechtsverhältnissen Gutachten zu entwerfen, welche durch den Reichsrath gingen und durch Allerhöchste Bestätigung Gesetzeskraft erhielten.“¹²⁸

Zu diesen zweifelhaften oder bestrittenen Rechtsverhältnissen gehörte auch die Regelung der *specificatio* – das Warum wurde in den zugänglichen Quellen nicht begründet. Die Veränderung zum bisherigen Recht wurde „Allerhöchst“, in der Form eines Reichsratsgutachtens bestätigt.¹²⁹ Statt der üblichen Quellenverweise auf das römische Recht oder auf andere Rechte gab es unter den Artikeln zur Verarbeitung die Verweise auf dieses Reichsratsgutachten¹³⁰.

In diesem Fall wurden der Geltung des römischen Rechts Grenzen gesetzt. Anstatt der andauernden Verwendung des römischen Rechts fand bei diesem Institut eine Rezeption des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten statt, und damit genau das, was Bunge dem Entwurf von Himmelstern vorgeworfen hatte.

Bunge selbst betont den besonderen Einfluss des Professors für bürgerliches Recht römischen und deutschen Ursprungs an der Universität Dorpat, Ottomar Meykow, auf das LECP:

„Obschon fast alle diese Bemerkungen /.../ von großem Werthe waren, so müssen doch unter ihnen die des Professors Meykow als ganz besonders wichtig hervorgehoben werden. Sie betreffen fast ausschließlich die aus dem Römischen Recht

¹²⁶ Seraphim, Zur Lehre, S. 1. Hervorhebung wie im Original.

¹²⁷ Z.B. Erdmann, System I, S. III. Näher zur Abgeschnittenheit von der bisherigen Tradition siehe in dieser Dissertation Kapitel 2.2.1.

¹²⁸ Greiffenhagen, Bunge, S. 27; so auch [Bunge] Geschichte, Blatt 3 *versa*. Vgl. Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 173.

¹²⁹ PSZ (1862) Bd. 37, Nr. 38437.

¹³⁰ Der Quellenverweis unter Art. 789, der als erster durch das Reichsratsgutachten modifiziert wurde, sieht folgendermaßen aus: „Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 (No. 254) § 1.“

geschöpften Bestimmungen des Privatrechts, gehen, mit steter Rücksicht auf die neuesten Forschungen aus diesem Gebiete, mit großer Gründlichkeit auf die Sache ein, und sind fast überall so treffend, daß sie dem bei weitem größten Theile auch bei der Revision Berücksichtigung und Aufnahme gefunden haben.”¹³¹

Im Bezug auf die Schrift von Ottomar Meykow über die *specificatio* im römischen und im aktuell geltenden baltischen Recht¹³² fand Bunge Behauptung aber keine Bestätigung. Ins LECP wurde ja nicht die römische Spezifikation, sondern die preußische Verarbeitung übernommen. Möglicherweise waren es nur Meykows konkrete Bemerkungen und Anregungen zum Entwurf des LECP, die das Gesetzbuch beeinflusst hatten. In diesem Fall wurde durch das LECP der Geltungsumfang des römischen Rechts nicht nur durch die festen gesetzlichen Grenzen beschränkt, sondern seine frühere Geltung überhaupt abgeschafft.

In welchem Verhältnis die vorher geltenden Rechte, u.a das römische Recht, und die neue Rechtsquelle ‚Kodifikation‘ zueinander standen, wird im nächsten Kapitel betrachtet.

¹³¹ [Bunge], Geschichte, Bl. 5.

¹³² Ausführlich in Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 168–169 und Siimets-Gross, *Scientific*, S. 76–84.

2. Die Rechtsquellenlage und das römische Recht

2.1. Der Einschnitt des Gesetzbuches in die herkömmliche Rechtsquellenlage

2.1.1. Die gemeinrechtliche Rechtslage

Das Inkrafttreten einer Kodifikation bringt immer und überall Folgen für die Rechtsquellenlage, für den Umgang mit dem Recht und für die Anwendungsmethoden des Rechts mit sich.¹³³ Dasselbe gilt auch für die baltischen Provinzen, obwohl das LECP der Idee nach nur das schon vorher geltende Recht zusammenfassen und systematisieren sollte. Dass das Gesetzeswerk aber auch vom bisher geltenden Recht abgewichen ist, ist gerade gezeigt worden. Dies betrifft allerdings einzelne Rechtsinstitute und Lösungen und darf im vorliegenden Kontext, wo ein Beispiel der Abweichung von der Konservierungsideologie nachgewiesen worden ist, immer noch im Regel-Ausnahme-Verhältnis gedeutet werden. Einen ganz entscheidenden Einschnitt sollte das Inkrafttreten der baltischen Kodifikation aber für die Rechtsquellenlage herbeiführen.

Vor den modernen Privatrechtskodifikationen galt überall in Europa, die baltischen Ostseeprovinzen des russischen Zarenreichs eingeschlossen, ein Konglomerat der sog. geschichtlichen Rechtsquellen. Nebeneinander galten die unterschiedlichsten Rechtsmassen: Aus verschiedenen geschichtlichen Perioden und von unterschiedlichen Herrschaften herrührende Stadt- und Landrechte, Landes- und (im Baltikum verschiedene) Reichsrechte¹³⁴, Privilegien, Polizeiordnungen, Gewohnheitsrecht, und nicht zuletzt, obwohl subsidiär, das sog. gemeine Recht als eine Mischung des römischen, kanonischen und ggf. Reichsrechts des Heiligen Römischen Reichs. Einander gegenüber und nebeneinander standen das gesetzte Recht und das gelehrte Recht. Für die Anwendung in der Praxis sollten das Verhältnis dieser sich oft widersprechenden Rechtsquellen und die Art ihrer Anwendung geklärt werden. Dazu wurde durch die gelehrte Diskussion das Rangverhältnis der Rechtsquellen bestimmt, das sich in einem sprichwortartigen Satz widerspiegelt: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Reichsrecht“. Im Prinzip hatten die lokalen Rechtsquellen Vorrang vor den universaleren. In der Rangordnung der Rechtsquellen standen damit an

¹³³ Zu den privatrechtlichen Kodifikationen vor allem Caroni, Pio. *Gesetz und Gesetzbuch. Beiträge zu einer Kodifikationsgeschichte*. Basel-Genf-München: Helbing & Lichtenhahn 2003, S. 308 (m. w. N.); zum Stand der Forschung zu den nichtprivatrechtlichen Kodifikationen: Caroni, Pio. „Mehrgleisige“ Kodifikationsgeschichte. – Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. *Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive*. Hrsg. G. Kohl, C. Neschwara, T. Simon. Wien: Manz 2008, S. 61 ff.

¹³⁴ Zur Weitergeltung des schwedischen Rechts unter der russischen Herrschaft vgl. z.B. Helmersen, Reinhold von. *Beantwortung der Frage: auf welchem Grunde beruht und wie weit geht theoretisch die Anwendbarkeit des schwedischen Rechts für das Livländische Landrecht? – Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts*. Hrsg. Helmersen, Reinhold von. 1. Lieferung. Dorpat: Schünmann 1832, S. 1–20.

erster Stelle die lokalen Gewohnheiten und Statuten, danach kamen Partikulargesetze, Reichsgewohnheiten und Reichsgesetze. Erst subsidiär, wenn keine andere Norm vorhanden war, wurde das römische und kanonische Recht herangezogen. Die Rechtskraft des Gewohnheitsrechts war genauso stark wie die des gesetzten Rechts.¹³⁵ Trotz des theoretisch ziemlich klaren Rangordnungsverhältnisses blieb die Unsicherheit bei der praktischen Anwendung doch erhalten.

So wurde die Rechtsquellenlage am Anfang des 19. Jahrhunderts in den Ostseeprovinzen mit dem Stichwort ‚Chaos‘¹³⁶ bezeichnet. Teilweise war die verworrene Rechtsquellenlage durch die Bestimmungen in den Unterwerfungsakten mit Russland bedingt. Es wurden nämlich die bisherigen Gouvernements Schweden, Livland und Estland durch die sog. Kapitulationen in das Russische Reich eingegliedert.¹³⁷ Die Eingliederung Kurlands folgte erst im Jahre 1795 – ebenfalls durch die Kapitulationen. In allen Kapitulationen stand die Forderung (im Fall Kurlands eher die Bitte¹³⁸), die hergebrachte Rechtsordnung bestehen zu lassen, an zentraler Stelle. Hierfür sei als Beispiel Punkt 10 der Kapitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 angeführt:

„In allen gerichten wird nach Liefländischen Privilegien wohl eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten Lief-Ländischen Ritter-rechte, und, wo diese deficiren möchten, nach gemeinen Teutschen Rechten, dem landesüblichen Processform gemäss so lange decidirt, und gesprochen, biss unter geniesung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Liefland colligiret und edirt werden könne.“¹³⁹

¹³⁵ Dazu näher Oestmann, Peter. Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich. – Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Bd. 18, Frankfurt am Main: Klostermann 2002, S. 5–7. Zu den Änderungen in der Rechtsquellenlehre in verschiedenen Perioden: Schröder, Jan. Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500–1850). München: Beck 2001, S. 17 ff (1500–1650), 110 ff (1650–1800) und 202 ff (1800–1850).

¹³⁶ Dieses Stichwort für die Charakterisierung der Rechtslage in den Ostseeprovinzen wurde schon 1803 von Johann Ludwig Müthel benutzt in: Votum von Johann Ludwig Müthel. Protokoll in Senatu Academico, Dorpat 8. Januar 1803 ad Vorschlag wegen Organisation der juristischen Facultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. – EHA, Bestand 402, Verzeichnis 4, Fascicel 38, Bl. 127, hier nach Luts, Modernisierung, S. 166–167; später z.B. von Christoph Christian Dabelow im Werk: Ueber die wissenschaftliche Behandlung des besonderen Rechts der Russischen Ostsee-Provinzen. – Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland. Hrsg. E. G. Bröcker. 1822, Bd. 1, S. 214.

¹³⁷ Zu den Kapitulationen und deren genaueren Inhalt näher: Luts, Modernisierung, S. 159 ff.; bisher nur auf Estnisch zu den baltischen Kapitulationen im gesamteuropäischen Kontext seit der Antike: Ungern-Sternberg, Jürgen v. Kuidas kapituleeruda vormikohaselt? Baltimaade kapitulatsioonid Euroopa kontekstis [Wie kapituliert man in aller Form? Die baltischen Kapitulationen im europäischen Kontext] – Tuna 2007, Nr 1, S. 65–74.

¹³⁸ So Luts, Modernisierung, S. 162.

¹³⁹ Capitulation der Livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710. – Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen. Hrsg. C. C. G. Schirren. Dorpat: Karow 1865, S. 39.

Diese Forderung, die in den verschiedenen Kapitulationen meistens unterschiedlichen Wortlaut, aber denselben Inhalt hatte, wurde gewöhnlich bestätigt.¹⁴⁰ In der frühen Neuzeit war dies kein besonderes Zugeständnis an die baltischen Ritterschaften und Städte, sondern eine Forderung der Vernunft und eine übliche völkerrechtliche Praxis in Europa, die u.a. von Montesquieu befürwortet wurde.¹⁴¹

Das bisher geltende Recht der Ostseeprovinzen stammte aus den einheimischen Rechtsgewohnheiten und aus den von der jeweiligen Herrschaft herrührenden, sehr heterogenen schriftlichen Quellen; subsidiär sollte auch „das gemeine Teutsche Recht“, inbegriffen das römische Recht, gelten.¹⁴² In Estland und Livland galten die mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Rechtsaufzeichnungen und Stadtrechte weiter. Innerhalb der territorialen Vielfalt hatte jeder Stand noch seine eigenen Rechte. Nur in Kurland war der mittelalterliche Rechtspartikularismus in der herzoglichen Zeit (1561–1795) durch neueres Satzungsrecht oder Gesetzgebung einigermaßen vermindert. Zu diesen schon erwähnten Rechtsquellen kamen die Rechtsakte (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Patente, Resolutionen, Instruktionen, Reversalien, Plakate, Königliche Briefe etc.) der jeweiligen Machthaber hinzu. Diese Quellenlage wurde am Anfang des 19. Jahrhunderts vom ersten Dekan der neueröffneten Universität zu Dorpat, Johann Ludwig Müthel,¹⁴³ wie folgt beschrieben:

„/.../ eine jede dieser drei Provinzen [hat] ihre besonderen, sowohl von einander, als auch von dem allgemeinen rußischen Recht sehr abweichenden, Allerhöchst

¹⁴⁰ Eine Ausnahme bildete Kurland, bei dem die Wahrung der bestehenden Rechte im Vereinigungssukas nicht erwähnt wurde. In der Praxis wurde die hergebrachte Rechtsordnung auch da bewahrt. Siehe die Resolution der russischen Regierungsbevollmächtigten, die die Forderung der livländischen Ritterschaft bestätigte und die Texte der anderen Kapitulationen und die Ausnahme von Kurland: Luts, *Modernisierung*, S. 160–164 (m.w.N.). Die Kapitulationen wurden von allen russischen Zaren bis zu Alexander III. bestätigt. Nach seiner Thronbesteigung bestätigte er die Kapitulationen nicht mehr. Luts, *Modernisierung*, S. 163–164.

¹⁴¹ Ungern-Sternberg, *Kuidas kapituleeruda*, S. 70.

¹⁴² Neumann, Carl August. *Etwas über das Römische und Deutsche Recht, als das sogenannte Hilfsrecht in den Ostseeprovinzen, und deren gegenseitiges Verhältniss. – Theoretisch-practische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Kurland geltenden Rechten*, Bd. I, 1840, S. 68.

¹⁴³ Müthel (1763–1812) studierte in Göttingen. 1784–1802 arbeitete er als Gerichtssekretär und Rechtsanwalt in Riga, seit 1803 bis zu seinem Tod war er Professor für livländisches Provinzialrecht in Dorpat. Siehe zu Müthel und seinem wissenschaftlichen Nachlass kurz: Luts-Sootak, Marju. *Die baltische Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert zwischen deutscher Rechtswissenschaft und russischer Politik. – Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert*. Hrsg. Z. Pokrovac. Frankfurt am Main: Klostermann 2010, S. 169 ff.; auf Estnisch eingehender m.w.N.: Luts, Marju. *Johann Ludwig Müthel – Tartu Keiserliku Ülikooli õigusteaduskonna isa [Johann Ludwig Müthel – Vater der Juristenfakultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat]*. – *Ajalooline Ajakiri*, 2002, Nr. 1/2(116/117), S. 75–96.

bestätigten fundamental-Gesetze, und wieder ganz verschiedene Land- und Stadtrechte /.../“¹⁴⁴

In dieser Beschreibung spiegelt sich ein ähnlicher Rechtszustand wie in ganz Europa wider: Es handelte sich um geschichtliche Rechtsquellen, deren Verhältnis zueinander und deren Anwendbarkeit geklärt werden musste. Die Rechtsunsicherheit, die sich aus dem gerade geschilderten Rechtspartikularismus in den Ostseeprovinzen ergab, wurde in bunten Farben von Christoph Christian Dabelow¹⁴⁵ beschrieben:

„Das besondere Recht der russischen Ostsee-Provinzen ist eine Mischung aus den heterogensten Quellen. Mag die Vergleichung eines alten Schriftstellers mit einem Topfe, in welchen die verschiedenartigsten Ingredienzien zusammengesüttet sind, und in welchem Jeder sich seinen Bedarf herausuchen mag, für unsere Ohren noch so undelikat klingen: etwas Wahres ist doch unstreitig an der Vergleichung. Das „S u c h e t, s o w e r d e t i h r f i n d e n,“ trifft freilich hier meistens zu, es ist nur die böse Sache, dass, wenn man gefunden hat, das Gefundene nicht zu dem Uebrigen passt, was doch von einer ächten Mixtur verlangt wird. Zwar weiss auch oft genug der Arzt nicht, was zusammen passt, aber er wird erst jenseits controllirt: den Juristen controllirt man schon diesseits.“¹⁴⁶

Dieser Aufsatz von Dabelow ist in der ersten juristischen Zeitschrift der baltischen Ostseeprovinzen, im „Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland“ (erschieden in 2 Bänden 1822 und 1824 in Dorpat und Riga), veröffentlicht worden. Es war aber nicht der einzige Aufsatz, in dem die aktuelle, komplizierte Rechtsquellenlage einen Anstoß für die Beschäftigung mit der Thematik gab. Fast alle provinzialrechtlichen Beiträge im „Jahrbuch...“ beschäftigten sich in erster Linie oder v.a. mit der Quellenlage und mit den davon herrührenden Inkonsistenzen der Praxis. Mehrere Aufsätze haben sich mit der Ausarbeitung einer

¹⁴⁴ Votum von Johann Ludwig Müthel. Protokoll in Senatu Academico, Dorpat 8. Januar 1803 ad Vorschlag wegen Organisation der juristischen Facultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. – EHA, Bestand 402, Verzeichnis 4, Fascicel 38, Bl. 127 (zitiert durch Luts, Modernisierung, S. 166).

¹⁴⁵ Dabelow (1768–1830) studierte in Rostock und Jena. Danach war er Professor in Halle (1792–1809), 1811–1813 war er als Staatsminister von Gotha-Anhalt tätig, dann Privatdozent in Halle (1816). 1819–1830 war er Professor für bürgerliches Recht römischen und deutschen Ursprungs in Dorpat, wo er nicht nur den Neuaufbau der Fakultät maßgeblich geleitet hatte, sondern auch der unmittelbare Lehrer und Unterstützer des jungen Bunge war. Zu Dabelows Programm zu Lehre und Forschung an der Juristenfakultät zu Dorpat näher: Luts, Marju. „Eine Universität für Unser Reich, und insbesondere für die Provinzen Liv-, Ehst- und Kurland“: Die Aufgaben der Juristenfakultät zu Dorpat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung, Bd 117, 2000, S. 619 ff; eingehender und auf einer weiteren Quellenbasis: Luts, Marju. Juhuslik ja isamaaline: F. G. v. Bunge provintsiaalõigusteadus. (Zufällig und vaterländisch: Die Provinzialrechtswissenschaft von F. G. v. Bunge). – Dissertationes iuridicae universitatis Tartuensis 3. Tartu: TÜ Kirjastus 2000 (auf Estnisch mit einer deutschsprachigen Zusammenfassung), S. 89 ff.

¹⁴⁶ Dabelow, Ueber die wissenschaftliche, S. 190. Hervorhebung wie im Original.

klaren Rechtsquellenlehre für das in den Ostseeprovinzen geltende Recht beschäftigt.¹⁴⁷

In der Praxis war die Anwendung des Rechts mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden. Dabelows Bibel-Zitat „Suchet, so werdet ihr finden“ (Matt. 7,7 u.a) hatte nämlich in den Ostseeprovinzen eine doppelte Bedeutung. Einerseits handelte es sich um die verschiedenen Rechtsquellen. Andererseits waren die Quellen des baltischen Provinzialrechts derzeit ungedruckt, unbearbeitet, auch nicht gesammelt, teilweise sogar in Vergessenheit geraten oder versteckt:

„/.../ da alle diese verschiedenen theils Reichs- theils Provinzial-Rechte noch von Niemandem weder gesammelt, noch kritisch bearbeitet, noch weniger aber in ein einigermaßen erträgliches System gebracht worden sind – da sogar ein großer Theil erwähnter Provinzial-Rechte noch gar nicht, oder wenigstens doch nicht *publica auctoritate*, ja nicht einmal unter einer namhaften Privat-Autoritaet gedruckt, sondern erst mühsam aus der Vergessenheit und Indolenz eines halben Jahrtausend zurück, aus Archiven hervorzusuchen ist /.../“¹⁴⁸

So mussten die Quellen vor der Anwendung noch aufgesucht werden. Veröffentlicht und somit auch allgemein zugänglich wurden die Stadt- und Landrechtsquellen generell erst in den 1840er Jahren.¹⁴⁹ Zu der „Colligirung und Edirung des vollständigen Jus provinciale“¹⁵⁰, wie dies schon in der Kapitulation der livländischen Ritterschaft von 1710 verlangt wurde, kam man im Bereich des Privatrechts erst ca. 60 Jahre nach Müthels Äußerung. Die öffentlichrechtlichen Teile des Provinzialrechts, die Behördenverfassung und das Ständerecht wurden etwa zwanzig Jahre früher, im Jahr 1845, bestätigt. Bis dahin herrschte Chaos, oder wenn man will: eine der Rechtsordnung des ancien regime immanente Rechtsunsicherheit.

¹⁴⁷ M.w.N. Luts, Marju. Die juristischen Zeitschriften der baltischen Ostseeprovinzen Russlands im 19. Jahrhundert: Medien der Verwissenschaftlichung der lokalen deutschen Partikularrechte. – Juristische Zeitschriften in Europa. Hrsg. M. Stolleis, T. Simon, Frankfurt am Main: Klostermann 2006, S. 78. Zum „Jahrbuch ...“ im allgemeinen: *ibidem*, S. 75 ff.

¹⁴⁸ Votum von Johann Ludwig Müthel, Bl. 127 (zitiert durch Luts, Modernisierung, S. 166). Die Hervorhebungen Müthels sind hier weggelassen.

¹⁴⁹ Die Quellen des Revaler Stadtrechts. Hrsg. F. G. v. Bunge. Dorpat: Kluge 1842–47 (= Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands, Abt. 1). Quellen des kurländischen Landrechts. Hrsg. K. C. L. v. Rummel, Dorpat: Kluge 1844–51 (= Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands, Abt. 2). Die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands. Hrsg. C. J. A. Paucker. Dorpat: Kluge 1845 (= Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands, Abt. 3). Die Quellen zum Stadtrecht der livländischen Hauptstadt Riga waren schon früher veröffentlicht. Später kam es zu einer moderneren Edition: Die Quellen des rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Hrsg. J. G. L. Napierksy. Riga: Deubner 1876.

¹⁵⁰ Capitulation der Livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710, S. 39.

2.1.2. Rechtsquellen in der kodifikatorischen Tradition und das „Liv-, Est- und Curlaendische Privatrecht“

Einen Gegenpol zur gerade beschriebenen gemeinrechtlichen Tradition bildete das kodifikatorische System, in dessen Zentrum die Kodifikation als eine Rechtsquelle stand, „deren Positivität nicht mehr von der historischen Geltung bestimmt war“. Sie beruhte „auf einer autoritären Intervention des Staates, der die anwendbaren Rechtsregeln abschliessend aufzählte“ und sie damit der Geschichte entzog.¹⁵¹ Jede Kodifikation hat den Anspruch, ein geschlossenes Regelsystem zu bieten. Damit soll der Rückgriff auf die weiteren Rechtsquellen in dem geregelten Rechtsgebiet überflüssig werden.¹⁵² Die alte Methode, wonach das anwendbare historisch gewachsene Recht durch entsprechende Untersuchungen festgestellt werden sollte, war mit dem Inkrafttreten der Kodifikation überflüssig geworden. Das Recht sollte nunmehr von einem einzigen Gesetzbuch stammen, das sowohl Vollständigkeit als auch System anstrebte. Die Lücken wurden nicht mehr ziemlich frei aus allen geltenden Rechten gefüllt, sondern nur durch diese Quellen, die vom Gesetzbuch abhingen.¹⁵³ Diese Vollständigkeit der Kodifikation ohne Weitergeltung der bisherigen Rechtsquellen ist einer der entscheidendsten Folgen, die jede Kodifizierung mit sich bringt.

Der Begriff der Kodifikation wurde in der deutschen Rechtsliteratur des 19. Jahrhunderts ebenso verstanden wie in der heutigen. Ein zeitgenössischer deutscher Rechtsgelehrter aus Jena, Heinrich Danz, unterschied z.B. zwischen der ‚Inkorporation‘ und der ‚Kodifikation‘ (‚Codex‘¹⁵⁴). Inkorporation war seiner Definition nach:

„.../ die Sammlung, Sichtung und zweckmäßige Anordnung aller wirklich in einem Staate geltenden Gesetze. Sie hat die Absicht: den Gesamtinhalt des bisherigen Rechts aufrecht zu halten und nur im Einzelnen abzuändern.“¹⁵⁵

Die Absicht einer Inkorporation sollte damit die Reinigung des schon geltenden Rechts sein – das Nichtgeltende wird aus der Inkorporation weggelassen. Die „geschichtliche Natur“ des Rechts, sowohl formell als auch materiell, bleibt erhalten.¹⁵⁶ Nach dem zeitgenössischen Staatslexikon wird die von Danz beschriebene Inkorporation von manchen Autoren auch ‚Consolidation‘

¹⁵¹ Caroni, Gesetz, S. 39–40.

¹⁵² Zur Unmöglichkeit der vollständigen Durchführung dieser Idee z.B. Caroni, Gesetz, S. 87 ff.

¹⁵³ Caroni, Gesetz, S. 40–41.

¹⁵⁴ Zu Herkunft und Bedeutung des Wortes „Codex“ Caroni, Gesetz, S. 5 f.

¹⁵⁵ Danz, Heinrich Aemilius August. Die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Erläutert durch Beispiele aus dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Leipzig: Breitkopf und Härtel 1861, S. 5.

¹⁵⁶ Danz, Die Wirkung, S. 7.

genannt.¹⁵⁷ Unklar bleibt, ob die inkorporierten alten Quellen damit in ihrer ursprünglichen Form die Geltung verlieren sollten. Oder sollte die Sammlung nur einen besseren Zugang zu den alten Quellen ermöglichen und nichts an ihrer Geltung ändern? Die Kodifikation wurde von Danz folgendermaßen definiert:

„/.../ die Zusammenfassung und Neuformulierung des gesamten Rechts eines bestimmten Staates, wie dasselbe im Momente seiner Publication zum Bewußtsein gekommen ist und in diesem Sinne von diesem Momente an gelten soll. Die Codification hat also gerade die entgegengesetzte Absicht: den Gesamttinhalt abzuändern, und nur materiell Einzelnes zu erhalten.“¹⁵⁸

Danz setzte fort: „[a]lso dem Wesen und dem Begriffe der Codification gemäß ist durch dieselbe das gesammte alte Recht völlig verschwunden. /.../ wir haben bei „c o d i f i c i r t e n“ Rechtssatz nicht einmal die Befugniß, dessen Sinn und Bedeutung aus dem durch ihn aufgehobenen zu erklären.“¹⁵⁹ Die Stichwörter ‚Kodifikation‘, ‚Kompilation‘, ‚Inkorporation‘ u.ä. fehlen in den meisten Rechtswörterbüchern des 19. Jahrhunderts.¹⁶⁰

Gegenwärtig kennt die rechtshistorische Literatur hauptsächlich das Stichwort ‚Kodifikation‘¹⁶¹, daneben manchmal auch ‚Kompilation‘¹⁶². Letztere ist von Köbler nur als „Sammlung oder Aufhäufung“ bezeichnet worden.¹⁶³ Nordquist erklärt, dass in der französischen Tradition der Begriff ‚Kompilation‘ (*codification-compilation* im Gegensatz zu *codification-innovation*)

„auf Kodifikationen ab[ziele], welche /.../ einzig und allein Zusammenstellungen von bestehenden Gesetzen sind, ohne ein reformistisches Element. Solche Kodifikationen tragen im besten Fall dazu bei, dass die Gesetze rein physisch mehr

¹⁵⁷ Gesetzgebung. – Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Hrsg. K. v. Rotteck, K. Welcker. 3. Aufl. Hrsg. K. Welcker. 6. Bd. Leipzig: Brockhaus 1862, S. 498.

¹⁵⁸ Danz, Die Wirkung, S. 6.

¹⁵⁹ Danz, Die Wirkung, S. 10. Hervorhebung wie im Original.

¹⁶⁰ Als Beispiele: Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Hrsg. K. v. Rotteck, K. Welcker. 3. Aufl. Hrsg. K. Welcker. Leipzig 1856–1866; Weiske, Julius. Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten. Leipzig: Wiegand 1839–1862; Deutsches Wörterbuch. Hrsg. J. Grimm u.a. Leipzig-Stuttgart: Hirzel 1854–1961 (benutzt von der Webseite: http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GA00001 am 11.11.2010).

¹⁶¹ Von den drei Stichwörtern ist nur die Kodifikation vorhanden (für Inkorporation wird eine andere Bedeutung gegeben) in: HRG, 1. Aufl., Berlin: Schmidt 1978–1998.

¹⁶² Wesener, Gunter. Kodifikationen und Kompilationen, Reformprogramme und Landrechtsentwürfe des 17. und 18. Jahrhunderts. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung, Bd 127, 2010, S. 202–244; Nordquist, Richard. Der Code civil und die juristische Methodenlehre. – Die Kodifikation und die Juristen. Ein rechtshistorisches Seminar in Stockholm 2. bis 4. Mai 2003. = Rättshistoriska Studier. Bd. 23. Hrsg. C. Peterson, Stockholm: The Olin Foundation for Legal History 2008, S. 205.

¹⁶³ Köbler, Gerhard. Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte. – Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft. Bd. 67. 5. Aufl., Giessen-Lahn: Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft Verlag 2009, S. 516.

zugänglich sind, im schlechtesten Fall, dass die rechtliche Zersplitterung konserviert wird.”¹⁶⁴

Damit bleibt die Frage nach der Rechtskraft der Kompilation auch in dieser Erklärung ohne Antwort. Welche anderen Charakteristika eine Kompilation aufweisen sollte, ist unklar, da z.B. das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte ein solches Stichwort nicht kennt. Die Inkorporation in der Definition von Danz ist heutzutage nicht mehr in Gebrauch. Ob die Inkorporation von Danz durch den Begriff der ‚Kompilation‘ einfach ersetzt worden ist, bleibt an dieser Stelle ohne Antwort, da die Definitionen der Inkorporation und der Kompilation unvollständig sind.

Für die Kodifikation sind mehrere Definitionen gegeben worden, die zwar einen unterschiedlichen Wortlaut haben, aber auf ähnliche Merkmale hinauslaufen. Nach Köbler z.B. ist die

„Kodifikation (Gesetzbuchmachung) /.../ die grundsätzlich erschöpfend gedachte (und damit anderes Recht bzw. andere Rechtsquellen ausschließende) Zusammenfassung des gesamten Stoffes eines oder mehrerer Rechtsgebiete in einem einheitlichen Gesetzbuch /.../. Kennzeichnend sind materielle Vollständigkeit, sprachliche Verständlichkeit und unabänderliche Festigkeit.”¹⁶⁵

Somit waren die charakteristischen Züge des Begriffs der ‚Kodifikation‘ für die deutsche Rechtswissenschaft und das deutsche Rechtssystem schon im 19. Jahrhundert ähnlich wie heute formuliert. Auch im 19. Jahrhundert sollte die Kodifikation vollständig und sowohl formell als auch materiell neu sein. Neben der Kodifikation sollten keine anderen Rechtsquellen, u.a auch kein Gewohnheitsrecht, gelten. Daher hob sie die Unsicherheit der gemeinrechtlichen Tradition auf und strebte u.a Allgemeinverständlichkeit an.¹⁶⁶

In den baltischen Ostseeprovinzen wurden diese Begriffe aber anders verstanden. Bunge setzte der Kodifikation das ‚Gesetzbuch‘ entgegen:

¹⁶⁴ Nordquist, *Der Code civil*, S. 205.

¹⁶⁵ Köbler, *Kodifikation*. – *Zielwörterbuch*, S. 509; Ähnlich, im anderen Wortlaut Caroni, *Kodifikation – HRG*, Sp. 907–908, 914–915 und Caroni, *Pio. Kodifikation*. – *Enzyklopädie der Neuzeit. Jenseits-Konvikt*. Hrsg. F. Jaeger. Stuttgart-Weimar: Metzler 2007, Sp. 855–857. Eine anders formulierte Definition stammt von Behrends: „Die modernen Kodifikationen verwandeln ein Rechtsgebiet in ein systematisch geregeltes, von einem einheitlichen Geist geprägtes und einheitlichen Auslegungsregeln unterworfenen Gesetzbuch von rechtswissenschaftlichem Rang.” Behrends, Okko. *Die europäische Privatrechtskodifikation und die Gefährdung ihrer Systemmitte*. – *Die Kodifikation und die Juristen. Ein rechtshistorisches Seminar in Stockholm 2. bis 4. Mai 2003*. = *Rättshistoriska Studier*. Bd. 23. Hrsg. C. Peterson, Stockholm: The Olin Foundation for Legal History 2008, S. 15. Zu den Ursprüngen des Konzepts der Kodifikation bei Melanchton und Jeremy Bentham siehe Schmoeckel, Mathias. *Leges et in carmina redigendae sunt. Die Erfindung der Kodifikation als Konzept durch Melanchthon und deren Rezeption in katholischen Staaten bis 1811*. – *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung*, Nr 95, 2009, S. 397–436.

¹⁶⁶ Danz, *Die Wirkung*, S. 10, 26, 31. Zum Erziehungscharakter der Kodifikation s. Schmoeckel, *Leges*, S. 398 ff.

„/.../ so dass sie [d.h die früheren Landrechtsentwürfe, z.B. von David Hilchen] eher als Entwürfe von Gesetzbüchern, denn als Codificationen des bestehenden Rechts erscheinen.“¹⁶⁷

Die Passage lässt erkennen, was Bunge unter einer ‚Kodifikation‘ verstand, nämlich „eine Sammlung des bestehenden Rechts“. Er stellte dieser ein ‚Gesetzbuch‘ gegenüber, das eine Neuschöpfung sein sollte und auch „fremdes“ (Recht) beinhalten konnte bzw. sollte.¹⁶⁸ Dies war kein eigentümliches Begriffsverständnis von Bunge – noch 1889 sprach z.B. Erdmann vom LECP als von einer „bloßen Codification“, wo „also die Absicht bloß auf eine Sammlung, nicht auf eine Abänderung des bestehenden Rechts gegangen ist.“¹⁶⁹ Nach Caroni und Köbler hieße diese Kodifikation eigentlich eine Kompilation. Erst das ‚Gesetzbuch‘ von Bunge könnte nach Caroni und Köbler eine Kodifikation sein, wenn es ebenfalls anderen Merkmalen entsprechen würde.

Die häufig wiederholte Beschreibung des LECP als einer „Codification des bestehenden Rechts“ hat in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft für Kontroversen gesorgt. Nach dem Inkrafttreten des LECP war nämlich nicht ganz klar, welche Wirkung für die Rechtsquellenlage diese Art von Kodifikation haben sollte. Wurde das LECP jetzt zur einzigen Quelle des Privatrechts oder galten auch die geschichtlichen Rechtsquellen weiter? Die Problematik hat Erdmann wie folgt formuliert:

„Fraglich erscheint es dagegen, ob auch da die älteren Rechtsurkunden und Gewohnheitsrechte den Character der unmittelbaren Rechtsquelle verlieren, wo nicht eine eigentliche Gesetzgebung, sondern eine bloße Codification stattgefunden hat, wo also die Absicht bloß auf eine Sammlung, nicht auf eine Abänderung des bestehenden Rechts gegangen ist. Dies ist in den Ostseeprovinzen in Bezug auf den das Privatrecht umfassenden dritten Band der Provinzialrechte der Fall. Man könnte hier aus dem Begriff einer bloßen Sammlung heraus folgern, daß es sich bloß um eine Erleichterung der Auffindung des wirklichen Rechts für den practischen Gebrauch handelte und daher die authentische Quelle selbst immer außerhalb dieser Sammlung zu suchen wäre.“¹⁷⁰

Nicht klarer wurde diese Frage durch die Bestimmung des Einführungskases für das ganze Provinzialrecht von 1845, die u.a. auch für den dritten Teil des Provinzialrechts galt, für das LECP:

„/.../ daß in Beziehung auf dieses Provinzialrecht der Ostseegouvernements, – durch welches eben so wenig als durch das Allgemeine Reichsgesetzbuch die

¹⁶⁷ Bunge, Friedrich Georg von. Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens. Reval: Kluge 1874, S. 326.

¹⁶⁸ Bunge, Geschichte des Gerichtswesens, S. 326.

¹⁶⁹ Erdmann, System I, S. 4.

¹⁷⁰ Erdmann, System I, S. 4–5.

Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht werden /.../“.¹⁷¹

Aus dieser Bestimmung kann die fortbestehende Geltung aller bisherigen Rechtssätze herausgelesen werden. Daher scheint die Provinzialgesetzgebung nur eine Sammelfunktion zu haben, eine Inkorporation im Danz’schen Sinne zu sein, so dass die bisherigen, sog. alten Gesetze, wenigstens eine subsidiäre, wenn nicht sogar eine primäre Geltung beibehalten sollten. Andererseits wurde sowohl im Einführungsurkas von 1845 als auch im Ukas von 1864 vorgeschrieben:

„/.../ von diesem Zeitpunkt ab [sind] die Artikel derselben [der Sammlung der Zivilgesetze] in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in derselben Grundlage wie die Artikel des allgemeinen Reichsgesetzbuchs anzu ziehen und in Anwendung zu bringen“.¹⁷²

Damit sollten anstatt der alten Rechtsbestimmungen die neuen des LECP angewandt werden. Gürgens hat die Problematik, wie diese zwei gegensätzlichen Normen sich vereinigen lassen, im Jahre 1866 folgendermaßen gelöst:

„Offenbar [läßt es sich] nicht anders als durch die Annahme [vereinigen], daß das neue Recht nichts mehr als eine neue Form des kraft seiner früheren Quellen fortbestehenden alten Rechts sein will, daß in der Form der Codification nichts Anderes als das alte Recht seine Kraft übt.“¹⁷³

Doch war er der Auffassung, dass „das alte Recht seiner Form nach seine bindende Kraft verloren“ habe, obwohl es inhaltlich in der neuen Kodifikation enthalten sei.¹⁷⁴ Damit ist auch seine Auffassung vereinbar, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen altem Recht und der entsprechenden Vorschriften in der Kodifikation, die nun ja ‚allerhöchst‘ bestätigt war, der Wortlaut der Kodifikation zur Grundlage der Entscheidung genommen werden sollte.¹⁷⁵ Die letztgenannte Meinung scheint wenigstens die herrschende Lehre in den Ostseeprovinzen gewesen zu sein. Erdmann antwortete auf die Frage zur Geltungskraft des LECP, dass

„/.../ in der fraglichen Gesetzessammlung der Provincialrechte zwar eine Codification vorliegt /.../, aber eine Codification von Seiten der g e s e t z g e b e n d e n G e w a l t. Es lag in dieser Sammlung eben die Absicht

¹⁷¹ Befehl an den Dirigierenden Senat, S 3. Näher zu der Problematik Gürgens, Das Verhältnis, S. 274 ff.

¹⁷² PSZ 1864, Bd. 39, Nr 41443, Punkt 2. Die deutschsprachige Übersetzung ist übernommen von Gürgens, Das Verhältnis, S. 275. Ähnlich, mit kleinen Unterschieden im Wortlaut: Befehl an den Dirigierenden Senat, S. 3.

¹⁷³ Gürgens, Das Verhältnis, S. 275.

¹⁷⁴ Gürgens, Das Verhältnis, S. 276.

¹⁷⁵ Gürgens, Das Verhältnis, S. 280–281.

vor, den Text der vielfach zerstreuten Rechtsquellen *authentisch* zu interpretieren und über allen Zweifel sicher zu stellen.“¹⁷⁶

Die bloße Sammlung des bisherigen Rechts hatte damit Gesetzeskraft und der Text des LECP war die einzige geltende Rechtsquelle. Erdmann bestätigte dies nochmals: „[i]m Falle des Widerspruchs des Wortlauts der Codification mit den älteren Quellen muß die erstere als authentische Interpretation vorgehen.“¹⁷⁷ Diese Bestimmung ist eigentlich einer Kodifikation immanent, d.h. die Kodifikation war durch die ihr gegebene Gesetzeskraft der Wille des Gesetzgebers, auch wenn das alte Recht etwas anderes vorsah.

Nach Caroni sei die Frage, ob eine Kodifikation nur bisher geltendes Recht oder materiell neues Recht enthalten sollte, eine künstliche. Materiell neues Recht enthalte auch diejenige Kodifikation, die sich nur auf die „Postulierung der Wirklichkeit“ beschränke. Schon Neuordnung und Systematisierung des Stoffes wirkten sich auf den Inhalt aus und auch traditionelle Rechtsinstitute könnten eine andere und neue Funktion oder Auslegung bekommen.¹⁷⁸ Damit enthält jede Kodifikation oder Kompilation neues Recht.

Insgesamt hat sich die Lage aus der Sicht des Rechtsanwenders mit dem Inkrafttreten der Kodifikation auch in den Ostseeprovinzen wie in Deutschland oder anderswo grundlegend geändert. Statt des alten Rechts, das aufgrund der Kapitulationen galt, ohne dass man es einfach hätte ändern können, galt jetzt das durch den russischen Zar gesetzte Recht. Auch wenn die Kodifikation nur ‚altes‘ Recht beinhalten sollte, so war doch die Form neu. Diese neue Form aber machte eine Änderung der Normen der Kodifikation durch die russische Zentralmacht möglich¹⁷⁹ – im Unterschied zu den ‚alten Gewohnheiten‘ und ‚alten Lief-Ländischen Ritter-rechten‘ und ebenso zu den ‚gemeinen Teutschen Rechten‘, deren Abänderung nicht im Machtbereich des russischen Zaren lag. So wurde das Recht nicht mehr von den Praktikern oder Rechtswissenschaftlern gestaltet, sondern durch den Gesetzgeber (oder durch die von ihm vorgesehenen und eingesetzten Organe).

Für die verschiedenen bisher geltenden Rechte brachte die Kodifizierung ebenfalls Änderungen mit sich. In ganz Europa hörte das gemein-römische

¹⁷⁶ Erdmann, System I, S. 4–5.

¹⁷⁷ Erdmann, System I, S. 31, Fn 3. So ebenfalls eine Entscheidung des Rigischen Stadtgerichts: Zwingmann, Victor. Civilrechtliche Entscheidungen der Riga’schen Stadtgerichte. Bd. I. Riga: Betz 1871, S. 237.

¹⁷⁸ Caroni, Kodifikation. – HRG, Sp. 909.

¹⁷⁹ Siehe für die neuen Redaktionen des LECP: Anepaio, Tuntud, S. 306 jj; speziell zu den erheblichen Veränderungen des LECP im Zuge der Justizreform von 1889: Anepaio, Toomas, Die Justizreform von 1889 in den Ostseeprovinzen und das Baltische Privatrecht: die gegenseitige Beeinflussung-Der Dialog oder der Konflikt. – Geschichte und Perspektiven des Rechts im Ostseeraum. = Rechtshistorische Reihe Bd. 251. Hrsg. J. Eckert, K. Å. Modéer. Frankfurt am Main: Peter Lang 2001, S. 59–78; auf Englisch: Anepaio, Toomas. Dialogue of Conflict? The Legal reform of 1889 and Baltic Private Law Code. – *Juridica International*, Vol 5. 2000, S. 168–175.

Recht mit dem Erlass der neuen Kodifikationen auf, positives und unmittelbar geltendes Recht zu sein. Die Kodifikation wurde die hauptsächliche, wenn auch nicht immer und überall die einzige Quelle des Rechts. Dadurch nahm auch das Bedürfnis für die gemeinrechtliche Rechtsquellenlehre und das gemeine Recht ab.¹⁸⁰ Ob und inwiefern dies auch in den Ostseeprovinzen der Fall war, bedarf näherer Beleuchtung.

2.2. Die Änderung der Stellung des römischen Rechts in den Ostseeprovinzen

2.2.1. Vom gemein-europäischen Subsidiarrecht zum baltischen Provinzialrecht?

Auch wenn das „Liv-, Est- und Curländische Privatrecht“ nur als eine Kompilation bezeichnet werden soll, so brachte es doch Veränderungen der bisherigen Situation mit sich. Die bisherige Tradition wurde größtenteils unterbrochen und eine neue, die sich ausschließlich oder fast ausschließlich auf das Gesetzbuch stützte, begründet. In den Ostseeprovinzen bedeutete es für alle einheimischen geltenden Rechte, vor allem aber für das römische Recht, eine Statusänderung. Bis zu dieser Zeit hatten die Rechtsanwender eine Wahlmöglichkeit bei der Frage, wo das in dem konkreten Fall zu geltende Recht gefunden werden sollte. Das römische Recht als Subsidiarrecht sollte zwar theoretisch nur dann gelten, wenn es in den primär geltenden einheimischen Rechtsquellen keine einschlägigen Normen gab. In der Praxis war der Anteil des römischen Rechts aber größer:

„So hatte, in demselben Maße, als die Rechtspflege immer mehr in die Hände gelehrter Juristen kam, /.../ das Römische Recht nach und nach ein solches practisches Ansehen gewonnen, daß es die einheimischen Rechte fast überflügelte.“¹⁸¹

Zur Rechtspraxis in den Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert ist nahezu einstimmig behauptet worden, dass das römische Recht den einheimischen Quellen bevorzugt und in solchem Umfang angewandt wurde, dass es in mehreren Rechtsgebieten voll übernommen wurde.¹⁸² Z. B. hat Neumann¹⁸³ hervorgeho-

¹⁸⁰ Caroni, Kodifikation. – HRG, Sp. 908.

¹⁸¹ Bunge, Friedrich Georg v. Das Römische Recht in den Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Einladungsschrift zur Feier des Tages, an welchem vor tausend dreihundert Jahren die Institutionen und Pandekten des Römischen Rechts Gesetzeskraft erhalten haben. Dorpat: Schünmann 1834, S. 22.

¹⁸² Dabelow, Ueber die wissenschaftliche Behandlung, S. 209–210; Bunge, Friedrich Georg v. Wie kann der Rechtszustand Liv, Esth- und Curlands am zweckmässigsten gestaltet werden? Riga und Dorpat: Frantzen 1833, S. 32; Madai, Carl Otto v. (Rezension): F. G. Bunge, Das Liv- und Esthländisches Privatrecht. – Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Hrsg. A. L. Richter, R. Schneider, Jg. 5, 1841, S. 830, 833; Erdmann, System I, S. 6. Alle genannten Autoren waren Professoren an der Universität zu Dorpat. Die nähere

ben, dass in den Ostseeprovinzen nicht das römische Recht in der Form des *CIC*, sondern das gemeine Recht – die Mischung von römischem, kanonischem und deutschem Recht – rezipiert worden sei. Nach ihm klagte Bunge, dass z.B. in Livland nach überwiegender Ansicht der Praktiker nur das römische Recht als Subsidiarrecht gelte:

„Die Frage, welche Hilfsrechte in Anwendung kommen, wenn die einheimischen landrechtlichen Quellen schweigen, ist, besonders in Livland, streitig, wo von den Practicern gewöhnlich nur das römische Recht zu den Subsidiarrechten gezählt wird. /.../ anderentheils hat seit der angestammten Periode [bis zum Untergang des Alt-Livlands i.J. 1561] das gesammte sogenannte *g e m e i n e d e u t s c h e R e c h t*, – in der Gestalt, wie sich dieses, aus der Verschmelzung des römischen, canonischen und ursprünglich deutschen Rechts, durch Wissenschaft und Praxis gebildet hat, – Anwendbarkeit in diesen Provinzen gehabt und bis auf die neueste Zeit behauptet; /.../“¹⁸⁴

Wie sich auch aus den genannten Beispielen ergibt, wurde über die Geltung und das Verhältnis der Subsidiarrechte zueinander in den Ostseeprovinzen öfters diskutiert. Man kann sogar sagen, dass geradezu gegen die übermäßige Anwendung des römischen Rechts gekämpft wurde. Wie Bunge in der Passage aus dem Jahr 1847 hatte auch sein Lehrer Dabelow schon 1822 getadelt, dass man in den Abhandlungen zum Provinzialrecht dazu neigte, von Subsidiarrechten – gemeint ist das römische Recht – auszugehen:

„So viel sieht jeder Sachkundige gleich von selbst ein, dass eine Behandlung, die von dem Hilfsrecht ausgeht und daran das prinzipaliter geltende anhängt, die verkehrteste seyn würde; /.../ Durch eine solche Behandlung würde ja offenbar nicht bloß das Hilfsrecht zum Hauptrecht erhoben, sondern auch das Hauptrecht selbst in seiner Wesenheit vernichtet. /.../ Gleichwohl ist bisher die Bearbeitung der hiesigen Provinzialrechte von diesem verkehrten Prinzip ausgegangen.“¹⁸⁵

Diese „verkehrteste“ Idee wäre beinahe verwirklicht worden. Der Vorsitzende der Kodifikationskommission zum livländischen Provinzialrecht, Samson von Himmelstiern, legte nämlich 1824 einen Plan vor, wonach das künftige Provinzialgesetzbuch nach der Legalordnung der Pandekten verfasst werden sollte. Himmelstiern lieferte dazu sogar ein Probestück nach den *Digesten* (bzw. *Pandekten*) *Lib. I, Tit. 1–4*.¹⁸⁶ Auch wenn sein Entwurf für das Provinzial-

Überprüfung dieser Behauptung anhand der zeitgenössischen Gerichtspraxis fehlt leider bisher und bedarf einer gründlicheren Untersuchung, die den Rahmen der vorliegenden Dissertation sprengen würde.

¹⁸³ Neumann, *Etwas über das Römische*, S. 68 ff. Mit dem Thema haben sich viele beschäftigt, u.a. Bunge selbst: Bunge, Friedrich Georg v. *Wie, und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretiert werden?* Ein provinzialrechtlicher Versuch. Dorpat: Akademische Buchhandlung 1822.

¹⁸⁴ Bunge, *Das liv- und esthländische*, 1847, S. 29, 30.

¹⁸⁵ Dabelow, *Ueber die wissenschaftliche Behandlung*, S. 209–210.

¹⁸⁶ Himmelstiern, *Codex*, S. 196–232.

gesetzbuch letztlich nicht nach der Ordnung der Pandekten verfasst wurde,¹⁸⁷ zeigt seine Idee doch das Verhältnis zwischen den Provinzialrechten und dem römischen Recht in den Augen der Praktiker.

Dass die Praktiker bei dem Quellenchaos, das in den Ostseeprovinzen herrschte, wie im vorigen Kapitel beschrieben, immer mehr auf das römische Recht zugriffen, erscheint gut verständlich. Carl Otto von Madai¹⁸⁸, der sich Sorgen um die Anwendung des einheimischen Rechts machte, bezeichnete das römische Recht als einen gefährlichen Nebenbuhler für die einheimischen Provinzialrechte:

„Die innere Durchbildung, die das Römische Recht auszeichnet, die Bestimmtheit seiner Prinzipien, die nicht zu verkennende Konsequenz die überall wohlthätig hervorleuchtet, machen dasselbe stets zu einem gefährlichen Nebenbuhler einheimisch provincieller Rechte. Unwillkürlich wendet der Richter, dem in der Regel von seinen Universitätsstudien her das Römische Recht in weitem Umfange und gründlicher, als irgend ein anderes, bekannt ist, gerade diese vorzugsweise an, mit Hintansetzung einheimischer Rechtsbestimmungen. /.../ Während das Römische Recht nur ein subsidiäres und Hilfsrecht sein sollte, wird es meist umgekehrt zur Hauptgrundlage, so dass das einheimisch provincielle Recht den Character eines subsidiären und ergänzenden gewinnt.“¹⁸⁹

Die Vorzüge der Anwendung des römischen Rechts für die Praktiker in den Ostseeprovinzen hat Madai in diesem Zitat ausführlich beschrieben. Es ist deswegen auch nicht erstaunlich, dass nach Ansicht von Dabelow, Madai und Bunge die Vorherrschaft des römischen Rechts beschränkt werden sollte.¹⁹⁰

Bunge selbst behandelte in seinen wissenschaftlichen Darstellungen der baltischen Privatrechte das römische Recht nicht mit. An den entsprechenden Stellen begnügte er sich mit der Bemerkung, dass hier die römischrechtliche Regelung anwendbar sei. Nach Madai konnte die Anwendung des römischen Rechts aber so nicht gesteuert werden, weil diese Vorgehensweise der Anwendbarkeit des römischen Rechts immer noch zu viel Raum ließ. Vielleicht sind die römischrechtlichen Bestimmungen zusammen mit den Rechtssätzen anderweitigen Ursprungs auch deswegen im LECP festgeschrieben worden.¹⁹¹

¹⁸⁷ Neulich ist seine Darstellungsordnung im Entwurf vielmehr dem Institutionensystem eingeordnet worden: Luts-Sootak, Die baltische Privatrechtswissenschaft, S. 183.

¹⁸⁸ Madai (1809–1850) studierte in Halle und Berlin (1828–30). Im Jahre 1832 wurde er in Halle zum *dr. iur.* promoviert. 1835–37 war er Privatdozent und außerordentlicher Professor in Halle; 1837–42 war Madai Professor für Kriminalrecht und Kriminalprozess, für Rechtsgeschichte und juristische Literatur in Dorpat. Danach Privatdozent in Berlin und Privatsekretär des Herzogs zu Nassau; von 1845–48 Professor des Römischen Rechts in Kiel und Mitglied der Paulskirche.

¹⁸⁹ Madai, Rezension, S. 845.

¹⁹⁰ So Luts, Begründung, S. 161 ff. Siehe näher Kap. 3., vor allem 3.3.

¹⁹¹ Luts-Sootak, Das Baltische Privatrecht, S. 371–373; eingehender: Luts-Sootak, Die baltische Privatrechtswissenschaft, S. 191 ff.

Eine der Folgen der Kodifizierung war, dass sich die bisherige Rechtsituation für das römische Recht in der Kodifikation änderte.¹⁹² Von der bevorzugtesten Quelle der Praxis wurde es ein Teil des kodifizierten Provinzialrechts. Die ursprünglich römischrechtlichen Sätze im neuen Gesetzbuch konnten ganz anders und unabhängig von der bisherigen Tradition ausgelegt und erklärt werden. Es konnte behauptet werden, dass die ganze romanistische Tradition damit überflüssig geworden war. Erdmann hat dies als die Isolation von der Tradition des *ius commune* beschrieben:

„Mit dem Erscheinen der Codification von 1864 sind der Theorie wie der Praxis des Privatrechts der Ostseeprovinzen neue Wege gewiesen worden, auf welchen sie das gemeinsame Ziel der Ausgestaltung des Rechts aufzusuchen haben. An die Stelle der unmittelbare Theilnahme an dem Leben und der Entwicklung des gemeinen Rechts, des unmittelbaren Mitgenusses und der Mitverwerthung jeder neuen Errungenschaft auf dem Gebiete gemeinrechtlicher Literatur ist eine Isolierung getreten, mit ihren Nachtheilen und mit ihrem Segen.“¹⁹³

So entstand mit dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs eine neue Aufgabe: Das Provinzialrecht sollte durchgearbeitet werden und dabei konnte man sich weniger auf die jahrhundertelange Tradition und auf die Hilfe der Juristen aus dem gemeinrechtlichen Raum stützen. Man kann darüber streiten¹⁹⁴, ob dies gut oder schlecht ist, aber es ist ein Faktum, was nicht mehr geändert werden konnte.

Das LECP galt als eine exklusive Kodifikation – wie auch die meisten neueren Kodifikationen –, durch die die direkte Geltung aller bisherigen Primär- und Subsidiarrechte ausgeschlossen werden sollte. Auf das LECP als eine abschließende Kodifikation haben sich auch die bisherigen Untersuchungen zum LECP konzentriert.¹⁹⁵ Dabei ist die Forschung von der sog. Normalsituation, vom Vorhandensein der einschlägigen Norm im Gesetzbuch, ausgegangen. Das Lückenproblem hat sich aber zeitgenössisch durchaus bewusst als eine Weichenstellung gezeigt. Es wurde bei der Lückenproblematik in den Ostseepro-

¹⁹² Kurz wird das Thema behandelt in: Siimets-Gross, Hesi. Rooma õigus subsidiaarõigusest Balti provintsiaalõiguseks. [Die Statusänderung des römischen Rechts vom subsidiären Recht zum Baltischen Provinzialrecht]. – *Acta Historica Tallinensia*, 2003, Nr. 7, S. 48–49 (auf Estnisch, mit einer deutschen Zusammenfassung). In der Dissertation die Publikation 2 im Anhang.

¹⁹³ Erdmann, System I, S. III.

¹⁹⁴ Zu den Diskussionen und verschiedenen Ansichten zur Änderungen der Rechtslage durch die Kodifikation siehe Caroni, Gesetz, S. 239 ff.

¹⁹⁵ Um nur die jüngsten zu nennen: Siimets-Gross, Rooma õigus, S. 41 ff; Siimets-Gross, Hesi. Roman Law in the Baltic Private Law Act – the Triumph of Roman Law in the Baltic Sea Provinces? – *Juridica International* 2007, S. 180 ff (in der Dissertation die Publikation 5 im Anhang); Siimets-Gross, Hesi. Roman Law Origin of the Private Law Act of the German Baltic Provinces of the Russian Empire: Fact or Fiction? – *Crossing Legal Cultures*. = *Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte — Yearbook of Young Legal History* 2007. Hrsg. L. Beck Valera, Laura. P. Gutiérrez Vega. A. Spinosa. München: Meidenbauer 2009, S. 313 ff (in der Dissertation die Publikation 6 im Anhang); Luts-Sootak, Das baltische Privatrecht, S. 357 ff; Luts-Sootak, Die baltische Privatrechtswissenschaft, S. 165 ff.

vinzen auch noch nach dem Inkrafttreten des LECP über die etwaige Geltung und Reihenfolge der Subsidiarrechte diskutiert. Wie das Rechtsproblem bei einer Lücke gelöst werden sollte, wurde zwar in den einleitenden Normen des LECP geregelt, aber nicht besonders klar:

„XXI. Findet sich in diesem Privatrecht für eine einzelne Rechtsfrage keine Vorschrift, so ist eine solche Frage nach denjenigen Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilen, mit denen sie durch Gleichheit des Grundes innerlich verwandt erscheint.“

Diese Formulierung lässt eigentlich zwei Möglichkeiten offen. Unter „denjenigen Bestimmungen des Privatrechts“ kann einerseits das Gesetzbuch selbst gemeint sein. In diesem Falle würde es auf eine Analogieentscheidung hinweisen. Eine Lücke müsste dann nach der Analogie innerhalb des Gesetzbuches entschieden werden.

Dieser Auslegung sollte nach Zwingmann gefolgt werden. Nach ihm war:

„nunmehr nicht die der Doctrin anheimgegebene Interpretation der codificirten Quellen, sondern der Wortlaut der betreffenden Artikel des Gesetzes in erster Linie entscheide[nd] und Lücken des Rechtssystems [sind] nicht aus dem gemeinen Recht, sondern durch Anwendung der Rechtsanalogie auszufüllen /.../“¹⁹⁶

Dies wäre auch im gemeineuropäischen Kontext der Kodifikationen die geläufige Lösung gewesen.¹⁹⁷

Andererseits könnten „diejenigen Bestimmungen des Privatrechts“ nicht nur die Normen des LECP, sondern auch allgemein des Privatrechts sein. Sonst hätte anstatt „des Privatrechts“ auch „dieses Gesetzbuchs“ oder zumindest „dieses Privatrechts“ im Artikel stehen können, wie am Anfang des Artikels. Eine solche Einschränkung findet man hier aber nicht. Damit würden die alten privatrechtlichen Rechtsquellen subsidiär weitergelten und bei einer Lücke Anwendung finden. Erdmann las aus diesem Artikel beide genannten Möglichkeiten heraus, die stufenweise aufeinander folgen sollten:

„Sollte aber der verhältnißmäßig seltene Fall einer Lücke im Gesetz /.../ eintreten, so würde im Gemäßheit des Art. XXI. der Einleitung des dritten Bandes zuerst zu dem Hülfsmittel der Gesetzsanalogie gegriffen werden müssen. Wenn aber auch diese kein Resultat ergäbe, so muß wohl ohne Frage der Reihe nach zu den in den Ostseeprovinzen recipirten und in ihrer Geltung bisher nicht aufgehobenen Rechtskörper zurückgegriffen werden.“¹⁹⁸

Die Hierarchie der geltenden Rechtsquellen war nach Erdmann folgende: An erster Stelle standen das LECP oder der dritte Band der Provincialrechte der Ostseegouvernements, danach spätere Änderungen des LECP, an dritter Stelle die Bauernverordnungen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Bauern und

¹⁹⁶ Zwingmann, Victor. Vorrede. – Civilrechtliche Entscheidungen der Riga'schen Stadtgerichte. Hrsg. V. Zwingmann. Riga: Betz 1871, S. V.

¹⁹⁷ Vgl. Caroni, Gesetz, S. 263.

¹⁹⁸ Erdmann, System I, S. 6. Hervorhebung wie im Original.

deren späteren Änderungen, an fünfter Stelle als allgemeines Subsidiarrecht die älteren Rechtsquellen der Provinzen (verschiedene Land- und Stadtrechte), an sechster Stelle und „als Subsidiarrecht in zweiter Linie das deutsche Privatrecht“ und an siebter Stelle „endlich als Subsidiarrecht an letzter Stelle das canonische und römische Recht“.¹⁹⁹

Die Möglichkeit, auf die Subsidiarrechte zurückzugreifen, scheint er damit zu begründen, dass die Subsidiarrechte „durch die neuere Codification nirgends aufgehoben worden“ seien.²⁰⁰ Bukovskijs Kommentar in russischer Sprache schweigt zu dieser Stelle gänzlich.²⁰¹ Hermann von Lutzau²⁰² betont ebenfalls:

„wenn es sich um Lücken im Provinzialkodex handelt, die nicht anders als unter Zuhilfenahme der gesetzlich anerkannten Subsidiarrechte ausgefüllt werden können, immer /.../ darauf hingewiesen [wird], daß der baltische Zivilkodex auf g e m e i n e m (römischem) und d e u t s c h e m Privatrecht beruhe und nötigenfalls aus diesem ergänzt werden müsse.“²⁰³

Erdmann kommt an einer späteren Stelle, an der er die Geltung des russischen Rechts analysiert, nochmals zu dieser Frage zurück.

„Da /.../ die Gesetzessammlung von 1864 über die Frage nach etwaigen neben ihr geltenden Subsidiarrechten völlig schweigt, muß /.../ auf den Zustand vor Erlaß der Codification zurückgegangen werden.“²⁰⁴

Warum eine Kodifikation überhaupt Subsidiarrechte haben sollte, besonders dann, wenn sie sich darüber ausschweigt, erklärte sich wahrscheinlich mit der Bestimmung des Einführungskases von 1845. Durch das Provinzialgesetzbuch sollte „die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze“ nicht abgeändert werden.²⁰⁵ Die ostseeprovinziellen Rechtswissenschaftler haben von der offengelassenen Möglichkeit auch Gebrauch gemacht und immer noch über die Anwendungsreihenfolge der Subsidiarrechte diskutiert. Diese Frage war nicht nur eine rechtliche, sondern in dem russifizierungseifrigen russischen Imperium gleichfalls eine politische. Die subsidiäre Geltung der alten Rechtsquellen wies

¹⁹⁹ Erdmann, System I, S. 6.

²⁰⁰ Erdmann, System I, S. 6.

²⁰¹ Bukovskij, Vladimir. Svod grazhdanskikh zakonov gubernij pribaltiskikh s prodolzheniem 1912–1914 g. I s razjasneniyami v 2 tomakh. Tom I. Riga: G. Gempell 1914, S. 10.

²⁰² Lutzau (1867–1915) stammte aus Mitau. 1888–1892 studierte er in Dorpat, danach für ein Jahr in St. Petersburg. 1893–1894 war er Auskultant im Bezirksgericht Mitau, danach (1894–1896) Notargehilfe in Mitau und Jur'jev. 1896–1903 war er in Lemsal als Notar tätig, seit 1903 in Riga. 1904–1905 war er Rechtsanwalt und Notargehilfe, 1906–1909 Translateur der livländischen Gouvernementsregierung, 1909–1912 sekretarischer Gehilfe in der städtischen Wehrpflichtsbehörde und 1912–1915 am Stadamt in Riga.

²⁰³ Lutzau, Hermann v. Zur Geschichte des baltischen Zivilkodex. – Baltische Monatschrift. Jg. 54, Bd. 74, Riga 1912, S. 19–20. Ähnlich auch Gürgens, Das Verhältnis, S. 277 ff.

²⁰⁴ Erdmann, System I, S. 9.

²⁰⁵ Siehe *supra* vor Fn. 171.

indirekt auf deren Ursprung hin und stellte damit eine Bestätigung der rechtlichen Sonderstellung der baltischen Provinzen dar.

So war die Hauptfrage für die Provinzialrechtler, ob subsidiär zuerst das russische Reichsrecht oder das gemein-römische Recht angewandt werden sollte, oder ob das russische Reichsrecht oder das gemeine Recht überhaupt als Subsidiarrecht für die baltischen Ostseeprovinzen angesehen werden könnte. Lutzau hat noch 1908 die entsprechende Diskussion geschildert und analysiert, wobei seines Erachtens drei Ansichten unterschieden werden sollten. Nach der ersten und älteren (Dabelow, Neumann, Bunge) sollte das russische Reichszivilrecht nur dann als Subsidiarrecht angewandt werden, wenn weder in den einheimischen Rechtsquellen noch im gemein-römischen Recht eine einschlägige Norm zu finden war.²⁰⁶ Nach der zweiten Ansicht (Kasso, Nevzorov, Fedorov), die von den „Zivilisten genuin russischen Ursprungs“ vertreten wurde, sollte das russische Reichsrecht „das einzige, ausschließliche Subsidiarrecht für die Ostseeprovinzen“ sein. Das gemein-römische Recht sollte aber nach Inkrafttreten des LECP nicht mehr gelten.²⁰⁷ Die dritte Ansicht, von Erdmann und Lutzau selbst vertreten, „leugnet[e] die subsidiäre Anwendung des russischen Reichszivilrechts in jedem Falle, auch in letzter Linie.“²⁰⁸ Für die Provinzialrechtler aus den Ostseeprovinzen war dabei die Rechtsquellenhierarchie vor der Kodifikation entscheidend. Für die „Zivilisten genuin russischen Ursprungs“ war nach den Worten von Lutzau

„das ostseeprovinzielle Privatrecht nur abgeändertes russisches Reichszivilrecht und überhaupt alles russische Recht nicht etwa nur subsidiäres, sondern primäres, auch in den Ostseeprovinzen geltendes Recht /.../“²⁰⁹

Das Privatrecht wurde in der Frage der Subsidiarrechte zu einem Schlachtfeld der Russifizierungspolitik und entsprechender Defensive. Die Ansicht der Autoren aus den Ostseeprovinzen, dass das römische Recht als Subsidiarrecht weitergelte, vertrat Ylander noch 1918 aus der Perspektive eines Freundes des römischen Rechts.²¹⁰

„Mit der Kodifikation hat das römische Recht natürlich seine Rolle als Subsidiarrecht nicht ausgespielt. Enthalten die Einführungsbestimmungen zur Kodifikation auch keine Hinweise auf etwaige Subsidiarrechte, so ist eben ohne Subsidiarrecht nicht auszukommen. Auch das vollkommenste Gesetzbuch kann Lük-

²⁰⁶ Lutzau, Hermann v. Hat das russische Reichsrecht in den Ostseeprovinzen die Stellung eines Subsidiarrechts und inwieweit sind überhaupt für das ganze Reich erlassene Gesetze auch auf den Th. III des Prov. Rs von derogierenden oder abänderndem Einfluß? – Studien und Kritiken zum Ostseeprovinziellen Privatrecht. Hrsg. H. v. Lutzau. Riga: Jonck und Poliewsky 1908, S. 40–41.

²⁰⁷ Lutzau, Hat das russische Reichsrecht, S. 41.

²⁰⁸ Lutzau, Hat das russische Reichsrecht, S. 42.

²⁰⁹ Lutzau, Hat das russische Reichsrecht, S. 41.

²¹⁰ Die Doktrin und Gerichtspraxis nach der Unabhängigkeit Estlands und Lettlands nach 1918 ist aus dieser Perspektive noch nicht untersucht worden und bleibt eine künftige Forschungsaufgabe.

ken enthalten. Daher wird auch jetzt noch in der Theorie und Praxis das römische Recht und vor allem die gemeinrechtliche Doktrin als Subsidiarrecht der Kodifikation anerkannt.²¹¹

Nach der geläufigen Auffassung sollte eine Kodifikation materiell vollständig sein. D.h, die Lücken sollten durch Analogie aus der Kodifikation selbst gefüllt werden. Oder, um mit Caroni zu sprechen: Die Lücken sollten nur durch Quellen gefüllt werden, „die vom Gesetzbuch abhingen“²¹².

Gemeines Recht konnte auch ausdrücklich als Subsidiarrecht bei den Lücken vorgesehen sein – diese Lösung kannten einige andere europäische Kodifikationen. Es handelte sich aber um unbekanntere Kodifikationen der kleineren Territorien und um die Einzelfälle wie den *Codice civile ticinese* (1837) oder das Bündnerische Civilgesetzbuch (1861).²¹³

Obschon zur damaligen Zeit in den Ostseeprovinzen über die Geltung der Subsidiarrechte und darunter über die des römischen Rechts wissenschaftlich diskutiert wurde, hatte das römische Recht aller Wahrscheinlichkeit nach wenig praktische Bedeutung. Eine Lücke ist eine Ausnahme- und kein Normalfall. Generell haben die führenden Juristen aus den Ostseeprovinzen die subsidiäre Geltung des römischen Rechts neben dem LECP theoretisch bejaht, wenn auch an siebter Stelle in der Hierarchie der geltenden Rechtsquellen und in „gemeinrechtlich feststehendem Rangverhältniß, wornach das canonische Recht regelmäßig dem römischen vorgeht.“²¹⁴ Diese tatsächlich aufgekommene Diskussion um die Rolle der Subsidiarrechte bei der Lückenfüllung ist der Grund für das Fragezeichen im aktuellen Untertitel hier oben. Das Fragezeichen bleibt auch bestehen, bis die Gerichtspraxis des 19. Jahrhunderts untersucht wird. An dieser Stelle soll dies eine Forschungsaufgabe für die Zukunft bleiben. Trotz des Fragezeichens war das römische Recht größtenteils entweder kodifiziert oder absichtlich aus der Kodifikation herausgelassen worden, und in dem kodifizierten Umfang war das römische Recht zum Provinzialrecht geworden. Was diese Statusänderung des römischen Rechts im universitären Unterricht und in der universitären Forschung bedeutete, wird im nächsten Punkt analysiert.

2.2.2. Vom geltenden Recht zur Bildungswissenschaft

Die Änderung der Stellung des römischen Rechts vom subsidiären zum provinziellen Recht hatte in den baltischen Provinzen zur Folge, dass das römische Recht jetzt – anstatt geltendes Recht zu sein – „geschichtliches“ Recht wurde. Nach dem Inkrafttreten der Kodifikationen fand das römische Recht seine Bedeutung in Europa und in den baltischen Provinzen in der Rechtsgeschichte

²¹¹ Ylander, Die Rolle, S. 442.

²¹² Caroni, Gesetz, S. 40–41.

²¹³ Caroni, Gesetz, S. 265, Fn 62; für ein Beispiel eines solchen Rechtssatzes siehe Florilegum in: Caroni, Gesetz, S. 342.

²¹⁴ Erdmann, System I, S. 8.

bzw. der Romanistik. Das römische Recht konnte jetzt aus historischer Perspektive erforscht und gelehrt werden. Die Romanistik hatte nun die Rekonstruktion des klassischen römischen Rechts des 1.–3. Jahrhunderts zum Ziel. Die grundlegenden Leistungen der Romanistik zu den Quellenstudien, wie Otto Lenels „*Edictum perpetuum*“²¹⁵ etc., fallen gerade in diese Zeit.²¹⁶ Durch die begrenzte Personalkapazität bedingt wurde die Quellenarbeit zum römischen Recht in den baltischen Provinzen nicht geleistet, aber der Unterricht und die Erforschung des römischen Rechts wurden auch nach dem Inkrafttreten des LECP fortgesetzt.

Im Unterricht erlebte das römische Recht nach der Kodifikation sogar seine „Vollblüte“²¹⁷. Bis zur Russifizierung der baltischen Landesuniversität Dorpat (danach Universität Jur’jev) im Jahre 1892/93 wurden gemäß den veröffentlichten Vorlesungsverzeichnissen die „Institutionen des römischen Rechts“ in fünf Wochenstunden gelesen – wie auch vor dem LECP. Anfang der 1860er Jahre wurden die Pandekten in zwei Teilen (5+4) in neun Wochenstunden gelesen. Danach stieg die Zahl der Wochenstunden auf zwölf in zwei Teilen (6+6) in zwei Semestern. Die Zahl der Pandektenvorlesungen ist für die Jahre 1866–67 sogar nochmals gestiegen, auf vierzehn Wochenstunden in drei Teilen (6+6+2) und drei Semestern. Dies war aber eine Ausnahme; anschließend setzte man den Unterricht wieder mit zwölf Wochenstunden fort.²¹⁸ Die Römische Rechtsgeschichte war das einzige Fach, das nach dem Inkrafttreten des LECP Stunden eingeübt hatte – aus fünf Wochenstunden wurden drei.²¹⁹ Im Unterricht wurde das römische Recht in den Ostseeprovinzen daher immer noch als geltendes Recht in der Form von Pandektenvorlesungen fortgesetzt, obwohl die europäische Forschung sich dem römischen Recht jetzt in historischer Perspektive zugewandt hatte.

Im Jahre 1893 wurde die deutsche Universität zu Dorpat zur russischen Universität zu Jur’jev umbenannt. Dies geschah als ein Teil der Universitätsreform, die u.a die Russifizierung der Universität bedeutete.²²⁰ Im neuen Vorlesungsplan hatte das römische Recht sogar eine noch bessere Stellung – die Anzahl der Wochenstunden für den Unterricht des römischen Rechts war nochmals gestie-

²¹⁵ Lenel, Otto. *Das edictum perpetuum*: ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. 1. Aufl. Leipzig: Tauchnitz 1883.

²¹⁶ Siehe näher Wieacker, Franz. *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1967, S. 420 ff.; Stein, Peter, G. *Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur*. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch-Verlag 1999, S. 208–209, Zimmermann, Reinhard. *Roman Law, Contemporary Law, European Law*, Oxford: Oxford University Press 2001, S. 22 ff.

²¹⁷ So Luts-Sootak, *Das Baltische Privatrecht*, S. 377.

²¹⁸ Luts-Sootak, *Das Baltische Privatrecht*, S. 376 (m.w.N.).

²¹⁹ Luts-Sootak, *Das Baltische Privatrecht*, S. 376 (m.w.N.).

²²⁰ Zur Historiographie und zur Universitätsreform siehe Anepaio, Toomas. *Die russische Universität Jur’jev (1889–1918). – Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*. Hrsg. Z. Pokrovac. Frankfurt am Main: Klostermann 2007, S. 391 ff.

gen.²²¹ Die Römische Rechtsgeschichte wurde wieder in fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Institutionen wurden statt in fünf nunmehr in sechs Wochenstunden, und die Pandekten in drei Teilen in 14–16 Wochenstunden gelehrt. Seit der Jahrhundertwende wurden die Institutionen nicht mehr gelesen. Der Name der Pandektenvorlesung wurde nach deutschem Vorbild geändert: Es hieß jetzt „Dogma[tik] ...“ oder „System des römischen Rechts“.²²² Die Zeit von 1889–1911 ist auch als „das goldene Zeitalter der Jur’jevschen Schule der russischen Romanistik“ bezeichnet worden.²²³ Von 1892 bis 1911 wurde das römische Recht in Jur’jev von den Absolventen des russischen Seminars für Römisches Recht der juristischen Fakultät der Universität Berlin unterrichtet: David Grimm, Aleksei Guljaev, Evgenij Passek, Iosif Pokrovski, Aleksandr Krivcov.²²⁴

Eine neue Periode in der Universitätsgeschichte begann nach dem Ersten Weltkrieg, der Revolution in Russland und dem estnischen Befreiungskrieg, als die Republik Estland unabhängig wurde. Die Universität wurde jetzt Ende des Jahres 1919 als eine estnische Nationaluniversität wiedereröffnet. In der Universität Tartu (vormals Dorpat und Jur’jev) wurde für die Vorlesungsstundenzahl zuerst das *curriculum* der deutschsprachigen Universität zum Vorbild genommen. Die Fächer behielten aber die neuen, nach der Jahrhundertwende vergebenen Bezeichnungen bei. Die Geschichte (und die Quellen) des römischen Rechts wurden während der Periode 1920–1934 im ersten Jahr des Studiums gelesen. Fakultativ wurden neben den Pflichtvorlesungen auch praktische Übungen bzw. Seminare im Umfang von zwei Wochenstunden angeboten. Von 1934 bis 1940 wurde die Geschichte des römischen Rechts in vier Wochenstunden zusammen mit praktischen Übungen in Römischer Rechtsgeschichte gelehrt.²²⁵ Das „System...“ oder die „Dogma[tik] des römischen Rechts“ wurde

²²¹ Luts-Sootak, Das Baltische Privatrecht, S. 376.

²²² Luts-Sootak, Das Baltische Privatrecht, S. 376–377 (m.w.N.).

²²³ Anepaio, Die russische Universität, S. 410 (mit Hinweis auf A. Kartsovs Vorwort zu dem Neudruck der Monographie eines Jur’jevschen Romanisten, Aleksandr Krivcov). Von der Aufwertung des Unterrichts im römischen Recht in Russland allgemein spricht auch Avenarius, Martin. Kolbinger, Florian, Im Schleppeil Europas? Das russische Seminar für Römisches Recht bei der juristischen Fakultät der Universität Berlin in den Jahren 1887 – 1896. (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 173). Klostermann, Frankfurt am Main 2004. XIV, 348 S. (Buchbesprechung). – Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Nr 122, 2005, S. 789.

²²⁴ Anepaio, Die russische Universität, S. 410–411; grundlegend zum Russischen Seminar für Römisches Recht in Berlin und für die Lebensläufe der Absolventen: Kolbinger, Florian. Im Schleppeil Europas? Das russische Seminar für Römisches Recht bei der juristischen Fakultät der Universität Berlin in den Jahren 1887 – 1896. Frankfurt am Main: Klostermann 2004.

²²⁵ Näher Siimets-Gross, Hesi. Die Lehre des römischen Rechts an der Universität Tartu in den Jahren 1919–1940. – Juristische Fakultäten und Juristenausbildung im Ostseeraum. Hrsg. J. Eckert, K. Å. Modéer. Stockholm: Rönnels Antikvariat AB 2004, S. 344–346 (in der Dissertation die Publikation 4 im Anhang).

während der Periode der Republik Estland (1919–1940) in sechs Wochenstunden gelesen. Auch zu diesem Fach wurden Übungen angeboten, meistens ein oder zwei Wochenstunden im Semester.²²⁶ Somit war das römische Recht im Unterricht auch während der Zwischenkriegszeit gut vertreten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg galt das LECP in Estland nicht mehr und das Land wurde in die Sowjetunion eingegliedert. Daher wird die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg in dieser Dissertation nicht mehr behandelt. Nebenbei sei jedoch bemerkt, dass das römische Recht in der Sowjetunion – wie auch im nationalsozialistischen Deutschland²²⁷ – nicht zu den beliebtesten Fächern gehörte. Doch wurde das römische Recht als Grundlagenfach und als eine allgemeine Theorie des Privatrechts sogar während der Sowjetzeit gelehrt – auch wenn die Vorlesungsstunden stark reduziert wurden.²²⁸ In der Bezeichnung des Faches „die Grundlagen des römischen Privatrechts“ blieb sogar das Wort ‚Privatrecht‘ erhalten, was das sowjetische Recht ansonsten nicht kannte. Der estnische Rechtswissenschaftler Elmar Ilus, von dem das einzige Originallehrbuch zum römischen Privatrecht stammt, das schon mehrere Auflagen hat, hat die Bedeutung des römischen Rechts für einen sowjetischen Juristen u.a. folgendermaßen begründet:

„Inhaltlich besteht das grosse Nutzen vom Kennen des römischen Rechts auch darin, dass – wenn die sowjetischen Juristen gut die positiven und die negativen Seiten des Rechts der anderen Völkern kennen, können sie besser ihr sozialistisches Recht verstehen. Insbesondere ermöglicht es bewusster gegen diese Prinzipien des bürgerlichen Rechts zu kämpfen, die für das sowjetische Recht gefährlich und feindlich sind.“²²⁹

In der Forschung des römischen Rechts kann die Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des LECP mit dem Stichwort der „Pandektisierung“ charakterisiert werden. Die Dogmatik des provinziellen Privatrechts hatte sich im Prinzip statt aller bisher geltenden Rechtsquellen nur auf die Auswahl zu beschränken, die in das LECP aufgenommen worden waren. Dies wurde zu seiner Zeit auch in den Ostseeprovinzen erkannt:

„Denn wie erst der 3. Theil des Provinzialrechts das geltende Recht fixirt und damit eine feste und /.../ auch allen drei Ostseeprovinzen gemeinsame Rechtsbasis geschaffen hat, so hat er auf der anderer Seite durch die F i x a t i o n des particularen Rechts dessen Ergänzung und Ausbildung durch die in stetem

²²⁶ Näher Siimets-Gross, Die Lehre, S. 344, 347.

²²⁷ Näher zum römischen Recht im nationalsozialistischen Deutschland Simon, Dieter. Die deutsche Wissenschaft vom römischen Recht nach 1933. – Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Hrsg. M. Stolleis, D. Simon. Tübingen: Mohr 1989, 173 ff.

²²⁸ Luts-Sootak, Das Baltische Privatrecht, S. 377.

²²⁹ Ilus, Elmar. Rooma eraõiguse alused [Grundlagen des römischen Privatrechts]. Nachdruck der Ausgabe von 1960. [Pärnu]: Penikoorem [2005], S. 16.

Flüsse begriffene Wissenschaft des g e m e i n e n Rechts theils beengt, theils ganz abgeschnitten /.../“²³⁰.

Durch die ‚Fixierung‘ des Rechtstextes änderte sich sowohl die bisherige Rolle des Juristen als auch der Status der bisher geltenden Rechte. Mit den Worten von Caroni: „Der frühere Deuter der Rechtstexte wurde nun zum einfachen Anwender, der anfänglich bloss den Inhalt des Gesetzes zu erklären hatte.“²³¹ Diese Änderung wurde auch etwa von Erdmann angedeutet. Die Tätigkeit der baltischen Rechtswissenschaftler hat er mit dem Stichwort ‚Commentarisation‘ bezeichnet.

„Seit dem Erscheinen des dritten Bandes des Provincialgesetzbuches ist die rechtswissenschaftliche Arbeit unsrer Provinzen (natürlich nur, insoweit sie das Privatrecht betrifft) in neue Bahnen getrieben worden. So wie früher die Gestaltung des geltenden Rechts aus dem Wust der verschiedenartigsten Materials, so ist es jetzt die Commentarisation des einmal als geltend hingestellten /.../“²³²

Trotz des ziemlich zurückhaltenden Ausdrucks wollte Erdmann selbst eigentlich etwas mehr. Er wie auch andere einheimischen juristischen Schriftsteller wollten die Provinzialwissenschaft wieder mit der zeitgenössischen gemeinrechtlich-deutschen Rechtswissenschaft verbinden.²³³

Die Praktiker und Akademiker der Ostseeprovinzen versuchten, die Verbindung mit der gemeinrechtlichen Tradition zu bewahren und wirkten durch ihre Tätigkeit gegen die Loslösung von der Entwicklung des gemeinen Rechts. Luts-Sootak etwa schreibt, dass Erdmann in seinem Werk einer territorialrechtlichen Isolierung konsequent entgegengetrete, dass er die Strömungen der zeitgenössischen deutschen Pandektistik aufgreife und dass er an ihnen teilnehme.²³⁴ Für Erdmann war die Wissenschaft nicht auf ein Territorium oder ein Volk beschränkt:

„Es liegt in der Natur der Wissenschaft im Allgemeinen, daß sie nicht sich auf ihre Nation beschränken darf. Machen doch die von ihr gefundenen Wahrheiten den Anspruch, Wahrheiten für alle Menschen zu bilden /.../“²³⁵

Diesem Grundsatz folgte er auch bei seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit. In der „Pandektisierung“ des LECP war er auch nicht alleine, sondern hatte manche Mitstreiter, z.B. in der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“, die nach

²³⁰ Zwingmann, Vorrede, S. V.

²³¹ Caroni, Gesetz, S. 40–41, 44.

²³² Erdmann, Carl Eduard. Die Wirkung der erfüllten Resolutivbedingung auf Rechtsgeschäfte, nach dem Privatrechte Liv-, Esth und Curlands. – Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1870, Nr 2, S. 136.

²³³ Luts, Die juristischen Zeitschriften, S. 108–109.

²³⁴ Luts-Sootak, Das Baltische Privatrecht, S. 374.

²³⁵ Erdmann, Carl Eduard. Die Poesie im Recht. – Baltische Monatschrift 1892, Bd 39, S. 194.

dem LECP erschien (1866/1868–1892).²³⁶ Dies war übrigens keine neue Idee der Ostseeprovinzen: Savigny hatte durch seine „Pandektisierung“ des ALR eine Vorbildfunktion²³⁷ und Unger folgte dem hinsichtlich des ABGB. Auch Unger wollte die österreichische Privatrechtswissenschaft wieder in die deutsche Pandektistik eingliedern.²³⁸ Sowohl beim LECP als auch beim ABGB konnte dies aber nur in den Grenzen geschehen, die von der Kodifikation vorgegeben waren. In den baltischen Provinzen konnten die vom LECP umfassten Institute nicht mehr weggedacht werden, auch wenn sie dem das LECP Behandelnden nicht gefielen.²³⁹

Andererseits konnten die Rechtswissenschaftler in den Ostseeprovinzen, wie von Erdmann schon gesagt wurde, nicht mehr „an dem Leben und der Entwicklung des gemeinen Rechts unmittelbar“ teilnehmen.²⁴⁰ Aus der Sicht der deutschen Rechtswissenschaft gehörte das Privatrecht des LECP jetzt zu den Partikularprivatrechten²⁴¹, da es zwar deutsch war, aber Inhalt und Regelungen ausserhalb der baltischen Provinzen kaum diskutiert wurden. Die Autoren der Ostseeprovinzen schrieben für lokale Praktiker und gehörten daher nicht zu den bekannten Namen der deutschen Rechtswissenschaft. Bunge kommt durch sein Wirken am LECP in den Gesamtdarstellungen zur deutschen Privatrechtsgeschichte noch vor. Die einheimisch ebenso wirkungsvollen Autoren, die zum LECP geschrieben haben, wie etwa Erdmann, dagegen nicht mehr.²⁴² In diesem

²³⁶ Luts-Sootak, Die baltische Privatrechtswissenschaft, S. 205–208; näher: *ibidem*, Die juristischen Zeitschriften, S. 108–109;

²³⁷ Siehe als Beispiel: Savigny, Friedrich Carl v. Landrechtsvorlesung 1824. Drei Nachschriften. I. Halbband. Hrsg. C. Wollschläger, M. Ishibe, R. Noda, D. Strauch = *Ius commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 67. = *Savignyana*. Texte und Studien. Hrsg. J. Rückert. Bd. 3.1. Frankfurt am Main: Klostermann 1994; näher zum Kontext: Wollschläger, Christian. Savignys Landrechtsvorlesung: ein Beitrag zu wissenschaftlicher Juristenausbildung. – 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext. Hrsg. B. Dölemeyer, H. Mohnhaupt. = *Ius commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 57. Frankfurt am Main: Klostermann 1995, S. 187–210;

²³⁸ Caroni, Kodifikation. – HRG, Sp. 917–918. Zu Joseph Unger und seiner „Pandektisierung“ näher: Ogris, Werner. Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik. – Elemente europäischer Rechtskultur. Hrsg. W. Ogris. Wien-Köln-Weimar: Böhlau 2003, 345–400.

²³⁹ Dazu ein Beispiel von Erdmanns Misbilligung des Instituts des ‚*precarium*‘ im LECP (Art. 3765–3776): Luts-Sootak, Das Baltische Privatrecht, S. 374.

²⁴⁰ Erdmann, System I, S. III.

²⁴¹ Vgl. Landsberg, Ernst. Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. III. Abth. 2. Hbd. München: Oldenburg 1910, S. 559 ff.

²⁴² Siehe für die konkreten Verweise und die Analyse: Luts-Sootak, Das baltische Privatrecht, S. 374, Fn 66. Die einzige Ausnahme aus neuester Zeit: Schäfer, Frank, L. Die juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht. – Juristische Abhandlungen. Bd 51. Frankfurt am Main: Klostermann 2008, S. 467–470. So Luts-Sootak, *ibidem*.

Sinne waren sie wirklich vom gemeinen Recht und dessen wissenschaftlicher Behandlung abgeschnitten.

Vor dem Inkrafttreten des LECP war die Lage anders; man kann sagen, dass die baltische Rechtswissenschaft mit der deutschen direkt verbunden war. Die im Jahre 1846 vorgelegte Kandidatsarbeit des späteren Professors des römischen Rechts an der Universität zu Dorpat, Ottomar Meykow, zur Spezifikation²⁴³ fand Leserschaft und Anerkennung auch in Deutschland.²⁴⁴ Z. B. hat ihn Paul Sokolowski zitiert.²⁴⁵ Sokolowski arbeitete zu dieser Zeit zwar als Professor an der Universität Moskau, war aber deutschbaltischer Herkunft und lehrte später in Berlin.²⁴⁶ Meykows Arbeit war noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von Bedeutung und wurde u.a. von Harald Elbert in seiner Dissertation²⁴⁷ benutzt.

Die Arbeit von Meykow war natürlich auch auf hohem Niveau geschrieben, verdankte ihre Verbreitung aber dem Umstand, dass sie ein Werk zum geltenden gemeinen Recht war. Die ebenso ausgezeichneten oder sogar besseren Arbeiten aus der Zeit nach der Kodifikation und zur Zeit der Kodifikation gehörten dagegen schon zu den Partikularrechten – wie etwa die Werke von Erdmann.

Generell kann man zur Forschung des römischen Rechts vor der Kodifikation in den baltischen Provinzen sagen – obwohl dies noch nicht ausgiebig untersucht worden ist –, dass man sich sehr intensiv mit dem römischen Recht beschäftigte. Dies war aber kein Selbstzweck, sondern diente gleichzeitig der Erforschung des einheimischen geltenden Rechts.²⁴⁸ Nach der Kodifikation (und auch vor der Kodifikation, von 1858–1892) lehrte Ottomar Meykow, von dessen Arbeit zur Spezifikation hier die Rede war, auch römisches Recht. Die Mehrzahl der Werke zum römischen Recht von Ottomar Meykow stammen aber aus seinen jungen Jahren – etwa die Magisterarbeit und die Doktordisser-

²⁴³ Meykow, Die Lehre, S. 149–183. Zur Arbeit von Meykow im zeitgenössischen Kontext Siimets-Gross, *Scientific*, S. 76–84, und Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 168–169.

²⁴⁴ So der Romanist und Rektor der Universität Jurjew (Dorpat/Tartu) Passek, Jevgeni. Meykov, O. – Biografitseski slovar professorov i prepodavatelei Imperatorskavo Jurjevskovo Universiteta za sto letõ evo suštšestvovaniya (1802–1902) [Biographisches Wörterbuch der Professoren und Lehrkräfte des Kaiserlichen Universität Jurjew aus dem Anlass der Gründung der Universität vor 100 Jahren (1802–1902)]. Tom I. Red. G. V. Levitski. Jurjew. Tipografiya K. Matisena, 1902, S. 605. Dies wird wiederholt, mit Verweis auf Passek, von Johann Engelmann. Meykow, O. M. – Allgemeine Deutsche Biographie, 55. Bd. Nachträge bis 1899. Wandersleb – Zwirner. Hrsg. Historische Kommission bei königlichen Akademie der Wissenschaften. Leipzig: Duncker & Humblot 1910, S. 841.

²⁴⁵ Sokolowski, Paul. Die Lehre von der Specification. Ein Beispiel römischer Juristenphilosophie in ihrem Verhältnis zur modernen Gesetzgebung. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, 17. Bd. 1896, S. 253 ff.

²⁴⁶ Kolbinger, Im Schleppeil, S. 145–146.

²⁴⁷ Elbert, Die Entwicklung, S. 56 ff.

²⁴⁸ Zur baltischen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert näher: Luts-Sootak, Die baltische Privatrechtswissenschaft, S. 165 ff.

tation. Zusätzlich gibt es publizierte Grundrisse zu seinen eigenen Vorlesungen und einen Aufsatz in der einheimischen „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“²⁴⁹, der aber eher zur Erläuterung des LECP geschrieben worden war und nicht zum „geschichtlichen“ römischen Recht. Immerhin begann er eine der wenigen Textausgaben des römischen Rechts in den Ostseeprovinzen, die „Imperatoris Justinianis Institutiones“. Es erschien aber nur das erste Heft, das die ersten dreizehn Kapitel des ersten Buchs enthält.²⁵⁰

Mit dem Tod von Meykow und der Reform der Universität begann in der Forschung ebenso wie in der Lehre die Zeit der Absolventen des russischen Seminars für römisches Recht in Berlin. Zu ihnen ist behauptet worden, dass Petrażycki der einzige war, „dessen Lehren auch im Ausland Bekanntheit erlangten und im Westen rezipiert wurden.“²⁵¹ Zu den an der Universität Jur’jev lehrenden Absolventen gehörte er nicht. Für viele blieben die wichtigsten romanistischen Werke die im Seminar geschriebenen Magister- oder Doktordissertationen. Diese befassten sich hauptsächlich mit den Problemen, mit denen sich auch die deutsche Pandektenwissenschaft beschäftigt hatte. Wie Kolbinger sagte, waren sie auch in Anlehnung an die deutsche Rechtswissenschaft geschrieben und benutzten deutsche Literatur.²⁵² Doch waren die am Seminar geschriebenen Magister- oder Doktordissertationen meistens auf Russisch geschrieben, wie auch die anderen Werke der Absolventen. Von den in Jur’jev römisches Recht lehrenden Lehrkräften hat Grimm nach dem Verzeichnis von Kolbinger nur ein Werk auf Deutsch geschrieben, und auch dies erst im Jahre 1933 als Professor der estnischen Universität zu Tartu.²⁵³ Eigentlich hat Grimm noch einen Aufsatz auf Deutsch geschrieben, der im Verzeichnis von Kolbinger aber nicht genannt ist.²⁵⁴ Von Pokrovskij stammt ebenfalls ein Aufsatz auf Deutsch.²⁵⁵ Seeler war der einzige der Absolventen der Universität Jur’jev, der deutscher Herkunft war und daher hauptsächlich auf Deutsch veröffentlicht hatte.²⁵⁶ Guljaev, Krivcov und Passek haben nur auf Russisch veröffentlicht.²⁵⁷

²⁴⁹ Meykow, Ottomar. Zur Lehre von der Rechtswohlthat der Hingabe an Zahlungsstatt. – Zeitschrift für Rechtswissenschaft 1868, Bd. I, S. 52 ff.

²⁵⁰ Imperatoris Justinianis Institutiones. Hrsg. O. Meykow. Dorpat: Schnakenburg 1887.

²⁵¹ Avenarius, Kolbinger, S. 793; ebenso Kolbinger, Im Schleppeil, S. 211.

²⁵² Kolbinger, Im Schleppeil, S. 209.

²⁵³ Kolbinger, Im Schleppeil, S. 264–269. Grimm, David. Zur Frage über den Begriff der Societas im klassischen römischen Recht, Tartu: Mattiesen 1933.

²⁵⁴ Grimm, David. Die sociologischen Grundlagen des römischen Besitzrechts. – Studi in onore di S. Riccobono. Vol IV, Palermo: Castiglia 1936.

²⁵⁵ Pokrovskij, Iosif A. Zur Lehre von den actiones in ius und in factum. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, Nr 16, 1899, S. 7–104. So auch Kolbinger, Im Schleppeil, S. 294–300.

²⁵⁶ Siehe für die Werke Kolbinger, Im Schleppeil, S. 300–301.

²⁵⁷ Für Guljaev siehe Kolbinger, Im Schleppeil, S. 269–274; für Krivcov S. 277–278; für Passek S. 281–282. Für Passek zusätzlich Sinaiskij, Vassili. Pamyati professora E. V. Passeka. (benutzt von der Webseite http://civil.consultant.ru/elib/books/10/page_46.html#36 am 3.11.2010).

Dass diese Werke und Autoren dem Westen meist unbekannt blieben, ist daher nicht verwunderlich. In der russischen Rechtswissenschaft gehören viele Absolventen des russischen Seminars, darunter die Lehrkräfte der Universität Jur'jev, und ihre Werke aber immer noch zu den Zivilrechtsklassikern, und deren Lehrbücher zum römischen Recht immer noch, oder vielmehr wieder, zur Standardliteratur.²⁵⁸ Aus dem Blickwinkel des Ostens (bzw. Russlands) lieferten daher auch die Absolventen des russischen Seminars gute Forschungsergebnisse.

Während der Periode der Republik Estland (1920–1940) fand nur wenig Forschung zum römischen Recht statt. Doch wurde in dieser Zeit die erste Doktorarbeit im römischen Recht von einem Esten, Ernst Ein²⁵⁹, geschrieben. Die Arbeit „Le azioni dei condomini“²⁶⁰ war unter der Betreuung von Pietro Bonfante entstanden und gab den Anlass für die erste deutschsprachige Veröffentlichung von Grimm.²⁶¹ Ernst Ein übersetzte auch Bonfantes „Geschichte des römischen Rechts“ ins Estnische.²⁶²

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die durch das Inkrafttreten des LECP verursachte Wandlung im Status des römischen Rechts diesem als Bildungs- und Forschungsdisziplin nicht geschadet hat. Nach den Kodifikationen beschäftigte man sich allgemein in Europa wieder mehr mit dem klassischen römischen Recht. In den baltischen Provinzen wurde für lange Zeit das römische Recht sogar mehr gelehrt als zuvor. Auch nach dem Ersten Weltkrieg blieb in Estland das römische Recht im *curriculum* der Universität zu Tartu gut vertreten. In der Forschung nahm man sich während der Zeit des russischen Reichs immer noch die deutsche (Pandekten-)Wissenschaft zum Vorbild, auch wenn die Werke, die in dieser Zeit entstanden, mehr für das russischsprachige Publikum gedacht waren. Während der estnischen Republik (1919–1940) stand die Romanistik in Tartu auch unter italienischen Einflüssen.

²⁵⁸ In der kürzlich in Russland herausgegebenen Reihe „Klassiker der russischen Zivilistik“ (benutzbar von der Webseite <http://civil.consultant.ru/elib/>) sind Neuauflagen der Werke u.a. der Jur'jevskischen Lehrkräfte wie Passek, Krivcov und Pokrovskij erschienen. Von Pokrovskij erschien u.a. auch das Lehrbuch „Istoriya rimskavo prava“ [Geschichte des römischen Rechts]. Als Druckausgaben sind neu von den Lehrbüchern erschienen: Grimm, David. Leksii po dogme rimskavo prava [Die Vorlesungen zur Dogma(tik) des römischen Rechts]. Hrsg. V.A. Tomisinov. Moskau 2003; Pokrovskij, Iosif A. „Istoriya rimskavo prava“ [Geschichte des römischen Rechts]. Moskva: Statut, Konsultant Pluss 2004; Krivcov, Alexander, S. Abstraktoe i materialnoe objazatelstvo v rimskom i v sovremennom grazhdanzkom prave. [Die abstrakten und materiellen Verpflichtungen im römischen und gegenwärtigen Zivilrecht]. Moskva: Statut 2003.

²⁵⁹ Zu seiner Person näher Siimets-Gross, Die Lehre, S. 354–355.

²⁶⁰ Ein, Ernst. Le azioni dei condomini [Klagen der Miteigentümer]. Roma: Istituto di diritto Romano 1931.

²⁶¹ Grimm, Zur Frage.

²⁶² Bonfante, Pietro. Rooma õiguse ajalugu [Die Geschichte des römischen Rechts]. Tartu: Akadeemiline Kooperatiiv 1930. Näher zur Forschung des römischen Rechts in Estland in der Periode 1920–1940: Siimets-Gross, Die Lehre, S. 354–355.

Bisher wurde das Verhältnis zwischen der Kodifikation und dem römischen Recht untersucht, sowie die Einflüsse der Kodifikation auf das römische Recht und dessen Status. In den folgenden Kapiteln wird das römische Recht im LECP näher untersucht. Zuerst wird die entsprechende Literatur analysiert und die Frage behandelt, welche Positionen darin zum Anteil des römischen Rechts im LECP vertreten werden.

3. Die Einbeziehung des römischen Rechts ins „Liv-, Est- und Curlaendische Privatrecht“

3.1. Frühere Literatur: die zweite Rezeption des römischen Rechts

Das römische Recht als eines der Subsidiarrechte wurde bei der Kodifikation des LECP ebenfalls einbezogen. Erstens hat der Verfasser des Entwurfs des LECP, Bunge, oft bei den Formulierungen der Artikeltexte die Lehrbücher zum römischen Recht zur Grundlage genommen. Zweitens wurden unter den Artikeln auf deren Quellen verwiesen und diese Verweise waren gleichfalls häufig auf das römische Recht.²⁶³ Daher sprachen die Rechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem LECP einstimmig von einem großen Einfluss des römischen Rechts und schätzten dessen Anteil am LECP hoch.

Das erste Urteil zum Anteil des römischen Rechts am LECP stammte vom russischen Rechtswissenschaftler Pachmann, der der Ansicht war, dass das LECP sehr stark vom römischen Recht beeinflusst sei und dass sogar die römischen Quellen im LECP wörtlich wiedergegeben seien. Vor allem warf er dem Verfasser der Kodifikation vor, dass das römische Recht ins LECP übernommen worden sei, ohne in diesem Umfang früher rezipiert worden zu sein.²⁶⁴

Fast zeitgleich ist in der Schweiz ebenfalls eine Abhandlung u.a zum LECP erschienen. Deren Autor Lehr bemerkte, dass es sich im Privatrecht der baltischen Provinzen um eine „rein germanische Gesetzgebung (législation)“ handle. Er bemerkte aber schon zuvor, dass daneben auch das gemeine Recht in diesen Provinzen herrschte.²⁶⁵ Zum LECP in seiner Gesamtheit gab er keine allgemeine Beurteilung ab, aber hinsichtlich der Servituten meinte Lehr z.B., dass von den ca. 30 Artikeln zu den allgemeinen Prinzipien des Servitutenrechts fast alle von den römischen Juristen übernommen seien und dass es deswegen nicht nützlich sei, sie nochmals zu reproduzieren.²⁶⁶

Carl Eduard Erdmann hat in seinem gründlichen Werk zum LECP keine Gesamtwürdigung über den Anteil des römischen Rechts in der Kodifikation geliefert, sondern sich um die Dogmatik des geltenden baltischen Privatrechts und dessen einzelne Institute gekümmert.²⁶⁷ In seiner Rezension zu den zwei vorgenannten Büchern von Pachmann und Lehr hat Erdmann aber mehrmals hervorgehoben, dass das römische Recht in großem Umfang rezipiert worden sei. Z. B. hat er die Bemerkung Lehrs, dass „das gemeine Recht in den [baltischen] Provinzen herrsch[e]“, nicht gesehen, sondern nur den zweiten Teil aufgegriffen. Obwohl die erste Bedeutung des Wortes ‚législation‘ die Gesetzgebung ist, hat Erdmann es auf das Recht allgemein bezogen, und nach ihm sagte Lehr,

²⁶³ Dazu Kapitel 4. in dieser Dissertation.

²⁶⁴ Pachmann, *Istoriya II*, S. 410–411. Siehe näher in dieser Dissertation Kapitel 3.3.

²⁶⁵ Lehr, Ernest. *Préface. – Éléments*, S. X.

²⁶⁶ Lehr, *Éléments*, S. 308.

²⁶⁷ Erdmann, *System*.

dass „das baltische Recht [ein] rein germanisches“ sei. Erdmann selbst fühlte sich gezwungen zu antworten, dass dieses, „wie die übrigen ursprünglich rein deutschen Particularrechte, das römische Recht in sich aufgenommen“ habe.²⁶⁸

Auch auf Pachmanns Äußerungen zur unnötig umfassenden und grundlosen Übernahme des römischen Rechts im LECP gab er eine verteidigende Antwort. Erdmann war der Ansicht, dass diese Meinung „eines Ueberwucherns des römischen Rechts“ sich keineswegs nur „durch einen Hinweis auf v. Bunge erklären läßt“.²⁶⁹ Bunge hat nach Erdmann „die enorme Bedeutung des römischen Rechts in den Ostseeprovinzen überall genügend hervor[gehoben]“.²⁷⁰ Und Erdmann betonte auch selbst, dass

„[s]eit dem Beginn der polnisch-schwedischen Periode hat dasselbe [das römische Recht – HSG] das Privatrecht der Ostseeprovinzen beherrscht /.../“²⁷¹

Nach Erdmann beruhte Pachmanns Irrtum u.a darauf, dass „er /.../ die den einzelnen Artikeln beigedruckten Citate für einen Theil der Rechtsnorm [hält]“ und „bloß die Anzahl römischer Citate /.../ nicht aber den Inhalt und die Entwicklungsgeschichte der letzteren [d.h Artikeln] betrachtet /.../“. Die Verweise auf Quellen sollten aber nach Erdmann nur „das Nachschlagen der Materie“ erleichtern.²⁷² Insgesamt kann gesagt werden, dass auch nach Erdmann der Anteil des römischen Rechts am LECP groß ist.

Lutzau betonte im Jahre 1912, dass

„in der Literatur des ostseeprovinziellen Privatrechts /.../ immer wieder und wieder darauf hingewiesen [wird], daß der baltische Zivilkodex auf g e m e i n e m (römischem) und d e u t s c h e m Privatrecht beruhe /.../“²⁷³

Nolde äußerte sich einerseits nicht direkt zum Anteil des gemein-römischen Rechts im LECP. Andererseits untersuchte er in seinem Werk hauptsächlich die Vorbilder für den Entwurf des LECP aus dem gemeinen Recht. Das Ergebnis seiner Analyse war, dass die Formulierungen im LECP in vielen Fällen aus den Lehrbüchern zum gemein-römischen Recht stammen.²⁷⁴ Er bemerkte auch, dass die verschiedenen Institute im LECP ähnlich wie in Pandektenlehrbüchern systematisiert sind.²⁷⁵ Insofern kann gefolgert werden, dass ebenfalls nach seiner Sicht der Anteil des römischen Rechts am LECP groß war.

Aus einer Schrift Aage Ylanders stammt eine der farbreichsten Äußerungen zum LECP. Er schrieb 1918, dass mit der Kompilation des Privatrechts in den

²⁶⁸ Erdmann, Carl, E. Zwei neuere literarische Erörterungen des Privatrechts der Ostseeprovinzen. – Zeitschrift für Rechtswissenschaft. 7. Jhg. 1882, S. 115.

²⁶⁹ Erdmann, Zwei neuere, S. 125–126.

²⁷⁰ Erdmann, Zwei neuere, S. 125.

²⁷¹ Erdmann, Zwei neuere, S. 125.

²⁷² Erdmann, Zwei neuere, S. 126, 128. Zu den Funktionen der römischen Quellenzitate siehe in dieser Dissertation Kapitel 4.3.

²⁷³ Lutzau, Zur Geschichte, S. 20.

²⁷⁴ Nolde, Očerki, Tabellen S. 582 ff; Dazu in dieser Dissertation Kapitel 4.3.

²⁷⁵ Nolde, Očerki, S. 558.

Ostseeprovinzen eine neue Periode in der Entwicklung des ostseeprovinziellen Rechts begann, und dass

„/.../ der Einfluß des römischen Rechts größer [wird], die Verdrängung der einheimischen Rechtsquellen durch dasselbe immer fühlbarer. In der Kodifikation von Jahre 1864 feiert das römisch-kanonische Recht seinen höchsten Triumph. /.../ Ja, das römische Recht wird nicht nur in dem Umfang übernommen, in welchem es bisher als Subsidiarrecht gegolten hat, sondern das ganze Werk der Kodifikation wird auf streng römisch-rechtlicher Grundlage aufgebaut. /.../ Jedoch sind alle bisherigen Rechtssätze nicht kritik- und systemlos aufgenommen worden, sondern es wurde wählerisch vorgegangen, der ganze Stoff wurde systematisiert, Widersprüche beseitigt usw. Beim Aufbau waren römisch-rechtliche Prinzipien leitend; sehr fleißig wurde die gemeinrechtliche Doktrin benutzt.“²⁷⁶

Durch das LECP blieb seiner Ansicht nach der Einfluss des römischen Rechts in den baltischen Provinzen nicht nur erhalten, sondern war stärker als vorher. Dass diese Ansicht wenigstens zum Teil aus dem äußeren Eindruck entstanden ist, wird ebenfalls ersichtlich:

„Aus der Kodifikation ersieht man erst, wie sehr sich das baltische Recht an das römische anlehnt. Die Kodifikatoren haben nämlich die einzelnen Artikel mit Fußnoten versehen, in denen die Quellenangaben enthalten sind. Weit über die Hälfte aller Artikel basieren hiernach entweder ganz oder zum Teil auf der Justinianischen Kodifikation.“²⁷⁷

Ähnlich wie vor einem halben Jahrhundert Pachmann, ließ auch Ylander sich u.a von den Quellenverweisen beeindrucken.

Carl v. Schilling, Professor in Riga, erwähnte 1938 die Anmerkung des Lettischen Rechtshistorikers, Professors Arveds Schwabe, dass das Privatrecht, das in Lettland vor 1937 galt (d.h. das LECP), sehr romanisiert sei:

„/.../ unser in Geltung stehendes Zivilrecht [ist] soweit romanisiert /.../, dass ungefähr 70% des III. Bd., des baltischen Privatrechts, genetisch mit dem römischen Recht verknüpft sind.“²⁷⁸

Hermann Blaese äußerte sich eigentlich zum Anteil des römischen Recht im LECP nicht, er nahm auf die Stellung des römischen Rechts Bezug und sagte, dass es ins LECP übergegangen sei.²⁷⁹

²⁷⁶ Ylander, Die Rolle, S. 441. Hervorhebung durch HSG.

²⁷⁷ Ylander, Die Rolle, S. 142.

²⁷⁸ Schilling, Carl v. Zur Einführung. – Lettlands Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 in Einzeldarstellungen. Hrsg. B. Berent, H. Ehlers, H. Blaese, C. v. Schilling, T. Zimmermann. Bd. I. Riga 1938, S. 10. Die Behauptung, dass eben 70% des baltischen Privatrechts von dem römischen Recht geprägt ist, scheint ein Gemeinwissen der damaligen lettischen Juristen zu sein. Nach Schwartz, Das Lettländische, S. 35 stammt diese Äusserung von Kārlis Ducmanis. No saskelītās pagātnes uz vienoto tagadni Latvijas civillikumos [Von der zersplitterten Vergangenheit zu einer vereinten Gegenwart in den lettischen Zivilgesetzen], in: Tieslietu Ministrijas Vēstnesis [Anzeiger des Justizministeriums], 1938, Nr 1, S. 4.

In der Überschrift dieses Unterkapitels wird auf die Äußerung von Jüri Jegorov, einem estnischen Rechtshistoriker, Bezug genommen: Dieser war nämlich im Jahre 1989 der Meinung, dass es sich beim LECP um eine „zweite Rezeption des römischen Rechts“ handle. Es sei aus dem Quellenverzeichnis ersichtlich, dass mehr als die Hälfte des Provinzialgesetzbuches unmittelbar oder mittelbar aus dem römischen Recht rezipiert worden war.²⁸⁰

Barbara Dölemeyer blieb zurückhaltender und sagte, dass der Entwurf von Bunge von den Lehrbüchern zum römischen Recht beeinflusst worden sei:

„Doch da sein Entwurf eine möglichst getreue Darstellung des geltenden Rechts, also vor allem auch der Rechtspraxis sein sollte und sich die Rechtspraxis eben hauptsächlich an den gängigsten Lehrbüchern des römischen Rechts (wie Mühlenbruch, Savigny und Mackelday) orientierte, war deren Einfluß sehr stark.“²⁸¹

Dölemeyer weist hier auf eine Rezension oder besser Anzeige zum „Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrecht“ von Hermann v. Lutzau in der „Baltischen Monatschrift“ hin. Lutzau erwähnte in der Tat, dass nach Noldes Tabelle meistens die Lehrbücher von Mühlenbruch, Mackeldej, Savigny und Schmidt, seltener von Sintenis und Vangerow benutzt wurden.²⁸² Es handelt sich hier aber um eine Interpretation von Noldes Behauptungen. Mühlenbruch und Mackeldej gehören auch nach Nolde zu den meistbenutzten Autoren, Savigny und Schmidt (eigentlich Schmid²⁸³) dagegen nicht. In der Liste von Nolde ist Savigny nur bei einzelnen Stellen als Vorbild genannt worden.²⁸⁴ In dem vollständigsten Werk von Nolde zu den Vorbildern des LECP geschieht dies insgesamt nur an 13 Stellen aus dem Schuldrecht.²⁸⁵ Es ist nicht ausgeschlossen, dass Savignys „System...“ in der Rechtspraxis benutzt wurde, dies wird aber nicht von Nolde behauptet. Der Einfluss von Savigny auf das LECP ist bestimmt nicht besonders stark gewesen, u.a deswegen, weil es sich von Stil und Aufbau für eine derartige Kompilation wenig eignete.²⁸⁶

²⁷⁹ Blaese, Bedeutung, S. 73.

²⁸⁰ Jegorov, Jüri. Retseptsija prava v istorii Estonii (XIII–XIX vv). [Die Rezeption des Rechts in der Estnischen Geschichte] – Studia iuridica. Nr 2. Acta et commentationes universitatis Tartuensis, Vol 847, Tartu 1989, S. 104.

²⁸¹ Dölemeyer, Das Privatrecht, S. 2083.

²⁸² Lutzau, Zur Geschichte, S. 20.

²⁸³ Schmid, Andreas Christian Johannes. Handbuch des gegenwärtig geltenden deutschen bürgerlichen Rechts. Besonderer Teil. Bd. 1. Leipzig 1849. Vgl. Nolde, Očerki, S. 584.

²⁸⁴ Nolde, Alexander, E. Proishozdenie tšasti teksta deistvujuštšavo Svoda grazdanskih uzakonenii gubernii pribaltiskih. Tablitsa zaimstvovanii teksta statei iz literaturõ rimskavo prava i inozemnõh kodeksov. [Ursprung des Textteils des geltenden Zivilgesetzbuches der baltischen Gouvernements. Tabelle zum Ursprung der Artikeltexte aus der römischrechtlichen Literatur und aus den ausländischen Kodexen.] St. Petersburg: Senatskaya tipografiya 1912, S. 40 ff.

²⁸⁵ Ab Artikel 3049 zur Fristenberechnung. Nolde, Očerki, S. 585 ff.

²⁸⁶ Zur Frage nach den zeitgenössisch gängigen Lehrbücher als Vorbild für das LECP auch unten Kap. 4.2.3. Obwohl Savignys Einfluss auch auf Bunges Provinzialrechtswissenschaft lange und mit Bunge selbst beginnend behauptet war, ist dies von Marju Luts in ihrer auf die

Dietrich A. Loeber, ein Rechtswissenschaftler deutschbaltischer Herkunft, schätzte den Anteil des römischen Rechts am LECP im Jahre 2001 ebenfalls hoch:

„Das Baltische Privatrecht beruhte zu zwei Dritteln auf dem römischen Recht und fasste im übrigen örtliche Rechte und Gewohnheiten zusammen.“²⁸⁷

Dasselbe Urteil gilt nach seiner Ansicht nicht nur für das LECP, sondern auch für das Lettische Zivilgesetzbuch von 1937.²⁸⁸ Unter anderem stützte Loeber sich in seinem Urteil zum Anteil des römischen Rechts im Lettischen Zivilgesetzbuch auf die Werke von Aleksander Nolde²⁸⁹ und Hermann Blaese²⁹⁰ über das LECP, ohne die Seitenzahl zu präzisieren.

Obwohl Dmitri Steinke von der Zeit der Veröffentlichung seines Werks zu den Autoren der jüngeren Forschung gehören müsste, wird seine Arbeit in diesem Unterkapitel behandelt. Seine Doktordissertation bleibt nämlich in den Gesamtwürdigungen knapp und enthält kein allgemeines Urteil zum Anteil des römischen Rechts. Er nennt zwar nach Nolde die Quellen, die Bunge benutzte: „Untersuchungen deutscher Rechtswissenschaftler zum gemeinen deutschen und originären deutschen Recht“, aber es fehlt ein Pauschalurteil.²⁹¹

So ist die frühere Literatur fast einstimmig der Meinung, dass der Einfluss des römischen Rechts im LECP sehr stark gewesen ist. Die Kompilation wird daher sogar als „Triumph des römischen Recht“ (Ylander) oder gar „als eine zweite Rezeption“ des römischen Rechts“ (Jegorov) gewertet. Die Ansichten der früheren Literatur scheinen bestätigt zu werden durch ein Zitat des Verfassers des Entwurfs des LECP, Bunge:

Quellen aufbauenden Untersuchungen widerlegt worden. Vgl. zusammenfassend Luts, Marju. Das Verhältnis der Rechtsgeschichte zur Rechtsdogmatik im Werk von F. G. von Bunge. – Tundmatu Friedrich Georg von Bunge [Unbekannter Friedrich Georg von Bunge]. Õpetatud Eesti Seltsi Toimetised XXXV. Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft XXXV. Tartu: TÜ Kirjastus 2006, S. 226 ff.

²⁸⁷ Loeber, Dietrich, A. Kontinuität im Zivilrecht nach Wiederherstellung staatlicher Unabhängigkeit – Zu den Zivilrechtsgesetzbüchern von Lettland (1937), Estland (1993) und Litauen (2000). – Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, Tübingen: Mohr 2001, S. 948.

²⁸⁸ Loeber, Dietrich, A. Lettlands Zivilgesetzbuch von 1937 in seiner wechselvollen Geschichte. – Kontinuität und Neubeginn. Festschrift für Georg Brunner. Baden-Baden: Nomos 2001, S. 492, 494, 499: „Formal gesehen war das Zivilgesetzbuch von 1937 ein neues Gesetzgebungswerk, das keine Verknüpfung mit dem Privatrecht der Ostsee-Gouvernements von 1864 aufwies. Sachlich behielt es jedoch einen inneren Zusammenhang mit seinem Vorgänger. /.../ Das alte Recht hatte auch als Grundlage für die Reformarbeit gedient. /.../ Auszugehen ist von den römisch-rechtlichen Grundlagen, auf denen das Baltische Privatrecht von 1864 beruhte. Diese Grundlagen sind in das neue Gesetzeswerk voll eingegangen.“ Auch die neueste Untersuchung zu dem lettischen Zivilgesetzbuch von Philipp Schwartz bestätigte diese Ansicht. Schwartz, Das Lettländische, Z. B. S. 29–30, 47 ff.

²⁸⁹ Nolde, Očerki.

²⁹⁰ Blaese, Bedeutung.

²⁹¹ Steinke, Die Zivilrechtsordnungen, S. 161.

„Möge in diesem Geiste das Römische Recht in der Schule und im Leben wachsen und blühen, und mögen jene ewigen Wahrheiten, aus dem innersten Rechtsleben eines großen Volkes hervorgegangen, als ein theures Erbe unserer Väter, noch ferner zur Erhaltung und zur Vervollkommnung unseres Rechtszustandes beitragen!“²⁹²

Dieser schöne Wunsch wurde von Bunge als Dekan der Juristenfakultät in der feierlichen Stimmung anlässlich des 1300. Jubiläums des Inkrafttretens der Institutionen und Pandekten im Jahr 1833 geäußert. Es handelte sich um eine Festrede, die entsprechend feierlich auch klingt. Mit dem Umfang der Geltung des römischen Rechts in den Ostseeprovinzen hat Bunge sich ausgiebig in seinen anderen Werken beschäftigt, die in dem Kapitel 3.3 analysiert werden. In der Folge werden aber die Ansichten der jüngeren Forschung vorgestellt, die sich von den früheren Autoren und Ansichten – und auch vom vorgestellten Zitat von Bunge – unterscheiden.

3.2. Jüngere Forschung: die bewusste Beschränkung der ersten Rezeption

Im Gegensatz zu den im vorigen Kapitel vorgestellten Meinungen hat zum ersten Mal Marju Luts behauptet, dass es sich beim LECP eigentlich nicht um die zweite Rezeption des römischen Rechts handele. Sie ist der Meinung, dass Bunge – durch Madai und den deutschen Germanisten Georg Beseler beeinflusst – die Bereiche und den Umfang des anwendbaren römischen Rechts im LECP genau abgrenzen wollte.²⁹³ Vor allem tat Bunge dies ihrer Meinung nach in dem im Jahre 1833 erschienenen Programm für die Kodifizierung des Privatrechts in den Ostseeprovinzen und sprach sich ausdrücklich für die Beschränkung des Einflusses des römischen Rechts aus.²⁹⁴

In den weiteren Schriften hat Luts-Sootak immer wieder betont, dass Bunes Absicht beim Verfassen des LECP die Beschränkung der ersten, immer noch fortdauernden Rezeption war:

„Hier [d.h in seinem Gesetzbuch] schrieb er die römischrechtlichen Bestimmungen als integrierte Bestandteile des provinziellen Privatrechts fest, gemischt mit Bestimmungen anderweitigen Ursprungs.“²⁹⁵

Ihre Behauptung stützt sich auf die Systematik der Kompilation und auf einen allgemeinen Eindruck, ohne dass eine detaillierte Untersuchung der Institute vorgenommen worden wäre. Das Ziel war ihrer Ansicht nach, gegen die Vor-

²⁹² Bunge, Das Römische Recht, S. 23.

²⁹³ Luts, Juhuslik, S. 183–184.

²⁹⁴ Dazu näher M. Luts. Juhuslik, S. 176 ff; zusammenfassend auf Deutsch S. 264 ff und Luts, Begründung, S. 161 ff. Zum Bunes Ansichten im Programm siehe näher Kapitel 3.3. in dieser Dissertation.

²⁹⁵ Luts-Sootak, Das Baltische Privatrecht, S. 373; ebenfalls Luts-Sootak, Die baltische Privatrechtswissenschaft, S. 204–205.

liebe der lokalen Praxis für das römische Recht²⁹⁶ zu kämpfen, auch wenn Bunge sonst „dazu neigte, die provinzielle Rechtswissenschaft unter die Herrschaft der Praxis zu stellen“.²⁹⁷ Für eine vollständige Kodifikation wurde auch das subsidiär geltende römische Recht benötigt, so wurden die für die Lückenschließung notwendigen Sätze des römischen Rechts in das Gesetzeswerk doch übernommen. Luts-Sootak fasst ihre Ansicht wie folgt zusammen:

„/.../ [es war] nicht ein Triumph, sondern eine bewusste gesetzgeberische Bändigung der lebendigen Rezeption des römischen Rechts in der Rechtspraxis. So sollte auch die Romanistik durch die Kodifikation in den Ostseeprovinzen auf eine andere Bahn geleitet werden als in der zeitgenössischen deutschen Rechtswissenschaft.“²⁹⁸

Welche von den beiden Ansichten in der Literatur zum Anteil des römischen Rechts im LECP aufgrund des schriftlichen Vermächtnisses von Bunge richtiger erscheint, wird im folgenden Unterkapitel analysiert.

3.3. Die Lösung des Widerspruchs: das Werk des Kodifikators auf der Zeitachse

Obwohl die frühere Sekundärliteratur vom Triumph oder der zweiten Rezeption des römischen Rechts im LECP sprach, gibt es Aussagen von Bunge selbst, die dagegen sprechen.

Dies fällt vor allem in einer der ersten Schriften von Bunge, in der sehr kritischen Rezension²⁹⁹ zum Werk „Das livländische Erbschafts- und Näterrecht“ von Himmelstern³⁰⁰, der in dieser Zeit Präsident des Ausschusses der livländischen Provinzialgesetze war, auf. Dieses Werk von Himmelstern war in der Gesetzesform verfasst und stellte eher einen Gesetzesentwurf dar. Im Gegensatz zu Bunge oder seinem romanistischen Lehrer Dabelow galt Himmelstern in der damaligen rechtspolitischen Situation der Ostseeprovinzen als Bewunderer des römischen Rechts, der den Vorschlag gemacht hat, die

²⁹⁶ Siehe dazu *supra* Kapitel 2.2.1.

²⁹⁷ So Luts, Die Begründung, S. 166.

²⁹⁸ Luts-Sootak, Die baltische Privatrechtswissenschaft, S. 204–205.

²⁹⁹ Bunge, Friedrich Georg v. Recension: R. J. L. Samson v. Himmelstern, Das livländische Erbschafts- und Näterrecht, Riga 1828. – Allgemeine Litteratur-Zeitung, Halle, Mai 1830, nr. 84 und 85, S. 25 ff. Nochmals veröffentlicht von Samson v. Himmelstern als Anhang zu seinem Antwort auf Bunges Kritik: Samson von Himmelstern, Reinhold J. L. Ueber die Recension, welche der Dr. (jetzige Professor) Bunge in der Allgemeinen Litteratur-Zeitung, May 1830, Nr. 84 und 85 hat abdrucken lassen. St. Petersburg: Kaiserliche Akademie der Wissenschaften 1834, S. 87 ff.

³⁰⁰ Samson von Himmelstern, Reinhold J. L. Das livländische Erbschafts- und Näterrecht. Riga: Häcker 1828.

Provinzialrechte nach der römischen Pandektenordnung zu kodifizieren.³⁰¹ Der Gesetzesvorschlag zum „Livländischen Erbschafts- und Näterrecht“ folgte zwar nicht der römischen Pandektenordnung, aber Bunge hat Himmelstiern trotzdem eine zu große Vorliebe für das römische Recht vorgeworfen:

„Noch haben wir in Beziehung auf die Quellen, aus denen der Verfasser schöpfte, zu bemerken, dass er der Anwendbarkeit des russischen sowohl, als des römischen Rechts in Livland eine Ausdehnung zugeeignet hat, die sich auf keine Weise rechtfertigen lässt.“³⁰²

Eine zu intensive Benutzung des römischen Rechts von Himmelstiern – bei der bisherigen angeblich geringen Rezeption – hat Bunge sehr scharf kritisiert:

„Bey der historischen Darstellung der Ausbildung der livländischen Rechtsquellen, die wir oben als Einleitung vorausschickten, haben wir wiederholt bemerkt, wie geringen Einfluss das römische Recht auf dieselben hatte, und wie namentlich in der schwedischen Regierungszeit die Anwendbarkeit desselben in Livland ausdrücklich beschränkt und in seine Grenzen zurückgewiesen worden ist, was auch während der russischen Herrschaft wiederholt geschehen /.../. Es kann daher das römische Recht, welches sich so ganz eigenthümlich im Geiste des germanischen Rechts ausgebildet hat, nur mit vieler Vorsicht und mit Einschränkungen angewandt werden. Dagegen hat der Vf. sein Werk mit einer Menge von Bestimmungen des römischen Rechts überschwemmt, die ganz dem Geiste der Provinzialrechte und Vorschriften einzelner Provinzialgesetze entgegenstehen.“³⁰³

Bunge betont hier also, dass das römische Recht beim Verfassen der Provinzialrechte „nur mit viel Vorsicht und Einschränkungen angewandt werden“ darf.

Nach der Veröffentlichung der Rezension hat der Leiter der Gesetzessammlungsarbeiten und der Kodifikation des russischen sowie der ostseeprovinziellen Rechte, Michail Michailowich Speranskij,³⁰⁴ Bunge gebeten, ein „Gutachten über die zweckmäßigste Redaction eines baltischen Privatrechts“ auszuarbeiten.³⁰⁵ Aufgrund dieser beiden Schriften hat Bunge eine programmatische

³⁰¹ Vgl. Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L.. Codex der Livländischen Rechte nach Römischen Pandekten-Ordnung. – Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland, Bd. 2, 1824, S. 196–232.

³⁰² Bunge, Recension, S. 112; vgl auch S. 115 ff.

³⁰³ Bunge, Recension, S. 115–117.

³⁰⁴ Speranskij (1772–1839) war 1807 persönlicher Sekretär des Kaisers, 1808 Vizeminister der Justiz; Mitglied der Gesetzgebungskommission, 1809 der Leiter der Gesetzgebungskommissions; 1809 konzipierte er einen Verfassungsplan, versuchte moderne Verwaltung einzuführen, oft nach dem Vorbild ausländischer, v.a. französischer Gesetzgebung, er war auch Staatssekretär an der Spitze des Staatsrats. 1812 wurde er nach Sibirien verbannt und war Gouverneur von Sibirien. 1826 wurde er an die 2. Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei berufen, wo er die Gesetzessammlungsarbeiten für die Kodifikationen des russischen als auch ostseeprovinziellen Rechts leitete.

³⁰⁵ Greiffenhagen, Bunge, S. 15–16.

Schrift³⁰⁶ veröffentlicht.³⁰⁷ Dieser Aufsatz von Bunge war einerseits sein Programm über die Behandlung der Provinzialrechte, andererseits kann man behaupten, dass es sich um ein Gegenprogramm zu den Kodifikationsarbeiten von Himmelstern handelte.

Im Programm warf Bunge die Frage auf, ob die Aufnahme des römischen Rechts überhaupt zweckmäßig sei, da

„es sich jetzt bloß um die Sammlung und Darstellung der einheimischen und eigentlich provinciellen Rechte handle“.³⁰⁸

Danach musste er zugestehen, dass das römische Recht doch „integrierender Theil des Provincialrechts“ war und die „Weglassung desselben die Darstellung in gewisser Hinsicht unvollständig machen“ würde. Darüber hinaus waren die einzelnen Lehren des einheimischen Rechts seiner Meinung nach zu wenig behandelt worden, um eine vom römischen Recht isolierte selbständige Darstellung zu ermöglichen:

„Allein das Letztere ist nur bei wenigen einzelnen Lehren der Fall, und es würde sowohl hier, als in allen übrigen Fällen, wo die einheimischen Rechtsquellen Lücken übrig lassen, die Angabe der darüber im römischen Rechte enthaltenen *Hauptgrundsätze*, soweit sie anwendbar sind, genügen. Die Aufnahme der Details des römischen Rechts dagegen erscheint durchaus theils unzweckmässig, theils unausführbar.“³⁰⁹

Die einheimischen Rechtsquellen sollten nach seiner Meinung keine lückenlose Kodifikation ermöglichen, deswegen musste das römische Recht nur beschränkt, in Grundsätzen, in die Kompilation aufgenommen werden. Zusammenfassend fügte Bunge noch hinzu:

„Es werde also das römische Recht bei der Darstellung eines jeden einzelnen Privatrechts nur insoweit berücksichtigt, als es zur Ausfüllung der Lücken im System erforderlich ist“.³¹⁰

Damit scheint Bunes Vorhaben für die zukünftige Kodifikation ziemlich klar zu sein: das römische Recht nur in Grundsätzen zu übernehmen und nur da, wo es zur Ausfüllung der Lücken im Rechtsstoff des einheimischen Ursprungs und der originär geltenden Rechtsquellen erforderlich war. Um die Beschränkung des Anteils des römischen Rechts zu rechtfertigen, sollte der Umfang der bisherigen Rezeption nicht zu groß erscheinen. Wie Marju Luts gesagt hat, diente diesem Zweck u.a. die Hervorhebung des Einflusses des kanonischen Rechts im Mittelalter, weil dadurch weniger Raum für die Anwendung des römischen

³⁰⁶ Bunge, Friedrich Georg. v. Wie kann der Rechtszustand Liv, Esth- und Curlands am zweckmässigsten gestaltet werden? Riga und Dorpat: Frantzen 1833.

³⁰⁷ Zum Programm und zu den Wertungen der nachfolgenden Literatur vgl ebenfalls: Luts, Juhuslik, S. 137–139.

³⁰⁸ Bunge, Wie kann, S. 35.

³⁰⁹ Bunge, Wie kann, S. 35–36.

³¹⁰ Bunge, Wie kann, S. 38.

Rechts blieb.³¹¹ Der Einfluß des römischen Recht blieb nach Bunges Worten auch kleiner als in Deutschland:

„Als seit dem vierzehnten, und besonders seit dem fünfzehnten Jahrhundert das *römische Recht* in Deutschland Aufnahme fand, konnte es nicht fehlen, dass es auch nach Liv-, Esth- und Curland gelangte; hier gewann es jedoch keinen so großen Einfluss auf das einheimische Recht als in Deutschland, sondern dieses einheimische Recht erhielt sich ziemlich selbständig und rein vom Einflusse des römischen. In grösserem Umfange hatte das *canonische Recht* Gültigkeit in diesen Provinzen erlangt.“³¹²

Ähnlich hat sich Bunge in den „Beiträgen zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen“ aus dem Jahr 1832 geäußert.³¹³ Dieselbe Ansicht wurde schon von Bunges Lehrer Dabelow vertreten:

„In Livland und Kurland bestand von Anfang an /.../ ein geistliches Regiment /.../. Die natürliche Folge eines solchen Regiments ist die Mitherrschaft des canonischen Rechts, und es lässt sich sonach a priori demonstrieren, dass in allen öffentlichen Angelegenheiten /.../ das canonische Recht principaliter, in Privatsachen aber zur Hülfe gelten musste. Den subsidiarischen Gebrauch des römischen Rechts setze ich in viel spätere Zeiten, oder betrachte doch das römische Recht nur als zweites und dem canonischen Recht subordinirt es Hilfsrecht.“³¹⁴

So scheint Bunge am Anfang eher die Ansicht seines Lehrers zu folgen. Im Unterschied zu den früheren Werken wurde die Geltung des kanonischen Rechts von Bunge ebenfalls in einigen seinen anderen und späteren Werken behauptet, aber der große Umfang der Rezeption wird nicht mehr in diesem Maß betont. Z.B. sagte er in beiden Auflagen des „Liv- und estländischen Privatrechts“ (1838 und 1847), dass

„die Behauptung einiger Practiker, daß das canonische Recht in Livland keine Gültigkeit habe, stützt sich auf eine mißverständene Note des Landtag, und wird – wemgleich dieser Bestandtheil des gemeinen Rechts allerdings von der

³¹¹ Luts, Juhuslik, S. 177.

³¹² Bunge, Wie kann, S. 5–6. Hervorhebung wie im Original. Ähnlich Bunge in Rezension, dass bis in die Mitte des 16. Jahrhundert „das römische Recht /.../ dennoch auf die einheimische Gesetzgebung und die Ausbildung des Rechtszustandes überhaupt unstreitig nur sehr unbedeutenden Einfluss [hatte]“ (S. 89). Auch in der schwedischen Zeit wurde z. B. mit dem königlichen Brief aus dem Jahr 1707 „die Anwendbarkeit des römischen Rechts sehr beschränkt“ (S. 91).

³¹³ Bunge, Friedrich Georg v. Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen, Riga-Dorpat: Frantzen 1832, S. 65.

³¹⁴ Dabelow, Ueber die wissenschaftliche Behandlung, S. 203–204. Hervorhebung wie im Original.

Praxis wider Gebühr hintangesetzt wird – schon durch die anerkannte Anwendbarkeit des gemeinen deutschen Rechts überhaupt widerlegt /.../“.³¹⁵

Daher wird zwar die Geltung des kanonischen Rechts bejaht, aber nicht mehr wie im Programm und in der Rezension von einem viel größeren Einfluss als das römische Recht hatte, gesprochen. In seiner „Einleitung...“ aus dem Jahr 1849 scheint diese Unterscheidung aber nicht ganz bestätigt zu sein. Bunge hat hier nämlich den Teil über das kanonische Recht anscheinend nach seinem früheren Werk „Beiträge...“ geschrieben, wo die Bedeutung des kanonischen Rechts noch sehr betont wurde. In der „Einleitung...“ wird für die bischöfliche und die Ordenszeit die Rezeption des kanonischen Rechts hervorgehoben³¹⁶; später, bei der Behandlung der russischen Zeit, aber die umfangreiche Übernahme des römischen Rechts gestanden und darüber geklagt.³¹⁷ Daher kommen hier beide Aspekte vor: für das frühere Recht die Hervorhebung des kanonischen Rechts, für die spätere Zeit das Gestehen einer sehr umfangreichen Rezeption des römischen Rechts. Außer dieser Schrift kann aber gesagt werden, dass die geringere Betonung der Rezeption des kanonischen Rechts von dem Geständnis begleitet wird, dass die Rezeption des römischen Rechts in größerem Umfang stattgefunden habe.

Schon im Programm hat Bunge die „Vorliebe“ der Praxis zum römischen Recht erwähnt, durch die sich „Irrthümer, Verwirrung und Widersprüche in die Praxis eingeschlichen“ hätten.³¹⁸ Zum ersten Mal kam der große Umfang der Übernahme des römischen Rechts in der Festrede zum Jubiläum des Inkrafttretens der Institutionen und Pandekten im Dezember 1833 vor. In dieser Rede sagte Bunge, dass bis zum 16. Jahrhundert das römische Recht zwar wenig und wenn, dann durch die deutsche Literatur und die deutschen Rechtsakten rezipiert worden sei. Danach aber habe das römische Recht durch das Verfassen der Ritter- und Landrechte³¹⁹ und die Rechtspraxis als gemeines Recht immer mehr Eingang in die Ostseeprovinzen gefunden.³²⁰ Bunge fasst dies am Ende der Rede wie folgt zusammen:

„So hatte, in demselben Maße, als die Rechtspflege immer mehr in die Hände gelehrter Juristen kam, – wie schon weit früher in Deutschland – auch in Liv-, Esth- und Curland das Römische Recht nach und nach ein solches practisches Ansehen gewonnen, daß es die einheimischen Rechte fast überflügelte.“³²¹

³¹⁵ Bunge, Das liv- und estländische... 1838, S. 25; Bunge, Das liv- und estländische... 1847, S. 31–32. Hervorhebung wie im Original.

³¹⁶ Z.B. Bunge, Friedrich Georg v. Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval: Koppelson 1849, S. 174.

³¹⁷ Bunge, Einleitung, S. 278.

³¹⁸ Bunge, Wie kann, S. 32.

³¹⁹ Zum Verfassen der Ritter- und Landrechte einleitend: Steinke, Die Zivilrechtsordnungen, S. 120 ff.

³²⁰ Bunge, Das Römische Recht, S. 4 ff, 13–19.

³²¹ Bunge, Das Römische Recht, S. 22.

Das Ansehen des römischen Rechts scheint aber noch aus dem Anlaß des Feiertages entstanden zu sein. In der ersten Auflage des „Liv- und Esthländischen Privatrechts“ (1838) hat Bunge nicht den Umfang der Rezeption betont, sondern von Beschränkungen der Rezeption gesprochen:

„Was insbesondere /.../ das römische Recht betrifft, so hat dem Gebrauch desselben die dem entgegenwirkende schwedische Gesetzgebung so wenig geschadet, daß es vielmehr gerade seit dem Ende des schwedischen, und besonders während der russischen Herrschaft in größerem Umfange angewendet wurde, als es ihm durch die Theorie zugestanden werden kann. Nach dieser muss die Anwendbarkeit des römischen Rechts zum wenigsten denselben Beschränkungen unterworfen werden, wie in Deutschland, wo es auch erst neuerdings in seine gesetzliche Schranken zurückgewiesen worden ist.“³²²

Hiernach sollte also die bisherige rege Anwendung künftig beschränkt werden. Unter denjenigen, die das römische Recht in seine gesetzliche Schranken weisen sollten, waren wahrscheinlich die Germanisten gemeint. Der „vaterländisch“³²³ gesinnte Bunge fand, dass dasselbe in den Ostseeprovinzen nötig sei.

Bunges Ansichten in diesem Zitat weisen Ähnlichkeit mit den Ansichten seines romanistischen Kollegen und Freundes Madai³²⁴ auf, den Luts-Sootak als „einen Romanisten mit dem Herz des Germanisten“ bezeichnet hat.³²⁵ Auch Madai betonte, dass der Anwendungsbereich des römischen Rechts beschränkt werden sollte und beschrieb die Stellung des römischen Rechts in den Ostseeprovinzen wie folgt:

„Während das Römische Recht nur ein subsidiäres und Hilfsrecht sein sollte, wird es meist umgekehrt zur Hauptgrundlage, so dass das einheimisch provincielle Recht den Character eines subsidiären und ergänzenden gewinnt.“³²⁶

Dieser Satz würde auch zu Bunges Aussagen im Programm oder auch in der ersten Auflage des „Liv- und esthländischen Privatrechts“ passen. In der zweiten Auflage desselben Werks aus dem Jahr 1847 wird aber hervorgehoben, dass das römische Recht in den vorgenannten zwei Provinzen als Ganzes rezipiert worden sei. Die Übernahme der einzelnen Regelungen durch die Praxis solle bei der Beurteilung der Rezeptionsfrage keine Rolle spielen:

„Von diesem Extrem ist man in neuerer Zeit zurückgekommen, aber nur in ein anderes verfallen, wenn man hin und wieder die Behauptung aufstellte, zur Geltung der einzelnen Grundsätze und Bestimmungen des römischen Rechts sei der

³²² Bunge, Das liv- und esthländische 1838, S. 25.

³²³ So bezeichnete Marju Luts in ihrer Dissertation Bunges Provinzialrechtswissenschaft. Z.B. Juhuslik, S. 214. In der deutschsprachigen Zusammenfassung S. 270 u. 273. Zuerst hat aber Madai Bunges Verdienst beim Verfassen der Werke zum „Liv- und esthländischen Privatrecht“ als „vaterländisch“ bezeichnet: Madai, Rezension, S. 850.

³²⁴ Zur Madais wissenschaftlichen Tätigkeit in Dorpat siehe z.B. Luts-Sootak, Die baltische Privatrechtswissenschaft, S. 191 ff.

³²⁵ Luts, Die juristischen, S. 90.

³²⁶ Madai, Rezension, S. 845.

Nachweis ihrer Reception durch die Praxis erforderlich. Vielmehr ist das römische Recht – so weit es glossirt ist – wie in Deutschland, so auch in Liv- und Esthland, als *G a n z e s* recipirt worden, und kommt daher überall zur Anwendung, wo es nicht durch die besondere römische Staatsverfassung bedingt oder durch ihm entgegenstehende oder mit demselben unverträgliche Grundsätze und Bestimmungen des einheimischen provinciellen Rechts – dieses beruhe auf Gesetz oder Gewohnheit – ausgeschlossen ist.³²⁷

Nach diesem Zitat könnte man sagen, dass nach Bunge eine Vollrezeption des römischen Rechts stattgefunden hat und die Beschränkungen dazu kaum erwähnt werden. Zusätzlich wird in diesem Text noch eine Antwort zur früheren wissenschaftlichen Diskussion über den Anwendungsbereich des römischen Rechts gegeben. Nach Bunge sollte nämlich der Nachweis der Übernahme seitens der Praktiker keine Bedeutung haben.³²⁸ Hier erhob Bunge Widerspruch gegen die Ansichten von Madai. Nach Bunes Ansicht war Madai der Meinung, dass für die Rezeption des römischen Rechts die Bestätigung und Benutzung durch die Praxis erforderlich sei,³²⁹ und dem stimmt er auch zu. Nach Madai müsste bei jeder Bestimmung des römischen Recht

„/.../ deren wirklich erfolgte Reception nachgewiesen werden /.../“³³⁰

Bunge selbst fand jetzt, dass eine so strenge Ansicht in Bezug auf den Nachweis der Rezeption nicht nötig sei. Eine umfangreiche Rezeption des römischen Rechts behauptet er aber auch in der zeitlich nachfolgenden Schrift, in der „Einleitung...“ (1849). In dieser klagt Bunge, dass die Anwendung des römischen Rechts durch die Praxis immer größer und dass das ältere Recht germanischen Ursprungs dadurch getrübt und verdrängt worden sei:

„In dieser [d.h Praxis] erhielt – gleichwie schon früher in Deutschland – die Anwendung des r ö m i s c h e n R e c h t s einen immer größeren Umfang, und trübte dadurch so manche Institute des älteren, auf germanischen Principien beruhenden Provincialrechts, ja es wurden einzelne von diesen Instituten fast ganz verdrängt. Besonders war dies in Livland der Fall, wo das Verständnis des alten Ritterrechts /.../ sehr erschwert war, und /.../ der Richter in den leichter zugänglichen und verständlichen Quellen des schwedischen Rechts, so wie in dem ihm von der Schule her bekannteren römischen Recht, Trost und Belehrung suchte.

³²⁷ Bunge, Das liv- und estländische Privatrecht 1847, S. 31.

³²⁸ Zu Bunes Ansichten in dieser Frage und deren Änderung im Laufe der Zeit siehe: Luts, Juhuslik, S. 150 ff, in der deutschsprachigen Zusammenfassung S. 264 ff; Luts, Begründung, S. 155 ff.

³²⁹ Bunge verwies auf Madai, Carl Otto v. Das Römische Recht in dem Esthländischen Ritter- und Landrecht. – Theoretisch-praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechte, 1840, Bd. I, S. 285 ff., und Madai, Carl Otto v. Welche Wirkung hat die von dem Schuldner, ohne Wissen des Pfandgläubigers vorgenommene Veräußerung der verpfändeten Sache, nach Esthländischem Recht? – Theoretisch-Praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechte, Bd. II, 1841, S. 84 ff.

³³⁰ Madai, Welche Wirkung, S. 95.

Erst die neue Zeit hat das angestammte Provincialrecht und dessen deutsche Grundlagen wieder zur Anerkennung gebracht.³³¹

Obwohl Bunge hier über die reichliche Anwendung des römischen Rechts klagte, musste er diese als eine stattgefundene Tatsache zugestehen. Doch konnte er sich am Ende über den Erfolg des „angestammten Provincialrechts und dessen deutsche Grundlagen“ sowohl durch seine eigene Bemühungen als auch durch die Tätigkeit der anderen freuen.³³²

In dem nochmals zwei Jahre späteren „Curländischen Privatrecht“ (1851) blieb Bunge in der Frage nach dem Umfang der Rezeption des römischen Rechts ziemlich neutral. Aus der Verbindung mit der Rezeption im deutschen Reich kann man vielleicht eher eine Parallele zu der zweiten Auflage des „Liv- und Estländischen Privatrechts“ sehen:

„Unter den Hilfsrechten, welche zur Anwendung kommen /.../ nimmt in Curland die erste Stelle ein /.../ das g e m e i n e d e u t s c h e R e c h t, in dem Umfange, wie es sich als Conglomerat des r ö m i s c h e n, c a n o n i s c h e n und ursprünglich d e u t s c h e n R e c h t s seit dem Mittelalter in Deutschland entwickelt hat. Die Reception des gemeinen Rechts schreibt sich zunächst aus der Zeit der Verbindung Curlands mit dem deutschen Reiche her, und ist ursprünglich durch Gewohnheit begründet, in der Folge aber durch ausdrückliche Gesetze bestätigt worden. Das Verhältnis des römischen, canonischen und deutschen Rechts zu einander, und die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit sind übrigens in Curland dieselben, wie in Deutschland.“³³³

An einer anderen Stelle schreibt Bunge aber, dass in Curland das römische Recht in viel größerem Umfang rezipiert worden sei als dies in den anderen Ostseeprovinzen geschah:

„Im Allgemeinen hörte übrigens in Curland der Gebrauch und die Geltung der alten Rechtsquellen ganz auf, und bei der Dürftigkeit der neuen einheimischen Statuten gewann das gemeine Deutsche Recht hier ungleich weiterem Umfange Geltung, als in Liv- und Estland.“³³⁴

Das Zitat stammt aus dem dritten späteren Werk von Bunge, nämlich aus der „Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts“ (1862). Es handelt sich um ein „bestelltes“ Werk. Die kaiserliche Kodifizierungsabteilung musste

³³¹ Bunge, Einleitung, S. 278.

³³² Am Ende dieses Abschnitts verwies Bunge auf den nächsten Kapitel über das Rechtsstudium und wissenschaftliche Behandlung des Provincialrechts. Hierher gehörte z.B. seine eigene schriftstellerische Tätigkeit.

³³³ Bunge, Das curländische, S. 22–23.

³³⁴ [Bunge, Friedrich Georg v.] Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts. – Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provincialrechts in den Ostseegouvernements. Besonderer Theil. III. Privatrecht. St. Petersburg: Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Canzlei 1862, S. 174. (Den Auftrag für die Ausarbeitung dieses Werkes bekam Bunge schon 1848. Greiffenhagen, Bunge, S. 24.) Dem Sinn nach ähnlich Bunge, Einleitung, S. 260.

zu jeder Kodifikation des Provinzialrechts auch die geschichtlichen Begründungen liefern und diesem Zweck diene die genannte Abhandlung.³³⁵ Marju Luts hat das Werk als „eine teleologische Rechtsgeschichte“ charakterisiert, die ein schon vorher bekanntes Ergebnis bestätigen musste.³³⁶ Die provinzialrechtlichen Quellen und deren Benutzung erforderten für die russische Reichsregierung mehr Begründungsaufwand als die gemeinrechtlichen Quellen.³³⁷ So verfasste Bunge eigentlich eine Geschichte des Privatrechts der provinzialrechtlichen Gesetzgebung. Das gemeine oder römische Recht wurde hauptsächlich als Grundlage dieser oder jener Provinzialrechtsquelle erwähnt, wie in folgendem Beispiel:

„Neben ihnen [Bestimmungen des älteren Rechts] fassten aber die Bestimmungen des Römischen Rechts in ihrem ganzen Umfange feste Wurzel, so dass namentlich im Estländischen Ritter- und Landrecht das vom Vertragsrecht handelnde vierte Buch fast ausschliesslich aus dem Römischen Recht geschöpft ist.“³³⁸

Über die Hälfte der Abhandlung befasst sich mit der Geschichte des Privatrechts während der bischöflichen und der Ordenszeit aufgrund der verschiedenen Statuten, Urkunden, Urteilen des Rates, der Ritter- und Stadtrechte, usw.³³⁹ Der schwedischen Zeit in Est- und Livland, der herzoglichen Zeit in Curland und der Änderungen des Privatrechts in der russischen Zeit ist die andere, kleinere Hälfte gewidmet. Für die erste Periode ist der Einfluss des kanonischen Rechts hervorgehoben, für die schwedische Zeit wird dann auch der „Eindrang des Römischen Rechts“ in die Rechtsquellen erwähnt:

„Im Estländischen Landrecht erhielten sich die Altdeutschen Rechtsgrundsätze reiner, und wurden meist nur durch den Eindrang des Römischen Rechts, welches immer mehr subsidiäre Geltung erhielt, modificirt. Im Livländischen Landrecht dagegen machte das Römische Recht grössere Fortschritte /.../“³⁴⁰

Die Beschreibung der Veränderungen der russischen Zeit bleibt besonders kurz, da „die meisten während der Russischen Herrschaft herbeigeführten Veränderungen noch gegenwärtig practisch sind“³⁴¹. Zum römischen Recht gibt es für diese Periode keine allgemeinere Aussage. Aus der Erwähnung der Entwicklung des Rechts „selbständig durch Gewohnheitsrecht, Wissenschaft und Pra-

³³⁵ Aus diesem Grund fehlt wahrscheinlich sowohl der Name des Autors als auch der Vorwort des Verfassers.

³³⁶ Luts, Juhuslik, S. 214.

³³⁷ Vgl. Shershenevich, Gavriil. UtshebNIK russkovo grazhdanskovo prava. St. Petersburg 1907, S. 17; dazu ebenfalls Kapitel 4.3. in dieser Dissertation.

³³⁸ [Bunge], Geschichte des ... Privatrechts 1862, S. 171–172.

³³⁹ [Bunge], Geschichte des ... Privatrechts 1862: die bischöfliche und Ordenszeit ist auf den Seiten 3–130, die übrigen Zeit auf den Seiten 131–230 behandelt worden.

³⁴⁰ [Bunge], Geschichte des ... Privatrechts 1862, S. 131.

³⁴¹ [Bunge], Geschichte des ... Privatrechts 1862, S. 211.

xis³⁴² könnte man fast alles zum römischen und zu anderen Rechten herauslesen.

Damit gibt es im wissenschaftlichen Werk von Bunge Aussagen sowohl für den „geringen Umfang der Rezeption des römischen Rechts“ als auch für die „Vollrezeption“. Außerhalb der baltischen Provinzen hat dieser Wandel der Ansichten für Konfusion gesorgt. In seiner „Geschichte der Kodifikationen...“ hat Pachmann das Verhältnis zwischen Bunes Aussage zum unerheblichen Umfang der Rezeption des römisch-gemeinen Rechts und der Tatsache, dass seiner Meinung nach das LECP stark vom römischen Recht beeinflusst wurde, kritisiert:

„Das römische Recht konnte nur als Subsidiarrecht dienen, da es nach dem Zeugnisse des Erforschers des provinziellen Rechts Bunge³⁴³, der auch bei der Abfassung des Provinzialrechts hauptsächlich thätig gewesen ist, keinen bedeutenden Eingang in das Land gefunden hat /.../. Jedoch muss jedem, der sich diese Bedeutung des röm[ischen] Rechts zu eigen gemacht hat, im höchsten Grade auffallen, wenn er beim ersten Blick auf das Provinzialrecht wahrnimmt, dass dasselbe nicht nur unter starker Beeinflussung durch das röm. Recht redigiert ist, sondern dass auch die röm[ischen] Quellen in ihm so wörtlich und genau wiedergegeben sind, wie man es sonst nur in den Lehrbüchern des Pandektenrechts antrifft. Es entsteht also die Frage: auf welche Weise ist das röm[ische] Recht dazu gelangt, in dem Provinzialcodex zu dominieren /.../ Auf diese sehr natürliche Frage, lässt sich keine bestimmte Antwort geben.“³⁴⁴

Nach Bunes Äusserungen in seinem Programm und in den früheren Schriften scheinen Pachmanns Zweifel am Umfang der Rezeption des römischen Rechts scheinen begründet zu sein. Eine Unterstützung seiner Behauptung fand aus Bunes Schriften auch Viktor Zwingmann, der Pachmann in seiner Rezension zuerst mit Bunes Worten aus der zweiten Auflage des „Liv- und esthländischen Privatrechts“ antwortete, dass „[d]as römische Recht ist, wie in Deutschland, so auch in Liv- und Estland als *G a n z e s* recipirt worden /.../“³⁴⁵. Zwingmann setzte mit eigener Begründung fort:

„Es hat hiernach also durchaus nichts Auffallendes, dass der 3. Theil des Provinzialrechts überall dort, wo die provinziellen Quellen schwiegen, das subsidiär geltende röm[ische] Recht aufgenommen hat und ebenso erscheint es natürlich, dass sie wörtlich reproducirt hat, da er ja nur eine Codification des *g e l t e n d e n* Rechts geben, nicht ein neues Gesetzbuch sein sollte.“³⁴⁶

³⁴² [Bunge], Geschichte des ... Privatrechts 1862, S. 211.

³⁴³ Pachmann hat auf keine bestimmte Stelle oder auf kein bestimmtes Werk verwiesen.

³⁴⁴ Pachmann, Istorija II, S. 411. Die deutsche Übersetzung ist von Zwingmann, die Bewegung, S. 295, übernommen worden.

³⁴⁵ Hervorhebung wie bei Zwingmann: Die Bewegung, S. 295 (zitiert ohne exakten Angaben aus: Bunge, Das liv- und esthländische 1847, S. 31).

³⁴⁶ Zwingmann, Die Bewegung, S. 295.

Es sieht so aus, als hätten die Ansichten von Bunge sich mit der Zeit geändert – nicht, dass der Wandel entscheidend und kardinal gewesen wäre, aber eine Akzentverschiebung in seinen Schriften ist nicht zu übersehen. Bunge als der Professor für das Provinzialrecht scheint sich schärfer und entscheidender gegen die Anwendung des römischen Rechts gewendet zu haben als Bunge, der Praktiker, Stadtsyndikus und Ratsherr, der zusätzlich noch die Hoffnung hatte, an den Kodifikationsarbeiten teilzunehmen.³⁴⁷ In seiner ersten Schrift, wo er zu dieser Frage als Privatdozent und zukünftiger Professor Stellung genommen hat, in der Rezension aus dem Jahr 1828, ist nur von einer unbedeutenden Rezeption die Rede. Das römische Recht sollte nur „mit vieler Vorsicht und mit Einschränkungen angewandt werden“.

Sein Programm, in vielen Teilen aufgrund der Rezension geschrieben, stammte schon vom Professor der Provinzialrechte. Es scheint verständlich, dass Bunge in dieser Rolle „seine Rechte“ gegen den „Eindringling“, das römische Recht, verteidigte; dies auch im Programm für ein künftiges Gesetzbuch, was für die deutschsprachige Öffentlichkeit von Interesse sein konnte. Im Allgemeinen charakterisierte der Wunsch, den Geltungsumfang des römischen Rechts zu beschränken, eher Bunes frühere Schriften.³⁴⁸ Die Festrede als Dekan zum Jubiläum des Inkrafttretens der Institutionen und Pandekten bildete unter diesen aus selbstverständlichen Gründen eine Ausnahme. Anlässlich des Jubiläums hat er dort das „practische Ansehen“³⁴⁹ des römischen Rechts betont, gegen das er eigentlich kämpfte. In diese Periode gehört auch die erste Auflage des „Liv- und Esthländischen Privatrechts“, wo von den Beschränkungen der Rezeption des römischen Rechts gesprochen wird. Dieses Werk stammte immer noch von dem Provinzialrechtsprofessor und war sowohl für die Studenten als auch für die Praktiker gedacht worden.

Anders verhält es sich mit der zweiten Auflage, in der Bunge als Praktiker die Meinung vertritt, dass das römische Recht als Ganzes rezipiert worden sei und überall zur Anwendung komme, wo es nicht ausgeschlossen worden sei. Obwohl die Zielgruppe des Handbuchs mit großer Wahrscheinlichkeit dieselbe blieb wie bei der ersten Auflage, wurden die Ansichten des Autors doch anders niedergeschrieben. Hier könnte man Bunge als einen Befürworter der Anwendung des römischen Rechts einstufen. Besonders im Vergleich mit den Äußerungen, die aus der Rezension zu Himmelstern stammen, findet man nun den bisherigen fast entgegengesetzte Aussagen. In den weiteren späteren Werken hat er sich eher neutral geäußert und sein Vorhaben, das römische Recht zu

³⁴⁷ Die Verbindung zur Zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei stammte schon aus der ersten Hälfte der 1830er Jahren, vor der Zeit der Veröffentlichung des Programms „Wie kann...“. Auch im Jahre 1848 bekam Bunge von der Kanzlei den Auftrag in Verbindung mit der Kompilation der Provinzialrechte: er sollte die Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts verfassen. Greiffenhagen, Bunge, S. 15–16, 24.

³⁴⁸ Vgl. Nachweise auch in Luts, Juhuslik, S. 176 ff. Es wird da aber nicht zwischen früheren und späteren Schriften unterschieden.

³⁴⁹ Bunge, Das Römische Recht, S. 22.

beschränken, scheint der Akzeptanz der Rezeption mehr Raum verschafft zu haben. Der frühe Bunge hat sich zum römischen Recht viel kämpferischer als der spätere Bunge gehalten. Vor allem zeigt sich dies in den unterschiedlichen Äußerungen in der ersten und zweiten Auflage des „Liv- und Esthländischen Privatrechts“.

Die Frage ist, wie sich Bunges Äusserungen, die in seinen früheren und späteren Schriften ausgedrückt waren, zueinander und zu Bunges Tätigkeit als Kodifikator des provinziellen Privatrechts verhalten. Folgte Bunge seinem früheren Programm, wie er es in „Wie kann...“ formuliert hatte, und versuchte er die erste, intensive Rezeption des römischen Rechts zu beschränken – wie es von Luts-Sootak behauptet worden ist? Oder ging Bunge von der Vollrezeption des römischen Rechts aus, wie aus der zweiten Auflage des „Liv- und Esthländischen Privatrechts“ zu schlussfolgern wäre? Brachte seine Tätigkeit als Kodifikator daher wirklich die zweite Rezeption des römischen Rechts mit sich, wie in der früheren Literatur behauptet wurde? Im folgenden Kapitel werden einige ausgewählte Institute analysiert und anhand dieser ein Urteil zur Benutzung des römischen Rechts im LECP gegeben.

4. Die Quellenverweise und Quellen des „Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrechts“

4.1. Die quantitativ-qualitativen Stichproben anhand der Quellenverweise und Quellen

4.1.1. Untersuchungsmethode und -material

Aus dem vorigen Kapitel ist ersichtlich, dass das LECP allgemein sehr römisch-rechtlich gehalten wird. Einige der bisherigen Behauptungen (Schilling, Loeber, Jegorov u.a.)³⁵⁰ scheinen sich zum Teil auf das Quellenregister des LECP zu gründen. In der Tat nehmen im Quellenregister die Verweise auf die Originalquellen des römischen Rechts, präziser auf das *CIC*, eine nicht unbedeutende Stelle ein. Im Quellenregister der Ausgabe von 1864 gibt es 82 Seiten (von 121 Seiten) Verweise auf das römische Recht, d.h. auf die verschiedenen Teile der Justinianischen Gesetzessammlung (die seit 1583 unter dem Namen *Corpus iuris civilis* (CIC) bekannt ist). Alle anderen Rechtsmassen, wie das kanonische, deutsche, schwedische, russische Recht, baltische Provinzialrechte etc., nehmen für sich nur 39 Seiten des Quellenverzeichnisses in Anspruch.³⁵¹ Der prozentuale Anteil der Quellen ist kürzlich nach dem Quellenregister sogar zusammengerechnet worden und der des römischen Rechts beträgt 57,2% (vor allen einheimischen Rechtsquellen mit 40%).³⁵²

Wie es sich aber mit den Quellenverweisen und den verwiesenen Quellen verhält, ist bisher kaum erforscht. In der Literatur gibt es zu den Quellenverweisen Äußerungen von drei Autoren. Erdmann äußert sich zwar nur in einer Fussnote, aber umso kritischer und klarer:

„Oft enthalten sie [citirten Quellen] Etwas ganz anderes als der Gesetzesartikel selbst, ja bisweilen ist die wahre Quelle des betr. Punctes ganz wo anders zu suchen.“³⁵³

Andererseits wurde von Blaese behauptet, dass

„Bunge /.../ sich insofern vorteilhaft von seinen Vorgängern [unterschied], als er von den Lehrbüchern ausgehend, die römischrechtlichen Zitate derselben nachprüfte und nur, wenn sie sich als richtig erwiesen, sowohl den Text, als auch die letzteren übernahm.“³⁵⁴

Nach Blaese sagte auch Dölemeyer:

³⁵⁰ S. die Zitate von den Autoren *supra* Kap. 3.1.

³⁵¹ Quellenregister des Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrechts. – Provincialrecht, S. 1–122.

³⁵² Luts-Sootak, Das Baltische Privatrecht, S. 369.

³⁵³ Erdmann, System I, S. 35, Fn. 3.

³⁵⁴ Blaese, Bedeutung, S. 71.

„Doch verglich Bunge deren Zitate mit den Quellen und übernahm sie nicht ungeprüft.“³⁵⁵

Diese widersprüchlichen Behauptungen haben den Anlass gegeben, zu überprüfen, wie es eigentlich um die Richtigkeit der Quellenverweise im LECP steht. Die von einem Provinzialrechtler wie Bunge hinzugefügte Fülle der römischrechtlichen Verweise ist ja nicht selbstverständlich. In seinem Programm zur Kodifizierung wollte er den Einfluss des römischen Rechts beschränken. Es kann aber sein, dass er – wie aus seinen späteren Schriften ersichtlich ist³⁵⁶ – seine Ansicht zum Anteil des römischen Rechts in einem baltischen Provinzialgesetzbuch geändert hat.

Aus diesen Gründen wurden für diese Dissertation die römischrechtlichen Quellenverweise des LECP untersucht und die Artikeltexte des LECP mit den verwiesenen Quellen verglichen. Da das LECP ca. 4600 Artikel beinhaltet und es unter den meisten mehrere Quellenverweise gibt, war es nicht möglich, alle römischrechtlichen Quellenverweise zu überprüfen. Daher wurde die Untersuchung aufgrund einiger Stichproben durchgeführt.

Bei der Auswahl des Untersuchungsmaterials war folgende Überlegung ausschlaggebend: Es gibt in der Sekundärliteratur Aussagen, dass „viele allgemeine Grundlagen, namentlich des Schuld- und Sachenrechts“ aus dem gemein-römischen Recht stammen.³⁵⁷ Nolde, auf den die anderen Autoren in diesen Zusammenhang hingewiesen haben, hat für LECP allerdings nur das Schuldrecht genannt.³⁵⁸ Deswegen bezieht sich der Schwerpunkt der hiesigen Untersuchung auf das dazugekommene Sachenrecht. Das Ziel ist es, festzustellen, ob die Quellenverweise die Übernahme „der allgemeinen Grundlagen“ des Sachenrechts des LECP aus dem römischen Recht bestätigen oder ob es sich eher um einen Anschein handelt. Einen Vergleich zu den untersuchten sachenrechtlichen Artikeln bietet die Analyse der Artikel des Kaufvertrags aus dem Schuldrecht.

Zusätzlich zu den Quellenverweisen ist für die vorliegende Dissertation der Ursprung der Artikeltexte untersucht worden. Nach Nolde sollten viele Formulierungen der Artikeltexte dieser beiden Rechtsgebiete aus den Pandektenlehrbüchern entnommen worden sein³⁵⁹, obwohl die Quellenverweise die römischen Originalquellen angeben. Gleichfalls ist behauptet worden, dass die Formulierungen im LECP und im „Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen“ sehr ähnlich seien. Der Grund der Ähnlichkeit sollte die Benutzung derselben Lehrbücher sein.³⁶⁰ Diese Behauptungen werden nachfolgend ebenfalls überprüft.

³⁵⁵ Dölemeyer, Das Privatrecht, S. 2084.

³⁵⁶ Dazu *supra* Kapitel 3.3.

³⁵⁷ So Schilling, Einführung, S. 13.

³⁵⁸ Nolde, Očerki, S. 516, 521 ff, 524 etc.

³⁵⁹ Zusammenfassend Nolde, Očerki, S. 563.

³⁶⁰ Z. B. Schilling, Einführung, S. 13; Nolde, Očerki, S. 516, 521 ff, 524 etc.

Die Untersuchung wurde anhand des deutschsprachigen Originals durchgeführt. Das Gesetzbuch wurde zuerst auf Deutsch verfasst und später ins Russische übersetzt. Bunge nahm sowohl an der Korrektur der Rohübersetzung als auch an der Korrektur der russischen Endversion teil.³⁶¹ Zuerst blieb das Verhältnis der deutsch- und der russischsprachigen Ausgaben unklar und damit galten beide Texte mit der gleichwertigen Gesetzeskraft.³⁶² Seit 1870 sollte bei Widersprüchen zwischen den beiden aber nicht das deutsche Original, sondern die russische Übersetzung Vorrang haben:

„Bei der Anwendung des Privatrechts der Ostseegouvernements sowohl in den innern, als auch in den baltischen Gouvernements, muss, falls der russische und deutsche Text des Codex in irgend welcher Hinsicht nicht übereinstimmen, der russische Text als Norm genommen werden.“³⁶³

Die Ausarbeitung der Terminologie für die russische Übersetzung hat aber erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht. Oft wurden im russischen Text Umschreibungen benutzt. Die entsprechenden deutschen oder lateinischen Ausdrücke wurden dann in Klammern angegeben.³⁶⁴ In dieser Lage konnte die offizielle Bevorzugung des russischen Textes nur durch die offizielle Russifizierungspolitik begründet sein.³⁶⁵

Für diese Dissertation gibt das deutschsprachige Original aber einen besseren Überblick über das Vorhabens und die benutzten Ausdrücke. Auch ist die von Bunge benutzte Literatur hauptsächlich auf Deutsch verfasst gewesen. Der Vergleich zwischen den deutschsprachigen Texten ist somit für die Feststellung der Vorbilder der Formulierungen der Artikeltexte ergiebiger.

Für die empirischen Stichproben wurden drei Kapitel aus dem sachenrechtlichen Teil des LECP ausgewählt: über die Arten der Sachen (Art. 529–538)³⁶⁶,

³⁶¹ [Bunge], Geschichte, Bl. 6.

³⁶² So Anepaio, Tuntud, S. 305.

³⁶³ Ukaz des Kaisers Nr 48921 vom 16. November 1870. – Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Theil III. Privatrecht Liv-, Est- und Curlands zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II. Liv-, Est- und Curländisches Privatrecht nach der Ausgabe von 1864 und der Fortsetzung von 1890. (Nichtoffizielle Ausgabe). Hrsg. H. v. Broecker. Jurjew (Dorpat): Commissions-Verlag von J. G. Krüger 1902, S. XVI Anmerkung. Zu dieser Problematik näher: Lutzau, Hermann v. Einiges über das Verhältniss des russischen zum deutschen Texte des Th. III des Provincialrechts. – Streifzüge auf dem Gebiete der Theorie und Praxis des provinciellen Privatrechts. Riga-Berlin: Jonck und Poliewsky, 1902, S. 137–146.

³⁶⁴ [Bunge], Geschichte, Bl. 5 *versa*-6.

³⁶⁵ Zur Russifizierungspolitik in den baltischen Provinzen Pistohlkors, Gert v. Die Ostseeprovinzen unter russischer Herrschaft. – Deutsche Geschichte im Osten Europas. Baltische Länder. Hrsg. G. v. Pistohlkors. Berlin: Siedler 1994, S. 389 ff, vor allem S. 408.

³⁶⁶ Sachenrecht. Erster Titel „Von den verschiedenen Arten der Sachen“, Erstes Hauptstück „Von den körperlichen und unkörperlichen, beweglichen und unbeweglichen Sachen“. Eine eingehende Analyse der Quellenverweise und deren Stimmigkeit mit den Originalquellen ist vorgeführt in: Siimets-Gross, Rooma õigus, S. 41–50 (in der Dissertation die Publikation 2 im Anhang).

die allgemeinen Bestimmungen zu den Servituten (Art. 1089–1102)³⁶⁷ und die Prädialservituten (Realservituten; Art. 1103–1198)³⁶⁸. Hinzu kommt die zuvor nicht veröffentlichte Analyse des Kapitels „Kaufcontract“ (Art. 3831–3871)³⁶⁹ aus dem schuldrechtlichen Teil³⁷⁰: der Begriff (Art. 3831–3832), der Gegenstand (Art. 3833–3843), der Kaufpreis (Art. 3844–3858), die Form (Art. 3859–3860) und die allgemeinen Bestimmungen des Rechtsverhältnisses aus dem Kaufvertrag (Art. 3861–3871).

Aus dem sachenrechtlichen Teil wurden insgesamt 120 Artikel untersucht, von denen 82 Verweise auf das römische Recht enthalten. Unter jedem Artikel sind ca. 3–5 (manchmal auch mehr oder weniger) Quellenverweise auf das *CIC*, gleichzeitig können auch andere Quellenverweise auf die provinziellen oder andere Rechtsquellen vorkommen. Insgesamt gibt es in den betrachteten Kapiteln 249 Quellenreferenzen (3,2 Referenzen pro Artikel) auf das römische Recht (69%); zusätzliche 112 Referenzen verweisen auf die Rechtsquellen anderweitigen Ursprungs (31%).

Die Untersuchung des schuldrechtlichen Teils umfasst 41 Artikel; 39 Artikel von diesen haben Verweise auf das römische Recht. Im untersuchten schuldrechtlichen Teil gibt es 157 Quellenreferenzen auf das römische Recht (82,2%). Unter einigen Artikeln gibt es nur eine Referenz auf das *CIC*, bei den meisten aber mehr, durchschnittlich 4 Referenzen auf das *CIC*. Zusätzlich gibt es 34 Verweise auf die Rechtsquellen anderweitigen Ursprungs (17,8%).

Ein gutes Beispiel mit vielen Quellenverweisen auf verschiedenen Quellen bietet folgender Artikel aus dem Teil „Kaufcontract“, der Art. 3832 des LECP:

„3832. Zum Verkauf ist jeder berechtigt, dem die freie Veräußerungsbefugniß rücksichtlich des zu verkaufenden Gegenstands zusteht (a); zum Kauf Jeder, dem die Erwerbung des Gegenstands nicht gesetzlich untersagt ist (b).

(a) L. 34 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). Livl. RR. Cap. 66. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 1. Tit. 13 Art. 1. 2. Tit. 14 Art. 1. Curl. Stat. §§ 98. 103. Rig. StR. B. III. Tit.

³⁶⁷ Sachenrecht. Vierter Titel „Von den Dienstbarkeiten.“ Erstes Hauptstück „Allgemeine Bestimmungen“. Die Beweise mit der gründlichen Analyse in: Siimets-Gross, Roman Law, S. 185–188 (in der Dissertation die Publikation 5 im Anhang). Einige ausgewählte und typische Artikeln aus dem Teil der Arten der Sachen, die schon in dem estnischsprachigen Aufsatz „Rooma õigus“ behandelt wurden, wurden in diesen Aufsatz mit einbezogen und analysiert.

³⁶⁸ Sachenrecht. Vierter Titel „Von den Dienstbarkeiten.“ Zweites Hauptstück „Von den Prädialservituten“. Siimets-Gross, Hesi. Roman Law Origin, S. 318 ff (in der Dissertation die Publikation 6 im Anhang). Die Ergebnisse der früher veröffentlichten Aufsätze sind hier als statistische Angaben einbezogen worden.

³⁶⁹ Recht der Forderungen. Zwölfter Titel „Forderungen aus entgeltlichen Veräußerungsverträgen“, Erstes Hauptstück „Von dem Kaufcontract“ Erste Abtheilung „Begriff und Erfordernisse des Kaufcontracts“ und ein Teil der Zweiten Abtheilung „Rechtsverhältnis aus dem Kaufcontract“.

³⁷⁰ Im LECP wird statt damals noch sehr neuen Ausdruck 'Schuldrecht' der Titel 'Recht der Forderungen' benutzt.

11. Art. 4. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 1. 3. 6. – (b) L. 34. D. cit. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 2. Curl. Stat. § 105. Rig. StR. B. III. Tit. 11. Art. 8.

/.../”

Aufgrund des Verhältnisses zwischen den Referenzen auf das römische Recht und dem Inhalt der Quellentexte konnten die Artikel des LECP in die folgenden vier Kategorien eingeteilt werden:

- 1) die Artikel, unter denen alle Quellenverweise relevant sind;
- 2) die Artikel, unter welchen wenigstens ein Quellenverweis unmittelbar oder mittelbar relevant ist;
- 3) die Artikel, bei denen in den unter den Artikeln angegebenen Quellentexten derselbe oder ein ähnlicher Begriff oder Ausdruck benutzt worden ist, aber in einem anderen Kontext;
- 4) die Artikel mit irrelevanten Referenzen.³⁷¹

4.1.2. Römische und nicht nur römische Quellen der ausgewählten Regelungen

Das Gesamtergebnis zu den sachenrechtlichen Kapiteln³⁷² zeigt, dass in den analysierten Kapiteln 65,5 Artikel von 82 eine (unmittelbare oder mittelbare) Verbindung mit den verwiesenen Quellen des römischen Rechts haben. Es sind auch die Fälle mitgerechnet worden, in denen nur ein Quellenverweis unter mehreren in dem Kontext des Artikels relevant ist. Die meisten sachenrechtlichen Artikel gehören damit in die ersten drei Kategorien. Von den 65,5 Artikeln gehören nochmals 31 in die erste Kategorie, wo alle Quellenverweise richtig sind. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit für einen solchen Fall dann größer, wenn ein Artikel ein oder zwei Quellenverweise hat. Von diesen 31 gab es bei den Arten der Sachen nur einen Artikel, unter dem alle Verweise richtig waren. Die übrigen 30 befinden sich bei den Arten der Servituten.

In 10,5 Fällen von 82 ist im Quellen- und Artikeltext derselbe Begriff oder Ausdruck erwähnt worden, aber den Text des Artikels des LECP kann man nicht aus dem römischen Quellentext herleiten. Die Verbindung fehlt ganz in 6 Artikeln, von denen 2,5 aus dem Teil der Arten der Sachen stammen. Fast unter jedem dieser Artikel, in denen der Artikeltext nicht aus Quellen hergeleitet werden kann oder wo die Verbindung fehlt, gibt es wenigstens eine, oft mehrere Referenzen auf das römische Recht. Von den Verweisen unter anderen Artikeln sind auch nicht alle relevant, sondern nur einige oder sogar nur eine.

Wie erwartet, befinden sich im Vergleich zu den anderen sachenrechtlichen Kapiteln – Arten der Sachen und allgemeine Bestimmungen der Servituten – im Kapitel der Prädialservituten vergleichsweise viele Referenzen auf die Quellen

³⁷¹ Diese Einteilung und Analyse stammen mit einigen Korrekturen aus: Siimets-Gross, Roman Law Origin, S. 319 ff.

³⁷² Siehe ebenfalls die Tabellen in den Anhängen I und II.

nichtrömischen Ursprungs. Die meisten von diesen anderweitigen Quellen sind die Sonderregulationen für Curland, das Forstreglement (15), die kaiserlichen Verordnungen der russischen Zaren (14) und die Curländischen³⁷³ (5) sowie Piltenschen (5) Statuten³⁷⁴. Auf das Gewohnheitsrecht ist 14 Mal verwiesen worden.

Das Ergebnis der Analyse der schuldrechtlichen Artikel des LECP unterscheidet sich aber von den gerade vorgestellten Ergebnissen im Sachenrecht beachtlich. Beim „Kaufcontract“ gibt es Quellenverweise auf das römische Recht in 39 Artikeln von 41. Im Folgenden wird ein tabellarischer Vergleich zwischen dem sachen- und dem schuldrechtlichen Teil des LECP dargestellt.

	Sachenrecht – 82 Verweise auf rö.R.	Schuldrecht – 39 Verweise auf rö.R.
Alle Verweise relevant mind. ein Verweis unmittelbar oder mittelbar relevant	31 Artikeln (37,8%)	22 Artikeln (56,4%)
derselbe Begriff/Ausdruck – anderer Kontext	34,5 Artikeln (42,1 %)	13 Artikeln (33,3%)
unrelevante Verweise	10,5 Artikeln (12,8%)	4 Artikeln (10,3%)
	6 Artikeln (7,3%)	0 Artikeln

Im überprüften schuldrechtlichen Teil waren alle 39 Artikel mit richtigen bzw. zumeist richtigen Quellenverweisen auf das römische Recht ausgestattet. Bei vier von 39 Artikeln bezog sich der Inhalt des Verweises auf die *emptio-venditio* (Kaufvertrag), aber der Inhalt des Artikels konnte aus dem Quellentext nicht hergeleitet werden. Es kann gesagt werden, dass es von 39 Artikeln keinen gab, bei dem die römischen Quellenverweise absolut irrelevant gewesen wären, und daher hatten alle Verweise (100%) wenigstens eine Verbindung zum oder gemeinsame Begriffe mit dem Artikeltext. Ob dieses Ergebnis auf das Schuldrecht im Ganzen erweitert werden darf, bleibt allerdings bis zu weiteren Untersuchungen offen.

³⁷³ Das Herzogtum Kurland wurde durch die Unterwerfungsverträge mit Polen 1561 zu einem Lehnsherzogtum Polens erhoben. Ihre angestammten Rechte wurden bestätigt und dazu erhielt Kurland eigene und selbständige Gesetzgebungsbefugnis. In Curland galten u.a für Privatrecht die sog. Curländischen Statuten vom Jahr 1617 mit der Überschrift „Iura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae“. Zu den curländischen Statuten näher Bunge, Einleitung, S. 250 ff. Zum Text der Statuten vgl. z.B. die Quellenedition: Acta Commissionis de anno 1617. – Die Quellen des Curländischen Landrechts. Hrsg. C. v. Rummel. Bd. 1, Lief. 3. Dorpat: Kluge 1848.

³⁷⁴ Auf dem Gebiet des ehemaligen Bistums Kurland, im westlichen Teil des Herzogtums Kurland entstand im Jahre 1611 der piltensche Kreis. Staatsrechtlich wurde es nicht in das Herzogtum Kurland eingliedert, sondern unterstand direkt dem polnischen König. Deswegen behielt es auch sein eigenes autonomes Rechtssystem. Zu den pilten'schen Statuten näher: Steinke, Die Zivilrechtsordnungen, S. 123; Bunge, Einleitung, S. 263 ff. Zum Text der Statuten vgl die Quellenedition: Piltensche Ordnungen und Statuten. – Die Quellen des Curländischen Landrechts. Hrsg. C. v. Rummel. Bd. 1, Lief. 4, Nachtrag zur 3. Lieferung. Dorpat: Kluge 1850.

In Verbindung mit diesem Ergebnis stellt sich die Frage, warum die Analyse der Quellenverweise zu so unterschiedlichen Ergebnissen im Sachen- und Schuldrecht geführt hat. Der Grund liegt wahrscheinlich darin, dass das römische Recht sowohl in den europäischen Ländern, als auch in den baltischen Staaten vor allem im Schuldrecht rezipiert worden war. Die umfangreiche Rezeption des Schuldrechts wurde für Estland 1840, für die Ostseeprovinzen generell 1841 vom Professor des römischen Rechts an der Universität Dorpat, Carl Otto v. Madai, behauptet.³⁷⁵ Für Curland und Livland bedauerte Bunge, dass die früheren einheimischen Rechtsquellen dürftig waren und musste den Erfolg des römischen Rechts in diesem Gebiet gestehen:

„Für keinen Theil des provinciellen Privatrechts fließen die einheimischen Quellen so dürftig, als für das Recht der Forderungen, besonders was die allgemeinen Grundsätze anlangt. Die Einfachheit der Principien des dem einheimischen Provincialrecht zum Grunde liegenden deutschen Rechts in den hierher gehörigen Instituten stellte der Reception des im Obligationenrecht so sehr ausgebildeten und vollständigen römischen Rechts kein Hinderniß in den Weg, und so ist dieses die Grundlage, auf welcher auch das liv- und esthländische Recht der Forderungen beruht. Zwar wird in dem vierten Buche des esthländischen Ritter- und Landrechts dieser Theil des Provincialrechts ziemlich ausführlich abgehandelt, allein gerade dieses vierte Buch ist hauptsächlich, ja fast ausschliesslich, aus dem römischen Rechte geschöpft. Auch das livländische Landrecht wiederholt und bestätigt meist nur einzelne gemeinrechtliche Grundsätze.“³⁷⁶

Die Rezeption des römischen Rechts im Schuldrecht fand, wie ebenfalls von Madai und Bunge bestätigt wurde, in großem Umfang im 16.–17. Jahrhundert statt. Das „Liefländische Ritter- und Landrecht“ (1537)³⁷⁷, auf das auch im LECP in den untersuchten Artikeln verwiesen wurde, war noch „eine Verschmelzung mehrerer älterer Rechtsbücher“³⁷⁸ und beinhaltete wenig römisches

³⁷⁵ Madai, Carl Otto v. Vorwort. – Das Obligationenrecht Esth-, Liv- und Curlands erörtert an einzelnen Rechtsfällen. Madai, Carl Otto v. 1. Lief. Dorpat: Kluge 1841, S. VII. Ausführlich schon 1840 zum Estland: Madai, Carl Otto v. Das Römische Recht in dem Esthländischen Ritter- und Landrecht. – Theoretisch-praktische Erörterungen 1840, Bd. 1, S. 204. Später wiederholte es Bunge mit Verweis auf Madai „Das römische Recht...“ in: Geschichte des ... Privatrechts, 1862, S. 171–172.

³⁷⁶ Bunge, Das liv- und esthländische 1847, S. 425–426. Für Curland: Bunge, Das curländische, S. 73.

³⁷⁷ Das sog. „Mittlere livländische Ritterrecht“ erschien im Jahre 1537. Die Rechtssammlung bestand aus 249 Artikeln, die weiter nicht eingeteilt worden waren und war wahrscheinlich zum Gebrauch im rigischen Erzstift gedacht worden. Dazu näher: Steinke, Die Zivilrechtsordnungen, S. 35 ff. Zum Text siehe die Textedition: Liefländisches Ritter- und Landrecht. – Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte, nebst der hochdeutschen Uebersetzung des liefländischen Ritterrechtes, welches in plattdeutscher Sprache zuerst im Jahr 1537. hernach im Jahr 1773. unter dem Titel: De gemenen Stichtischen Rechte, ym Sticht van Ryga, geheten dat Ridderrecht, gedruckt worden. Hrsg. G. J. V. Buddenbrock. Riga: Hartknoch 1794.

³⁷⁸ Bunge, Einleitung, S. 114.

Recht. Spürbarer war der Einfluss des römischen Rechts in Livland beim Hilchenschen Landrechtsentwurf von 1599 (mit der offiziellen Bezeichnung „Jus Livonicum Scriptum“).³⁷⁹ In Estland hat das römische Recht seinen „dokumentierten“ Eingang spätestens durch „Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte“³⁸⁰ gefunden, die 1650 bekannt gemacht wurden. Sie wurden auf Veranlassung der estländischen Landräte und mit Bewilligung der Ritterschaft von Philip Crusius³⁸¹ verfasst. Beide Sammlungen wurden nie förmlich in Kraft gesetzt, wohl aber intensiv durch die Gerichte angewandt, so dass sie Kraft *usus fori* galten.³⁸² In Curland galten die sog. Curländischen Statuten aus dem Jahr 1617. Die Gesetze und Statuten des pilten’schen Kreises (1611) haben den curländischen Statuten als Muster gedient.³⁸³ Auch die genannten curländischen Rechtsquellen haben im schuldrechtlichen Teil viel römisches Recht rezipiert.³⁸⁴ Alle genannten Rechtsquellen wurden unter den Artikeln des Kaufvertrags auch erwähnt.

Die meisten Quellenverweise im Untersuchten Teil des „Kaufcontracts“ im LECP gehen, außer auf das römische Recht, auf das Estländische Ritter- und Landrecht. Nicht ohne Grund, denn dieses ist das gründlichste von den aufgelisteten einheimischen Rechtsquellen.³⁸⁵ In Wirklichkeit weisen die Texte vieler

³⁷⁹ Dazu näher mit der ersten Textedition: Hoffmann, Thomas. Der Landrechtsentwurf David Hilchens von 1599. Ein livländisches Rechtszeugnis polnischer Herrschaft. – Rechtshistorische Reihe. Bd 345, Frankfurt a. M.: Peter Lang 2007, *passim*.

³⁸⁰ Dazu näher: Steinke, Die Zivilrechtsordnungen, S. 134 ff; von diesem Rechtsbuch gibt es eine einzige Druckausgabe: Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher. 1. Druck. Hrsg. J. P. G. Ewers. Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben. Dorpat: Meinshausensche Buchhandlung, 1821.

³⁸¹ Crusius von Krusenstiern (1597–1676) hat in Leipzig Rechtswissenschaft studiert. Crusius war Kriegskommissar und Diplomat verschiedenen Staaten, im Jahre 1639 blieb in Estland. Er war tätig auch als Assessor des revalschen Burgerichts, Staatsrat bei dem estländischen Gouvernement und Assistenrat bei der schwedischen Regierung in Estland), danach Kommerziendirektor von Estland und Ingermanland, und seit 1653 Burggraf von Narva. Näher zu seiner Person auf Deutsch: Krusenstjern, Benigna v.. Philip Crusius von Krusenstiern (1597–1676): sein Wirken in Livland als Russlandkenner, Diplomat und Landespolitiker. Marburg am Lahn: Herder 1976.

³⁸² Bunge, Beiträge, S. 93; für den Entwurf von Hilchen s. Hoffmann, Der Landrechtsentwurf, S. 64 f.

³⁸³ Bunge, Einleitung, S. 265 ff.

³⁸⁴ Bunge, Das curländische, S. 73, für Kaufvertrag insbesondere S. 147 ff.

³⁸⁵ Z.B. gibt es im Landrechtsentwurf von Hilchen „Vom Kauffhandel“ drei Paragraphen. Vgl. Hoffmann, Der Landrechtsentwurf, S. 225. Es wird zwar im LECP auf Livländisches Ritter- und Landrecht verwiesen (unter Artikel 3832 auf Kaptel 66), aber in diesem gibt es nur als ein kasuistisches Beispiel. Es gibt in diesem einzelne Kapiteln zu schuldrechtlichen Themen, aber keine systematische Behandlung. Das „Verkaufen“ wird nur bei verschiedenen anderen Rechtsfragen erwähnt, aber nicht separat behandelt. In pilten’schen Statuten wurde der Kaufvertrag in fünf Paragraphen geregelt (Th. II., Tit. 8, §§ 1–5.): Piltensche Ordnungen, S. 46–49. In den kurländischen Statuten (§§ 98–1107) als auch im Esthländischen Ritter- und Landrecht (4. Buch, Tit. 11. Art. 1–10) dagegen wurde es in 10 Artikeln

Artikel des Kaufvertrags aus dem LECP im Inhalt (nicht wort-wörtlich) Ähnlichkeit mit dem Estländischen Ritter- und Landrecht auf. Ähnlich ist sogar die Darstellungsweise: auch im Estländischen Ritter- und Landrecht werden Verweise auf die jeweiligen Quellen gegeben. So waren die Quellenverweise in den Gesetzbüchern auch der bisherigen baltischen Tradition nicht fremd.³⁸⁶

Als Beispiel sei Art. 3863 aus dem LECP gebracht:

„Die Gefahr, d.i. allen Nachteil, welcher die Sache durch unabwendbaren Zufall trifft, sei es Untergang oder Verschlechterung der Sache, trägt nach abgeschlossener Kauf, auch ehe noch die Uebergabe erfolgt ist, der Käufer.

§ 3. I. De emt. et vend. (III, 24). L.1 pr. L. 4 pr. et § 1. L. 8 pr. D. De periculo et commodo rei venditae (XVIII, 6). L. 6 C. eod. (IV, 48). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 6.”

Aus dem letzten Quellenverweis wird deutlich, warum Bunge dem römisch-rechtlichen Grundsatz *periculum emptoris est*³⁸⁷ treu geblieben war. Zeitgenössisch war es nicht mehr so selbstverständlich. Die früheren europäischen Kodifikationen aus dem deutschsprachigen Raum wie das preußische ALR³⁸⁸ und das österreichische ABGB³⁸⁹ haben das römische Prinzip nicht mehr übernommen. Genauso war es im zeitgleichen sächsischen BGB (§ 1099) und später im deutschen BGB³⁹⁰. In diesen Gesetzbüchern wird der Gefahrübergang in der Regel an die Übergabe der Kaufsache geknüpft.³⁹¹

Die entsprechende Vorschrift des Estländischen Ritter- und Landrechts im 4. Buch, 11. Titel, Art. 6 stand aber in der Tradition des römischen Rechts:

„Wenn ein Kauf pur, lauter, vollkömlich, und ohne einzig Beding oder Vorbehalt beschlossen und vollzogen worden, es kommt aber das verkaufte Gut vor der Lieferung zu Schaden oder verdirbet, so ist solche Gefahr und Schaden, der dem Gute, ehe es geliefert worden, begegnet, nach Recht insgemein des Käufers.”

reguliert. Die kurländischen Statuten waren aber auf Latein verfasst und die Artikel bemerkbar kürzer als die des Estländischen Ritter- und Landrechts.

³⁸⁶ Siehe dazu näher: Kapitel 4.3. in dieser Dissertation.

³⁸⁷ Wie z. B. Inst. 3.23.3.: *Cum autem emptio et venditio contracta sit (quod effici diximus, simulatque de pretio convenerit, cum sine scriptura res agitur), periculum rei venditae statim ad emptorem pertinet, tametsi adhuc ea res emptori tradita non sit.*

(Wenn aber ein Kauf zustande gekommen ist (das geschieht, wie wir gesagt haben, falls das Geschäft nicht schriftlich abgeschlossen wird, sobald man sich über den Preis einig geworden ist), trifft die Gefahr hinsichtlich der verkauften Sache sogleich den Käufer, auch wenn die Sache dem Käufer noch nicht übergeben worden ist.)

³⁸⁸ ALR I Theil, 11. Titel, § 95.

³⁸⁹ ABGB § 1053. Hier und im Folgenden wird Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch benutzt über die Adresse <http://www.ibiblio.org/ais/abgb2.htm#i> (benutzt am 31.01.2011).

³⁹⁰ BGB § 446. Die Regulation blieb in Kraft auch nach dem Schuldrechtsreform: vgl § 446 in: Bürgerliches Gesetzbuch. – Zivilrecht. Wirtschaftsrecht. Stand 5. August 2004. 13. Aufl. Baden-Baden 2004.

³⁹¹ Beim Verkauf in Bausch und Bogen trägt die Gefahr oft doch der Käufer. Z.B. ALR I, 11., 1. § 96; Sächsische BGB § 1100.

Die Quellenverweise unter diesem Artikel waren „L. fin C. de peric. et comodo rei vendit. l. 8. in pr. ff.eod” und damit die gleichen wie unter dem entsprechenden Artikel des LECP.

Das im Estländischen Ritter- und Landrecht schon vorhandene römische Prinzip der Gefahrtragung wurde auch im LECP beibehalten.³⁹² Da in den kurländischen und pilten’schen Statuten und in dem „Liefländischen Ritter- und Landrecht” die Regelung zur Gefahrübertragung fehlte, galt in dieser Frage das gemeinrömische Recht³⁹³ und daher die gleiche Regelung wie im Estländischen Ritter- und Landrecht. Hier ist Bunge dem bisherigen Recht treu geblieben,³⁹⁴ obwohl die zeitgenössischen deutschen Regulationen einen anderen Weg gezeigt haben.

Dagegen fehlen die sachenrechtlichen Regelungen (konkreter die Arten der Sachen und Servituten) im Esthländischen Ritter- und Landrecht. Im „Liefländischen Ritter- und Landrecht” gibt es ein paar Bestimmungen, in denen die Servituten genannt werden (wie die Bienengerechtigkeit im Kap. 140). Sie befinden sich aber in dem Teil, wo die verschiedenen Strafen behandelt werden und konnten nur das Vorhandensein dieser Servituten im livländischen Recht bestätigen. Weitere Hilfe konnten diese Bestimmungen beim Verfassen des LECP nicht bieten. Einzelne Regelungen zu den Servituten³⁹⁵ sind enthalten im Landrechtsentwurf von Hilchen. Die behandeln aber nur die Schadensersatzfordernisse und waren nicht als konkretes Rechtsinstitut oder als bestimmte Servitutenarten gefasst.

In den pilten’schen Statuten wurden die sog. einheimischen Servituten geregelt wie „Holzung-, Gräsung-, Fischereyen-Gerechtigkeit” (Tit.17, §§ 1–3) und Bienengerechtigkeit (Tit. 19, §§ 1–3). Die gründlichste Regelung zu den Servituten beinhalten die kurländischen Statuten, wo es zwei Kapitel mit den Überschriften „De servitutibus et usufructu” und „De jure piscandi” gab. Insgesamt beinhalten diese 10 Artikel, von denen vier (§§ 76–79) sich mit persönlichen Servituten befassen. Zwei Artikel regeln die Wegegerechtigkeiten, werden aber nicht im LECP bei den entsprechenden Stellen verwiesen. Im Kapitel über die Fischereigerechtigkeit (§§ 82–85) gibt es auch Bestimmungen zu Hölzungs- und Bienengerechtigkeiten. Außer der Fischereigerechtigkeit wurde alles andere ebenfalls im LECP geregelt, nur bei der Bienengerechtigkeit (LECP Art. 1176–1180) wurde auf die kurländischen und pilten’schen Statuten verwiesen.

³⁹² In dem Vorentwurf aus dem Jahre 1839, sog. Entwurf von Himmelstern findet man die gleiche Regelung im

§ 3917: „Dagegen geht aller unabwendbare Unfall, welcher sich bis zur Ablieferung des Kaufgutes an demselben ereignet, für des Käufers alleinige Rechnung und Gefahr /.../”. Auch in diesem bleibt die Gefahr bei dem Käufer wie im LECP.

³⁹³ Bunge, Das curländische, S. 147 ff.

³⁹⁴ Vgl. *supra* Kapitel 1.2 und 1.3.

³⁹⁵ Tit. 21: „Von holtzungen” (ein Paragraph) und Tit. 22: „Von hütunge und weyde” (2 Paragraphen). Hoffmann, Der Landrechtsentwurf, S. 215–216.

Die untersuchte sachenrechtliche Problematik war daher zum Teil in den einheimischen Rechtsquellen nicht und zum Teil nur geringfügig geregelt. Bei der Hölzungsgerechtigkeit gab es zusätzlich spätere Vorschriften, auf die unter den Artikeln des LECP verwiesen wurde. Es wäre möglich gewesen, bei Wege- und Weidegerechtigkeiten ebenfalls auf die kurländischen und pilten'schen Statuten zu verweisen, doch wurde dies nicht gemacht. Die genannten liv- und estländischen Rechtsquellen haben die Servituten kaum geregelt und so konnten sie auch inhaltlich kein Vorbild sein. Es sieht so aus, als ob Bunge als Vorbild für das LECP von den einheimischen Rechtsquellen das Estländische Ritter- und Landrecht bevorzugt hat, was sich auch aus der Anzahl der Verweise ergibt. Von den einheimischen Rechtsquellen ist dieses Gesetzbuch an der zweiten Stelle nach dem russischen Recht, die kurländischen an fünfter Stelle, das livländische Ritterrecht an achter und die pilten'schen Statuten an zehnter Stelle.³⁹⁶ Auf jeden Fall kann gesagt werden, dass die römischrechtliche Tradition in den einheimischen Quellen beim Kaufvertrag viel stärker war als bei den sachenrechtlichen Instituten. Die Bestimmungen zum Kaufvertrag in den einheimischen Quellen waren meist schon römischrechtlichen Ursprungs.

Dem Estländischen Ritter- und Landrecht ähnelte auch die Kompilationsmethode des LECP. Das Estländische Ritter- und Landrecht war gleichfalls hauptsächlich aufgrund des römischen Rechts und mit Verweisen auf einige römische Quellen (oder Werke der *iuris prudentes*) verfasst worden. Die Ähnlichkeit besteht sogar in den Mängeln, nämlich in fehlerhaften Quellenverweisen auch im Estländischen Ritter- und Landrecht. Es wurde schon von Madai beobachtet, dass es vorkommen konnte, dass:

„.../ die aus dem Römischen Recht unter unserm Artikel citirten Gesetzesstellen /.../ etwas ganz Anderes aussagen, als sie bestätigen sollen, sei es daß die Verfasser des R. u. LR. [Ritter- und Landrechts] sich über ihren wahren Sinn täuschten, oder daß es ihnen überhaupt nur daran lag, verwandte Bestimmungen des Römischen Rechts vergleichsweise anzuführen.“³⁹⁷

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sogar diese Eigenschaft des Estländischen Ritter- und Landrechts für den Verfasser des LECP als Vorbild gedient haben kann.

4.1.4. Zwischenergebnis: partielle bzw. fehlgeschlagene Einbeziehung der römischen Originalquellen

Wenigstens bei den sachenrechtlichen Kapiteln entsteht daher die Frage, woher die Quellenverweise stammen könnten. Aufgrund der durchgeführten Analyse ist klar, dass die Behauptung (Blaese³⁹⁸, Dölemeyer³⁹⁹), dass alle Quellenver-

³⁹⁶ Luts-Sootak, Das baltische Privatrecht, Tabelle 2, S. 369–370.

³⁹⁷ Madai, Welche Wirkung, S. 83.

³⁹⁸ Blaese, Bedeutung, S. 71.

weise nachgeprüft wurden, nicht stimmen kann. Diese unglaublich große Arbeit der Nachprüfung ist für das LECP nicht geleistet worden. Dafür gibt es zu viele Fehlverweise.

Nolde hat aber den Ursprung der Artikeltexte untersucht und festgestellt, dass viele Formulierungen aus den Lehrbüchern zum römischen Recht stammen.⁴⁰⁰ Für diese Dissertation wurden ebenfalls die Artikeltexte mit den Lehrbuchtexten und den in diesen enthaltenen Quellenverweisen verglichen. Dabei fiel auf, dass für das LECP diejenigen römischen Quellen bevorzugt wurden, deren Text auf Latein in den Lehrbüchern wiedergegeben wurde. Der Vorgang der Entstehung eines Artikels des LECP könnte folgendermaßen ausgesehen haben: Zuerst wählte Bunge den Text des Artikels fast oder ganz wort-wörtlich aus einem Lehrbuch aus und übernahm ihn. Danach wurden aufgrund der in den Lehrbüchern wiedergegebenen lateinischen Quellentexte die Referenzen für das LECP ausgewählt. Wenn keine Quellen bei dem wiedergegebenen Text vorhanden waren, wurden oft aus den Verweisen in den Lehrbüchern einfach die naheliegendsten Quellenverweise gesammelt. Es sieht so aus, als hätte Bunge sich dabei (vermutlich aus Zeitgründen) keine Gedanken um den wirklichen Inhalt der Quellentexte gemacht.⁴⁰¹ Diese Erklärung wird unterstützt auch von Blaese – eine Seite nachdem er bemerkt, dass alle Quellenzitate nachgeprüft worden seien:

„Darüber, wo die betreffende Norm, auf die man sich nachher berief, zu finden war, gaben zu allererst ebenfalls die Zitate der Lehrbücher Aufschluß, und zu einer erneuten Durcharbeitung der eigentlichen Quellen des römischen Rechts hatte man weder die Zeit, noch war es erforderlich – diese Arbeit hatten bereits die Pandektisten geleistet.“⁴⁰²

Es sieht so aus, als ob Blaese nach einer Seite auch selbst nicht mehr ganz überzeugt war, dass alle Quellenzitate nachgeprüft wurden. Den Gegensatz zwischen dieser Bemerkung und seiner früheren Behauptung, dass „alle römisch-rechtlichen Zitate nachgeprüft wurden“, hat er anscheinend nicht bemerkt. Seine Ansicht, dass es für die „Durcharbeitung der eigentlichen Quellen des römischen Rechts /.../ weder die Zeit /.../“ noch die Erfordernis gab, unterstützt eher mein Ergebnis, dass die Quellenverweise aus den Lehrbüchern stammen. Dabei konnte es vorkommen, dass sie gut in den Kontext des Lehrbuches passten, weil sie als Ergänzung zu irgendeiner Frage gedacht waren. Für das LECP wurden die Verweise aber aus diesem Kontext herausgenommen und hatten keinen Bezug zum Artikeltext. Dadurch sind – wenigstens für die untersuchten sachen-

³⁹⁹ Dölemeyer, Das Privatrecht, S. 2084.

⁴⁰⁰ Nolde, Ockerki, Tabellen S. 582 ff. Zu der Untersuchung und Ergebnisse zu den Vorbildern der Artikeltexte näher in dieser Dissertation Kap. 4.2.

⁴⁰¹ Siehe ein Beispiel zu den Quellenverweisen bei der Einteilung der Servituten in die Prädial- und Personalservituten: Siimets-Gross, Roman Law in the Baltic Private Law Act, am Ende der S. 186.

⁴⁰² Blaese, Bedeutung, S. 72.

rechtlichen Kapitel – die Behauptungen von Pachmann und Zwingmann in deren Diskussionen oft nicht richtig. Denn diese beiden Autoren sagen, dass die römischen Quellen sehr „wörtlich und genau“ im LECP wiedergegeben worden seien.⁴⁰³

Die detaillierte Untersuchung hat gezeigt, dass viele römische Quellen in den Artikeltexten nicht genau und nicht wörtlich wiedergegeben worden sind. Es gibt auch Artikel, bei denen tatsächlich der Quellentext im Artikel wiedergegeben worden ist, aber in den meisten Fällen ist dies nicht der Fall. In 82 sachenrechtlichen Artikeln mit römischen Quellenverweisen besteht kaum eine Verbindung oder fehlt in 16,5 Fällen. Bei den 39 schuldrechtlichen Artikeln gab es keine Artikel mit ausschließlich irrelevanten Quellen, obwohl in vier Fällen nur der Begriff im Artikel und in der Quelle derselbe war. Insgesamt gab es von 121 Artikeln, die römische Quellenverweise hatten, 20,5 Artikel mit Fehlverweisen oder mit wenig Verbindung zwischen Artikeltext und Quelle. Dazu kommen noch Artikel, bei denen zwar einer oder mehrere Verweise richtig sind, die aber trotzdem auch fehlschlagende Quellenverweise beinhalten. Die römischen Quellen wurden daher ins LECP zwar einbezogen und viele erwiesen sich auch als richtig, doch gab es häufig auch fehlschlagende oder nur partiell richtige Verweise.

Da die Behauptung, dass die römischen Quellen „wort-wörtlich“ in den Artikeltexten zitiert worden seien, sich oft als nicht richtig erwies, stellt sich die Frage nach den wahren Vorbildern für die Artikeltexte des LECP, die nachfolgend analysiert wird.

4.2. Die Vorbilder und Muster für das „Liv-, Est- und Curlaendische Privatrecht“

4.2.1. Die ausländischen Kodifikationen

Eine gründliche Untersuchung dazu, nach welchen Vorbildern das LECP verfasst wurde, stammt von Nolde. Unter anderem bietet er zu den Vorbildern des LECP eine Zusammenfassung und eine Tabelle.⁴⁰⁴ Ein so detaillierter Vergleich zwischen einem Gesetzbuch und verschiedenen Lehrbüchern und Gesetzestexten ist eigentlich unüblich. Die Behandlung des Privatrechts für die Ostseeprovinzen ist ein Teil seines zweibändigen Werkes zur Geschichte der Kodifizierung des Privatrechts in den westlichen Provinzen Russlands. Der erste Teil ist der Kodifizierung des litauisch-polnischen Recht, der zweite der Kodifizierung des Rechts der Ostseeprovinzen gewidmet.

Nolde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die meisten Artikeltexte des Gesetzbuches entweder wort-wörtlich oder dem Sinn nach aus verschiedenen

⁴⁰³ Siehe *supra* Kap. 3.3.

⁴⁰⁴ Siehe die Tabelle in: Nolde. Proishozdenie. Eine spätere und ergänzte Tabelle in: Nolde, Očerki 1914, S. 583 ff.

Lehrbüchern oder aus anderen Kodifikationen stammen. Auf Noldes Untersuchung stützen sich die nachfolgenden Aussagen in der Literatur.⁴⁰⁵

Seine Aussagen sind von späteren Autoren nicht nur breiter ausgelegt, sondern manchmal auch erweitert worden. Ein gutes Beispiel dafür bietet der häufige Vergleich mit dem zeitgleichen „Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen“. Hermann Blaese sagt, dass das LECP „in vielem dem Sächsischen BGB von 1863 nahe [stehe]“.⁴⁰⁶ Barbara Dölemeyer bemerkt, dass das sächsische BGB manchmal ohne ausdrücklichen Hinweis herangezogen wurde.⁴⁰⁷ Sie stützt ihre Meinung auf die Worte von Carl Schilling, der das „Nahestehen“ einigermmaßen erläutert:

„Es sei hervorgehoben, dass der Kodex von 1864 dem sächsischen BGB von 1863 nahesteht. Gewiss hat jeder von den beiden Kodizes seine Eigenart, aber viele allgemeine Grundlagen, namentlich des Schuld- und Sachenrechts, sind den gleichen Pandektenlehrbüchern entnommen. Zu verspüren ist der Einfluss Savignys, vor allem aber der Pandektisten Glück und Mühlenbruch.“⁴⁰⁸

Schilling gab keinen näheren Hinweis, worauf seine Aussagen sich stützten. Blaese brachte aufgrund von Nolde aber Beispiele davon, welche Lehren (vor allem aus dem Obligationenrecht) aus dem Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen worden sind.⁴⁰⁹ Nolde betonte nämlich oft die Wichtigkeit des Sächsischen BGB (eigentlich des Entwurfs)⁴¹⁰ als Vorbild für das LECP.⁴¹¹ Er verweist auch auf Pachmann und Erdmann, die schon auf den Einfluss der Sächsischen Kodifikation aufmerksam gemacht hätten.⁴¹² In der Tat bemerkt Pachmann an zwei Stellen (bei Inhaberpapieren (LECP Art. 3127) und „Verlagscontract“ (LECP Art. 3981–3994)), dass der Einfluss des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sehen sei.⁴¹³ Es ist vor allem aber Nolde selbst, der die Übernahme der Lehren und Artikeltexte aus der Sächsischen Kodifikation hervorgehoben hat. Er hat dies u.a mit der zeitlichen Nähe begründet. Nolde sprach in diesem Zusammenhang aber nur vom Obligationenrecht (wie die allgemeinen Lehren zum Obligationenrecht, zu den Personen usw.) und von zwei

⁴⁰⁵ Siehe als Beispiel: Blaese, *Bedeutung*, S. 70–73; Dölemeyer, *Das Privatrecht*, S. 2083–2084, Steinke, *Die Zivilrechtsordnungen*, S. 159 ff.

⁴⁰⁶ Blaese, *Baltische Lande*, Sp. 290.

⁴⁰⁷ Dölemeyer, *Das Privatrecht*, S. 2084.

⁴⁰⁸ Schilling, *Zur Einführung*, S. 13. Eine andere Frage ist, ob man Glück überhaupt als einen Pandektisten bezeichnen kann. Als Pandektisten werden die Vertreter bzw. Nachfolger der Historischen Schule bezeichnet, Glück gehört aber einer früheren Periode an.

⁴⁰⁹ Blaese, *Bedeutung*, S. 72.

⁴¹⁰ Nach Nolde hat Bunge die Ausgabe von 1860 benutzt (Nolde, *Očerki*, S. 521): Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Nebst allgemeinen Motiven und Inhaltsverzeichnisse. Dresden: Meinhold 1860. Diese Ausgabe liegt auch für die Vergleiche in dieser Dissertation zugrunde.

⁴¹¹ Nolde, *Očerki*, S. 516, 521 ff, 524 etc.

⁴¹² Nolde, *Očerki*, S. 521, Fn. 1.

⁴¹³ Pachmann, *Istoriya II*, S. 395, 405.

Stellen im Erbrecht.⁴¹⁴ In seiner Tabelle sind zusätzlich zweieinhalb Artikel im Sachenrecht⁴¹⁵ und zwei Stellen im Familienrecht⁴¹⁶ genannt worden, bei denen das sächsische BGB als Vorbild gedient haben sollte. In der nachfolgenden Literatur ist die Übernahmese auf das Sachenrecht, aber nicht auf das Erb- oder Familienrecht erweitert worden, für die Nolde fast ebenso viele aus dem sächsischen BGB stammende Artikel erwähnt hat.

Nolde wies darüber hinaus auf den großen Einfluss des ALR hin.⁴¹⁷ Nach dem Vorbild von Schilling u.a. könnte ebensogut behauptet werden, das ALR stehe als Vorbild für Bunes Entwurf dem LECP „nahe“ – doch wird dies nicht gemacht. Trotzdem wäre es sogar korrekter, wenn man das „Nahestehen“ z.B. nach dem ständischen Charakter der Kodifikationen beurteilen würde. Warum die nachfolgende Tradition entschieden hat, dass ausgerechnet das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch dem LECP nahesteht, bleibt aber unklar.

Manchmal wird das LECP auch neben das „Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich“ (1854–1856) gestellt. Diese Idee stammt nicht von Nolde, sondern ist in der deutschsprachigen Literatur verbreitet. Ernst Landsberg lobte, dass

„[d]er gelungene Abschluss der Kodifikation des Privatrechts /.../ die Krönung von Bunes 40-jähriger Lebensarbeit [war] – wir dürfen sie aber wohl auch neben Bluntschlis Zürcher Gesetzbuch als einen der erfreulichsten Erfolge, als einen der stolzesten Siege der deutschen historisch-germanistischen Rechtswissenschaft in Anspruch nehmen /.../“.⁴¹⁸

Hans Schlosser verglich Bunge mit Bluntschli in seinem Wirken, so dass man den Eindruck bekommt, dass auch das LECP dem Privatgesetzbuch von Zürich nahestehet.⁴¹⁹ Das Nahestehen wird aber weiter nicht erörtert.

Wie schon gezeigt wurde, ist das LECP in der Sekundärliteratur⁴²⁰ oft mit ausländischen deutschsprachigen Kodifikationen verglichen worden. Ob diese Vergleiche bei den früheren oder zeitgleichen deutschsprachigen Kodifikationen, wie das preußische ALR, das ABGB, das sächsische BGB und das Privatrechtsgesetzbuch von Zürich, bestätigt werden und ob diese Kodifikationen für das LECP als Muster für die Formulierungen gedient haben, wurde für diese Dissertation nachgeprüft.

⁴¹⁴ Nolde, Očerki, S. 521–522.

⁴¹⁵ Beginn des Art. 742 (verborgene Sachen), Art. 871 (Eigentumsrecht), 1439 (Rechte des Verpfänders), vgl. Nolde, Očerki, Tabelle S. 585 ff.

⁴¹⁶ Art. 263, 265 (Schwägerschaft), vgl. Nolde, Očerki, Tabelle S. 585 ff.

⁴¹⁷ Nolde, Očerki, S. 516, 520, 521, 524.

⁴¹⁸ Landsberg, Ernst. Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, III Abth. 2. Hbd, Text. Berlin: Oldenbourg 1910. Neudr. Aalen: Scientia 1978, S. 561.

⁴¹⁹ Schlosser, Hans. Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtswentwicklungen im europäischen Kontext. 9. Aufl. Heidelberg: Müller 2001, S. 165.

⁴²⁰ Von Nolde und anderen. Vgl. *supra* Kap. 1.2.

Das Resultat dieser Untersuchungen kann wie folgt zusammenfasst werden: Die Ergebnisse von Nolde sind nicht ganz fehlerlos, meistens aber zutreffend. Seine Irrtümer konnten korrigiert und die Ergebnisse ergänzt werden.

Das Privatrechtliche Gesetzbuch für Zürich⁴²¹ ist bei den untersuchten Kapiteln des LECP nicht benutzt worden. Dieses Gesetzbuch unterscheidet sich vom LECP in der Regelungstechnik, noch mehr aber hinsichtlich seines modernen, freiheitlich geprägten Inhalts, und war deswegen als Vorbild für das LECP wahrscheinlich ungeeignet.⁴²²

Das Sächsische BGB steht dem LECP von der Regelungstechnik, den Formulierungen etc. schon viel näher, aber bei den untersuchten Kapiteln hat auch dieses Gesetzbuch nicht als Grundlage für die Formulierungen oder die grundsätzlichen Lösungen gedient. Bei den Servituten sind schon der Aufbau der Kapitel und deren Reihenfolge unterschiedlich. Die Formulierungen der Paragraphen bzw. Artikel sind einander nicht ähnlich. Die Einteilungen der Sachen in beiden Gesetzbüchern sind zwar ähnlicher, der Vergleich mit den Lehrbüchern zeigt aber, dass vor allem die Lehrbücher bei diesen Artikeln als Formulierungshilfe gedient haben, wie auch aus Noldes Tabelle zu folgern ist. Das sächsische BGB hat bei den Einteilungen der Sachen nicht als Vorbild gedient.

Bei dem untersuchten Teil des Kaufvertrags gibt es einen Artikel im LECP, für den nach Nolde das sächsische BGB⁴²³ als Formulierungshilfe benutzt worden ist:

„**3853.** Ist der Marktpreis als Kaufpreis der Sache bestimmt, so ist anzunehmen, dass die mittlere Preistaxe am Orte und zur Zeit des Abschlusses gemeint ist. Besteht an diesem Orte kein Marktpreis, so ist der Marktpreis des nächstgelegenen Handelsortes maassgebend. Wo Preiscurante vorhanden sind, werden diese bei der Bestimmung des Preises zum Grunde gelegt.

Gewohnheitsrecht.“

Der entsprechende § 1079 aus dem sächsischen BGB lautete wie folgt:

„Hat man den ordentlichen Marktpreis zu Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreis des Orts und der Zeit, wo und zu welcher der Vertrag erfüllt werden muß, angenommen.“

Obwohl die beiden Artikel einige Ähnlichkeiten aufweisen, wie die Nennung des Orts und der Zeit, gibt es auch Unterschiede. Nach dem LECP sollte der Marktpreis zur Zeit des Abschlusses zu Grunde gelegt werden. Nach dem sächsischen BGB war aber die Zeit der Vertragserfüllung maßgeblich.

⁴²¹ Siehe Bluntschli, Johan Caspar. Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Mit Erläuterungen herausgegeben. 3. Aufl. 2. Bd. Sachenrecht. 3. Bd. Obligationenrecht. Zürich: Schultheß 1854, 1855.

⁴²² Die Ähnlichkeit mit Zürcher Kodifikation wird schon von Dölemeyer, Das Privatrecht, S. 2084 verneint.

⁴²³ Nach Nolde sollte es § 1087, und für die Anmerkung § 1117 aus dem sächsischen BGB sein. Aus dem Entwurf, der nach Nolde von Bunge benutzt wurde und auch für diese Untersuchung zur Verfügung stand, war es § 1079, wahrscheinlich war es ein Tipfehler.

Darüber hinaus hat diese Regelung des LECP gewisse Ähnlichkeiten auch mit dem ALR (I, 11, 54):

„Ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weitem Beysatz geschlossen worden, so ist der mittlere Marktpreis zur Zeit der erfolgten Abschließung zu verstehen.“

Die Bestimmung des ALR ist zwar von der Wortwahl her von der entsprechenden Norm des LECP verschieden, doch gibt es auch Ähnlichkeiten, wie den maßgebenden Zeitpunkt (den Abschluss des Vertrags).

Das wahrscheinlichste Vorbild ist eigentlich aber ein einheimisches Werk: der Entwurf von 1839 (sog. Entwurf von Himmelstiern). Er entspricht dem Artikeltext des LECP nicht Wort für Wort, aber jedoch mehr als die zwei vorher genannten:

„§ 3911. Ist der Kauf nach dem Marktpreis eines gewissen Orts geschlossen: so wird der mittlere Marktpreis zur Zeit des Abschlusses verstanden. Wo Preiscourante vorhanden sind, werden diese bei der Bestimmung zum Grunde gelegt.“

Das Vorbild für den Anfang des Paragraphen 3911 aus dem Entwurf von Himmelstiern ist wiederum der entsprechende Paragraph aus dem ALR gewesen. Deren Ähnlichkeit miteinander fällt mehr auf, als die Ähnlichkeit mit dem schon überarbeiteten Wortlaut des LECP.

Dieses Beispiel zeigt, dass das sächsische BGB bei den untersuchten Bestimmungen des Kaufvertrags nicht als Formulierungshilfe benutzt worden ist. Stattdessen war das Vorbild für den Artikel 3853 des LECP der entsprechende Paragraph aus dem Entwurf von Himmelstiern (1839). Für die Formulierung des letzten war wiederum das ALR (I, 11, 54) benutzt worden. Nolde hat in seinem Werk behauptet, dass einige Institute des ostseeprovinziellen Gewohnheitsrechts durch den Einfluss des ALR entstanden seien. Nach Nolde wurde das ALR oft als der Ausdruck des einheimischen Gewohnheitsrechts schon von Himmelstiern in den Entwürfen von 1831 und 1839 einbezogen und danach von Bunge übernommen.⁴²⁴ In mehreren untersuchten Fällen (nicht z.B. bei der Verarbeitung) muss Nolde dabei zustimmen.

Es gibt im LECP mehrere Fälle, wo bei den Artikeln zusätzlich zur Referenz auf das Gewohnheitsrecht auf andere Rechtsquellen, z.B. auf die Quellen des römischen Rechts, verwiesen wird. Bei näherer Betrachtung kann festgestellt werden, dass diese, z.B. römische Quellen, an der entsprechenden Stelle eigentlich nicht erwähnt werden müssten, da sie keine Verbindung mit dem Artikeltext aufweisen. So liegt der Fall z.B. bei der Regelung der Weidgerechtigkeit (Art. 1129, 1132).⁴²⁵ Aufgrund der Darstellungsweise im LECP könnte man erwarten, dass das römische Recht durch das Gewohnheitsrecht weiterentwickelt worden ist. Die Analyse zeigt aber ein anderes Bild. Es handelt sich bei

⁴²⁴ Nolde, Očerki, S. 656, 524.

⁴²⁵ Die detaillierte Analyse der Artikeln 1129 und 1132 in: Siimets-Gross, The Roman Law Origin, S. 322 ff.

diesen beiden Beispielen um ein Recht von germanischem Ursprung, das schon im preußischen ALR kodifiziert worden war. Bei der Formulierung des Textes des Art. 1132 des LECP über „die Anzahl des zu weidenden Viehes“ war zwar das Werk von Glück verwendet worden, der Inhalt stammte aber aus dem ALR. Bei dem Art. 1129 über die Benutzung des Weidelandes konnte die Ähnlichkeit des Artikeltextes der Kodifikationen mit dem Text des ALR (nicht z.B. mit dem Entwurf von 1839) und der Lehrbücher mit dem von Walter⁴²⁶ festgestellt werden.⁴²⁷ Auch bei manchen anderen Artikeln zur Weiderechtigkeit (1137, 1138 etc.) weisen der Inhalt und die Regelungsweise des LECP Ähnlichkeiten mit dem Text des ALR auf⁴²⁸. Bunge hat hier nicht auf das ALR hingewiesen, sondern nur auf Gewohnheitsrecht⁴²⁹. Erdmann sagte, dass

„[das] „Gewohnheitsrecht“ finden wir aber in dem ganzen Provincialgesetzbuch mit Recht nur dann citirt, wenn eine Abweichung von dem gemeinen Recht und dessen Quellen gelehrt werden soll.“⁴³⁰

Bei dem Art. 1129 trifft dies auch zu – trotz der Quellenverweise u.a. auf das römische Recht handelte es sich dabei um eine Abweichung von demselben. Ebenfalls wurde bestätigt, dass ‚das Gewohnheitsrecht‘ oft als ein Verweis auf das ALR diene. Auf ein Gesetzbuch eines anderen Staates als Grundlage zu verweisen, wäre wahrscheinlich sowohl für die baltischen Provinzen als auch für die russische Zentralmacht inakzeptabel gewesen.⁴³¹

Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass diese niedergeschriebene Regelung der Weiderechtigkeit als ein gemeines germanisches Recht zugleich wirklich das Gewohnheitsrecht der Ostseeprovinzen war – wie auch Nolde behauptet – und Bunge das ALR nur als Formulierungshilfe benutzt hatte. Andererseits ist die Weiderechtigkeit in den Abhandlungen des ostseeprovinziellen Privatrechts von Bunge nicht erwähnt worden. Es gibt nur eine Passage zur Weideservitut in Kronsforsten Curlands, die aber eine andere Regelung beinhaltet. Im liv- und estländischen Privatrecht nach den Werken von Bunge

⁴²⁶ Walter, Ferdinand. System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bonn: Marcus 1855, S. 140–141.

⁴²⁷ ALR, I Theil, 22. Titel § 80, S. 342.

⁴²⁸ Vgl. zum ALR als Vorbild für das LECP auch Kapitel 1.3 in dieser Dissertation und der Aufsatz Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 171 ff.

⁴²⁹ Zum Art. 4021 wird ähnliches von Blaese behauptet: Blaese, Bedeutung, S. 72.

⁴³⁰ Erdmann, Carl, E. Die Wirkung der erfüllten Resolutivbedingung auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden, nach dem Privatrechte, Liv-, Ehst- und Kurlands. – Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Jhg. 2, 1869/70, S. 169.

⁴³¹ Reich betont auch für die Kompilation des Handelsrechts des *Svod zakonov*, dass „[a]usländische Gesetzbücher werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.“ Eigentlich war das Handelsrecht derjenige Rechtszweig, wo bei der Kompilation die Heranziehung des ausländischen Rechts, mit Ausnahme des französischen Rechts, erlaubt war. Reich, Russland, S. 2287. Es ist möglich, dass die Berücksichtigung der ausländischen Gesetzbücher auch beim Verfassen des LECP nicht erlaubt war.

scheint die Weidgerechtigkeit bis auf das LECP überhaupt nicht existiert zu haben.⁴³²

Wie aus der Analyse des Art. 3853 und den anderen Artikeln ersichtlich wurde, gibt es Vorbilder für die Artikel sogar dann, wenn sie den Verweisen entsprechend aus dem Gewohnheitsrecht stammen sollten. Man muss Nolde zustimmen, dass der Verweis auf das Gewohnheitsrecht oft auf das Vorbild des ALR hindeutet. Bei einem Fall, wo das Muster nach Nolde das sächsische BGB war, konnte sogar ein anderes Vorbild – das ALR durch den Entwurf von Himmelstern – festgestellt werden. Trotzdem ist es möglich, dass für einige andere Institute des Schuldrechts das sächsische BGB als Muster gedient hat, wie Nolde, Bläse u.a behaupten.

Das „Nahestehen“ des LECP und des sächsischen BGB durch die Benutzung derselben Lehrbücher als Formulierungshilfe, wie Schilling gesagt hat⁴³³, erwies sich für die untersuchten Kapitel als unrichtig. Im Gegensatz zum LECP sind im sächsischen BGB bei den Arten der Sachen, Servituten und beim Kaufvertrag bei der Formulierung der Normen die Werke von Glück und Mühlenbruch nicht unmittelbar benutzt worden, wie es im LECP geschah. Die Ähnlichkeit der beiden Gesetzbücher kann bei den untersuchten Kapiteln in der Lehrbuchmäßigkeit liegen, mit der beide charakterisiert worden sind.⁴³⁴ Zu den Vorbildern des sächsischen BGB gehört aber vor allem das österreichische ABGB⁴³⁵, das nach Nolde beim LECP nur einmal⁴³⁶ benutzt worden ist und bei den untersuchten Kapiteln eben gar nicht.

Das „Nahestehen“ von ALR und LECP wird viel seltener, wenn überhaupt erwähnt.⁴³⁷ Aufgrund der von mir untersuchten Kapitel und der Tabelle von Nolde nahm es aber die erste Stelle unter den ausländischen Kodifikationen als Muster und Vorbild ein. Mit dem ALR hat das LECP auch andere Eigenschaften gemeinsam, die von der späteren Literatur nicht genannt worden sind: Beide Kodifikationen sind nämlich ständisch und ihre Regelungen sehr kasuistisch.⁴³⁸

⁴³² Bunge, Das curländische, S. 250. Bunge, Das liv- und esthländische... 1847, S. 289 ff.

⁴³³ Schilling, Zur Einführung, S. 13.

⁴³⁴ M.w.N. Buschmann, Arno. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863/65 – Vorläufer und Muster des BGB. – JuS Heft 8, 1980, S. 557–558. Vgl. Dölemeyer, Sachsen, S. 1551–1552.

⁴³⁵ M.w.N. Buschmann, Das Sächsische, S. 555.

⁴³⁶ Nolde, Očerki, S. 590, Art. 942 (es handelt sich um die Definition des geteilten Eigentums). Dass diese Stelle in der Tat aus ABGB entnommen worden ist, wird auch von Luts-Sootak behauptet, allerdings ohne Hinweis auf Nolde: Luts-Sootak, Aufsatz „Die baltischen Privatrechte in den Händen der russischen Reichsjustiz“, dass im Rahmen des MPI-Projektes „Rechtskulturen des modernen Osteuropa: Transfers und Traditionen“ im Sammelband für die Rechtssprechung erscheinen wird (das Manuskript ist mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt worden). II. 1.d. Excurs 1.

⁴³⁷ Vor allem erwähnt es Nolde, aber ohne Betonung wie bei dem sächsischen BGB: Nolde, Očerki, S. 521, 424, 656.

⁴³⁸ So auch Luts, Modernisierung, S. 183 ff.

Im Gegensatz zu diesen beiden waren sowohl das sächsische BGB⁴³⁹ als auch das „Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich“ Kodifikationen im modernen Sinne, in denen vom „freien“ und „allgemeinen“ Privatrecht ausgegangen wurde. Dem ALR und dem LECP sind nicht nur viele Formulierungen gemeinsam, sondern auch z.B. die Regelungstechnik. Bunge hat aber nicht nur die ausländischen Kodifikationen zum Vorbild genommen, sondern auch den letzten einheimischen Entwurf der baltischen Privatrechtskodifikation vor Bunes eigenem Entwurf, der im Folgenden behandelt wird.

4.2.2. Der Entwurf der baltischen Privatrechtskodifikation von 1839

Bei dem durchgeführten Vergleich zwischen dem Text des LECP und dem früheren Entwurf für das provinzielle Privatrechtsgesetzbuch von Samson von Himmelstern aus dem Jahr 1839 fallen die Ähnlichkeiten zwischen den Bestimmungen des Kaufvertrags auf. Schon Nolde hat darauf hingewiesen, dass das Vorbild für viele Bestimmungen des Servitutenrechts der Entwurf von 1839 gewesen sei. Im Schuldrecht sollte nach Nolde generell aber weniger vom Entwurf von 1839 übernommen worden sein.⁴⁴⁰

Mein Vergleich der Regelungen des Servitutenrechts und des Kaufvertrags bestätigt zwar Noldes allgemeines Ergebnis: der Entwurf von 1839 wurde in vielen Fällen als Muster benutzt – sowohl für die grundsätzlichen Entscheidungen als auch für die Formulierungen. In vielen Fällen ist der Inhalt der Regelungen im LECP und im Entwurf derselbe, die Formulierungen der Texte stammen aber aus den verschiedenen Pandektenlehrbüchern. Nach der vorliegenden Untersuchung wurde der Entwurf von 1839 aber sowohl im Servitutenrecht als auch bei dem Kaufvertrag in viel größerem Umfang als Muster für das LECP benutzt, als von Nolde behauptet.⁴⁴¹ So war es bei mehreren Artikeln, zu denen Nolde keine Vorschläge zur Formulierungshilfe gemacht hat. Als Beispiel dazu wird hier der Artikel 3847 analysiert:

„**3847.** Besteht der Kaufpreis nicht in eigenem, sondern in fremdem Gelde, so ändert dies seine Natur nicht: die gekaufte Sache geht in das Vermögen des Käufers, nicht des Gläubigers, über.

L. 8 C. si quis alteri vel sibi (IV, 50). Curl. Stat. § 106. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 5.“

Diese Bestimmung ist auch im Entwurf von Bunge (Art. 4321) gleich gewesen. Wie in diesem Fall richtig verwiesen, stammt diese Regel aus dem römischen Recht. In C. 4.50.8. ist vorgesehen, dass:

⁴³⁹ Ein knapper Vergleich mit Sächsischer Kodifikation neulich in: Luts, Modernisierung, S. 188.

⁴⁴⁰ Nolde, Očerki, S. 547. Da auch die Tabelle Nr 3 mit den aus dem Entwurf von 1839 übernommenen Stellen: Nolde, Očerki, S. 632 ff.

⁴⁴¹ Siehe dazu Tabellen in den Anhängen I, II und III in dieser Dissertation.

„Qui aliena pecunia comparat, non ei cuius nummi fuerunt, sed sibi tam actionem empti quam dominium, si tamen ei fuerit tradita possessio, quaerit. /.../”.

Damit entspricht der Artikeltext dem Inhalt des Verweises auf die römische Rechtsquelle. Nach beiden kann der Kaufpreis von fremdem Geld bezahlt werden, das Eigentum bleibt aber dem Käufer. Dieser Grundsatz war schon früher in die einheimischen Rechtsquellen, in die Kurländischen und Piltenschen Statuten übernommen worden, wenn auch in einer anderen Formulierung. Im Est- und Livland galt in diesem Fall wahrscheinlich direkt das römische Recht. Die Kurländischen Statuten haben darüber hinaus eine Ergänzung vorgesehen:

§ 106: „Res aliena pecunia emtae emtoris fiunt, non ejus, cujus pecunia comparatae sunt, cui non pignori quidem sunt obligatae, nisi ita inter creditorem et debitorem conventum fuerit.”

Nach dieser Bestimmung wird die Sache, die für das fremde Geld gekauft worden ist, vom Käufer, und nicht vom Eigentümer des Geldes erworben. Der letzte hat auch kein Pfandrecht an der Sache, wenn es zwischen den Parteien nicht anders vereinbart worden ist.

Diese Ergänzung finden wir im Entwurf von 1839 wieder:

„§ 3902. Besteht der Kaufpreis nicht in eigenem, sondern in fremden Gelde: so ist er nichts desto weniger ein wahrer Kaufpreis, zum Behuf eines gültigen Kaufhandels. Denn das Kaufgut gehört solchen Falls, so wenig dem Eigenthümer des Geldes, daß dieser im Mangel besonderer Abrede nicht einmal das Pfandrecht daran hat.”

Im Entwurf von 1839 wurden alle einheimischen Rechtsquellen aufgeführt: sowohl das römische Recht als auch die einheimische Ergänzung durch die kurländischen Statuten. Bunge fand die Ergänzung nicht mehr nötig. Es sieht aber so aus, als ob er für die Formulierung des Artikeltextes den Text aus dem Entwurf von Himmelstiern benutzt hat, da der erste Teil beider Artikel identisch ist.

Dieser Einfluss des Entwurfs von 1839 ist nicht verwundernswert. Sowohl Bunge als auch Himmelstiern haben ja die Entwürfe für das Privatrechtsgesetzbuch für die Ostseeprovinzen verfasst. Es ist nur natürlich, dass für das Verfassen des späteren Entwurfs auch die früheren angesehen und benutzt werden.

Manche Institute des provinziellen Gewohnheitsrechts waren durch die Übernahme der Regelungen aus dem ALR entstanden. Daher wurden in diesen Fällen im Entwurf von 1839 und aufgrund dieses im LECP die schon als Gewohnheitsrecht übernommenen Regelungen kodifiziert. Nach Nolde wurde der Entwurf von 1839 beim Verfassen des LECP sogar als „der maßgebende Ausdruck des Gewohnheitsrechts“ angesehen.⁴⁴² D.h., dass aufgrund des Entwurfs von 1839 für das LECP entschieden wurde, welche Institute aus dem ALR als einheimisches Gewohnheitsrecht zu betrachten waren. Bunes Kritik, dass

⁴⁴² Nolde, Očerki, S. 548, 656.

Himmelstern viele Bestimmungen wörtlich aus dem ALR übernommen hat⁴⁴³, kann daher einerseits zugestimmt werden. Andererseits hat er selbst beim Verfassen des LECP nicht nur die aus dem ALR stammenden Formulierungen aus dem Entwurf von 1839 übernommen, sondern zusätzlich auch selbst das ALR als Muster benutzt. So war es z.B. beim schon oben dargestellten Institut der Verarbeitung.

Der Einfluss des Entwurfs von 1839 ist aber in der dem LECP nachfolgenden Literatur, vor allem im 20. Jahrhundert, in Vergessenheit geraten und wird nicht mehr genannt. Auch Nolde hat den Einfluss des Entwurfs von 1839 unterschätzt und deswegen soll dies hier besonders betont werden.

4.2.3. Lehrbücher

Nach Nolde stammen die meisten Formulierungen der Artikeltexte des LECP aber aus verschiedenen Lehrbüchern und vor allem aus den gängigsten zeitgenössischen Standardwerken zum römischen Recht (Glück⁴⁴⁴, Mühlenbruch⁴⁴⁵ etc).⁴⁴⁶ Daher ist der Ausgangspunkt auch bei diesem Unterkapitel die Arbeit von Nolde.⁴⁴⁷ Für die vorliegende Dissertation wurde nachgeprüft, welche Lehrbücher als Formulierungshilfe für das LECP gedient haben und ob die Ergebnisse von Nolde bestätigt werden können. Zusätzlich zu diesen Lehrbüchern, die Nolde erwähnt hat, wurden auch die Werke der Autoren aus den Ostseeprovinzen nachgeschlagen, wobei von Andeutungen von Bunge ausgegangen wurde. Von den Autoren der Ostseeprovinzen hat Nolde nur Professor Meykow genannt. Seine Korrekturen und Textänderungen stammten nach Nolde aus dem Pandektenlehrbuch von Arndts^{448 449}.

Es sieht so aus, dass zusammen mit den Formulierungen auch der allgemeine Stil aus den Lehrbüchern für das LECP übernommen wurde. Die Lehrbuchmäßigkeit drückt sich nach Dölemeyer darin aus, dass es viele Definitionen,

⁴⁴³ [Bunge], Geschichte, Bl. 3 (*recta*). Dazu auch *supra* Kapitel 1.3.2.

⁴⁴⁴ Glück, Christian F. Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Ein Kommentar für meine Zuhörer. Bd. 1–37. Erlangen: Palm 1790–1833.

⁴⁴⁵ Mühlenbruch, Christian F. Lehrbuch des Pandektenrechts nach *Doctrina Pandectarum* deutsch bearbeitet. Vierte, verbesserte Auflage, Hrsg. C. O. v. Madai, 3 Theile, Halle: Schwetschke und Sohn 1844. In dieser Dissertation ist die dritte Auflage von 1836 benutzt worden. Die von Bunge benutzte vierte Auflage war leider nicht zugänglich, indem sie sowohl in der Universitätsbibliothek von Tartu als in der elektronischen Bibliothek der Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte fehlt.

⁴⁴⁶ Nolde, Očerki, S. 517 ff.

⁴⁴⁷ Zur Methodik und Auswahl der Autoren bei der vorliegenden Untersuchung siehe: Siimets-Gross, Roman Law, S. 181–183.

⁴⁴⁸ Nolde hat keine bestimmte Ausgabe genannt. Für die gegenwärtige Dissertation konnte nur die Ausgabe von 1879 benutzt werden: Arndts Ritter v. Arnesberg, Ludwig. Lehrbuch der Pandekten. Bd. 1, 10. Aufl, Stuttgart: Cotta 1879.

⁴⁴⁹ Nolde, Očerki, S. 524.

Wiederholungen und Verweisungen gibt.⁴⁵⁰ Diese Eigenschaft des LECP ist auch getadelt worden. Pachmann warf schon im Jahre 1876 vor, dass das LECP

„seiner Form nach nicht sowohl einem Gesetzbuch, als einem Lehrbuche gleicht, insbesondere einen Ueberfluss von Definitionen aufweist, die häufig missrathen sind und richtiger der Wissenschaft überlassen worden wären /.../“⁴⁵¹

Nach Lutzau sollte einer der Gründe für die Lehrbuchmäßigkeit des LECP im Einfluss von Professor Meykow liegen, dem der Kodifikationsentwurf „zur Begutachtung und Korrektur übermittelt wurde, so daß dann die von ihm angebrachten Korrekturen unwillkürlich einen lehrhaften Character annahmen.“⁴⁵² Die behauptete Verbindung zwischen Lehrbuchmäßigkeit und Meykows Einfluss wird folgend ebenfalls geprüft.

Mit dem Gesamtergebnis von Nolde kann man als Folge der durchgeführten Untersuchungen einverstanden sein. Wie Nolde behauptet hat, wurde beim Verfassen des LECP vielfach von den Formulierungen der verschiedenen Lehrbücher des römischen Rechts ausgegangen. Es wurden ebenfalls bestimmte Werke bevorzugt, vor allem eher die Werke der früheren Autoren wie Glück und Mühlenbruch.⁴⁵³ Es gab dabei keinen Unterschied zwischen Legaldefinitionen und Normen mit regulativem Charakter – die Pandektenlehrbücher waren Muster in beiden Fällen.

Nach Nolde wurde Arndts' Lehrbuch nur bei späteren Änderungen benutzt⁴⁵⁴. Seine Behauptung ist insofern richtig, als dass bei den späteren Änderungen oft von Arndts ausgegangen wurde, wie auch das unten folgende Beispiel bezeugt. Unrichtig ist aber, dass Arndts „nur“ bei späteren Änderungen benutzt wurde; er scheint nicht nur später, sondern von Anfang an zu Hilfe gezogen worden zu sein.

Im folgenden Beispiel wurde der ursprüngliche Text des Artikels im Entwurf des LECP von 1860 (Art. 1401) für die endgültige Fassung geändert. Dabei war die Grundlage für die Änderung nach der Ansicht der Autorin dieser Dissertation Arndts Pandektenlehrbuch, nach Nolde aber Sintenis⁴⁵⁵. Somit unterscheiden sich bei diesem Beispiel die Ergebnisse von Nolde und von der Autorin dieser Dissertation voneinander.

⁴⁵⁰ Dölemeyer, Das Privatrecht, S. 2083–2085.

⁴⁵¹ Pachmann II, Istorija, S. 412; die Übersetzung von Zwingmann, Die Bewegung, S. 296.

⁴⁵² Lutzau, Zur Geschichte, S. 21.

⁴⁵³ Siehe Siimets-Gross, Roman Law, S. 189.

⁴⁵⁴ Nolde, Proishozdenie, S. 15.

⁴⁵⁵ Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand. Das practische gemeine Civilrecht. Vol 1. 1. Auflage. Leipzig: Tauchnitz 1844, S. 543.

Die ursprüngliche Fassung des Artikels 1089 lautete wie folgt:

„**1401.** Eine Dienstbarkeit oder Servitut ist das mit einem Grundstücke oder einer Person, als berechtigtem Subjecte, unzertrennlich verbundene Recht, sich einer fremden Sache zu gewissen Zwecken zu bedienen, oder den Eigenthümer einer Sache in dem freien Gebrauch derselben zu beschränken.

§ 2 I. de actionibus (IV, 6).“

Dieser ursprüngliche Wortlaut ist fast identisch mit der Formulierung von Mühlenbruch in seinem Pandektenlehrbuch:

„Unter einem Servitut verstehen wir hier das mit einem Grundstücke oder einer Person, als berechtigtem Subjecte, unzertrennlich verbundene Recht, sich einer fremden Sache zu gewissen Zwecken zu bedienen, oder den Eigner in dem freien Gebrauch des Seinigen zu beschränken.“⁴⁵⁶

Doch der Quellenverweis stammt nicht von Mühlenbruch. Von wem er übernommen wurde, konnte nicht festgestellt werden. Dieses Beispiel bestätigt die Behauptung von Nolde, dass Bunge beim Verfassen des Entwurfs eher die früheren Autoren wie Mühlenbruch benutzte. Bunges ursprünglicher Text ist aber für die endgültige Redaktion des LECP geändert worden:

„**1089.** Eine Dienstbarkeit oder Servitut ist dasjenige Recht an einer fremden Sache, wodurch das Eigenthum derselben rücksichtlich ihrer Benutzung entweder zu Gunsten einer bestimmten Person oder zum Vorteil eines bestimmten Grundstücks beschränkt wird.

§ 2 I. de actionibus (IV, 6).“

Diese Definition der Servituten hatte in den verschiedenen Lehrbüchern ziemlich ähnliche Formulierungen⁴⁵⁷, obwohl in der zeitgenössischen Theorie über den Begriff und über die Unterscheidung der Servituten diskutiert wurde.⁴⁵⁸ Z. B. hat Vangerow sich wie folgt ausgedrückt:

„Es ist aber die Servitut das zum ausschließlichen Vortheil des bestimmten berechtigten Subjects reichende dingliche Recht, vermöge dessen den Berechtigten einzelne Eigenthums-Befugnisse an einer Sache zustehen. Der spezifische Unterschied der Servitut /.../ besteht /.../ darin, dass die Servitut nur zum Vortheil eines bestimmten Subjects, sei dies eine Person oder eine Sache constitutiert wird /.../“.⁴⁵⁹

Obwohl dem Sinn nach ähnlich, unterschied sich die Wortwahl von Vangerow vom Text des LECP. Nach Nolde stammte die Formulierung dieses Artikels von Sintenis:

⁴⁵⁶ Mühlenbruch, Lehrbuch, S. 136–137.

⁴⁵⁷ Zu den Quellenverweisen dieses Artikels s. Siimets-Gross, *The Roman Law Origin*, S. 321–322.

⁴⁵⁸ Vgl. Vangerow, Karl A. *Leitfaden für Pandecten-Vorlesungen*. 1. Bd. 1. Abtheil. Marburg-Leipzig: Elwert Verlag 1839, S. 616–617.

⁴⁵⁹ Vangerow, *Leitfaden*, S. 617.

„Servituten sind einzelne Befugnisse fremden Eigenthums, die dadurch, dass sie dieses rücksichtlich des Gebrauchs oder der Benutzung zum Vortheil einer bestimmten Person oder eines bestimmten Grundstücks beschränken, für jene oder die zeitigen Eigenthümer dieser zu selbständigen Rechten an Sachen werden.“⁴⁶⁰

Es ist in der Tat möglich, dass der Text des Artikels 1089 des LECP von Sintenis stammt. Vor allem die Mitte des Satzes ist fast identisch mit dem Artikeltext des LECP. Ausgeschlossen ist auch nicht eine andere Möglichkeit, dass der Text des Artikels von Arndts übernommen worden ist. Dies würde gleichfalls der Meinung von Nolde, dass die späteren Änderungen oft von Arndts stammen, entsprechen:

„Eine Dienstbarkeit, Servitut, ist ein /.../ das Eigenthum der Sache rücksichtlich ihrer Benutzung und zwar zu Gunsten einer bestimmten Person oder des Eigenthümers eines bestimmten Grundstücks als solchen beschränkendes dingliches Recht /.../“.⁴⁶¹

In diesem Text kommen einige Wörter wie „Dienstbarkeit“, „Servitut“ und „Recht“ vor, die in anderen fehlen. Bei der Übernahme des Textes von Arndts hätte man nur Kleinigkeiten im Satzbau ändern müssen. Andererseits gibt es auch zwischen diesen zwei Texten kleine Unterschiede.⁴⁶² Die Ähnlichkeit zwischen dem Artikel 1089 und dem Text von Arndts ist aber größer als bei den anderen angeführten Texten, wie von Sintenis oder Vangerow.

Obwohl hier nicht mit voller Sicherheit gesagt werden kann, ob die Formulierung von Sintenis oder Arndts stammt, ist die letzte Möglichkeit wahrscheinlicher. Unter anderem deswegen, weil bei diesem Kapitel des LECP Arndts auch sonst als Formulierungshilfe benutzt wurde. Noldes Ansicht, dass Arndts oft bei den späteren Änderungen benutzt wurde, erwies sich bei diesem Beispiel als richtig. Sein Vorschlag zum Vorbild dieses Artikels aber eher als falsch.

Der Einfluss von Savigny, der nach Dölemeyer⁴⁶³ und nach einigen anderen Autoren wie Lutzau⁴⁶⁴ stark im LECP zu verspüren sei, fand aber keine Bestätigung. Insgesamt ist Savigny auch von Nolde nur dreizehn Mal bei den Artikeln im Schuldrecht genannt worden.⁴⁶⁵ Von der Autorin der vorliegenden Dissertation fand eine Benutzung der Werke Savignys bei den ausgewählten Regelungen keine Bestätigung. Savignys Hauptwerk „System des heutigen römischen Rechts“ eignete sich wenig für die Benutzung bei einer Kompilationsmethode wie der von Bunge.⁴⁶⁶

⁴⁶⁰ Sintenis, Das practische I, S. 543.

⁴⁶¹ Arndts, Lehrbuch, S. 269.

⁴⁶² Somit ist nicht ganz richtig die Behauptung in Siimets-Gross, The Roman Law Origin, S. 322, dass die Texte einander wort-wörtlich entsprechen. Richtiger wäre „fast wort-wörtlich“.

⁴⁶³ Dölemeyer, Das Privatrecht, S. 2083.

⁴⁶⁴ Lutzau, Zur Geschichte, S. 20.

⁴⁶⁵ Ab Artikel 3049. Nolde, Očerki, S. 585 ff.

⁴⁶⁶ So ebenfalls Nolde, Očerki, S. 522, Fn. 1.

Was Nolde wenig berücksichtigt hat, ist der unmittelbare und mittelbare Einfluss der ostseeprovinziellen Autoren. Die Autorin dieser Dissertation ist zum Ergebnis gekommen, dass einige Artikeltexte und die Annäherungsweise, z.B. bei vertretbaren und verbrauchbaren Sachen, auf Bunge's Lehrer Dabelow und sein Werk⁴⁶⁷ zurückzuführen sind.⁴⁶⁸ Jedoch kann der Einfluss nicht unmittelbar aufgezeigt werden, da Dabelow's Werk eher als allgemeines Vorbild, nicht so sehr als Formulierungshilfe verwendet wurde. Dass man aber mit dem Einfluss von ostseeprovinziellen Persönlichkeiten rechnen muss, wird ebenfalls von anderen bestätigt. Der Einfluss von Carl Otto v. Madai auf die Regelungen des LECP, z.B. bei der Ersitzung, wurde durch eine Untersuchung von Marju Luts-Sootak festgestellt.⁴⁶⁹

Die Person, deren Einfluss mehrmals hervorgehoben worden ist, war der Professor des römischen Rechts an der Universität Dorpat, Ottomar Meykow. Sein Einfluss, der vor allem von Bunge selbst⁴⁷⁰ behauptet wird, aber auch von Nolde erwähnt wurde⁴⁷¹, konnte bisher nicht unmittelbar aufgezeigt werden. Bei dem Institut der Verarbeitung wurde seine Abhandlung über die Spezifikation nicht benutzt.⁴⁷² Nach Nolde wurden bei der Veränderung der Artikeltexte des Entwurfs des LECP vor allem Vorschläge der „Kritiker oder genauer gesagt – von Meykow“ beachtet.⁴⁷³ Später in demselben Werk sagt Nolde aber, ohne Meykow zu erwähnen, dass die „Kritiker“ keine besonderen Fehler gefunden hätten, sondern hauptsächlich den Satzbau und die Wortwahl korrigiert und die „Archaismen“ beseitigt hätten.⁴⁷⁴ Was diese zwei Bemerkungen genau bedeuten, ist unklar: ob Meykow viele Vorschläge gemacht hat, die beachtet wurden, oder ob er nur den Satzaufbau und die Wortwahl korrigiert hat. Oder sollte die erste Bemerkung sich auf Meykow und die zweite auf andere Kritiker beziehen? Begründet hat Nolde seine Aussagen auf jeden Fall nicht. Obwohl Bunge und Nolde Meykow aus der Mitte aller Kritiker hervorheben, haben ebenfalls andere „Kritiker“ den Entwurf durchgearbeitet – wer für welche Änderungen unmittelbar zuständig war, kann aber im Nachhinein nicht gesagt werden.

Um den mittelbaren Einfluss bei den Korrekturen der römischrechtlichen Artikel festzustellen, wurden in dieser Dissertation der deutschsprachige Entwurf und die erste offizielle, deutschsprachige Ausgabe von 1864 miteinander verglichen. In den Kapiteln, die für empirische Stichproben ausgewählt waren,

⁴⁶⁷ Dabelow, Christian C. Handbuch des gemeinen Civilrechts. Theil 1, Halle: Hemmerde u. Schwetscke 1803.

⁴⁶⁸ Zu Dabelow die Analyse in: Siimets-Gross, Roman Law, S. 183–188.

⁴⁶⁹ Luts-Sootak im Aufsatz „Die baltischen Privatrechte. Vgl. Teil II: Fallstudie 2 zum Prekariumvertrag (LECP Art. 3765 ff) und Fallstudie 3 zu den Ersitzungsvoraussetzungen (LECP Art. 843).

⁴⁷⁰ [Bunge], Geschichte, Bl. 5.

⁴⁷¹ Nolde, Očerki, S. 524.

⁴⁷² Siehe dazu *supra* Kapitel 1.3. und Siimets-Gross, *Specificatio*, S. 169 ff.

⁴⁷³ Nolde, Očerki, S. 524.

⁴⁷⁴ Nolde, Očerki, S. 549.

gab es Änderungen sowohl bei den Artikelformulierungen als auch bei den Quellenverweisen.⁴⁷⁵ Die geringeren Änderungen bei der Formulierung wurden wahrscheinlich von allen Kritikern vorgeschlagen und können nicht identifiziert werden. Auf Meykow wären wahrscheinlich die Änderungen in den Quellenreferenzen (auf das römische Recht) zurückzuführen. Die Quellenreferenzen wurden bei den untersuchten Kapiteln von 120 Artikeln in 17 Fällen entweder geändert oder hinzugefügt. Sieben Artikel wurden entweder ganz oder zum Teil hinzugefügt, ein Artikel in zwei geteilt oder grundlegend geändert. Geringere oder größere Änderungen der Formulierungen kamen öfters vor. Wer sie vorgeschlagen hat, kann aber nicht festgestellt werden. Auch wenn alle grundlegenden Änderungen bei den Artikeln auf Meykow zurückzuführen wären, bleibt deren Umfang nicht allzu groß. Sein Einfluss scheint sich eher in der Benutzung des Lehrbuchs von Arndts zu zeigen, das für die meisten Änderungen zum Muster genommen worden ist. Das Lehrbuch von Arndts in verschiedenen Auflagen war in den Jahren 1858–1865 das Lehrbuch, das im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Dorpat bei den Vorlesungen zum römischen Recht von Meykow genannt war und nach diesem hat Meykow selbst gelehrt.⁴⁷⁶ Die Benutzung des Lehrbuchs von Arndts bei der Modifizierung der Artikeltexte wurde auch aus dem Beispiel in diesem Unterkapitel ersichtlich.

Die Meinung von Lutzau, dass durch die späteren Korrekturen des LECP, besonders durch die von Professor Meykow, das Gesetzbuch lehrbuchmäßig wurde⁴⁷⁷, hat keine Bestätigung gefunden. Die Verwechslung der Formulierung eines Lehrbuchs mit der Formulierung eines anderen Lehrbuchs hat keinen vermindernenden oder vergrößernden Einfluss auf die Lehrbuchmäßigkeit als solche. Vielmehr war das LECP durch die Kompilationsmethode seines Verfassers von Anfang an „lehrbuchmäßig“.

4.2.4. Zwischenergebnis: viele unverwiesene Quellen

Als Fazit kann festgehalten werden, dass beim Verfassen des LECP außer den genannten Quellen viele ungenannte benutzt wurden. Bunge hat bei der Formulierung der Artikeltexte sowohl ausländische Kodifikationen als auch frühere Entwürfe der Privatrechtskodifikation zum Vorbild genommen, überwiegend wurden aber Lehrbücher zum römischen Recht oder andere Standardwerke benutzt. Dabei wurde vor allem von den Werken der früheren Autoren oder von älteren Gesetzgebungswerken ausgegangen.

In der bisherigen Literatur wird das LECP aber meistens mit jüngeren Kodifikationen wie dem „Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich“ (1853–1855) oder dem Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch (1863) vergli-

⁴⁷⁵ Siehe dazu die Tabellen in den Anhängen I, II und III in dieser Dissertation. Ein Teil der Ergebnisse befindet sich in: Siimets-Gross, *The Roman Law Origin*, S. 318 (Fn 33).

⁴⁷⁶ Verzeichnis der Vorlesungen an der kaiserlichen Universität zu Dorpat. 1858–1865.

⁴⁷⁷ Lutzau, *Zur Geschichte*, S. 21.

chen. In den untersuchten Kapiteln konnte deren Einfluss nicht festgestellt werden. Stattdessen war mehrmals eine der ältesten Kodifikationen, das ALR, zum Vorbild und sogar zur Formulierungshilfe genommen worden. Auch zeitlich dem ALR folgende Naturrechtskodifikationen, wie das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (1811) und der *Code civil* (1804), wurden bei den untersuchten Kapiteln nicht benutzt. Daher sollte von den ausländischen Kodifikationen als Vorbild vor allem das ALR genannt werden, mit dem auch die kasuistische Annäherungsweise und der ständische Charakter der baltischen Kodifikation gemein sind.

Von den Autoren der Lehrbücher oder Standardwerke waren die meistbenutzten Glück und Mühlenbruch. Arndts Lehrbuch wurde schon von Anfang an benutzt, nicht nur bei den späteren Modifikationen. Obwohl auch einige Werke der Germanisten benutzt wurden, waren die zum Muster genommenen Lehrbücher überwiegend romanistisch.

Beim LECP muss auch der einheimische Einfluss, z.B. von Dabelow, Madai und Meykow, mehr als in der bisherigen Forschung hervorgehoben werden. Wie auch von Nolde behauptet, wurde der frühere Entwurf der Privatrechtskodifikation aus dem Jahr 1839 zum Muster genommen. Die Fälle, in denen von diesem Entwurf ausgegangen wurde, waren aber nach der vorliegenden Untersuchung viel häufiger als von Nolde behauptet. Vor allem hat Nolde die Übernahme beim Verfassen der Artikel zum Kaufvertrag unterschätzt. Allerdings wurden die wirklichen Quellen der Artikel in der Kodifikation selbst nicht genannt und stattdessen entweder auf das römische Recht, das Gewohnheitsrecht oder andere Rechtsquellen verwiesen. Dies zwingt zu der Frage nach der Funktion der sorgfältig angehäuften Quellenverweise überhaupt.

4.3. Die möglichen Funktionen der Quellenverweise

Im Vergleich zu den anderen zeitgenössischen Kodifikationen ist die Regelung im „Liv-, Est- und Curlaendischen Privatrecht“ sehr detailreich und kasuistisch. Dasselbe gilt für die Quellenverweise. Die große Anzahl der römischrechtlichen Quellenverweise steht einerseits im Widerspruch zur Behauptung von Bunge in seinem Programm, dass der Anteil des römischen Rechts im geltenden Recht der Ostseeprovinzen vermindert werden sollte.⁴⁷⁸ Andererseits unterstützt dieser Reichtum die Charakterisierung der früheren Literatur, wonach das römische Recht im LECP eine zweite Rezeption erlebt habe.⁴⁷⁹

Insgesamt gibt es in den untersuchten Teilen des LECP eher mehr als weniger Quellenverweise. Es wurden möglichst viele Referenzen hinzugefügt, die öfters einander wiederholten, teilweise nicht sachgemäß waren oder als bloße Verzierung wirken. Es gab ebenfalls eine Fülle von fehlschlagenden Quellen-

⁴⁷⁸ Bunge, *Wie kann*, S. 25, 28–29, 32, 33, 36. Siehe zu diesem Widerspruch und möglicher Lösung *supra* Kapitel 3.3.

⁴⁷⁹ *Supra* in der vorliegenden Dissertation Kapitel 3.1.

verweisen. Wenn man aber berücksichtigt, dass in der Regel wenigstens eine Referenz von mehreren der bei einem Artikel angegebenen sachgemäß ist, kann daraus geschlossen werden, dass die Quellenverweise auch nicht ganz zufällig hinzugefügt worden waren. Ein Grund, warum man beim LECP vom Triumph des römischen Rechts spricht, ist eben dieser Reichtum der Verweise auf die römischen Quellen (wenn man aus dem Quellenregister ausgeht oder nur einen flüchtigen Blick auf das Gesetzbuch wirft).⁴⁸⁰ Bei einer näheren Analyse gibt es für einen Triumph aber zu viele unrichtige oder ungenaue Referenzen. Daher stellt sich die Frage, welche Rolle oder Funktionen die Quellenverweise hatten.

Die erste und formelle Funktion war es, zu zeigen, dass die schon im ersten Kapitel dieser Dissertation erwähnte Vorgabe des Zaren, dass unter den Gesetzesartikeln auf deren Quellen verwiesen werden musste, erfüllt worden war. Das Erfordernis kam aus den allgemeinen Grundsätzen der zeitgenössischen zarenrussischen Kodifizierungsideologie und sollte bezeugen, dass das LECP die Sammlung der geltenden Rechte ist.⁴⁸¹ Das Fehlen der Verweise hätte daher bedeutet, dass es sich um ein neues Recht gehandelt hätte, das nicht in die Kompilation gehörte. Die Quellenverweise sollten damit zeigen, dass die Vorgabe eingehalten und der konservativen Ideologie gefolgt wurde. Das Quellenregister sollte dies nochmals betonen.

Die zweite Funktion – eine der plausibelsten – wäre, dass die Quellenverweise künftig bei der Auslegung der Quellentexte benutzt werden könnten. Dies wurde z.B. von Ylander behauptet und als Auslegungsprinzip beschrieben:

“Bei der Auslegung wird man sich strikt an die in den Fußnoten angegebenen Quellen halten müssen, welche, wie schon gesagt, in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen dem römischen Recht angehören. Natürlich hat aber der Gesetzestext immer dem Quellentext vorzugehen /.../”⁴⁸²

In diesem Fall wäre das Quellenregister nicht nur als Rechtfertigung der konservativen Ideologie nötig gewesen, sondern auch, um die Suche der für die exaktere Auslegung nötigen Quellen zu erleichtern. Ylander sagte jedoch nicht, ob nach dem Inkrafttreten des LECP die Benutzung der Quellentexte zur Auslegung auch in der Praxis stattgefunden hat. Ein paar Beispiele für die Benutzung der Quellentexte als Auslegungshilfe in der Praxis sind in der Tat bekannt.⁴⁸³ Bei dem bisherigen Stand der Forschung soll allerdings behauptet werden, dass es in der Praxis eher selten stattfand und keine Regel, vielmehr eine Ausnahme war. Bei handelsrechtlichen Sachen, wo das Recht nicht kodifiziert war und deswegen das gemeine Recht immer noch Subsidiarrecht war, wurde das römische Recht in der Praxis der Ostseeprovinzen oft benutzt. Ylander verwies dabei

⁴⁸⁰ Jegorov, *Retseptsiya*, S. 104; Ylander, *Die Rolle*, S. 142.

⁴⁸¹ Dazu auch *supra* Kapitel 1.1.

⁴⁸² Ylander, *Die Rolle*, S. 445.

⁴⁸³ Vgl. die Fälle bei Siimets-Gross, *Roman Law*, S. 189. Eine gründlichere Untersuchung der Benutzung der römischen Quellen und den Quellenverweisen des LECP könnte ein interessantes Forschungsprojekt für die Zukunft sein.

pauschal auf die Sammlung der Gerichtsentscheidungen von Zwingmann, aber nicht mit konkreten Beispielen.⁴⁸⁴ Wenn man einen flüchtigen Blick auf die Zwingmannsche Sammlung und auf das Stichwort „Handelsrecht“ wirft, findet man zwar Verweise auf die deutschen Abhandlungen des Handelsrechts, aber nicht direkt auf römische Quellen oder gemeines Recht.⁴⁸⁵

Der Provinzialrechtsprofessor Erdmann war aber der Meinung, dass die Quellentexte nur zum Nachschlagen ähnlicher Gebiete angewandt werden könnten:

„Vielmehr werden diese citirten Quellen häufig als bloße Angaben der entsprechenden G e b i e t e anderer Rechte zum Zwecke des Nachschlagens zu verwenden sein.“⁴⁸⁶

Nach seiner Ansicht verweist die Kodifikation zwar auf Quellen, „ohne jedoch den citirten Quellenstellen dadurch einen ausschließlichen oder gar gesetzgleichen Character geben zu wollen“.⁴⁸⁷ Daher hätten die Quellentexte keine Gesetzeskraft und sollten nicht wie Quellen des bisher geltenden Rechts zur Auslegung unbedingt nötig sein. Seine Ansicht schloss aber nicht aus, dass Erdmann selbst die verwiesenen Quellen benutzte, um die erwünschte Auslegung des Artikeltextes zu erreichen. Z.B. enthält Art. 529 des LECP eine von den römischen Quellen abweichende Definition der körperlichen und unkörperlichen Sachen. Dabei benutzte Erdmann die Quellenreferenzen, zusammen mit anderen Auslegungsmethoden, um zu dem nach seiner Ansicht richtigen Ergebnis zu kommen.⁴⁸⁸ Nach den bisher durchgeführten genaueren Untersuchungen ist dies zwar die einzige Stelle, in der er die Quellenverweise zur Auslegung in dieser Weise benutzte, aber anscheinend war diese Vorgehensweise für Erdmann nicht ausgeschlossen. Dabei wurde von Ylander in der Passage oben betont, dass der Text der Quelle, auf die bei einem Artikel verwiesen wurde, keinen Vorzug vor dem Text des Artikels haben konnte.⁴⁸⁹ Wenigstens ausnahmsweise wurde dies aber doch gemacht. Eine solche Auslegungsweise war bei so vielen fehlschlagenden Quellenverweisen nicht nur fraglich, sondern auch gefährlich, da damit viele Artikel einen ganz anderen Inhalt bekommen würden. Die drei Fälle, in denen die Quellenverweise zur Auslegung benutzt wurden, zeigen, dass die Auslegung zwar möglich war, aber selten vorgenommen wurde.

Die fehlschlagenden Quellenverweise hatten in den Ostseeprovinzen eigentlich eine längere Tradition. Schon beim Estländischen Ritter- und Landrecht

⁴⁸⁴ Ylander, Die Rolle, S. 442, Fn. 34 und S. 445.

⁴⁸⁵ Z.B. Zwingmann, Entscheidungen I, S. 88, 261.

⁴⁸⁶ Erdmann, System I, S. 35, Fn. 3.

⁴⁸⁷ Erdmann, System I, S. 35.

⁴⁸⁸ Erdmann, System I, S. 134. Dazu Siimets-Gross, Rooma õigus, S. 45. Fn. 22.

⁴⁸⁹ Ylander, Die Rolle, S. 445.

waren die Beweisstellen aus dem römischen Recht oft falsch.⁴⁹⁰ Deswegen entstand eine ähnliche Frage zum Verhältnis zwischen dem Text der Artikel und der unrichtigen Quellenverweise schon vor dem Inkrafttreten des LECP im Zusammenhang mit dem Estländischen Ritter- und Landrecht. Madai erläuterte, dass man zwei Ansichten haben könnte. Der Erstere wäre:

„Man betrachtet unsern Artikel als aus dem Römischen Recht geschöpft, und dafür scheinen allerdings die aus diesem letzteren entlehnten Citate zu sprechen. Dann entscheidet über die Auslegung unsers Artikel natürlich der Sinn der Quelle, derselbe muß demnach dahin erklärt werden /.../.“⁴⁹¹

Nach der zweiten Ansicht wäre ein Artikel mit falschen Verweisen auf das römische Recht mit „selbständigen, vom Römischen Recht ganz abweichenden Inhalt“ zu behandeln. „[D]ieses letztere [d.h. das römische Recht] kommt daher bei der Erklärung hier gar nicht in Betracht.“⁴⁹² Nach Madai sollte bei der Auslegung des Estländischen Ritter- und Landrechts die zweite Variante bevorzugt werden und ein Artikel mit fehlschlagenden Quellenverweisen auf das römische Recht ohne jeglichen Bezug auf das römische Recht behandelt werden.⁴⁹³ So waren sowohl Madai als auch Ylander der Meinung, dass die falschen Quellenverweise und damit das Recht, von dem diese stammten, bei der Auslegung der Artikel gar nicht berücksichtigt werden sollten.

Insgesamt wurden die Quellenverweise zur Auslegung nach dem Inkrafttreten des LECP in Wissenschaft und Praxis kaum benutzt. Daher kann es sein, dass die Quellenverweise anderweitige Funktionen hatten als diejenigen, die auf den ersten Blick einleuchtend erscheinen.

Die Hinzufügung der Quellenverweise war zwar ein Erfordernis aus den Vorgaben zum allgemeinen Kodifizierungsprojekt des Russischen Reiches. Es sollte ja nur das vorhandene, schon geltende Recht inkorporiert werden und deswegen wurde vorgeschrieben, dass unter jeden Artikel auch dessen Quellen angegeben werden müssen. Dieses Erfordernis wurde aber beim Verfassen von russischen Gesetzessammlungen zur Rechtfertigung genutzt. So hat Mihhail Speranskij bei der Kompilation der russischen Gesetzessammlung *Svod Zakonov* die Anordnung gegeben, dass zu allen Artikeln die Quellenverweise auf die früheren russischen Gesetze hinzugefügt werden müssen. Es wurde ihm nämlich vorgeworfen, dass er zu viel aus der westlichen Gesetzgebung, besonders aus der französischen, übernommen habe. Diese Aufgabe der Hinzufügung der einheimischen Quellenverweise wurde von einem Spezialisten des russischen Rechts mit großer Mühe erfüllt. Trotzdem beinhaltete der *Svod Zakonov*

⁴⁹⁰ Vgl. Madai, Welche Wirkung, S. 79–80: „So giebt denn auch diese erstere Stelle keine Ausbeute für die Erklärung unsers Artikels, vielmehr nur einen neuen Beleg dafür, wie so oft die Verfasser des Ritterrechts sich in der Wahl der Beweisstellen aus dem Römischen Rechte vergriffen haben.“

⁴⁹¹ Madai, Welche Wirkung, S. 83.

⁴⁹² Madai, Welche Wirkung, S. 83.

⁴⁹³ Madai, Welche Wirkung, S. 83; Madai, Das römische Recht, S. 286 ff.

Artikeltexte, die fast wortwörtlich mit denen des *Code civil* übereinstimmten, obwohl die Verweise sich auf russische Quellen bezogen, wie z.B. bei der Regelung der Ersitzung.⁴⁹⁴

Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns hier die Frage, ob Bunge gewünscht hat, den Eindruck zu hinterlassen, dass das LECP sich vor allem auf das römische Recht stützt. Das Vorbild dazu konnte von Speranskij kommen, der den Eindruck erwecken wollte, russisches Recht zu kompilieren. Bunes Onkel war mit Speranskij nicht verheiratet, und Bunge wurde während seiner Reisen nach St. Petersburg sonntags zu Speranskij eingeladen.⁴⁹⁵ Da konnte der jüngere Verwandte vom älteren Ratschläge zu seinem Entwurf erfragen und bekommen. Diese Art von Rechtfertigung konnte Bunge bei den Praktikern der Ostseeprovinzen nötig haben. Da diese bisher das römische Recht viel benutzt hatten⁴⁹⁶, ist es verständlich, dass sie damit auch gerne fortgesetzt hätten. So hätte die angeblich rege Benutzung des römischen Rechts, das daher ebenfalls weiterhin benutzt werden konnte, Bunes Unternehmen bei den einheimischen Praktikern legitimiert oder die allgemeinmenschliche Scheu vor dem Umlernen minimiert.

Die Legitimierung konnte auch das provinzielle Privatgesetzbuch als solches brauchen. Während der Jahre der Kodifizierung hatte sich die allgemeine russische Kodifikationsideologie und rechtspolitische Grundhaltung geändert. Der ursprünglichen Absicht, nur das geltende Recht (und damit auch alle regionalen Einzelheiten) zu konsolidieren, wurde das Ziel, bei der Kodifikation die Gesetzgebung des russischen Imperiums zu vereinheitlichen, entgegengesetzt. Sonderregelungen der Provinzen wurden generell nicht mehr toleriert.⁴⁹⁷ Ein einheimisch geprägtes Provinzialgesetzbuch für die Ostseeprovinzen wäre mit diesem Ziel eigentlich nicht vereinbar gewesen.

Darüber hinaus herrschte in den reform- und unifizierungsbesinnten Regierungskreisen Russlands in den 1860er Jahren unter dem Reformzaren Alexander II. eine unleugbare Rom-Begeisterung.⁴⁹⁸ Ein Gesetzbuch, das den Anschein erweckte, es beruhe auf römischrechtlichen Grundsätzen, konnte leichter akzeptiert werden als ein Gesetzbuch, in dem hauptsächlich die baltischen Sonderrechte als Quellen vorkamen. So ist es möglich, dass die vielen römischen

⁴⁹⁴ Speranskij hat die Einflüsse des französischen Rechts verneint. S. näher dazu Rudokvas, *The Alien*, S. 60.

⁴⁹⁵ Greiffenhagen, Bunge, S. 15 ff.

⁴⁹⁶ So z.B. Madai, Rezension, S. 845; siehe dazu Kapitel 2.2.1. in dieser Dissertation.

⁴⁹⁷ Näher zur Situation in Russland in den 1860er Jahren: Kaiser, Friedhelm Berthold. *Die Russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der russischen Justiz von Katharina II bis 1917*. Leiden: Brill 1972, S. 21 ff.; Gitermann, Valentin. *Geschichte Russlands*. 3. Bd. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 1949, 165 ff. und Baberowski, Jörg. *Das Justizwesen im späten Zarenreich 1864–1914. Zum Problem von Rechtsstaatlichkeit, politischer Justiz und Rückständigkeit in Russland*. – *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* Nr 13, 1991, S. 156 ff.

⁴⁹⁸ Shershenevich, Gavriil. *Utshebnik russkovo grazhdanskovo prava*. St. Petersburg 1907, S. 17; näher: Siimets-Gross, *Roman Law*, S. 188–189.

Quellenverweise unter anderem zur Beruhigung der russischen Zentralmacht dienen sollten.

Die römischen Quellen sollten nicht nur das ganze Gesetzbuch, sondern auch einige andere Quellen legitimieren. Das Problem entstand z.B. bei der Einbeziehung des Gewohnheitsrechts. Fürst Gagarin, der Mitglied der besonderen Kommission für den Entwurf des LECP war, forderte nämlich, dass der Entwurf an den Reichsrat zur Beratung und Überprüfung gebracht werden sollte,

„zunächst an die zur Entscheidung einzelner bei Zusammenstellung des Entwurfs entstandener Fragen in Verbindung mit dem Gesetzes-Departement bereits niedergesetzte Commission, sodann aber an die Plenarversammlung“.⁴⁹⁹

Der Grund lag darin, dass seiner Meinung nach das LECP nicht nur das bisher geltende Recht enthalte:

„Eine solche Untersuchung [durch den Reichsrat] sei namentlich in Bezug auf diejenige Sätze des Privatrechts unerlässlich, welche sich nicht auf die den Provinzen verliehenen Privilegien gründeten, sondern einzig auf den Gerichtsgebrauch und die Meinung der Rechtsgelehrten, die niemals von der Allerhöchsten Gewalt sanctioniert seien, oder hätten sanctionirt werden können. Nach der Meinung dieses Gliedes [Fürst Gagarin] qualificirten sich alle aus dem s. g. Gewohnheitsrecht geschöpften Bestimmungen des Codex als neue Gesetze und unterlägen deshalb der Berathung im Reichsrathe.“⁵⁰⁰

Im Unterschied zu dem auf diese Weise anrücklich gemachten Gewohnheitsrecht galt das römische Recht aufgrund der vom Kaiser bestätigten Privilegien und war damit ein Teil des für die Ostseeprovinzen allerhöchst sanktionierten Rechts. Obwohl auch das Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch als in den Provinzen geltendes Recht angesehen werden sollten⁵⁰¹, scheint deren Position schwächer legitimiert gewesen zu sein. Dafür sollte man nämlich die „alten“ Gewohnheiten von den „neueren“ unterscheiden und die Beweisführung für beides war schwierig. So konnte es für den Verfasser des LECP wichtig oder einfacher erscheinen, sogar bei den Stellen, die keinen Bezug zum römischen Recht hatten und vielmehr aus dem Gewohnheitsrecht, dem Gerichtsgebrauch oder der Gesetzgebung anderer Staaten herrührten, doch auf das römische Recht zu verweisen.⁵⁰² Die Meinung des Fürsten Gagarin lässt auf jeden Fall die Tendenz erkennen, das Erfordernis der Kodifizierung des nur „in

⁴⁹⁹ Pachmann, *Istoriya II*, S. 344; die Übersetzung von Zwingmann, *Die Bewegung*, S. 290.

⁵⁰⁰ Pachmann, *Istoriya II*, S. 344; die Übersetzung von Zwingmann, *Die Bewegung*, S. 291.

⁵⁰¹ Diese Meinung wurde auch von anderen Kommissionsmitgliedern geteilt. Siehe Zwingmann, *Die Bewegung*, S. 292–293. In den meisten Kapitulationen wurden die „alten Gewohnheiten“ ausdrücklich genannt. Vgl. die entsprechende Stellen aus Kapitulationen in: Luts, *Modernisierung*, S. 160–162.

⁵⁰² Siehe als Beispiel Art. 1129 zu Weidgerechtigkeit in: Siimets-Gross, *Roman Law Origin*, S. 324.

Grundlage der von Unseren Vorfahren demselben verliehenen und von Uns bestätigten Rechte”⁵⁰³ ernst zu nehmen.

Die anderen Mitglieder der Kommission teilten die Meinung des Fürsten Gagarin nicht, weil es „überflüssig und unmöglich sei”. Überflüssig deswegen, weil

„die Aufnahme von Gesetzen in ein systematisiertes Gesetzbuch, wenn nicht eine Abänderung derselben vorgenommen oder beabsichtigt werde, niemals Sache des Reichsrathes gewesen, sondern stets unter der unmittelbaren Leitung Sr. Majestät des Kaisers von der II. Abtheilung Seiner Kanzlei definitiv erledigt worden sei. Unmöglich aber sei die Berathung im Reichsrath, weil sie sich auf eine Controle der Uebereinstimmung der einzelnen Artikel mit den Quellen, aus denen sie geschöpft worden, beschränken müsste und deshalb nicht die Aufgabe der collegialen Berathung, sondern Cabinetstudiums bilden /...”⁵⁰⁴

Damit wurde beschlossen, dass das Gesetzbuch keine Beratung im Reichsrat brauche, und so wurde das LECP vom Kaiser bestätigt. Die vielen Quellenverweise auf das römische Recht konnten hier sowohl eine legitimierende als auch eine abschreckende Rolle haben. Eine abschreckende insofern, als dass keiner sich wagen würde, so viele Quellenverweise zu überprüfen. Die Kontrolle der Übereinstimmung der einzelnen Artikel mit den angegebenen Quellen ist bis auf die hier vorgelegten und auch hier nur stichprobenartig durchgeführten Untersuchungen noch nicht durchgeführt worden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vielen Referenzen auf das römische Recht nicht den Zweck hatten, den Zugriff auf die ursprünglichen römischen Rechtsquellen zu erleichtern und die bessere Benutzung der römischen Quellen als Auslegungshilfe zu ermöglichen. Im Gegenteil, das Ziel war es, zu verhindern, dass das römische Recht die Stelle der einheimischen Rechte da nicht einnimmt, wo diese vorhanden sind⁵⁰⁵. Mit dem römischen Recht wurde so im LECP das getan, was Bunges Kollege und Freund Madai vorgeschlagen hatte:

„dasjenige, was von dem Römischen Recht ein integrierender Theil des ganzen Rechtszustandes geworden [ist], [wird] mit aufgenommen, und so durch die Verwebung zu einem gemeinsamen Ganzen in seine festen Grenzen gewiesen /...”⁵⁰⁶

Dies kann auch erklären, warum die Nachprüfung der Quellenverweise nicht so wichtig war – weil die Benutzung der ursprünglichen römischen Quellen jetzt sowieso begrenzt werden sollte, im Vergleich zu dem, was bis dahin üblich war. Durch die unrichtigen Verweise auf das römische Recht war für die Praktiker

⁵⁰³ Befehl an den Dirigierenden Senat, S. 2.

⁵⁰⁴ Pachmann, *Istoriya II*, S. 345; die Übersetzung übernommen von Zwingmann, *Die Bewegung*, S. 291–292.

⁵⁰⁵ Zu demselben Ergebnis ist Marju Luts gelangt, siehe Luts, *Die Begründung*, S. 166–167. Dazu ebenfalls Kapitel 3.2. in dieser Dissertation.

⁵⁰⁶ Madai, *Rezension*, S. 845.

der Weg, sie als Stütze für ihre Argumente zu benutzen, abgeschnitten worden. Die bisherigen römischrechtlichen Institute konnten von nun an selbständig als baltisches Provinzialrecht weiterentwickelt werden und von der gemeinrechtlichen Tradition unberührt bleiben. Eine andere Frage ist es, dass die einheimischen Wissenschaftler und Praktiker trotz dieser Möglichkeit versucht haben, mit der gemeinrechtlichen Wissenschaft in Kontakt zu bleiben. Bunge hat bei der Abfassung des LECP zwar viele romanistische Lehrbücher benutzt und auf möglichst viele Quellen des römischen Rechts verwiesen. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass sein Ziel war, dem römischen Recht zum Triumph zu verhelfen. Das Ziel des Verfassers des LECP war die Legitimierung und Konservierung des geltenden einheimischen Rechts durch das römische Recht, keine neue Rezeption. Die Kodifizierung bedeutete für das römische Recht daher eine Beschränkung.

5. Fazit und Ausblick

Als ein Gesamtergebnis dieser Doktordissertation muss betont werden, dass man in Bezug auf das LECP keine Pauschalurteile treffen darf. Die Differenzierungen sind nötig, sowohl bei der Charakterisierung der Kodifikation als solcher als auch in Bezug auf die Rezeption des römischen Rechts. Z. B. gilt die Behauptung, dass man bei der Abfassung des LECP treu zur kaiserlichen Vorgabe geblieben sei und das LECP nur die Kodifikation des bisher geltenden Rechts war, nicht für die ganze Kompilation. Dies wurde anhand des Beispiels der Spezifikation bzw. Verarbeitung gezeigt.

Ein anderes Beispiel trifft das Pauschalurteil, dass die Stellung des römischen Rechts sich mit dem Inkrafttreten der Kodifikation grundlegend änderte. Dies erwies sich als richtig in Bezug auf das kodifizierte Recht, nicht aber im Ausnahmefall der Lücke. Wenn auch nicht ganz unumstritten, so blieb das römische Recht nach der zeitgenössischen Wissenschaft in den baltischen Ostseeprovinzen doch bei der Lückenfüllung immer noch ein Subsidiarrecht.

Differenzierung ist sogar bei den Ansichten zum römischen Recht des Verfassers des LECP, Bunge selbst, geboten. Unterschieden werden muss zwischen Ansichten seiner früheren und seiner späteren Schriften. In seinen früheren Werken findet man vor allem Aussagen zum „geringen Umfang der Rezeption des römischen Rechts“ und die Betonung, dass das römische Recht beschränkt werden müsse. In den späteren wird stattdessen eher von der sehr großen Übernahme des römischen Rechts und von der „Vollrezeption“ gesprochen.

Dass das LECP eine Kompilation ist, die zu ca. 70% auf römischrechtlicher Grundlage basiert, ist in dieser Verallgemeinerung ebenfalls nicht richtig. Ebenso wenig kann man es als eine zweite Rezeption des römischen Rechts ansehen. Deswegen ist bei den Behauptungen zum LECP Vorsicht geboten und bei jedem einzelnen Institut und bei jeder einzelnen Regelung muss man sich zuvor vergewissern, was davor galt, was im LECP gilt und ob die Übernahme des rezipierten römischen Rechts behauptet werden kann. Zu diesem Ergebnis führt u.a. die Überprüfung der Artikeltexte und der Quellenverweise. Bei den Servituten war es fast gegensätzlich zu den Arten der Sachen. Auch wenn man erwarten würde, dass die römischrechtlichen Verweise eher bei den Arten der Sachen richtiger sind, hat diese Untersuchung das Gegenteil gezeigt. Andererseits – wenn man schon davon ausgeht, dass es unter den Artikeln viele Fehlverweise gibt, so zeigt die Untersuchung des Kaufvertrags doch ein anderes Bild. So scheint es die einzige Möglichkeit zu sein, an jeder Stelle der Kodifikation eine konkrete Nachprüfung vorzunehmen. Eines ist aber klar: Anhand der Anzahl der Quellenverweise kann der Anteil des römischen Rechts im LECP nicht gemessen werden.

Die Ergebnisse von Nolde zu den Vorbildern des LECP sind zwar meistens richtig, die nähere Untersuchung kann in Einzelfällen aber auch zu anderen und präziseren Resultaten führen. Z.B. wird im Zusammenhang mit dem LECP von den Rechtswissenschaftlern der Ostseeprovinzen oft nur der Einfluss des Pro-

fessors für römisches Recht, Meykow, erwähnt. Dieser konnte in den untersuchten Fällen nicht immer bestätigt werden. Der Einfluss von Bunge, Lehrer Dabelow und seinem Freund Madai bleiben in der Literatur ohne Erwähnung, aber auch sie haben die Frage, welche Institute, Lösungen und Ausnahmen in das LECP aufgenommen wurden, beeinflusst.⁵⁰⁷ Nicht vergessen darf man ein früheres einheimisches Kodifikationswerk, das dem LECP als Muster gedient hat – den Entwurf von 1839. Es wird zwar auch von Nolde als Vorbild für LECP erwähnt und behandelt, ist aber bei näherer Untersuchung noch mehr als bisher angenommen benutzt worden. Bunge selbst nennt es gar nicht als Vorbild.

Die zeitgenössische romanistische Wissenschaft scheint weniger Einfluss auf das baltische Privatrechtsgesetzbuch gehabt zu haben, als man erwarten könnte. Die allgemeinen Prinzipien der einzelnen Institute basieren zwar auf romanistischen Wurzeln, es gibt aber öfters nichtromanistische einheimische Ausnahmen, die genauso mit eingeschlossen sind. Die Vereinheitlichung und Modernisierung, die mit Hilfe der einbezogenen Lehrbücher möglich gewesen wäre, fand nicht statt. Statt die romanistische Tradition für die Modernisierung heranzuziehen, wurde das römische Recht für die Legitimierung des konservierenden Gesetzbuches und der baltischen Ausnahmen benutzt. So kann aufgrund der für diese Doktordissertation durchgeführten Untersuchungen die Hypothese, die anhand weiterer Institute eine Nachprüfung bedarf, aufgestellt werden, dass nur da, wo das bisher geltende römische Recht wirklich abgeändert wurde, die Modernisierung stattfand.

Die für das LECP getroffenen gesetzgeberischen Entscheidungen haben nicht nur die baltische Kodifikation selbst beeinflusst. Das LECP und seine Lösungen wurden zum Vorbild für die neuen Zivilgesetzbücher der Republiken Estland und Lettland in der Zwischenkriegszeit im 20. Jahrhundert.⁵⁰⁸ Man kann dies etwa anhand des hier behandelten Beispiels des Instituts der Verarbeitung oder des von Luts-Sootak analysierten Falles des Precarium betrachten.

In Estland galt das LECP bis zur sowjetischen Okkupation 1940 und erneut unter der NS-deutschen Besatzung 1941–1944. Das neue Zivilgesetzbuch war zwar vorbereitet worden, ist aber wegen der sowjetischen Besatzung unverabschiedet geblieben. Es wird auch in den Begründungsmotiven des Entwurfs des estnischen Zivilgesetzbuches behauptet, dass in vielen Teilen die Bestimmun-

⁵⁰⁷ Ausser den in dieser Dissertation behandelten Beispiele siehe auch die Analyse und Ergebnisse zum Precarium in: Luts-Sootak, Die baltischen Privatrechte, II, 2. d. Exkurs 2 und II, 3.

⁵⁰⁸ Übersicht der rechtlichen Entwicklungen in den ehemaligen baltischen Provinzen des russischen Imperiums, nunmehr in den baltischen Staaten Estland und Lettland siehe: Anepaio, Toomas. Die rechtliche Entwicklung der baltischen Staaten 1918–1940. – Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen. Hrsg. T. Giaro. Frankfurt am Main: Klostermann 2007, S. 7–30.

gen des LECP übernommen worden sind.⁵⁰⁹ Andererseits gilt der Entwurf des estnischen Zivilgesetzbuchs in der Literatur als weniger vom LECP und mehr von den ausländischen deutschsprachigen Gesetzbüchern beeinflusst⁵¹⁰ – im Gegensatz zum lettischen Zivilgesetzbuch von 1937. Bei dem vormodernen Institut des Precarium war es aber anders.

Das Precarium (oder Gunstvertrag) wurde zusammen mit anderen Verträgen ins LECP eingeschlossen (Art 3765–3776). Danach hat aber das estnische Zivilgesetzbuch das Institut aus dem LECP unter dem Namen „*soodang*“ (§§ 1827–1833) übernommen. Im lettischen Zivilgesetzbuch wurde auf das Institut verzichtet.⁵¹¹

Die eigenartige Regelung des LECP zur Verarbeitung⁵¹² ist wiederum beinahe wort-wörtlich ins lettische Zivilgesetzbuch von 1937 übernommen worden:

„**985.** Ist durch kunst- oder handwerksmässige Verarbeitung fremden Materials in gutem Glauben eine neue Sache dergestalt hervorgebracht worden, dass die dazu verbrauchten Materialien ihre bisherige Form verloren und eine neue Gestalt angenommen haben, so wird die neue Sache, ohne Rücksicht darauf, ob die fremden Materialien daraus abgesondert werden können oder nicht, Eigentum desjenigen, der sie verarbeitet hat, jedoch mit der Verpflichtung, den Eigentümer des fremden Materials in der in § 893 [hier ein Druckfehler: es soll § 983 sein] angegebenen Weise zu entschädigen.“⁵¹³

Das Zivilgesetzbuch von 1937 wurde nach der Wiederherstellung der Selbständigkeit Lettlands wieder in Kraft gesetzt. In der Redaktion von 2006, die ich zur Verfügung hatte, war die wörtliche Formulierung der Bestimmungen zur Verarbeitung nicht geändert worden und gilt damit noch heute.⁵¹⁴

Zu den Bestimmungen der Verarbeitung im Entwurf des estnischen Zivilgesetzbuches aus dem Jahr 1936 wurde auch behauptet, dass „die Grundlage der Vorschriften [...] das geltende Gesetz [d.h. das LECP ist], [das] aber ergänzt worden ist.“⁵¹⁵ In diesem Fall ist das nicht ganz richtig. Die Rechtsnormen die-

⁵⁰⁹ Seletuskiri Tsiviilseadustiku 1936. aasta eelnõu juurde. Koostanud prof. J. Uluots. [Begründungsmotiven zu dem Entwurf von 1936 des Zivilgesetzbuches. Verfasst von Prof. J. Uluots.] TÜ raamatukogu käsikirjade ja haruldaste raamatute kogu. [Sammlung der Handschriften und raritäten Bücher der Tartuer Universitätsbibliothek.] Uluots, Jüri, isikuarhiiv [Personalarchiv], Bestand 164, Fascicel 14 [Handschrift].

⁵¹⁰ Loeber, Kontinuität im Zivilrecht, S. 948.

⁵¹¹ Luts-Sootak, Die baltischen Privatrechte ... (Manuskript). II. 2. d. Exkurs 2.

⁵¹² Näher *supra* Kapitel 1.3.

⁵¹³ Die von der Autorin der Dissertation unterstrichen Stellen markieren die Änderungen im Wortlaut im Vergleich zu Art. 794 von LECP. Vgl. Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937. Riga: Ausgabe des lettischen Justizministeriums 1937.

⁵¹⁴ § 985. Civillikums [Zivilgesetzbuch]. Riga: AFS 2006.

⁵¹⁵ Seletuskiri, S. 55.

ses Instituts im estnischen Zivilgesetzbuch⁵¹⁶ hat das deutsche BGB mehr als das LECP beeinflusst. In § 962 des Entwurfs des Zivilgesetzbuches kann man lesen:

„Wenn jemand eine fremde bewegliche Sache verarbeitet oder umgebildet hat, gehört die neue Sache dem Verarbeiter, wenn die Arbeit mehr Wert hat als der Stoff, sonst gehört es dem Eigentümer des fremden Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.“⁵¹⁷

In der Regelung des Entwurfs des estnischen Zivilrechtsgesetzbuches kommt also keine Bedingung der Kunst- oder Handwerksmäßigkeit vor, wie es sie im LECP gab. Es gibt auch keine Bedingung der Verarbeitung in gutem Glauben. Damit sind in dieser Lösung grundlegende Änderungen im Vergleich zur Lösung des LECP vorgenommen worden. Als Vorbild hat hier aber die Regelung im BGB gedient.

Diese Beispiele zeigen, dass die Pauschalurteile zum Einfluss des LECP auf die Kodifikationen der estnischen und lettischen Republiken sich ebenso fragwürdig und umstritten erweisen wie die Pauschalurteile zum Einfluss des römischen Rechts auf das LECP selbst. Dementsprechend bietet das LECP mit seinen unerforschten Artikeln, seinen Vorbildern und seiner Nachfolgern noch genügend Stoff für weitere eingehende und quellenmäßige Forschungen.

⁵¹⁶ Siehe Eesti Vabariigi Tsiviilseadustik (eelnõu EV Riigivolikogu erikomisjoni 12.03.1940 redaktsioon) [Zivilgesetzbuch des Republiks Estland] Tartu 1992 [Entwurf der Sonderkommission der Staatsversammlung der Estnischen Republik, Stand 12.03.1940], S. 114.

⁵¹⁷ Vgl. § 950 BGB: „Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.“

LITERATURVERZEICHNIS

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Stand BGBl. Nr. 118/2002. (Abrufbar von der Webseite <http://www.ibtiblio.org/ais/abgb2.htm#i>, benutzt 31.01.2011).
2. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1784. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. 2. Aufl., Berlin: Luchterhand 1994.
3. Anepaio, Toomas. Die Justizreform von 1889 in den Ostseeprovinzen und das Baltische Privatrecht: die gegenseitige Beeinflussung – Der Dialog oder der Konflikt? – Geschichte und Perspektiven des Rechts im Ostseeraum. = Rechtshistorische Reihe Bd. 251. Hrsg. J. Eckert, K. Å. Modéer. Frankfurt am Main: Lang 2001.
4. Anepaio, Toomas. Dialogue of Conflict? The Legal reform of 1889 and Baltic Private Law Code. – *Juridica International*, Vol 5. 2000.
5. Anepaio, Toomas. Die rechtliche Entwicklung der baltischen Staaten 1918 – 1940. – Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Hrsg. T. Giaro. Frankfurt am Main: Klostermann 2007.
6. Anepaio, Toomas. Die russische Universität Jur'jev (1889–1918). – Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg. Hrsg. Z. Pokrovac. Frankfurt am Main: Klostermann 2007.
7. Anepaio, Toomas. Tuntud tundmatu seadustik. Balti eraseaduse väljaanded. [Das bekannte unbekanntes Gesetzbuch. Die Ausgaben des Baltischen Privatrechts.] – *Õpetatud Eesti Seltsi Aastaraamat. Annales Litterarum Societatis Esthonicae. 1994–1999. Tartu: Õpetatud Eesti Selts 2002.*
8. Arndts Ritter v. Arnesberg, Ludwig. Lehrbuch der Pandekten. Bd. 1, 10. Aufl, Stuttgart: Cotta 1879.
9. Avenarius, Martin. Kolbinger, Florian, Im Schleppeil Europas? Das russische Seminar für Römisches Recht bei der juristischen Fakultät der Universität Berlin in den Jahren 1887 – 1896. Klostermann, Frankfurt am Main 2004 (Buchbesprechung). – *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*, Nr 122, 2005.
10. Baberowski, Jörg. Das Justizwesen im späten Zarenreich 1864–1914. Zum Problem von Rechtsstaatlichkeit, politischer Justiz und Rückständigkeit in Russland. – *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* Nr 13, 1991.
11. Befehl an den Dirigierenden Senat. Das Original ist von Seiner Keiserlichen Majestät Eigenen Hand gezeichnet: „Nikolai.“(Peterhof, den 1.sten Juli 1845) – *Provinzialrecht der Ostseegouvernements. I Theil. Behördenverfassung. St. Petersburg 1845.*
12. Behrends, Okko. Die europäische Privatrechtskodifikation und die Gefährdung ihrer Systemmitte. – Die Kodifikation und die Juristen. Ein rechtshistorisches Seminar in Stockholm 2. bis 4. Mai 2003. = *Rättshistoriska Studier. Bd. 23. Hrsg. C. Peterson, Stockholm: The Olin Foundation for Legal History 2008.*
13. Behrends, Okko. Die Spezifikationslehre, ihre Gegner und die *media sententia* in der Geschichte der römischen Jurisprudenz. – *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung*, Nr 112, 1995.
14. Bienemann, Friedrich. Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783–1796). Ein Capitel aus der Regentenpraxis Katharinas II. Leipzig: Duncker & Humblot 1886.

15. Blaese, Hermann. Baltische Lande. – Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd I: Aachen-Haussuchung. Hrsg. A. Erler, E. Kaufmann. 1. Auflage, Berlin: Schmidt 1971.
16. Blaese, Hermann. Bedeutung und Geltung des römischen Privatrechts in den baltischen Gebieten. (=Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. Heft. 99), Leipzig: Weicher, 1936.
17. Blaese, Hermann. Reichsrat.– Baltisches Rechtswörterbuch 1710–1940. (Otto-Heinrich Elias und Alfred Schönfeldt (Red)). Abrufbar von der Webseite <http://www.balt-hiko.de/online-publikationen/baltisches-rechtswörterbuch/> (benutzt am 13.02. 2010).
18. Blaese, Hermann. Statthalterchaftsverfassung. – Baltisches Rechtswörterbuch. Abrufbar von der Internetseite <http://www.balt-hiko.de/online-publikationen/baltisches-rechtswörterbuch> (benutzt am 24.02.2010)
19. Bluntschli, Johan Caspar. Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Mit Erläuterungen herausgegeben. 3. Aufl. 2. Bd. Sachenrecht. 3. Bd. Obligationenrecht. Zürich: Schultheß 1854, 1855.
20. Böcking, Eduard. Corpus legum sive Brachylogus iuris civilis. Berolini: Dümmler 1829.
21. Bonfante, Pietro. Rooma õiguse ajalugu [Die Geschichte des römischen Rechts]. Tartu: Akadeemiline Kooperatiiv 1930.
22. Buccisano, Orazio. Specificazione. Diritto privato. – Enciclopedia del diritto. Kd XLIII. Sospensione-Sviluppo. Varese: Giuffrè 1990.
23. Bukovskij, Vladimir. Ot sostavitelja [Vom Redakteur]. – Svod grazhdanskikh uzakononij gubernij pribaltiskikh s prodolzheniem 1912–1914 g. I s razjasneniyami v 2 tomakh. Tom I. Riga: G. Gempell 1914.
24. Bukovskij, Vladimir. Svod grazhdanskikh uzakononij gubernij pribaltiskikh s prodolzheniem 1912–1914 g. I s razjasneniyami v 2 tomakh. Tom I. Riga: G. Gempell 1914.
25. Bulmerincq, August M. Die deutschen Ostseeprovinzen. – Deutsches Staatswörterbuch. Hrsg. J. C. Bluntschli, K. Brater. Bd. 9, Stuttgart-Leipzig: Expedition des Staats-Wörterbuchs 1865.
26. Bunge, Friedrich Georg v. Das curländische Privatrecht. Dorpat: Kluge 1851.
27. Bunge, Friedrich Georg v. Das Liv- und Estländische Privatrecht. I Theil, Dorpat: Kluge 1838.
28. Bunge, Friedrich Georg v. Das Liv- und Esthländische Privatrecht. 2. Ausgabe. I Theil. Reval: Kluge 1847.
29. Bunge, Friedrich Georg v. Das Römische Recht in den Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Einladungsschrift zur Feier des Tages, an welchem vor tausend dreihundert Jahren die Institutionen und Pandekten des Römischen Rechts Gesetzeskraft erhalten haben. Dorpat: Schönmann 1834.
30. Bunge, Friedrich Georg v. Wie kann der Rechtszustand Liv, Esth- und Curlands am zweckmässigsten gestaltet werden? Riga und Dorpat: Frantzen 1833.
31. Bunge, Friedrich Georg v. Wie, und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretiert werden? Ein provinzialrechtlicher Versuch. Dorpat: Akademische Buchhandlung 1822.
32. Bunge, Friedrich Georg v. Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen, Riga-Dorpat: Frantzen 1832.
33. Bunge, Friedrich Georg v. Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval: Koppelson 1849.

34. Bunge, Friedrich Georg v. Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens. Reval: Kluge 1874.
35. Bunge, Friedrich Georg v. Recension: R. J. L. Samson v. Himmelstern, Das livländische Erbschafts- und Nöherrecht, Riga 1828. – Allgemeine Litteratur-Zeitung, Halle, Mai 1830, nr. 84 und 85.
36. [Bunge, Friedrich Georg v.] Geschichte der Entstehung des Provinzialrechts. – Estnisches Historisches Museum, Bestand 53, Verzeichnis 1, Fascicel 49.
37. [Bunge, Friedrich Georg v.] Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts. – Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provincialrechts in den Ostseegouvernements. Besonderer Theil. III. Privatrecht. St. Petersburg: Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Canzlei 1862.
38. Bürgerliches Gesetzbuch. – Zivilrecht. Wirtschaftsrecht. Stand 5. August 2004. 13. Aufl. Baden-Baden 2004.
39. Buschmann, Arno. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863/65 – Vorläufer und Muster des BGB. – JuS Heft 8, 1980.
40. Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen. Hrsg. C. C. G. Schirren. Dorpat: Karow 1865.
41. Caroni, Pio. „Mehrgleisige“ Kodifikationsgeschichte. – Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive. Hrsg. G. Kohl, C. Neschwara, T. Simon. Wien: Manz 2008.
42. Caroni, Pio. Gesetz und Gesetzbuch. Beiträge zu einer Kodifikationsgeschichte. Basel-Genf-München: Helbing & Lichtenhahn 2003
43. Caroni, Pio. Kodifikation. – Enzyklopädie der Neuzeit. Jenseits-Konvikt. Hrsg. F. Jaeger. Stuttgart-Weimar: Metzler 2007.
44. Caroni, Pio. Kodifikation. – Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 2: Haustür – Lippe. Hrsg. A. Erler, E. Kaufmann. 1. Aufl. Berlin: Erich Schmidt 1978.
45. Civillikums [Zivilgesetzbuch]. Riga: AFS 2006.
46. Code civil. Abrufbar über die Webseite: http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?jsessionid=7113D1613ABEF219BAFF1B62ADA0D2F6.tpdjo06v_3?idSectionTA=LEGISCTA000006150116&cidTexte=LEGITEXT000006070721&dateTexte=20080507. (benutzt am 26.01.2011)
47. Corpus Iuris Civilis. P. Krüger, T. Mommsen (eds.). Vol. I. Berlin 1922.
48. Dabelow, Christian C. Handbuch des gemeinen Civilrechts. Theil 1, Halle: Hemmerde u. Schwetscke 1803.
49. Dabelow, Christian C. Ueber die wissenschaftliche Behandlung des besonderen Rechts der Russischen Ostsee-Provinzen. – Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland. Bd. 1, Hrsg. E. G. Bröcker, 1822.
50. Danz, Heinrich Aemilius August. Die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Erläutert durch Beispiele aus dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Leipzig: Breitkopf und Härtel 1861.
51. De gemenen Stichtischen Rechte, ym Sticht van Ryga, geheten dat Ridderrecht, gedruckt worden. Hrsg. G. J. V. Buddenbrock. Riga: Hartknoch, 1794.
52. Deutsches Wörterbuch. Hrsg. J. Grimm u.a. Leipzig-Stuttgart: Hirzel 1854–1961 (benutzt von der Webseite: http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GA00001 am 11.11.2010).

53. Dölemeyer, Barbara. Das Privatrecht Liv-, Est- und Kurlands von 1864. – Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Hrsg. H. Coing. Bd. III, Teilbd 2. München: Beck 1982.
54. Eesti ajalugu. V: Pärisorjuse kaotamisest Vabadussõjani. [Estonische Geschichte. V: Von der Aufhebung der Leibeigenschaft bis zum Befreiungskrieg]. Hrsg. S. Vahtre, T. Karjahärm, T. Rosenberg. Tartu: Ilmamaa 2010.
55. Eesti Vabariigi Tsiviilseadustik (eelnõu EV Riigivolikogu erikomisjoni 12.03.1940 redaktsioon) [Zivilgesetzbuch des Republiks Estland] Tartu 1992 [Entwurf der Sonderkommission der Staatsversammlung der Estnischen Republik, Stand 12.03.1940].
56. Ein, Ernst. Le azioni dei condomini [Klagen der Miteigentümer]. Roma: Instituto di diritto Romano 1931.
57. Elbert, Harald. Die Entwicklung der Spezifikation im Humanismus, Naturrecht und Usus modernus. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. (Manuskript) Köln 1969.
58. Elias, Otto-Heinrich. Reval in der Reformpolitik Katharinas II. Die Statthalterschaftszeit 1783–1796. – Quellen und Studien zur baltischen Geschichte. Bd. 3. Hrsg. F. Benninghoven, G. v. Rauch. Bonn-Bad Godesberg: Verlag Wissenschaftliches Archiv Bonn-Bad Godesberg 1978.
59. Engelmann, Johann. Meykow, O. M. – Allgemeine Deutsche Biographie, 55. Bd. Nachträge bis 1899. Wandersleb – Zwirner. Hrsg. Historische Kommission bei königlichen Akademie der Wissenschaften. Leipzig: Duncker & Humblot 1910.
60. Entwurf des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts. Provinzialrecht der Ostseegouvernements. 4 Bde. St. Petersburg: Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Canzlei 1860–1862.
61. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Nebst allgemeinen Motiven und Inhaltsverzeichnisse. Dresden: Meinhold 1860.
62. Erdmann, Carl Eduard. Die Poesie im Recht. – Baltische Monatschrift 1892.
63. Erdmann, Carl Eduard. System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland. Bd. I: Allgemeiner Theil – Familienrecht. Riga: Kymmell 1889.
64. Erdmann, Carl. E. System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland. Bd. II, Sachenrecht. Riga: Kymmell 1891.
65. Erdmann, Carl Eduard. Das Verhältnis des baltischen Privatrechts zu seinen Subsidiarrechten. – Zeitschrift für Rechtswissenschaft, X. Jrg, 1891.
66. Erdmann, Carl Eduard. Die Wirkung der erfüllten Resolutivbedingung auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden, nach dem Privatrechte, Liv-, Ehst- und Kurlands. – Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Jhg. 2, 1869/70.
67. Erdmann, Carl Eduard. Zwei neuere literarische Erörterungen des Privatrechts der Ostseeprovinzen. – Zeitschrift für Rechtswissenschaft. 7. Jhg. 1882.
68. Gai Institutiones secundum Codicis Veronensis apographum studemundianum et reliquias in Aegypto repertas. Editio minor. Vol I. – Ed. David, M. Feenstra, R. Nelson, H. L. W. Leiden, 1964.
69. Gittermann, Valentin. Geschichte Russlands. 3. Bd. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 1949.
70. Glück, Christian F. Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Ein Kommentar für meine Zuhörer. Bd. 1–37. Erlangen: Palm 1790–1833.
71. Greiffenhagen, Wilhelm. Dr. Jur. Friedrich Georg v. Bunge. Reval: Kluge 1891.

72. Grimm, David. Die sociologischen Grundlagen des römischen Besitzrechts. – Studi in onore di S. Riccobono. Vol IV, Palermo: Castiglia 1936.
73. Grimm, David. Lektsii po dogme rimskavo prava [Die Vorlesungen zur Dogma(tik) des römischen Rechts]. Hrsg. V.A. Tomisinov. Moskau 2003.
74. Grimm, David. Zur Frage über den Begriff der Societas im klassischen römischen Recht, Tartu: Mattiesen 1933.
75. Gürgens, Heinrich. Das Verhältnis des Provinzialgesetzbuchs zu den alten Rechtsquellen. – Baltische Monatschrift. Bd 13, Heft I, 1866.
76. Haumann, Heiko. Geschichte Russlands. München-Zürich: Piper 1996.
77. Helmersen, Reinhold v. Beantwortung der Frage: auf welchem Grunde beruht und wie weit geht theoretisch die Anwendbarkeit des schwedischen Rechts für das Livländische Landrecht? – Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts. Hrsg. R. v. Helmersen. 1. Lieferung. Dorpat: Schünmann 1832.
78. Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher. 1. Druck. Hrsg. J. P. G. Ewers. Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben. Dorpat: Meinshausensche Buchhandlung, 1821.
79. Hoffmann, Thomas. Der Landrechtsentwurf David Hilchens von 1599. Ein livländisches Rechtszeugnis polnischer Herrschaft. – Rechtshistorische Reihe. Bd 345, Frankfurt am Main: Lang 2007.
80. Hufeland, Gottlieb. Institutionen des gesammten positiven Rechts. 2. Aufl. Jena: Akademische Buchhandlung 1803.
81. Ilus, Elmar. Rooma eraõiguse alused [Grundlagen des römischen Privatrechts]. Nachdruck der Ausgabe von 1960. [Pärnu]: Penikoorem [2005].
82. Imperatoris Justinianis Institutiones. Hrsg. O. Meykow. Dorpat: Schnakenburg 1887.
83. Jegorov, Jüri. Istoriya gosudarstva i prava Estonskoi SSR [Die Geschichte des Staats und des Rechts der Estnischen SSR]. Tallinn: Valgus 1981.
84. Jegorov, Jüri. Retseptsiya prava v istorii Estonii (XIII–XIX vv). [Die Rezeption des Rechts in der Estnischen Geschichte] – Studia iuridica. Nr 2. Acta et commentationes universitatis Tartuensis, Vol 847, Tartu 1989.
85. Kahk, Eesti talurahva ajalugu [Die Geschichte des estnischen Bauernvolkes]. Hrsg. J. Kahk u.a, Bd. 1, Tallinn: Oktoober 1992.
86. Kaiser, Friedhelm Berthold. Die Russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der russischen Justiz von Katharina II bis 1917. Leiden: Brill 1972.
87. Kirby, David. The Baltic World 1772–1993. Europe's Northern Periphery in an Age of Change. London-New York: Longman 1995.
88. Köbler, Gerhard. Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte. – Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft. Bd. 67. 5. Aufl., Giessen-Lahn: Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft Verlag 2009.
89. Kolbinger, Florian. Im Schleppeil Im Schleppeil Europas? Das russische Seminar für Römisches Recht bei der juristischen Fakultät der Universität Berlin in den Jahren 1887 – 1896. Frankfurt am Main: Klostermann 2004.
90. Kraft, Christina. *Bona fides* als Voraussetzung für den Eigentumserwerb durch *specificatio*. – Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis Nr. 74, 2006.
91. Krivcov, Alexander, S. Abstraktnoe i materialnoe objazatelstvo v rimskom i v sovremennom grazhdanzkom prave. [Die abstrakten und materiellen Verpflichtungen im römischen und gegenwärtigen Zivilrecht]. Moskva: Statut 2003.

92. Krusenstjern, Benigna v.. Philip Crusius von Krusenstiern (1597–1676): sein Wirken in Livland als Russlandkenner, Diplomat und Landespolitiker. Marburg am Lahn: Herder 1976.
93. Landsberg, Ernst. Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, III Abth. 2. Hbd, Text. Berlin: Oldenbourg 1910. Neudruck Aalen: Scientia 1978.
94. Laur, Mati u.a. Eesti ajalugu IV. Põhjasõjast pärisorjuse kaotamiseni. [Estonische Geschichte IV. Von dem Nordischen Krieg bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft.] Tartu: Ilmamaa 2003.
95. Laur, Mati. Eesti ala valitsemine 18. sajandil (1710–1783) [Die Verwaltung des estnischen Gebietes im 18. Jahrhundert (1710–1783)]. Tartu: Eesti Ajalooarhiiv 2000.
96. Leesen, Tessa. Produced and Bottled in Rome – Who owned the Wine? The Controversy about *Specificatio*. – RIDA (Revue Internationale des droits de l'Antiquité), vol 53, 2006.
97. Leesment, Leo. Märkmeid Balti Eraõiguse allikatest [Notizen zu den Quellen des Baltischen Privatrechts]. – Õigus [Das Recht], Nr 8.
98. Lehr, Ernest. Éléments de droit civil russe (Russie, Pologne, Provinces baltiques). Paris: Plon & C^{ie} 1877.
99. Lenel, Otto. Das *edictum perpetuum*: ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. 1. Aufl. Leipzig: Tauchnitz 1883.
100. Lilley, Samuel. Technischer Fortschritt und die Industrielle Revolution 1700–1914. – Europäische Wirtschaftsgeschichte. The Fontana Economic History of Europe. Hrsg. C. Cipolla; Deutsche Ausgabe K. Borchardt. Bd. 3: Die Industrielle Revolution. Stuttgart-New York: Fischer 1976.
101. Loeber, Dietrich, A. Kontinuität im Zivilrecht nach Wiederherstellung staatlicher Unabhängigkeit – Zu den Zivilrechtsgesetzbüchern von Lettland (1937), Estland (1993) und Litauen (2000). – Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, Tübingen: Mohr 2001.
102. Loeber, Dietrich, A. Lettlands Zivilgesetzbuch von 1937 in seiner wechselvollen Geschichte. – Kontinuität und Neubeginn. Festschrift für Georg Brunner. Baden-Baden: Nomos 2001.
103. Lübecki õiguse Tallinna koodeksi 1282. Der Revaler Kodex des lübischen Rechts. Hrsg. T. Kala, Tallinn: Ilo 1998.
104. Luts, Marju. Das Verhältnis der Rechtsgeschichte zur Rechtsdogmatik im Werk von F. G. von Bunge. – Tundmatu Friedrich Georg von Bunge [Unbekannter Friedrich Georg von Bunge]. Õpetatud Eesti Seltsi Toimetised XXXV. Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft XXXV. Tartu: TÜ Kirjastus 2006.
105. Luts, Marju. Die Begründung der Wissenschaft des provinziellen Rechts der baltischen Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert. – Geschichte und Perspektiven des Rechts im Ostseeraum. Erster Rechtshistorikertag im Ostseeraum 8.–12. März 2000. Hrsg. J. Eckert. K. Modéer. Frankfurt am Main: Lang 2002.
106. Luts, Marju. Die juristischen Zeitschriften der baltischen Ostseeprovinzen Russlands im 19. Jahrhundert: Medien der Verwissenschaftlichung der lokalen deutschen Partikularrechte. – Juristische Zeitschriften in Europa. Hrsg. M. Stolleis, T. Simon, Frankfurt am Main: Klostermann 2006.
107. Luts, Marju. Johann Ludwig Müthel – Tartu Keiserliku Ülikooli õigusteaduskonna isa [Johann Ludwig Müthel – Vater der Juristenfakultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat]. – Ajalooline Ajakiri, 2002, Nr. 1/2(116/117).

108. Luts, Marju. Juhuslik ja isamaaline: F. G. v. Bunge provintsiaalõigusteadus. (Zufällig und vaterländisch: Die Provinzialrechtswissenschaft von F. G. v. Bunge). – *Dissertationes iuridicae Universitatis Tartuensis* 3. Tartu: TÜ Kirjastus 2000.
109. Luts, Marju. Modernisierung und deren Hemmnisse in den Ostseeprovinzen Est-, Liv- und Kurland im 19. Jahrhundert. – *Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert*. Hrsg. T. Giaro. Frankfurt am Main: Klostermann 2006.
110. Luts, Marju. Private Law of the Baltic Provinces as a Patriotic Act. – *Juridica International*, Nr 5, 2000.
111. Luts-Sootak, Marju. Die baltischen Privatrechte in den Händen der russischen Reichsjustiz. MPI-Projekt „Rechtskulturen des modernen Osteuropa: Transfers und Traditionen“. Sammelband „Rechtssprechung“ (Manuskript, erscheint demnächst).
112. Luts-Sootak, Marju. Das Baltische Privatrecht von 1864/65 – Triumphbogen oder Grabmal für das römische Recht im Baltikum? – *Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung* 2009.
113. Luts-Sootak, Marju. Die baltische Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert zwischen deutscher Rechtswissenschaft und russischer Politik. – *Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert*. Hrsg. Z. Pokrovac. Frankfurt am Main: Klostermann 2010.
114. Lutzau, Hermann v. Hat das russische Reichsrecht in den Ostseeprovinzen die Stellung eines Subsidiarrechts und inwieweit sind überhaupt für das ganze Reich erlassene Gesetze auch auf den Th. III des Prov. Rs von derogierenden oder abänderndem Einfluß? – *Studien und Kritiken zum Ostseeprovinziellen Privatrecht*. Hrsg. H. v. Lutzau. Riga: Jonck und Poliewsky 1908.
115. Lutzau, Hermann v. Zur Geschichte des baltischen Zivilkodex. – *Baltische Monatschrift*. Jhg. 54, Bd. 74, Riga 1912.
116. Lutzau, Hermann v. Einiges über das Verhältniss des russischen zum deutschen Texte des Th. III des Provincialrechts. – *Streifzüge auf dem Gebiete der Theorie und Praxis des provinciellen Privatrechts*. Riga-Berlin: Jonck und Poliewsky, 1902.
117. Madai, Carl Otto v. (Rezension): F. G. Bunge, Das Liv- und Esthländisches Privatrecht. – *Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft*. Hrsg. A. L. Richter, R. Schneider, Jhg. 5 1841.
118. Madai, Carl Otto v. Das Römische Recht in dem Esthländischen Ritter- und Landrecht. – *Theoretisch-praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechte*, Bd. I. 1840.
119. Madai, Carl Otto v. Vorwort. – *Das Obligationenrecht Esth-, Liv- und Curlands erörtert an einzelnen Rechtsfällen*. Madai, Carl Otto v. 1. Lief. Dorpat: Kluge 1841.
120. Madai, Carl Otto v. Welche Wirkung hat die von dem Schuldner, ohne Wissen des Pfandgläubigers vorgenommene Veräußerung der verpfändeten Sache, nach Esthländischem Recht? – *Theoretisch-Praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechte*, Bd. II, 1841.
121. Madai, Carl Otto v.: Rechtsfälle: II. Das Dagerrotypbild. – *Theoretisch-praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten*. Bd. IV, Dorpat 1845.
122. Mevius, David. *Commentarius in Ius Lubecense*. Pars I–IV. Leipzig: Hallervort 1642–1643.

123. Meykow, Ottomar. Lehre des römischen Rechts von dem Eigenthumserwerb durch Specification (1846). – Dorpater Juristische Studien. Hrsg. E. Osenbrüggen. Dorpat: E. J. Karow 1849.
124. Meykow, Ottomar. Zur Lehre von der Rechtswohlthat der Hingabe an Zahlungsstatt. – Zeitschrift für Rechtswissenschaft 1868.
125. Minchinton, Walter. Veränderungen der Nachfragestruktur. – Europäische Wirtschaftsgeschichte. The Fontana Economic History of Europe. Hrsg. C. Cipolla; Deutsche Ausgabe K. Borchardt. Bd. 3: Die Industrielle Revolution. Stuttgart-New York: Fischer 1976.
126. Mittermaier, Carl Joseph Anton. Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 6. Aufl. Bd. 1. Regensburg: Manz 1842.
127. Mühlenbruch, Christian F. Lehrbuch des Pandektenrechts. Nach der 3. Aufl. der Doctrina Pandectarum deutsch bearbeitet. 2. Theil. Halle: Schwetschke und Sohn, 1836.
128. Neumann, Carl August. Etwas über das Römische und Deutsche Recht, als das sogenannte Hülfrecht in den Ostseeprovinzen, und deren gegenseitiges Verhältniss. – Theoretisch-practische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Kurland geltenden Rechten, Bd. I, 1840.
129. Nõges, Valter. Balti Eraseaduse tekstidest: normitehniline arutelu [Über die Texte des baltischen Privatrechts: eine normentechnische Erörterung]. – Õigus [Das Recht], Nr 3, 1930.
130. Nolde, Alexander, E. Očerki po istorii kodifikatsii mestnyh graždanskich zakonov pri Grafe Speranskom. [Grundzüge der Geschichte der provinziellen zivilrechtlichen Gesetze beim Graf Speransij] 2. Bde. Kodifikatsiya mestnago prava pribaltiyskikh guberniy [Die Kodifikation des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen]. St. Petersburg: Senatskaya tipografiya 1914.
131. Nolde, Alexander, E. Proishozdenie tšasti teksta deistvujuščavo Svoda grazdanskikh zakonov gubernii pribaltiskih. Tablitsa zaimstvovaniu teksta statei iz literaturõ rimskavo prava i inozemnõh kodeksov. [Ursprung des Textteils des geltenden Zivilgesetzbuches der baltischen Gouvernements. Tabelle zum Ursprung der Artikeltexte aus der römischrechtlichen Literatur und aus den ausländischen Kodexen.] St. Petersburg: Senatskaya tipografiya 1912.
132. Nordquist, Richard. Der Code civil und die juristische Methodenlehre. – Die Kodifikation und die Juristen. Ein rechtshistorisches Seminar in Stockholm 2. bis 4. Mai 2003. = Rättshistoriska Studier. Bd. 23. Hrsg. C. Peterson, Stockholm: The Olin Foundation for Legal History 2008.
133. North, M. (Hrsg) Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Ein Jahrtausend im Überblick. 2. Aufl. München: Beck 2005.
134. Oestmann, Peter. Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich. – Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Bd. 18, Frankfurt am Main: Klostermann 2002.
135. Ogris, Werner. Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik. – Elemente europäischer Rechtskultur. Hrsg. W. Ogris. Wien-Köln-Weimar: Böhlau 2003.
136. Osler, Douglas J. *Specificatio* in Scots Law. Edinburgh: Stair Soc. 1995.
137. Pachmann, Semyon. Istoriya kodifikatsiy grazhdanskava prava. [Geschichte der Kodifikationen des Zivilrechts]. Vol. 2. St.-Petersburg, Tipografiya vtorova otdel'eniya sobstvennoi E.I.V. kancelarii 1876.
138. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. 54. Aufl. München: Beck 1995.

139. Passek, Jevgeni. Meykow, O. – Biografitsjeski slovar professorov i prepodavatelei Imperatorskavo Jurjevskovo Universiteta za sto letõ evo suštšestvovaniya (1802–1902) [Biographisches Wörterbuch der Professoren und Lehrkräfte des Kaiserlichen Universität Jurjew aus dem Anlass der Gründung der Universität vor 100 Jahren (1802–1902)]. Tom I. Red. G. V. Levitski. Jurjew. Tipografiya K. Matisenä, 1902.
140. Pihlamägi, Maie. Eesti industrialiseerimine 1870–1940 [Die Industrialisierung Estlands 1870–1940], Tallinn: Teaduste Akadeemia Kirjastus 1999.
141. Piltensche Ordnungen und Statuten. – Die Quellen des Curländischen Landrechts. Hrsg. C. v. Rummel. Bd. 1, Lief. 4, Nachtrag zur 3. Lief. Dorpat: Kluge 1850.
142. Pistohlkors, Gert v. Die „deutschen Ostseeprovinzen Russlands“: Äussere Einflüsse und innerer Wandel (bis 1860). – Deutsche Geschichte im Osten Europas. Baltische Länder. Hrsg. G. v. Pistohlkors. Berlin: Siedler 1994.
143. Pistohlkors, Gert v. Die Ostseeprovinzen unter russischer Herrschaft. – Deutsche Geschichte im Osten Europas. Baltische Länder. Hrsg. G. v. Pistohlkors. Berlin: Siedler 1994.
144. Plisecka, Anna. *Accessio and specificatio* reconsidered. – Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis Nr. 74, 2006.
145. Pokrovskij, Iosif A. „Istoriya rimskavo prava“ [Geschichte des römischen Rechts]. Moskva: Statut, Konsultant Pluss 2004.
146. Pokrovskij, Iosif A. Zur Lehre von den actiones in ius und in factum. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, Nr 16, 1899.
147. Polnoye sobraniye zakonov Rossiiskoi imperii. (Vollständige Gesetzessammlung des Russischen Imperiums) 1785, Bd. 22 Nr. 16188.
148. Polnoye sobraniye zakonov Rossiiskoi imperii. (Vollständige Gesetzessammlung des Russischen Imperiums) 1862, Bd. 37, Nr. 38437.
149. Polnoye sobraniye zakonov Rossiiskoi imperii. (Vollständige Gesetzessammlung des Russischen Imperiums) 1864, Bd. 39, Nr 41443.
150. Principles, Definitions and Model rules of European Private Law. Draft Common Frame of Reference (DCFR). Full edition. Hrsg. C. v. Bar, E. Clive. Vol 5. Munich: Sellier 2009.
151. Provinzialrecht der Ostseegouvernements. I Theil. Behördenverfassung. St. Petersburg [s.n.] 1845.
152. Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Theil II. Ständerecht. St. Petersburg [s.n.] 1845.
153. Provincialrecht der Ostseegouvernements. Dritter Theil. Privatrecht. Liv-, Est- und Curlaendisches Privatrecht. Zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II. St. Petersburg: Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei 1864.
154. Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements. Theil III. Privatrecht Liv-, Est- und Curlands zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II. Liv-Est- und Curländisches Privatrecht nach der Ausgabe von 1864 und der Fortsetzung von 1890. (Nichtoffizielle Ausgabe). Hrsg. H. v. Broecker. Jurjew (Dorpat): Commissions-Verlag von J. G. Krüger 1902.
155. Puchta, Georg Friedrich. Vorlesungen über das heutige römische Recht, Bd. 1. Leipzig: Tauchnitz 1847.

156. Die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands. Hrsg. C. J. A. Paucker. Dorpat: Kluge 1845 (= Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands, Abt. 3).
157. Die Quellen des kurländischen Landrechts. Hrsg. K. C. L. v. Rummel, Dorpat: Kluge 1844–51 (= Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands, Abt. 2).
158. Die Quellen des Revaler Stadtrechts. Hrsg. F. G. v. Bunge. Dorpat: Kluge 1842–47 (= Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands, Abt. 1).
159. Die Quellen des rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Hrsg. J. G. L. Napiersky. Riga: Deubner 1876.
160. Reich, Norbert. Kodifikation und Reform des Russischen Zivilrechts im neunzehnten Jahrhundert bis zum Erlass des Svod Zakonov (1833). – *Ius commune* 1970.
161. Reich, Norbert. Russland. – Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Hrsg. H. Coing. Bd. III, Teilbd 2. München: Beck 1982.
162. Rudokvas, Anton, D. The Alien. Acquisitive Prescription in the Judicial Practice of Imperial Russia in the XIXth Century. – *Rechtsgeschichte*, Nr 8, 2006.
163. [Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L.] Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. 3. Bde. [St. Petersburg], [1831].
164. Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L. Codex der Livländischen Rechte nach Römischen Pandekten-Ordnung. – *Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland*, Bd. 2, 1824.
165. [Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L.] Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. 3. Bde. [St. Petersburg], [1839].
166. Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L. Das livländische Erbschafts- und Nämherrecht. Riga: Häcker 1828.
167. Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L. Ueber die Anwendung des Schwedischen Rechts und der Russischen Ukasen in Livland. – *Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland* 2, 1824.
168. Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L. Ueber die Recension, welche der Dr. (jetzige Professor) Bunge in der Allgemeinen Litteratur-Zeitung, May 1830, Nr. 84 und 85 hat abdrucken lassen. St. Petersburg: Kaiserliche Akademie der Wissenschaften 1834.
169. Savigny, Friedrich Carl v. Landrechtsvorlesung 1824. Drei Nachschriften. I. Halbband. Hrsg. C. Wollschläger, M. Ishibe, R. Noda, D. Strauch = *Ius commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 67. = *Savignyana*. Texte und Studien. Hrsg. J. Rückert. Bd. 3.1. Frankfurt am Main: Klostermann 1994.
170. Schäfer, Frank, L. Die juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft von einheimischen Privatrecht. – *Juristische Abhandlungen*. Bd 51. Frankfurt am Main: Klostermann 2008.
171. Schermaier, Martin. *Materia*. Beiträge zur Frage der Naturphilosophie im klassischen römischen Recht. Wien: Böhlau 1992.
172. Schilling, Carl v. Zur Einführung. – Lettlands Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 in Einzeldarstellungen. Hrsg. B. Berent, H. Ehlers, H. Blaese, C. v. Schilling, T. Zimmermann. Bd. I. Riga: Ernst Plates 1938.
173. Schlosser, Hans. Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext. 9. Aufl. Heidelberg: Müller 2001.

174. Schmid, Andreas Christian Johannes. Handbuch des gegenwärtig geltenden deutschen bürgerlichen Rechts. Besonderer Teil. Bd. 1. Leipzig 1849.
175. Schmidt, Oswald. Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. Eugen von Nottback. – Dorpater juristische Studien. Bd. 3. Jurjew (Dorpat): Mattiesen 1894.
176. Schmoeckel, Mathias. Leges et in carmina redigendae sunt. Die Erfindung der Kodifikation als Konzept durch Melancthon und deren Rezeption in katholischen Staaten bis 1811. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Nr 95, 2009.
177. Schröder, Jan. Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500–1850). München: Beck 2001.
178. Schwartz, Philipp. Das Lettländische Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 und seine Entstehungsgeschichte. Aachen: Shaker Verlag 2008.
179. Seletuskiri Tsiviilseadustiku 1936. aasta eelnõu juurde. Koostanud prof. J. Uluots. [Begründungsmotiven zu dem Entwurf von 1936 des Zivilgesetzbuches. Verfasst von Prof. J. Uluots.] TÜ raamatukogu käsikirjade ja haruldaste raamatute kogu. [Sammlung der Handschriften und raritäten Bücher der Tartuer Universitätsbibliothek.] Uluots, Jüri, isikuarhiiv [Personalarchiv], Bestand 164, Fascicel 14 [Handschrift].
180. Sell, Wilhelm. Versuche im Gebiete des Civilrechts, Bd. 1. Giessen: Ricker 1833.
181. Seraphim, Ferdinand. Zur Lehre vom Eigentumserwerbe durch Verbindung und Verarbeitung beweglicher Sachen nach dem Rechte der Ostseeprovinzen mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Rechts. Hamburg/Mitau: Behre 1881.
182. Shershenevich, Gavriil. Utshebnik russkovo grazhdanskovo prava. St. Petersburg 1907.
183. Siimets-Gross, Hesi. Die Lehre des römischen Rechts an der Universität Tartu in den Jahren 1919–1940. – Juristische Fakultäten und Juristenausbildung im Ostseeraum. Hrsg. J. Eckert, K. Å. Modéer. Stockholm: Rönnels Antikvariat AB 2004.
184. Siimets-Gross, Hesi. Roman Law in the Baltic Private Law Act – the Triumph of Roman Law in the Baltic Sea Provinces? – *Juridica International* Vol. XII, 2007.
185. Siimets-Gross, Hesi. Roman Law Origin of the Private Law Act of the German Baltic Provinces of the Russian Empire: Fact or Fiction? – *Crossing Legal Cultures*. = Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte — Yearbook of Young Legal History 2007. Hrsg. L. Beck Valera, P. Gutiérrez Vega, A. Spinosa. München: Meidenbauer 2009.
186. Siimets-Gross, Hesi. Rooma õigus subsidiaarõigusest Balti provintsiaalõiguseks. [Die Statusänderung des römischen Rechts vom subsidiären Recht zum Baltischen Provinzialrecht]. – *Acta Historica Tallinensia*, 2003, Nr. 7.
187. Siimets-Gross, Hesi. Scientific Tradition of the Roman Law in Dorpat: *usus modernus* or Historical School of Law? – *Juridica International* Vol. XI, 2006.
188. Siimets-Gross, Hesi. *Specificatio* in Baltic Private Law and Production (*Verarbeitung*) in the Baltic Private Law Act – Continuity or Change? – *Juridica International* Vol. XV, 2008, Nr. 2.
189. Simon, Dieter. Die deutsche Wissenschaft vom römischen Recht nach 1933. – Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Hrsg. M. Stolleis, D. Simon. Tübingen: Mohr 1989.
190. Sinaiskij, Vassili. Pamyati professora E. V. Passeka. (benutzt von der Webseite http://civil.consultant.ru/elib/books/10/page_46.html#36 am 24.04.2011).

191. Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand. Das practische gemeine Civilrecht. Vol 1. 1. Auflage. Leipzig: Tauchnitz 1844.
192. Sokolowski, Paul. Die Lehre von der Specification. Ein Beispiel römischer Juristenphilosophie in ihrem Verhältnis zur modernen Gesetzgebung. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, 17. Bd. 1896.
193. Spielbüchler, Karl. § 415. – ABGB. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Bd. Hrsg. P. Rummel, J. Aicher. 3. Aufl. Wien: Manz 2000.
194. Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Hrsg. K. v. Rotteck, K. Welcker. 3. Aufl. Hrsg. K. Welcker. 6. Bd. Leipzig: Brockhaus 1862.
195. Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Hrsg. K. v. Rotteck, K. Welcker. 3. Aufl. Hrsg. K. Welcker. Leipzig 1856–1866.
196. Stadt-Ordnung. Auf Allerhöchsten Befehl aus dem russischen übersetzt von C. G. Arndt. Dorpat: Dorpatsche Buchhandlung 1786.
197. Staël von Holstein, Reinhold. Die Kodifizierung des baltischen Provinzialrechts. – Baltische Monatschrift 1901, Bd. 52.
198. Stahl, Friedrich Julius. Die Philosophie des Rechts. Bd. I. Tübingen: Mohr 1830.
199. Stein, Peter, G. Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur. – W. Benz. Europäische Geschichte 3. Aufl. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch-Verlag 1999.
200. Steinke, Dimitri. Die Zivilrechtsordnungen des Baltikums unter dem Einfluss ausländischer, insbesondere deutscher Rechtsquellen. = Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte. Bd. 16. Hrsg. W. E. Voß. Göttingen: V&R unipress 2009.
201. Svod mestnych uzakonenij gubernij ostzejskich. Čast' tret'ja. Zakony graždanskie. St. Petersburg, Tipografija vtarova otdel'jeniya sobstvennoi E.I.V. kancelarii 1864
202. Ungern-Sternberg, Jürgen v. Kuidas kapituleeruda vormikohaselt? Baltimaade kapitulatsioonid Euroopa kontekstis [Wie kapituliert man in aller Form? Die baltischen Kapitulationen im europäischen Kontext] – Tuna 2007, Nr 1.
203. Vangerow, Karl A. Leitfaden für Pandecten-Vorlesungen. 1. Bd. 1. Abtheil. Marburg-Leipzig: Elwert Verlag, 1839.
204. Votum von Johann Ludwig Müthel. Protokoll in Senatu Academico, Dorpat 8. Januar 1803 ad Vorschlag wegen Organisation der juristischen Facultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. – EHA, Bestand 402, Verzeichnis 4, Fascicel 38, Bl. 127.
205. Walter, Ferdinand. System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bonn: Marcus 1855.
206. Weiske, Julius. Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten. Leipzig: Wiegand 1839–1862; Deutsches Wörterbuch. Hrsg. J. Grimm u.a. Leipzig-Stuttgart: Hirzel 1854–1961 (benutzt von der Webseite: http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GA00001 am 11.11.2010).
207. Wesener, Gunter. Kodifikationen und Kompilationen, Reformprogramme und Landrechtsentwürfe des 17. und 18. Jahrhunderts. – Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung, Bd 127, 2010.
208. Wieacker, Franz. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1967.

209. Wieacker, Franz. Spezifikation. Schulprobleme und Sachprobleme. – Festschrift für Ernst Rabel. Hrsg. H. Dölle, u.a Bd. 2. Tübingen: Mohr 1954.
210. Wieling, Hans Josef. Sachenrecht, Bd. I: Sachen, Besitz und Rechte an beweglichen Sachen. 2. Aufl. Berlin-Heidelberg: Springer 2006.
211. Windscheid, Bernhard. Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 1, 1. Aufl. Düsseldorf: Buddeus 1862.
212. Wollschläger, Christian. Savignys Landrechtsvorlesung: ein Beitrag zu wissenschaftlicher Juristenausbildung. – 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext. Hrsg. B. Dölemeyer, H. Mohnhaupt. = *Ius commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 57. Frankfurt am Main: Klostermann 1995.
213. Ylander, Aage. Die Rolle des römischen Rechts im Privatrecht der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland. – Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 35, 1918.
214. Zimmermann, Reinhard. Roman Law, Contemporary Law, European Law, Oxford: Oxford University Press 2001.
215. Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937. Riga 1937.
216. Zwingmann, Victor. Die Bewegung der russischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. – Baltische Monatschrift. 25. Bd, Riga-Moskau-Odessa 1877.
217. Zwingmann, Victor. Civilrechtliche Entscheidungen der Riga'schen Stadtgerichte. Hrsg. V. Zwingmann. Riga: Betz 1871.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALR	– Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten (1784)
ABGB	– Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erblände der österreichischen Monarchie (1811)
Anm.	– Anmerkung
Art.	– Artikel
Aufl.	– Auflage
Bd.	– Band
BGB	– Bürgerliches Gesetzbuch (1900)
Bl.	– Blatt
bzw	– beziehungsweise
C.	– <i>Codex Iustiniani</i>
ca	– circa
Curl. u. Pilt.Stat.	– „Jura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae“ (1617) und „Gesetze und Statuten des pilten’schen Kreises“ (1611)
D. o. Dig.	– <i>Digesta seu Pandectae</i>
EHA	– Estnisches Historisches Museum
ff.	– folgende
Gai. Inst.	– <i>Gai Institutiones</i>
Inst.	– <i>Institutioni Iustiniani</i>
HRG	– Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	– Herausgeber
Jhg.	– Jahrgang
LECP	– Liv-, Esth- und Curlaendisches Privatrecht (1864/65)
m.w.N.	– mit weiteren Nachweisen
Nr	– Nummer
pr.	– <i>principium</i> (Anfang)
PSZ	– Polnoye sobraniye zakonov Rossiiskoi imperii. (Vollständige Gesetzessammlung des Russischen Imperiums)
rö. R.	– römisches Recht
S.	– Seite
s.	– siehe
s.n.	– <i>sine nomine</i>
Sp.	– Spalte
z. B.	– zum Beispiel
u.a.	– und andere
vgl.	– vergleiche
v.	– von
Vol.	– volume
z. T.	– zum Teil

ZUSAMMENFASSUNG AUF ESTNISCH

Balti Eraseadus (1864/65) ja Rooma õigus Balti provintssides

Käesolev doktoritöö koosneb varem avaldatud artiklitest ning neile eelnevalt iseseisvast kokkuvõtlikust ülevaateartiklist. Doktoritöös käsitletakse Rooma õiguse kehtivust 19. sajandi Läänemereprovintssides enne ja pärast 1864. aastal kinnitatud ning 1865. aastal jõustunud „Liivi-, Eesti- ja Kuramaa eraõigust”⁵¹⁸, mida eestikeelses kirjanduses nimetatakse Balti Eraseaduseks (siin edaspidi: BES). Lisaks sellele on käsitletud BESi enda regulatsioonide suhet nende roomaõiguslikele allikatesse ja Rooma õiguse rolli BESis üldse.

Eraõiguse kodifitseerimise katseid oli tehtud Vene impeeriumi Läänemereprovintssides ka enne BESi vastuvõtmist, kuid 1850-ndate aastate teisel poolel võeti see uuesti otsustavalt käsile. BESi eelnõu koostajaks sai varasem Tartu ülikooli provintssiaalõiguse professor ja Tallinna raehärra Friedrich Georg von Bunge (1802–1897). BESi, nagu ka Läänemereprovintsside provintssiaalseadustiku I ja II köite (1845)⁵¹⁹ ja Venemaa üldise seadustekogu *Svod zakonov* koostamisel oli eesmärk ainult seni kehtinud õiguse kokku kogumine ja süstematiseerimine. Sellest eesmärgist tingitult sisaldasid seaduste koostamiseeskirjad nõuet, et iga artikli all pidi esitama viited artikli aluseks olevatele algallikatele, ning BESi puhul oli see nõue ka täidetud. Euroopa kodifitseerimistraditsioonis oli selline nõue ebaharilik, Läänemereprovintssides aga juba tuttav. Viiteid allikatele sisaldas ka nt varasem „Eestimaa Rüütli- ja Lääniõigus”⁵²⁰ (*Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte*, 1650).

Üldiselt on BESi nii varasemas kui ka hilisemas kirjanduses iseloomustatud seadustikuna, mis sisaldas ainult seni kehtinud õigust ja järgis seega kodifitseerimiseeskirjade nõuet. Selle seisukoha paikapidavust on spetsifikatsiooni ehk ümbertöötamise regulatsiooni näitel analüüsitud käesoleva doktoritöö aluseks olevas ning lisana I juuresolevas artiklis⁵²¹ ning doktoritöö alapeatükis 1.3. Enne BESi jõustumist kehtis Balti provintssides spetsifikatsiooni puhul roomaõiguslik regulatsioon, mis sisaldas Rooma keiser Justinianuse koostada lastud

⁵¹⁸ BES avaldati 1864. aastal kahes keeles – saksa ja vene keeles: *Provincialrecht der Ostsee-gouvernements. Dritter Theil. Privatrecht. Liv-, Est- und Curlaendisches Privatrecht. Zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II.* St. Petersburg: Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei 1864 und *Svod mestnyh uzakonenij gubernij ostzejskich. Čast’ tret’ja. Zakony graždanskije.* St. Petersburg, Tipografiya vtarova otdel’ yeniya sobstvennoi E.I.V. kancelarii 1864.

⁵¹⁹ *Provinzialrecht der Ostsee-gouvernements. I Theil. Behördenverfassung.* St. Petersburg [s.n.] 1845; *Provinzialrecht der Ostsee-gouvernements. Theil II. Ständerecht.* St. Petersburg [s.n.] 1845.

⁵²⁰ Ainus trükiväljaanne: *Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher.* 1. Druck. Hrsg. J. P. G. Ewers. Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben. Dorpat: Meinshausensche Buchhandlung 1821.

⁵²¹ Siimets-Gross, Hesi. *Specificatio* in *Baltic Private Law and Production (Verarbeitung) in the Baltic Private Law Act – Continuity or Change?* – *Juridica International*, Vol. XV, 2008, nr. 2, lk 163–174 (käesoleva töö lisas publikatsioon I).

kogumikes „Institutsioonid” ja „Digestid”. Küsimus oli selles, kas võõra materjali ümbertöötamisel saab omanikuks materjali omanik või ümbertöötaja. Roomaõigusliku lahenduse kohaselt (D. 41.1.7.7.) jäi juhul, kui uut asja oli võimalik muuta tagasi erinevateks materjalideks (näiteks sulatada kullast vaas tagasi kullakangiks), omanikuks materjali omanik. Kui materjalil oli mitu omanikku, siis jäi asi nende kaasomandisse. Kui tagasimuutmine ei olnud võimalik (näiteks ei ole võimalik muuta õli enam tagasi oliivideks), sai asja endale ümbertöötaja. Rooma õiguse uurijad on üldiselt seisukohal, et Roomast pärinev spetsifikatsiooni regulatsioon ei arvestanud ümbertöötaja tööd ning sellega seotud majanduslikke ja sotsiaalseid aspekte. Kuni 18. sajandini kehtis Justinianuse seadusekogumike lahendus *ius commune*’na kogu Euroopas. Ümbertöötaja tööpanusega arvestati esmalt „Preisimaa üldises maaõiguses” (*Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten*, 1794; edaspidi *ALR*) ning seejärel ka mõnedes teistes seadustikes. *ALR*i kohaselt kuulus uus asi ümbertöötajale, kui võõra materjali ümbertöötamine oli toimunud heas usus. Prantsuse tsiviilseadustik (*Code civil*, 1804) ja Austria tsiviilseadustik (*Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erblande der österreichischen Monarchie*, 1811; edaspidi *ABGB*) piirdusid vähemate kõrvalekalletega senikehtinud roomaõiguslikest põhimõtetest, teatud määral on ümbertöötaja tööpanust aga arvestatud neiski. *ALR*is sätestatu muutis senist olukorda aga võrreldes teiste kaasaegete kodifikatsioonidega kõige enam.

Et Läänemereprovintides kehtis enne BESi jõustumist roomaõiguslik regulatsioon, kinnitasid kõik olulisemad kaasaegete autorid, nende hulgas ka BESi eelnõu koostaja Bunge. Ükski autoritest ei maininud, et senine spetsifikatsiooni regulatsioon oleks vananenud või et see ei sobiks kokku ülejäänud kehtiva eraõigusega. Ka Balti eraõiguskodifikatsiooni varasemas, 1839. aasta eelnõus⁵²² oli ümbertöötamise puhul lähtunud pisut muudetud roomaõiguslikust lahendusest. Oluline polnud mitte see, kas uut asja on võimalik tagasi muuta, vaid see, kas vana asja iseloomulik kuju oli kadunud või mitte. Omandisuhet ei muutnud ümbertöötaja hea- või pahauskus (v.a varastatud materjal) – see tingimus mõjutab vaid materjali omanikule ettenähtud hüvitise suurust. Bunge on väitnud, et Balti eraõiguskodifikatsiooni varasem eelnõu ei lähtunud sageli „mitte Läänemereprovintides kehtinud õigusest, vaid – nagu täpsemalt kontrollides selgub – sõnasõnalt Preisimaa üldisest maaõigusest”.⁵²³ See väide spetsifikatsiooni regulatsiooni puhul aga kinnitust ei leidnud – 1839. aasta eelnõu lähtus senisest roomaõiguslikust regulatsioonist veidi muudetud kujul.

Jõustunud BESi regulatsioon (art. 794) aga erines otsustavalt senikehtinud põhimõtetest, sätestades järgmist:

⁵²² [Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L.] Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. 3. Bde. [St. Petersburg], [1839].

⁵²³ [Bunge, Friedrich Georg v.] Geschichte der Entstehung des Provinzialrechts. – Eesti Ajaloomuuseum, fond 53, nimistu 1, säilik 49, leht 3 (*recta*).

„Kui võõra materjali kunstipärase või käsitöendusliku heas usus ümbertöötamise tulemusena tekib uus asi selliselt, et selleks kasutatavad materjalid kaotavad oma senise kuju ning võtavad uue kuju, muutub uus asi, hoolimata sellest, kas võõraid materjale saab eraldada või mitte, ümbertöötaja omandiks. See peab aga võõra materjali omanikule artiklis 792 sätestatud viisil kahju hüvitama.”

Artikli 794 kohaselt on seega esiteks oluline, et võõrast materjalist tekiks uus asi nii, et kasutatavad materjalid kaotaksid oma senise kuju ning oleksid võtnud uue kuju. Sama on sätestatud ka *ALRis*, kuigi mitte sõna-sõnalt sarnaselt, ning on tulenevalt Rooma õigusest ning instituudi olemusest enamiku ümbertöötamist sisaldavate normide ühisosa. BES aga sisaldab lisaks veel teist tingimust: uus asi sai olla ainult selline, mis on tekkinud kunstipärase või käsitöendusliku ümbertöötamise tulemusena. Tingimus, et ümbertöötamine peab olema kunstipärane või käsitöenduslik, tuleneb tõenäoliselt *ALRist* – Rooma õiguses sellist tingimust ei olnud. Siiski ei olnud see *ALRis* mitte osa ümbertöötamise mõistest, vaid selgitas ühendamise ja segamise mõisteid: „Kui keegi on ilma kunstipärase või käsitöendusliku ümbertöötamiseta ühendanud, seganud kokku või ajanud omavahel segamini võõraid materjale, kuid mitte pahauskvalt ...” (*ALR* I. osa, 9. ptk, § 307). Kunstipärase ja käsitöendusliku ümbertöötamise tingimusega on BESis antud ümbertöötamisele praktiliselt kõigist teistest BESile eelnenud ja ka BESi kaasaegsetest seadustikest erinev sisu.

BESi kohaselt oli asja omandamine ümbertöötamise teel võimalik ainult heauskse ümbertöötamise korral. Kas ümbertöötaja pidi heauskne olema ka Rooma õiguses, oli vaieldav 19. sajandil ja on seda tänapäevaseski kirjanduses. Küll aga on ümbertöötaja heausksuse nõue sätestatud *ALRis* ja väga sarnaselt BESile – pahauskne ümbertöötaja omandit ei saa. Selle poolest erinevad need kaks seadustikku nt 1839. aasta eelnõust, *ABGBst* ja *Code civil*’ist.

Seega ei vasta BESi ümbertöötamise regulatsioon põhimõtetele, mille järgi BESi pidi koostatama. Tegemist ei olnud varemkehtinud (antud juhul Rooma) õiguse kodifitseerimisega, mida oli spetsifikatsiooni instituudi puhul tehtud veel 1839. aasta eelnõus. Bunge võttis BESi ümbertöötamise kujundamisel aluseks hoopis *ALRi* ehk tegi seda, mida ta ise heitis ette 1839. aasta eelnõu koostajale Samson v. Himmelstiernale. BESi sätetes on siiski muudetud *ALRi* sõnastust ning tehtud ka sisulisi muudatusi. Tegemist on teadlikult valitud uue lahendusvariandiga, mille käigus muudeti seni kehtinud õigust märkimisväärselt. Nii tuleb tõdeda, et BESis ei kodifitseeritud mitte alati seni kehtinud õigust, nagu võiks seda järeldada ametlikest ettekirjutustest ja senise kirjanduse seisukohtadest – üldisest põhimõttest leidis ka erandeid, nagu nt ümbertöötamise regulatsioon. Ometi ei võimalda spetsifikatsiooni-ümbertöötamise näide väita, nagu olekski BES läbinisti kehtinud õigust reforminud seadustik. Pigem tuleb asuda seisukohale, et niisuguste ümberhaaravate hinnangutega tuleb BESi puhul olla ettevaatlik ja igal üksikjuhul järele kontrollida, kas tegemist oli juba varem kehtinud õiguse koondamise või siiski uue õiguse kehtestamisega.

Teiseks on käesolevas doktoritöös uuritud, millises vahekorras olid omavahel senikehtinud õigused, nende hulgas ka Rooma õigus, ning uus õigus-

allikas ‚kodifikatsioon‘, ja kuidas uue õigusallika jõustumine mõjutas seniste õigusallikate kehtivust laiemalt, ning kitsamalt, Rooma õiguse kehtivust.⁵²⁴

Enne modernsete eraõiguskodifikatsioonide jõustumist kehtis Euroopas, k.a Vene impeeriumi Läänemereprovintsidest ajalooliste õigusallikate konglomeeraat. Üksteise kõrval kehtisid väga erinevad õigusallikad nagu linna- ja maaõigused, erinevate provintse valitsenud riikide õigused, privileegid, politseikorraldused, tavaõigus ning subsidiaarselt ka nn üldine õigus (ld. *ius commune*, sks. *gemeines Recht*), mis omakorda oli segu Rooma õigusest, kanoonilisest ja Saksa Rahva Püha Rooma Riigi keisriõigusest. Võrdse õigusjõuga olid nii kehtestatud õigusallikad kui ka nn õpetatud õigus ehk õigusteadlaste seisukohad. Seejuures olid erinevates allikates leiduvad seisukohad sageli üksteisele vastukäivad. Lisaks kehtisid kõigis kolmes Balti provintsis osaliselt ka erinevad õigusallikad. Läänemereprovintsidest iseloomustasid kaasaegsed autorid seda olukorda sageli sõnaga ‚kaos‘. Teatud määral oli selline õiguslik olukord veel 19. sajandi keskpaigas tingitud nn kapitulatsioonide ehk Vene impeeriumiga liitumislepingute sätetest, mis kinnitasid senise õiguse edasikehtimist. Kaost suurendas veel asjaolu, et kehtivad õigusallikad olid süstematiseerimata, läbi töötamata ja sageli kas avaldamata või lausa kadunud. Sellise õigusliku olukorra kaasnähtus oli õiguskindluse puudus, mis ei olnud samuti omane vaid Läänemereprovintsidele, vaid kogu üldise õiguse traditsioonile.

Kodifikatsioonide üks eesmärk oligi sellise õiguskindlusetuse kaotamine, sest sooviti koondada kogu ühte valdkonda reguleeriv õigus ühteainsasse seadustikku. Kodifikatsioon pidi seega olema täielik ja ühtlasi süstemaatiline. Isegi kui kodifikatsioonis võis leida lünki, ei võinud nende täitmiseks valida vabalt kehtivate õigusallikate seast sobivat, vaid ainult kodifikatsioonist sõltuvaid ja/või selles ettenähtud allikaid. Sellise uue seadustiku legitiimsus ei pidanud aga tulenema enam allikate auväärusest või varasemast ajaloolisest rakendamisest, vaid seadusandja tahtest. Varasemad õigusallikad pidid kodifikatsiooni jõustumisel oma kehtivuse kaotama ja see oli ühtlasi kodifikatsiooni kehtimatahakkamise kõige olulisem tagajärg õigussüsteemides. Eraõiguse kodifitseerimisega muutuski olukord terves Euroopas oluliselt.

Käesolevas doktoritöös on aga uuritud, kas sarnaseid muutusi õigusallikate kehtimisse tõi kaasa ka BESi jõustumine, kuigi selle peamine eesmärk oli vaid õiguse kokkukogumine ja süstematiseerimine, mitte eraõiguse reformimine nagu üldiselt Euroopa kodifikatsioonide puhul. Hüpoteesiks on siiski, et BESi mõju Läänemereprovintsidest kehtinud õigusallikatele oli samasugune nagu teistes Euroopa riikides ning et Rooma õigus kaotas seega on senise staatuse kehtiva subsidiaarõigusena.

⁵²⁴ Kodifikatsiooni mõju seniste õigusallikate, eelkõige Rooma õiguse kehtivusele on analüüsitud käesoleva doktoritöö ülevaateartikli 2. peatükis. Lühidalt on problemaatikat puudutatud ka artiklis: Siimets-Gross, Hesi. Rooma õigus subsidiaarõigusest Balti provintsiiaalõiguseks. – Acta Historica Tallinensia, 2003, Nr. 7, lk 41–50 (käesoleva töö lisas publikatsioon II).

Samas ei olnud BESi jõustumise järel isegi Läänemereprovintssides endis päris selge, kuidas mõjutab seniste õigusallikate kehtivust kodifikatsioon – õigem oleks öelda isegi kompilatsioon –, mille eesmärk oli „senikehtinud õiguse kokkukogumine“. Lisaks oli Balti provintssiaalseadustikku jõustavas ukaasis sätestatud, et „/.../ seeläbi ei muudeta kehtivate seaduste jõudu ega kehtivust, vaid need on kokku koondatud üheks koguks ja süstematiseeritud /.../.”⁵²⁵ Sellisest sättest võib välja lugeda seniste ehk n.ö vanade seaduste edasikehtimist vähemalt subsidiaarselt, kui mitte lausa primaarselt. Teisalt oli aga ette nähtud, et rakendamisel peab kohtutes ja haldusasutustes viitama uue seadustiku normidele. Kohalikud juristid leidsid siiski, et vana õigus on küll vanas vormis oma kehtivuse kaotanud, kuid sisuliselt kehtib see edasi. Juhul kui vanema ja uuema ehk kodifitseeritud õiguse vahel oli vastuolu, tuli aga rakendada kodifitseeritud õigust. Seega võib öelda, et senikehtinud õiguse kogul oli siiski seaduse jõud ning BES muutus kodifitseeritud õiguse osas ainsaks eraõiguse allikaks, nagu olid seda ka Euroopa eraõiguskodifikatsioonid.

See tähendas senistele subsidiaarõigustele staatuse muutust ja eriti puudutas see Rooma õigust. Kui uskuda kaasaegset kirjandust, siis oli Rooma õigus olnud seni praktikute poolt kõige eelistatum õigusallikas, mida rakendati isegi neil juhtudel, kui kohalikku päritolu õigusallikates oli vastav norm olemas. Arvestades allikate kättesaadavust ning süstematiseeritust, oli see ka mõisteta. Nüüd aga muutus Rooma õigus kodifitseeritud provintsiaalõiguse üheks osaks. See pärast kurtsid kaasaegsed juristid, et senine osalus ja kasusaamine Euroopa *ius commune* traditsioonist on asendunud isolatsiooniga. Roomaõiguslikke norme võis uues seadustikus uutmoodi tõlgendada ja rakendada ning side senise teadusliku traditsiooniga katkes. Seda isegi hoolimata asjaolust, et provintsiaalõigusega tegelevad juristid püüdsid ka BESi norme tõlgendada kaasaegse saksa pandektistika vaimus ja siduda nii balti provintsiaalõigusteadust üldise saksa õigusteadusega.

See kõik kehtis aga n.ö tavalisel puhul – kui senikehtinud õigus, ka Rooma õigus oli kodifitseeritud. Lisaks üldjuhtudele on olemas ka erijuhud ehk siis käesolevas kontekstis küsimus sellest, millest tuli BESi puhul lähtuda lünkade täitmisel. Seda küsimust reguleeris BESi sissejuhatavatest sätetest artikkel XXI, mis jäi aga kahetiselt mõisteta:

„Kui selles eraõiguses puudub säte mõne üksiku õigusliku küsimuse lahendamiseks, tuleb sellist küsimust hinnata eraõiguse nende sätete kohaselt, millega see [küsimus] näib aluse ühtsusest tulenevalt olevat seesmiselt suguluses.”

Seda normi saab tõlgendada kahte moodi: „eraõiguse nende sätete” all võib mõista BESi ennast ehk siis „Liivi-, Eesti ja Kuramaa eraõigust”. Seega peaks lünga puhul rakendama analoogiat seadustiku teiste normidega. Euroopa kon-

⁵²⁵ Befehl an den Dirigierenden Senat. Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenen Hand gezeichnet: „Nikolai.” (Peterhof, den 1.sten Juli 1845) – Provinzialrecht der Ostseegouvernements. I Theil. Behördenverfassung. St. Petersburg: [s.n.] 1845, lk 3.

tekstis oleks olnud tegemist üsna levinud lahendusega ning antud seisukoht leidis pooldajaid ka Läänemereprovintides.

Lisaks võib aga „eraõiguse nende sätete” all mõista mitte ainult BESi sätteid, vaid eraõiguse sätteid üldisemalt. Antud normis oleks võinud olla muidu ’eraõiguse’ asemel „käesolev seadustik” või muu sarnane sõnastus. Kui aga üldine eraõigus või siis vanad eraõiguse allikad edasi kehtivad, viitaks see nende subsidiaarsele kehtivusele, vähemalt lünkade täitmiseks. Dorpati (Tartu) ülikooli 19. sajandi lõpu provintsiaalõiguse professor Carl Eduard Erdmann leidis, et antud artikli alusel tuleks neid kahte tõlgendust üksteise järel kohaldada, eelistades küll seaduse analoogiat.⁵²⁶ Seniste subsidiaarõiguste kehtivust lünkade täitmisel pooldasid ka teised kohalikud juristid. Tegelikult oli ka paari tundmatuma Euroopa kodifikatsiooni puhul nagu Ticino tsiviilseadustik (*Codice civile ticinese*, 1837) lünkade täitmisel ette nähtud, et rakendada tuleb *ius commune*’t. Aga siis on see seaduses ka sõnaselgelt öeldud. Läänemereprovintides ei tõstatatud aga küsimust üldse subsidiaarõiguste kehtivusest või mittekehtimisest, vaid juriidilises diskussioonis oli küsimuse all, kas esimesel kohal tuleks subsidiaarõigusena kohaldada Vene õigust või Rooma õigust või kas üks või teine üldse rakendamisele tulla saab. Antud diskussioon jäi aega, mil Vene impeeriumis viidi ellu venestamispoliitikat, nii oli küsimus Vene õiguse kehtivusest defensiivse alatooniga.

Üldiselt oleks ka BES kui kodifikatsioon pidanud olema materiaalselt täielik ning lüngad oleks pidanud täidetama analoogia alusel teiste kodifikatsiooni sätetega. Ning üldjuhul see nii oligi. Subsidiaarkehtivuse küsimus, mille üle teaduslikult palju vaieldi, oli praktikas tõenäoliselt vähetähtis juba sel põhjusel, et tegemist on erandiga. Läänemereprovintside juhtivad juristid jaatasid sel puhul teoreetiliselt siiski subsidiaarõiguste ja muu hulgas Rooma õiguse kehtivust, kuigi Rooma õigus kehtis õigusallikate hierarhia kohaselt alles seitsmendas järjekorras ning üldise õiguse sisemises hierarhias kanoonilise õiguse järel. Samas on seni uurimata 19. sajandi kohtupraktika, mille alusel saaks selgeks, kas lünga puhul ka tegelikult subsidiaarõigusi kohaldati ja seega jääb püsima küsimärk alapeatükk 2.2.1. pealkirjas. Üldjuhul oli Rooma õigus aga kas kodifitseeritud või kavatsuslikult kodifikatsioonist välja jäetud ning kodifitseeritud osas oli see muutunud provintsiaalõiguseks.

Rooma õiguse jaoks tõi see kaasa ka muutuse kehtivast õigusest „ajalooliseks” õiguseks.⁵²⁷ Seegi muudatus toimus uute kodifikatsioonidega mitte

⁵²⁶ Erdmann, Carl Eduard. System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland. Bd. I: Allgemeiner Theil – Familienrecht. Riga: Kymmell 1889, lk 6.

⁵²⁷ Rooma õigust Tartu ülikoolis õpetatava ja uuritava ainenähtena on käsitletud käesoleva doktoritöö ülevaateartikli alapeatükis 2.2.2. ning artiklites: Siimets-Gross, Hesi. Scientific Tradition of Roman Law in Dorpat: *usus modernus* or Historical School of Law? – *Juridica International*, Vol. XI, 2006, lk 76–84 (käesoleva töö lisas publikatsioon III) ja Siimets-Gross, Hesi. Die Lehre des römischen Rechts an der Universität Tartu in den Jahren 1919 – 1940. – *Juristische Fakultäten und Juristenausbildung im Ostseeraum*, Stockholm 2004 (Hrsg. Jörn Eckert, Kjell Å. Modéer), lk 342–365 (käesoleva töö lisas publikatsioon IV).

ainult Läänemereprovintides, vaid ka mujal Euroopas. Võib öelda, et Rooma õigus muutus nüüd ainult „õpetatavaks” õiguseks, mida uurib õigusajalugu või täpsemalt see osa õigusajaloost, mida nimetatakse romanistikaks. Rooma õiguse uurijate eesmärgiks sai klassikalise Rooma õiguse rekonstrueerimine ning allikate uurimine. Personali vähesusest tingituna tegeleti Balti provintides allikate rekonstrueerimise ja editeerimisega vähem, Rooma õiguse õpetamist ja uurimist jätkati aga ka pärast BESi jõustumist. Kokkuvõttes ei mõjutanud BESi jõustumisest tingitud muudatus Rooma õiguse staatust õppe- ja uurimisdistsipliinina. Balti provintides õpetati Rooma õigust pikka aega isegi rohkem kui enne BESi jõustumist. Seejuures tehti seda endiselt pandektiloengute kujul kehtiva õigusena, kuigi Rooma õigust oli Euroopa riikides asutud uurima ajaloolisest perspektiivist. Lisaks pandektiloengutele leidsid õppekavas „Rooma õiguse ajaloo” loengud ning kuni 19. sajandi lõpuni ka „Institutsioonide” loengud.

Perioodi 1889–1911 on nimetatud ka „Vene romanistika Jurjevi koolkonna kuldseks ajastuks”, kui Rooma õigust õpetasid Saksamaal Berliini ülikooli õigusteaduskonna juurde loodud Rooma õiguse vene seminari lõpetajad: David Grimm, Aleksei Guljajev, Jevgeni Passek, Josif Pokrovski, Aleksandr Krivtsov. Ka pärast I. Maailmasõda, Eesti Vabariigis perioodil 1919–1940 õpetati Rooma õigust peaaegu endises mahus. Esimesel aastal õppisid üliõpilased „Rooma õiguse ajalugu ja allikaid. Seejärel olid kohustuslikud „Rooma õiguse dogma ehk süsteemi” loengud. Lisaks neile pakuti valikainena ka seminare Rooma õigusest, milles loeti ja tõlgiti Rooma õiguse allikaid.

Rooma õiguse uurimisel võib BESi jõustumise järgset aega iseloomustada märksõnaga „pandektiseerimine”. Ühest küljest olid küll provintsiaalõiguse käsitlejad seotud ainult nende roomaõiguslike sätetega, mis olid BESi sisse võetud. Teisest küljest aga soovisid kohalikud juristid provintsiaalõigusteaduse taassiduda kaasaegse saksa õigusteaduse, eriti pandektistikaga. Ka selline suundumus ei olnud Euroopa õiguse ajaloos esmakordne: ALRi puhul näitas eeskuju Carl Friedrich von Savigny ja ABGB puhul Joseph Unger. Siiski võib öelda, et Balti provintside õigusteadus jäi BESi jõustumise järel senisest ühisest *ius commune* traditsioonist kõrvale, erinevalt sellele eelnenud ajast. Nt hilisema Dorpati ülikooli Rooma õiguse professori Ottomar Meykowi kandidaaditöö spetsifikatsioonist (1846)⁵²⁸ leidis lugejaid ja tunnustust ka Saksamaal. Sellele on viidatud isegi veel 20. sajandi teisel poolel. Meykowi töö oli kindlasti väga kõrge tasemega, seejuures oli see lisaks ka uurimus 19. sajandil kehtivast üldisest õigusest. Sama kõrgetasemelised või ka paremad tööd pärast BESi jõustumist ja BESi kohta jäid kergesti väljaspoole märkamatuks. Lisaks tuleb siinse uurimise puhul arvestada, et Rooma õiguse vene seminari lõpetajate teosed olid kirjutatud vene keeles ja mõeldudki pigem venekeelsele lugejale. Seetõttu jäid nad tundmatuks küll Lääne-Euroopas, ent Venemaal kuuluvad nende 19. sajandi

⁵²⁸ Meykow, Ottomar. Lehre des römischen Rechts von dem Eigenthumserwerb durch Specification (1846). – Dorpater Juristische Studien. Hrsg. E. Osenbrüggen. Dorpat: E. J. Karow 1849.

lõpus või 20. sajandi alguses kirjutatud teosed endiselt tsiviilõiguse klassika ja ikka veel – või pigem jälle – teadusliku standardkirjanduse hulka. Kuigi Eesti Vabariigi perioodil jäi Rooma õiguse uurimistraditsiooni mõjutama Rooma õiguse vene seminari koolkond, lisandus ka Itaalia mõju. Nimelt kirjutas Ernst Ein esimese eestlasena oma doktoritöö Rooma õigusest Itaalia tuntud professori Pietro Bonfante juhendamisel ja itaalia keeles. Ein tõlkis eesti keelde ka siiani õppekirjandusse kuuluva Bonfante „Rooma õiguse ajaloo” (1930).

Kolmas probleemidering käesolevas doktoritöös on seotud juba kitsamalt Rooma õigusega BESis. Esiteks on analüüsitud seniseid seisukohti Rooma õiguse osakaalu kohta kirjanduses.⁵²⁹ Üldiselt leiti 19. sajandi kirjanduses ühehäälselt, et Rooma õigus on BESi palju mõjutanud ja selle osakaal BESis on väga suur. Seda väitsid ühtemoodi nii Lääne-Euroopa autorid (Lehr), Vene autorid (Pachmann, Nolde) kui ka baltisaksa juristid (Erdmann). 20. sajandil kasutati BESi iseloomustamiseks ka värvikamaid väljendeid, näiteks on Aage Ylander nimetanud BESi „rooma-kanoonilise õiguse suurimaks triumfiks”⁵³⁰. Ühtlasi on Rooma õiguse osakaalu BESis hinnatud 70%-le või 2/3-le (Schilling, Loeber) – vähemalt osaliselt toetub selline seisukoht BESi lõpus olevale allika-registrile. Jüri Jegorov on leidnud, et BESi puhul võib rääkida „Rooma õiguse teisest retseptioonist”. Ka 20. sajandi lõpul või 21. sajandi alguses on jäänud osaliselt sarnasele arvamusele (Dölemeyer, Steinke).

Vastupidi eeltoodud seisukohtadele on Marju Luts esimesena leidnud, et BESi puhul ei tuleks rääkida mitte „Rooma õiguse teisest retseptioonist”, vaid „esimesele retseptioonile teadlikult kindlate piiride seadmisest”. See seisukoht tugineb BESi koostaja Bunge 1833. aastal ilmunud Läänemereprovintside eraõiguse kodifitseerimise programmatilises kirjutises⁵³¹ väljendatud seisukohtadele, milles Bunge väljendas sõnaselgelt Rooma õiguse mõju piiramise vajadust. Tema väide tugineb BESi süstemaatikale ja üldiseloomule, üksikasjalikult pole aga üksikuid institute selles küsimuses uuritud. Seega on kirjanduses levinud kaks vastandlikku seisukohta, mille paikapidavust on käesolevas doktoritöös analüüsitud kõigepealt Bunge enda kirjutiste põhjal.

Tõepoolest on Bunge oma varasemates kirjutistes, eriti retsensioonis varasema kodifitseerimisprojekti eestvedaja Samson v. Himmelstierna koostatud Liivimaa pärimisõiguse ülevaatele⁵³², mis oli avaldatud seaduseelnõu vormis, teravalt kritiseerinud liiga intensiivset Rooma õiguse kasutamist, eriti arvestades senist väidetavalt vähest retseptiooni. Bunge toonitas, et Rooma õigust tohib provintsiaalseaduste koostamisel kasutada ainult „väga ettevaatlikult ja paljude piirangutega”. Enda programmilises kirjutises leidis ta, et kodifikatsiooni tohib

⁵²⁹ Seda teemat käsitleb käesoleva doktoritöö ülevaateartikli peatükk 3.

⁵³⁰ Ylander, Aage. Die Rolle des römischen Rechts im Privatrecht der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland. – Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 35, 1918, lk 441.

⁵³¹ Bunge, Friedrich Georg v. Wie kann der Rechtszustand Liv, Esth- und Curlands am zweckmässigsten gestaltet werden? Riga und Dorpat: Frantzen 1833.

⁵³² Samson von Himmelstiern, Reinhold J. L. Das livländische Erbschafts- und Netherrecht. Riga: Häcker 1828.

üle võtta ainult üldpõhimõtteid Rooma õigusest ja vaid sel juhul, kui see on vajalik teiste õigusallikate lünkade täitmiseks. Ka veel Liivi- ja Eestimaa eraõiguse käsitlese⁵³³ esimeses väljaandes on juttu Rooma õiguse retseptiooni piiramisest. Väidetega Rooma õiguse piiramisest käis koos ka seisukoht, et Rooma õiguse retseptioon on olnud eriti varasemal ajal vähene ning selle asemel on esile tõstetud kanoonilise õiguse retseptiooni.

Bunge hilisemates kirjutistes, nt Liivi- ja Eestimaa eraõiguse käsitlese teises väljaandes (1847) aga on juttu Rooma õiguse täielikust retseptioonist. Üldiselt on ta hilisemates teostes väljendanud end Rooma õiguse retseptiooni kohta neutraalsemalt kui varasemates ja nentinud, et praktikud kasutavad Rooma õigust palju ja isegi liiga palju. Seega leidub Bunge teaduslikes kirjutistes nii väiteid „Rooma õiguse piiratud retseptiooni” kohta kui ka „Rooma õiguse täieliku retseptiooni” kohta. Näib, nagu oleks Bunge seisukohad aja jooksul muutunud. See muutus polnud küll väga otsustav ja põhimõtteline, aga rõhuasetuse muutus on igatahes nähtav. Provintσιαalõiguse professor Bunge väited on tunduvalt teravamad ja otsustavamalt Rooma õiguse kasutamise vastu kui tegevjurist Bunge väited, kellel oli lootust osaleda kohaliku õiguse kodifitseerimises. On selge, et provintσιαalõiguse professor püüdis „oma õigusi” sissetungija Rooma õiguse vastu kaitsta ning ka oma retsensioonis Samson v. Himmelstierna eelnõule oli tema eesmärk vastustada Rooma õiguse liigset kasutust. Hilisemate kirjutiste Bunget võib pidada peaaegu Rooma õiguse rakendamise pooldajaks või vähemalt selles suhtes neutraalseks. Küsimus on selles, millises vahekorras on Bunge varasemates ja hilisemates kirjutistes väljendatud seisukohad Bunge tegevusega Läänemereprovintside eraõiguse kodifitseerimisel. Kas Bunge järgis pigem oma varasemaid programmilisi kirjutisi ja püüdis retseptiooni veel elavalt toimivat esimest etappi piirata, nagu seda väidab Marju Luts-Sootak? Või lähtus Bunge Rooma õiguse täielikust retseptioonist, nagu nähtub Liivi- ja Eestimaa eraõiguse käsitlese teisest väljaandest? Kas see tähendas ühtlasi Rooma õiguse teist retseptiooni, nagu on väidetud varasemas kirjanduses? Nendele küsimustele otsitakse m.h vastust doktoritöö neljandas peatükis üksikuid väljavalitud instituute analüüsides.

Analüüsiks on kasutatud kvantitatiiv-kvalitatiivset meetodit. Seejuures on uuritud, milline on Rooma õiguse osakaal BESis, lähtudes seadustiku allikaviidetest iga artikli all ja ka viitamata allikatest. Milline näeb välja üks BESi allikaviidete artikkel, on näha järgmisest näitest:

”§ 529: Asjad on kas kehalised või kehatud, vastavalt sellele, kas nad on väliste meeltega tunnetatavad või mitte.

Tit. I de rebus corporalibus et incorpor. (II, 2). L. 1, § 1. D de divisione rerum (I, 8).”

BESi roomaõiguslikkuse üle otsustamisel on osaliselt lähtutud seadustiku allikaregistrist. 1864. aasta väljaandes leidub viiteid Rooma keiser Justinianuse

⁵³³ Bunge, Friedrich Georg v. Das liv- und estländische Privatrecht. I Theil, Dorpat: Kluge 1838.

seadusekogumikule, mida 16. sajandil hakati nimetama *Corpus iuris civilis* (edaspidi *CIC*), 82-l leheküljel 121-st. Kõigi teiste allikate jaoks, nagu erinevad Balti provintsiaalõigused, kanooniline, saksa, rootsi, vene jt õigused on seega piisanud 39-st leheküljest. Rooma õiguse osakaal allikaregistri järgi on 57,2% (Luts-Sootak). Ka allikaviidete õigsuse kohta on kirjanduses erinevaid seisukohti. On leitud, et sageli ei vasta viidatud allikad artikli tekstile (Erdmann), aga ka, et Bunge on roomaõiguslikud viited ise üle kontrollinud ja ainult juhul, kui need õigeks osutusid, üle võtnud (Blaese, Dölemeyer).

Lisaks allikaviidetele on käesoleva dissertatsiooni jaoks uuritud ka artikli tekstide päritolu. Aleksander Nolde uurimuse kohaselt on paljude artiklite sõnastus võetud kaasaegsetest pandektiõpikutest, kuigi viited on antud *CIC*-le. Ühtlasi on väidetud, et BESi ja Saksimaa tsiviilseadustiku (*Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen*, 1863/65) sõnastus on väga sarnane. Sarnasuse põhjuseks olevat samade õpikute kasutamine artiklitekstide formuleerimisel. Käesoleva doktoritöö neljandas peatükis on analüüsitud ka nende väidete paikapidavust. Kuna BES hõlmab ühtekokku ca 4600 artiklit ning enamik neist sisaldab mitmeid allikaviiteid, ei ole võimalik üle kontrollida kõiki roomaõiguslike viiteid, vaid selleks on valitud üksikud instituudid asja- ja võlaõigusest.

BESi asjaõiguse osast on valitud välja kolm peatükki: asjade liikidest (Art. 529–538)⁵³⁴, servituutide üldsätted (Art. 1089–1102)⁵³⁵ ja reaalservituudid (Art. 1103–1198)⁵³⁶. Lisaks on juurde võetud veel avaldamata analüüsi tulemused võlaõiguse osa peatüki „Müügileping” kohta, millest on uuritud artikleid 3831–3871.

Asjaõiguslikust osast analüüsiti seega kokku 120 artiklit, millest 82 all olid viited Rooma õigusele. Iga artikli all on ca 3–5 allikaviidet (mõnikord ka rohkem või vähem) *CIC*-le, samas võis leiduda ka viiteid teistele provintsiaalõiguse allikatele või muudele õigusallikatele. Kokku on vaadeldud peatükkides 249 allikaviidet Rooma õigusele (69%); 112 viidet on teistele õigusallikatele (31%).

Võlaõiguslikus osas on analüüsitud 41 artiklit, 39 neist sisaldavad viiteid Rooma õigusele. Kokku oli viiteid Rooma õigusele võlaõiguslikus osas 157 (82,2%). Mõnede artiklite all leidis *CIC*-le vaid üks viide, enamasti aga

⁵³⁴ Asjade liikide peatükki on põhjalikult analüüsitud artiklis: Siimets-Gross, Hesi. Rooma õigus subsidiaarõigusest Balti provintsiaalõiguseks. – *Acta Historica Tallinensia*, 2003, Nr. 7, lk 41–50 (käesoleva töö lisas publikatsioon II).

⁵³⁵ Valitud näiteid asjade liikidest ning servituutide üldsätteid on analüüsitud artiklis: Siimets-Gross, Hesi. Roman Law in the Baltic Private Law Act – the Triumph of Roman Law in the Baltic Sea Provinces? – *Juridica International*, Vol. XII, 2007, lk 180–189 (käesoleva töö lisas publikatsioon V).

⁵³⁶ Reaalservituute on analüüsitud ning eelnevad uurimistulemused statistiliselt kaasatud artiklisse: Siimets-Gross, Hesi. Roman Law Origin of the Private Law Act of the German Baltic Provinces of the Russian Empire: Fact or Fiction? – *Crossing Legal Cultures*. = *Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte – Yearbook of Young Legal History 2007* (toim. Laura Beck Valera; Pablo Gutiérrez Vega; Alberto Spinosa) München: Meidenbauer Verlag 2009, lk 313–330 (käesoleva töö lisas publikatsioon VI).

rohkem, keskmiselt 4 viidet. Lisaks neile oli 34 viidet muudele õigusallikatele (17,8%).

Vastavalt roomaõiguslike viidete ja artiklitekstide omavahelisele suhtele sai BESi artikleid jaotada järgmisse nelja kategooriasse:

- 1) artiklid, mille kõik viited on asjakohased;
- 2) artiklid, millel on vähemalt üks viide kaudselt või otseselt asjakohane;
- 3) artiklid, milles on kasutatud sama või sarnast mõistet nagu allikaviite tekstis, ent teises seoses;
- 4) artiklid, mille kõik viited on asjakohatud.

Artikliteksti ja viidete teksti võrdluse tulemused on kokku võetud järgmisse tabelisse, kusjuures võib öelda, et viited *CIC*-le olid BESi võlaõiguslikus osas üldiselt täpsemad kui asjaõiguslikus. Artikleid, mille kõik viited olid asjakohatud, leidis asjaõiguses kuus, võlaõiguses mitte ühtegi. Mõlema puhul oli enamik artiklitest vähemalt ühe kaudselt või otseselt asjakohase viitega: asjaõiguses 65,5 artiklit (79,9%), võlaõiguses 35 artiklit (89,7%). Ka neid artikleid, mille puhul oli sarnane vaid mõiste või väljend, leidis võlaõiguses protsentuaalselt veidi vähem.

	asjaõigus – 82 artiklit viidetega Rooma õigusele	võlaõigus – 39 artiklit viidetega Rooma õigusele
kõik viited asjakohased	31 artiklit (37,8%)	22 artiklit (56,4%)
vähemalt üks viide otseselt või kaudselt asjakohane	34,5 artiklit (42,1%)	13 artiklit (33,3%)
sama mõiste/väljend teises kontekstis	10,5 artiklit (12,8%)	4 artiklit (10,3%)
asjakohatud viited	6 artiklit (7,3%)	0 artiklit

Seoses allikaviidete analüüsi erinevusega võla- ja asjaõiguse valitud osade puhul tekkis küsimus, millest võis erinevus tingitud olla. Põhjuseks on tõenäoliselt see, et Rooma õiguse retseptioon toimus nii Euroopas kui ka Balti provintssides eelkõige võlaõiguses ning kohalikes õigusallikates on vastavad regulatsioonid põhjalikumad. Paljud müügilepingu sätted on sisuliselt sarnased Eestimaa Rüütli- ja Lääniõigusega, kuigi sõnastus erineb. Viimatinimetatud seadusekogumikuga on sarnane ka artiklite esitusviis. Nimelt on ka Eestimaa Rüütli- ja Lääniõiguse artiklite all allikaviited.

Kokkuvõttes võib allikaviidete analüüsi tulemusel väita, et seisukoht, nagu oleks Bunge kõik allikaviited üle kontrollinud, ei leidnud kinnitust – selleks leidis liiga palju valeviiteid. Küll aga võib öelda, et tõenäoliselt kasutas Bunge roomaõiguslike viidete lisamiseks pandektiõpikuid, millest oli pärit artiklite tekst. Seejuures eelistas ta selliseid, millel oli juures ka ladinakeelne tekst. Kui aga selliseid ei olnud, võttis ta vastava teksti juures olevad viited, pööramata tähelepanu (tõenäoliselt ajapuudusel) nende sisule. Ka ei vasta vähemalt asjaõiguslike viidete puhul sageli tõeale väited (Pachmann, Zwingmann), nagu oleksid roomaõiguslike allikate tekstid BESis ”sõnasõnalt ja täpselt” edasi antud.

Millised olid eeskujud artiklitekstide formuleerimisel, jääb seega lahtiseks ning seda on analüüsitud käesoleva doktoritöö teises alapeatükis.

Aleksander Nolde uurimuse kohaselt pärinesid artiklite sõnastused peamiselt pandektiõpikutest, aga ka teistest välismaistest kodifikatsioonidest ning Balti eraõiguse varasemast, 1839. aasta eelnõust. Nolde uurimusele tuginevad ka talle järgneva kirjanduse väited, ent sageli on neid veel laiendatud. Hea näide sellest on sagedane võrdlus Saksimaa tsiviilseadustikuga, mille mõju obligatsioonide regulatsioonidele on Nolde tõepoolest esile tõstnud. Seda väidet on aga hiljem laiendatud ka asjaõigusele. Lisaks on Nolde rõhutanud ALRi suurt mõju – erinevalt Saksimaa tsiviilseadustikust pole seda hilisemad autorid aga peaaegu üldse maininud.

Käesolevas doktoritöös on välismaiste kodifikatsioonide mõju uurides jõutud tulemusele, et vähemalt uuritud asjaõiguslike artiklite puhul ei pea sagedane võrdlus Saksimaa tsiviilseadustikuga paika. Ka uuritud võlaõigusliku osa puhul selgus, et ainus artikkel, mille eeskujuks Nolde pidas Saksimaa seadustikku, oli veelgi sarnasem nii 1839. aasta eelnõu kui ALRiga. Kuigi ka Saksimaa tsiviilseadustiku puhul on ette heidetud 'õpikulikkust' ning Glücki, Mühlenbruchi ja Savigny sõnastuste kasutamist – nagu ka BESi puhul – ei olnud vähemalt uuritud peatükkide puhul Saksimaa tsiviilseadustiku sõnastused otseselt pandektiõpikutest võetud, nagu seda oli tehtud BESis.

Kirjanduses on BESi võrreldud ka Zürichi tsiviilseadustikuga (*Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich*, 1854–1856), aga see seadustik erines BESist nii regulatsioonitehnika kui modernse sisu poolest niivõrd, et ei sobinud BESile eeskujuks. Küll aga on paljudel juhtudel, nii nendel, mis on Nolde poolt nimetatud kui ka mitmetel teistel, olnud eeskujuks ALR. BES ja ALR sarnanevad üksteisega ka seisusliku ja kasuistliku iseloomu poolest. Välismaistest kodifikatsioonidest on ALR mõjult BESile kindlasti esikohal, kuigi suur osa hilisemat kirjandust seda esile ei tõsta.

Balti eraõiguse eelmise, 1839. aasta eelnõu mõju on rõhutanud ka Nolde ja seda eelkõige asjaõiguses. Käesoleva doktoritöö raames tehtud analüüs kinnitab küll Nolde üldist tulemust: nimelt, et 1839. aasta eelnõu oli paljudel juhtudel eeskujuks nii regulatsioonide sisule kui ka artiklite sõnastustele. Sageli on BESi ja 1839. aasta eelnõu artiklite sisu sama, ent BESi sõnastuse puhul on kasutatud pandektiõpikuid. Siiski tuleb nentida, et nii servituudiõiguses kui ka müügi- lepingu puhul on Nolde 1839. aasta eelnõu mõju tunduvalt alahinnanud ja et see eelnõu oli BESi eeskujuks palju suuremal määral kui Nolde arvas. Hilisemas kirjanduses on aga 1839. aasta eelnõu mõju hoopis märkamata jäänud.

Nolde järgi pärineb enamik artiklite sõnastusi erinevatest õpikutest ja eelkõige kõige tuntumatest roomaõiguslikest standardteostest (Glück, Mühlenbruch jt). Käesoleva uurimuse aluseks on Nolde töö, ent lisaks on uuritud ka vastavust Balti provintside autorite teostele, kusjuures siin on lähtekohaks Bunge enda vihjed. Läänemereprovintside autoritest on Nolde nimetanud ainult Rooma õiguse professorit Ottomar Meykowitz, kelle parandused ja muudatused tekstis pärinevat väidetavalt Arndtsi pandektiõpikust. Koos artiklite sõnastusega

on BESi üle võetud ka õpikulik stiil, kusjuures seda on peetud ka Meykowi parandustest tingituks (Lutzau). Kokkuvõttes võib öelda, et Nolde üldine tulemus leidis kinnitust. BESi puhul leidis lisaks viidatud allikatele, mis sageli õigeks ei osutunud, hulgaliselt ka viitamata allikaid nii õpikute kui ka teiste seaduste või seaduseelnõude näol.

Nagu Nolde väitis, pärinevad artiklite sõnastused tihti erinevatest pandektiõpikutest ning seejuures eelistati varasemaid autoreid nagu Glück ja Mühlenbruch. Tulemus ei erinenud legaaldefiniitsioonide ning regulatiivse iseloomuga normide puhul – mõlematel juhtudel võeti pandektiõpikuid eeskujuks. Nolde oli seisukohal, et Arndtsi õpikut kasutati vaid hilisemate muudatuste puhul – tegelikult näib, et tema teost on siiski kasutatud algusest peale, kuigi sagedamini just hilisemate muudatuste puhul. Savigny mõju, mida on väidetud (Dölemeyer, Lutzau), ei leidnud kinnitust.

Nolde on aga jätnud tähelepanuta või märkimata Balti provintsidest pärit nõ kohalike autorite mõju. Teatud juhtudel on Bunge õpetaja Dorpati ülikoolis Christoph Christian Dabelowi mõju näha ka konkreetsete regulatsioonide puhul, peamiselt aga on see olnud pigem üldine eeskuju ja konkreetsete artiklite sõnastust on see vähem mõjutanud. Seda, et BESi regulatsioonide puhul tuleb arvestada ka n.ö kohalike autoritega, on leidnud Luts-Sootak ka nt igamise instituuti uurides, mille konkreetset lahendust on mõjutanud Carl Otto von Madai väljendatud seisukohad.

Meykowi mõju, keda on nimetanud nii Bunge ise kui ka Nolde, ei ole seni leidnud otseselt kinnitust. Ümbertöötamise instituudi puhul tema käsitlust spetsifikatsioonist kasutatud polnud. Meykow olevat ka teinud palju parandusi just roomaõiguslike artiklite regulatsiooni ja sõnastusse, ent lisaks talle leidis ka palju teisi "kriitikuid" ja kommenteerijaid. Meykowi kaudset mõju on seega võimalik hinnata, võrreldes BESi eelnõu ja lõppvariandi sõnastust omavahel. Uuritud BESi peatükkides leidis muudatusi nii artiklite sõnastuse kui ka allikaviidete juures. Väiksemaid muudatusettepanekuid ei ole siiski võimalik pidada konkreetset ühegi kriitiku parandusteks. Meykowi ettepanekutele tuginevad tõenäoliselt muudatused roomaõiguslikes allikaviidetes (17 muudatust või lisandust). Seitse artiklit uuritud peatükkidest muudeti kas täielikult või lisati juurde, üks artikkel oli jagatud kaheks erinevaks ja põhimõtteliselt muudetud. Kes aga need muudatusettepanekud tegi, on praeguse uurimise seisul juures võimatu öelda. Isegi kui need ettepanekud oleksid kõik kuulnud Meykowi, ei ole nende hulk kuigi märkimisväärne. Meykowi mõju näib pigem olevat Arndtsi õpiku kasutamises, mis oli ka tema Rooma õiguse loengukursuse põhiõpikuks. Lutzau seisukoht, et just Meykowi parandused tingisid BESi õpikulikkuse, ei leidnud seega kinnitust, pigem oli õpikulik juba BESi koostaja kompilatsioonimeetod ja seda algusest peale.

Võrreldes teiste kaasaegsete seadustikega on BESi regulatsioon väga detailne ja kasuistlik ning sama kehtib ka allikaviidete kohta. Roomaõiguslike allikaviidete rohkus on ühest küljest küll vastuolus Bunge seisukohaga, et Rooma õiguse osakaalu Läänemereprovintside kehtivas õiguses tuleks vähendada, tei-

sest küljest näib see toetavat aga seisukohta, et BESi puhul on tegemist Rooma õiguse triumfi või teise retseptsiooniga. Igatahes leidis BESi analüüsitud osades pigem liiga palju kui liiga vähe allikaviiteid ja sageli kordasid need üksteist, olid asjakohatud või tundusid lihtsalt kaunistuseks olevat. Märkimisväärne on küll asjakohatute allikaviidete osakaal. Kuna aga enamasti oli siiski vähemalt üks viide artiklis asjakohane, võib sellest järeldada, et allikaviiteid ei lisatud BESi ka päris juhuslikult. Igal juhul on üks põhjus, miks rääkida BESi puhul Rooma õiguse triumfist, olnud just allikaviidete rohkus (lähtudes ainult allikaregistrist). Seni keegi allikaviiteid kontrollinud ei ole. Triumfi jaoks on aga BESis liiga palju ebatäpseid või valesid viiteid. Seega tekib küsimus BESi allikaviidete rollist.

Esimene ja formaalne põhjus, miks allikaviited kõigi artiklite all olid, oli tsaari vastav nõue, millest on räägitud ka töö esimeses peatükis. Viidete puudumine oleks seega tähendanud, et tegemist pole senikehtinud, vaid uue õigusega, mis kompilatsiooni ei oleks pidanud kuuluma. Seega pidid allikaviited näitama ettekirjutatud nõude täitmist ja konservatiivse ideoloogia järgimist.

Teine ja esimesel pilgul ka kõige veenvam põhjus võiks olla allikaviidete kasutamine hiljem BESi tõlgendamisel. Põhimõtteliselt oli see võimalik, kuigi artikliteksti tuli vastuolu korral eelistada allikatekstile. Senise uurimise seisu juures peab aga nentima, et tõlgendamisel kasutati allikaviiteid väga harva, kuigi mõned juhtumid on teada. Samas oli allikatekstidele tuginemine tõlgendamisel nii paljude valeviidete puhul ka ohtlik, kui neid kasutati siiski artikliteksti tõlgendamisel vastupidiselt tekstile endale, ja üks selline juhtum on ka teada. Kokkuvõttes kasutati aga allikaviiteid tõlgendamisel pärast BESi jõustumist väga vähe ja seega võib olla, et lisaks nimetatud põhjustele allikaviidete lisamisel võis neil olla ka teisi ülesandeid?

On ka võimalik, et Rooma õiguse viidete rohkuse eesmärk oli legitimeerida Bunge ettevõtmist. Näiteks andis Vene kodifitseerimisprojekti eestvedaja Mihhail Speranski korralduse, et kõigi Vene seadustekogu *Svod zakonov*'i eraõiguse osa normide all peavad olema allikaviited varasematele Vene seadustele. Nimelt heideti talle ette liigset lähtumist välismaisest, eelkõige Prantsuse seadusandlusest. Selle väite ümberlükkamiseks antud korraldus täideti suure vaevaga. Sellest hoolimata leidub *Svod zakonov*'is artiklitekste, mis on sõnasõnalt samased *Code civil*'i omadega, kuigi viidatakse varasematele Vene seadustele. Kas võis Bunge soovida, et BESi puhul jääks mulje, et peamiselt on tuginetud Rooma õigusele – isegi kui see päriselt nii ei olnud? Eeskuju võiski tulla Speranskilt. Nimelt olid impeeriumi valitsemisel ajad muutunud ning kui varem oldi nõus tolereerima Venemaa eri osade eriregulatsioonid, siis 1860-ndate aastate alguses oli Vene keskvalitsusel soov Vene seadusandlust ühtlustada ning sellisel juhul ei oleks paljude kohalike allikate rohkust sugugi nii hästi vastu võetud. Lisaks oldi Vene valitsuses parasjagu vaimustunud kõigest Roomast pärinevast – seega oli kindlasti vastuvõetavam, kui BES kohaliku eriseadusena toetub pigem Rooma kui kohalikule õigusele.

Põhjuseks võis olla ka soov legitimeerida uut seadustikku kohalike provintside praktikute hulgas, kes olid Rooma õigust praktikas pidevalt kasutanud ning oleks soovinud teha seda edaspidigi. Sest tahes-tahtmata oli provintsiaalõigusteadus endiselt oluliselt kehvas olukorras võrreldes Rooma õiguse uurimisega. Rooma õigusest tugevasti mõjutatud kodifikatsioon võis jätta praktikutele mulje n.ö pehmest maandumisest ja tekitada lootuse, et senist roomaõiguslikku praktikat saab edasi kasutada. Nõnda oli selliselt ehk võimalik BESi legitimeerida nii kohalike praktikute kui Vene keskvalitsuse silmis, säilitades samas palju kohalikest õigustest.

Kokkuvõtteks võib öelda, et paljude roomaõiguslike viidete eesmärk ei olnud kergendada juurdepääsu algsetele Rooma allikatele ega võimaldada paremat ligipääsu tõlgendamisabina. Kuigi Rooma õiguse kaasamine oli vajalik provintsiaalse eraõiguse täielikkuse huvides, pidi selle kaasamine siiski seadma piire ka senisele elavale Rooma õiguse allikate kasutamisele praktikas. Seega oli eesmärk takistada Rooma õigusel kohalike õiguste kohta endale võtmast. Ebaõigete viidetega oli kaotatud ka võimalus nende kasutamiseks tõlgendusabina. Seniseid roomaõiguslikke instituute oli nüüd võimalik arendada iseseisvalt Balti provintsiaalõigusena edasi ilma *ius commune* traditsioonita. Ja kuigi Bunge kasutas palju pandektiõpikuid ning viitas ohtralt Rooma allikatele, oli tema eesmärk kehtiva kohaliku õiguse legitimeerimine ja konserveerimine, mitte uus Rooma õiguse retseptatsioon. Seega tähendas kodifitseerimine Rooma õigusele senisest palju rangemate piiride seadmist.

Käesoleva doktoritöö kokkuvõttena tuleb nentida, et BESi kohta ei ole võimalik teha suuri üldistusi – seda ei kodifikatsiooni kui sellise puhul ega ka Rooma õiguse retseptatsiooniga seoses. Nt väide, et BESi koostamisel on ettenähtud nõudmistest kinni peetud, kehtib vaid osaliselt, ent mitte nt ümbertöötamise puhul. Ja kuigi üldiselt muutus Rooma õigus kodifitseerimise käigus provintsiaalõiguse osaks, tuleb lünga puhul arvestada siiski subsidiaarõiguste kehtimisega. BESi kodifitseeritud lahendused aga ei mõjutanud mitte ainult seadustikku ennast tema kehtivuse ajal, vaid BES võeti eeskujuks ka samal territooriumil hiljem koostatud seadustike puhul nii Eestis kui Lätis. Igal juhul võimaldavad edasist ja detailset allikapõhist uurimist nii BESi seni analüüsimata artiklid kui ka nende eeskujud ning järgnevad seadustikud.

ANHÄNGE

Anhang Nr. I.: Quellen und Quellenverweise der Arten der Sachen im LECP

Von Nolde (1914, S. 583–584) genannten Autoren und Ausgaben, die in der folgenden Tabelle vorkommen⁵³⁷:

1. Glück, Christian F. Ausführliche Erläuterung der Pandecten, nach Hellfeld. 1790–1830.
2. Mühlenbruch, Christian F. Lehrbuch des Pandektenrechts, nach Doctrina Pandectarum deutsch bearbeitet. Vierte, verbesserte Auflage, Hrsg.: O. C. v. Madai, 3 Theile, Halle, 1844.

Nr	Art. des LECP	Änderungen im Vergleich zum Entwurf	Quellen verweise im Allgemeinen	Verwiesene römische Quellen insbesondere	Verhältnis des Artikeltextes zum Quellentext	Ergebnis	Die Formulierungshilfen nach Nolde	Meine Ergebnisse zu den Vorbildern
Erster Titel. Von den verschiedenen Arten der Sachen.								
Erstes Hauptstück. Von der körperlichen und unkörperlichen, beweglichen und unbeweglichen Sachen.								
1	529	–	RöR	Inst. 2.2.; D.1.8.1.1.	Richtiger Inst. 2.2.1.	+	Mühlenbruch	Dabelow, Mühlenbruch, Referenzen auch bei Armdts; 1. Satz auch Entwurf (1839) § 766
2	530	kleine Änderungen	RöR+RR, LR+ StR + andere Rquellen	Vgl. D. 21.1.1.pr.; 42.1.15.2.; 50.16.93.	= nur die Begriffe, nicht = Definition =	=	Mühlenbruch	Mühlenbruch; 1. Satz ähnlich Entwurf (1839) § 766 2. Satz, die Erklärung nicht
3	531	zwei Paragraphen zusammengelegt	Andere Rquellen				–	–

⁵³⁷ Zusätzlich hat die Autorin dieser Dissertation noch folgende Autoren und Werke benutzt: [Samson von Himmelstien, Reinhold J. L.] Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. 3. Bde. [St. Petersburg], [1839] (im Folgenden Entwurf [1839]); Armdts Ritter v. Armesberg, Ludwig. Lehrbuch der Pandecten. Bd. 1, 10. Aufl, Stuttgart: Cotta 1879; Dabelow, Christian C. Handbuch des gemeinen Civilrechts. Theil 1, Halle: Hemmerde u. Schwetseke 1803; Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher. 1. Druck. Hrsg. J. P. G. Ewers. Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben. Dorpat: Meinshausensche Buchhandlung, 1821.

4	532	ein Wort geändert, ein Teil jetzt Art. 534	RöR+ RR, LR	D. 12.1.1.2.	+ nur für den letzten Satz	-, +	Mühlenbruch	Mühlenbruch, Inhalt auch bei Dabelow
5	533	ein Wort geändert	RöR+andere Artikeln	S. z.B. D. 13.6.3.6.	- von verbrauchbaren Sachen, Artikel von vertretbaren Sachen	-	Mühlenbruch	Mühlenbruch
6	534	ein Wort zugefügt	RöR	D. 7.5.1.; D. 30.1.30.pr; 35.2.1.7.	+ - wiederholt den vorigen	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch
7	535	ein Wort zugefügt	RöR	Inst. 2.2.2.; D. 1.8.1.1.; 35.2.1.7.	+ Wiederholung = =	+	(Mühlenbruch)	Mühlenbruch nicht! Inhalt in Entwurf (1839) § 790-791 Referenzen zu 790 auch bei Dabelow und Arndts
8	536	-	RöR	D. 43.16.3.15; 50.17.15; vgl Inst. 4.6.1.	= bewegliche Sachen = bewegliche Sachen = sachenrechtliche Klagen. Nur die Begriffe ähnlich	=	-	Glück
9	537	ein Wort geändert	RöR	D. 2.8.15.4; vgl Inst. 4.6.1.	- Persönliche Klage	=	Glück	Glück, aber umgekehrt
10	538	ein Wort geändert	RöR+Liv. RR	D. 18.1.47; 7.5.3; 43.16.3.15;	- - -	-	Glück	Glück, ähnlich Entwurf (1839) § 792

Anhang Nr. II.: Quellen und Quellenverweise des Teils “Dienstbarkeiten” im LECF

Von Nolde (1914, S. 583–584) genannten Kodifikationen, Autoren und Ausgaben, die in der folgenden Tabelle vorkommen⁵³⁸.

1. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1784.
2. Arndts, Ritter von Arnesberg, Ludwig: Lehrbuch der Pandekten.⁵³⁹
3. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Nebst allgemeinen Motiven und Inhaltsverzeichnisse. Dresden 1860.
4. Glück, Christian F. Ausführliche Erläuterung der Pandecten, nach Hellfeld. 1790–1830.
5. Mühlenbruch, Christian F. Lehrbuch des Pandektenrechts, nach Doctrina Pandectarum deutsch bearbeitet. Vierte, verbesserte Auflage, Hrsg. O. C. v. Madai, 3 Theile, Halle, 1844.
6. [Samson von Himmelstern, Reinhold J. L.] Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. 3. Bde. [St. Petersburg], [1839] (im Folgenden Entwurf (1839)).
7. Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand. Das practische gemeine Civilrecht. 3 Bände.
8. Vangerow, Karl, A. Lehrbuch der Pandekten. 1865–1876.⁵⁴⁰
9. Walter, Ferdinand. System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1855.
10. Weiske, Julius. Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, 1839 (hier 14. Bd. von 1860)

Nr	Art. des Änderung im Vergleich zum Entwurf	Quellen verweise im Allgemeinen	Verwiesene römische Quellen insbesondere	Verhältnis des Artikeltextes zum Quellentext	Ergebnis	Die Formulierungshilfen nach Nolde	Meine Ergebnisse zu den Vorbildern
Vierter Titel. Von den Dienstbarkeiten.							
Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.							
1	1089 Formulierung geändert	RöR	Inst. 4.6.2	=	=	Sintenis	Arndts, ähnlich Vangerow, im sächs. BGB die Formulierung anders

⁵³⁸ Zusätzlich hat die Autorin dieser Dissertation noch folgende Autoren und Werke benutzt: Dabelow, Christian, C. Handbuch des gemeinen Civilrechts. Theil 1, Halle: Hemmerde u. Schwetscke 1803; Mittermaier, Carl Joseph Anton. Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 6. Aufl. Bd. 1. Regensburg: Manz 1842; Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher. 1. Druck. Hrsg. J. P. G. Ewers. Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben. Dorpat: Meinshausens Buchhandlung, 1821.

⁵³⁹ In der Dissertation benutzt die Ausgabe: Arndts Ritter v. Arnesberg, Ludwig. Lehrbuch der Pandekten. Bd. 1, 10. Aufl, Stuttgart: Cotta 1879.

⁵⁴⁰ In der Dissertation benutzt 6. Auflage vom 151–1856. Der von Nolde benutzte Auflage konnte von Bunge selbst nicht benutzt werden.

2	1090	Formulierung geändert	RöR	D.8.1.1; D.8.1.15 Inst. 2.2.2. Inst. 2.2.3	- Die Arten der Servituten – Fälle, in denen keine Servituten sind - + besser Inst. 2.3.3.	+	-	Arndts, auch Mühlenbruch
3	1091		RöR	D.8.2.9 D.8.2.14 D.8.3.16 C.3.34.4; C.3.34.6; 3.34.8; 3.34.9; 3.34.11	= besser D. 8.1.15 - = vielleicht Inspiration = Die Stellen des Codex konnten Inspiration geben	=	Glück (ähnlich Mühlenbruch), Entwurf (1839)	Dabelow; Entwurf (1839) § 1170; auch Glück, aber der Grundsatz im Gegenteil
4	1092	Formulierung ein wenig geändert	RöR	D.8.2.20.4 D.8.2.20.5 D.8.3.20 D.50.17.9	= = - + Grundsatz im allgemeinen	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch; Inhalt, nicht Wortlaut Entwurf (1839) § 1171
5	1093 (a)		RöR	D.8.1.10 D.8.2.10; D.8.2.20.1 D.8.3.3.3; D.8.3.15 D.43.20.3.5	+ Verallgemeinerung + Verschiedene + Beispiele zum Thema + Beispiele Beispiele = + Konkretes Beispiel, im Artikel Regel	+	Glück, Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1172; Glück ähnlich, die meisten Referenzen auch bei Dabelow
	1093 (b)		RöR	D.8.6.17		+	Glück	Mit Glück ähnlich, die meisten Referenzen auch bei Dabelow

6	1094 (a)		RöR	D.7.4.19. 8.3.23.2.	+ = Inspiration	+	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch die Verweise
	1094 (b)		RöR	D.8.1.15.1 D.8.5.6.2.	+ +	+	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch die Verweise
7	1095		RöR	D.7.6.5.pr. D.8.2.26 D.8.3.33.1	+ Konkretes Beispiel + +	+	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch die Verweise
8	1096		RöR	D.33.2.1 D.8.3.33.1	+ =	+	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch Armdts
9	1097	Später zugefügt	RöR	D.8.1.15.pr	+	+	+	Armdts	Armdts
10	1098 (a)		RöR	D.8.1.17 D.35.2.1.9 D.7.8.19 D.8.5.6.4	+ + + +	+	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, ähnlich Armdts
	1098 (b)	Kleine Änderungen in Formulierung	RöR	D.8.5.4.3; D.8.5.4.4 D.8.5.6.4 D.10.2.25.9 D.10.2.25.10	= + + + =	+	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, ähnlich Armdts
	1098 (c)	Kleine Änderungen in Formulierung	RöR	D.8.1.2 D.8.1.11 D.8.3.34 D.8.4.6.1 D.8.4.6.3 D.33.3.3	= + folgenden Quellen + zum Erwerb des Eigentums + +	+	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch
	1098 (d)	Kleine Änderungen in Formulierung	RöR	D.8.6.5; 8.6.8.1 D.8.3,18	- Begriff - +	+	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, ähnlich Armdts

11	1099		RöR	D.8.1.4.1 D.8.1.4.2, 8.1.5.1 D. 10.3.19.4	- = z.T. + +		+	Mühlenbruch	Arndts; Mühlenbruch 1. Teil
Artikel 1411 des Entwurfs ist weggefallen.									
12	1100		RöR	D. 8.5.10.pr D.8.1.20 D.8.2.20.pr	= Grundsatz kann abgeleitet werden = Grundsatz kann abgeleitet werden =		=	Mühlenbruch	Mühlenbruch, Grundsatz im Arndts
13	1101		RöR + Curl. Stat	D.8.1.9 D.8.2.20.1 D.43.19.5.1 D.8.4.13.1	z. T. + + ähnlich + z.T z.T +		z.T +	Mühlenbruch	Mühlenbruch, ähnlich sächs. BGB
14	1102		RöR + StR	D.8.1.10 D.8.3.3.3; D.8.3.18.1; 8.3.14; D.8.4.11 D.43.19.4; D.43.19.3.16	+ Konkretes Beispiel + konkretes Beispiel - = nur mit Verallgemeinerung - = =		+	Mühlenbruch	Mühlenbruch
Zweites Hauptstück. Von den Prädialservituten.									
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.									
15	1103	Formulierung geändert	RöR	Inst. 2.3.3 D.8.4.1.1; 8.3.23.2; 41.1.20.1; 45.1.140.2	+ + - + +		+	-	Ähnlich Mühlenbruch, auch Referenzen; ähnlich sächs. BGB
16	1104	Formulierung grundlegend geändert	RöR	D.8.3.4	+		+	Sintenis	Mühlenbruch, der Grundsatz beim Arndts auch

17	1105		RöR		Inst. 2.3.1; D. 8.4.1.pr; 50.16.198	+ besser Inst. 2.3.pr. - z. T. +	+	-	Dabelow, Entwurf (1839) § 1169
18	1106	Formulierung ein wenig geändert	RöR		D.8.3.5.1 20.1.12 8.2.38 8.2.39	+ Die Quellen für einen Teil des Art.-s fehlen + +	+	(Mühlenbruch)	Dabelow; der Grundsatz auch beim Arndts und Mühlenbruch
19	1107		RöR		D.8.3.36; 19.2.44; 20.1.11.3	+ Ein Beispiel = +	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, z.T. Arndts
20	1108	Formulierung grundlegend geändert	RöR		D.8.2.28; 8.3.23.1; 43.22.1.4; 43.20.1.5	+ + + +	+	Arndts	Arndts, ähnlich Dabelow
Artikel 1421 des Entwurfs ist weggefallen.									
21	1109	Formulierung des zweiten Teils geändert	RöR		D. 8.3.5 D.8.3.6	+ Regel + Beispiele	+	Anfang Mühlenbruch, Ende Vangerow	Mühlenbruch, Vangerow nicht
22	1110	Neu zugefügt worden	RöR		D.8.4.5 8.3.2.2	+ +	+	Arndts	Arndts; Ende von Inhalt ähnlich Entwurf (1839) § 1182
23	1111		RöR		D. 8.1.9; 8.3.13.1; 8.3.21; 8.3.22; 8.3.23.3	+ + + Beispiel + Wiederholungen, ausser + dem Beispiel	+	-	Entwurf (1839) § 1176

24	1112		RöR	Vgl D.8.3.13.1; 8.3.26	Das Problem dasselbe, + Lösung anders, so vgl - richtig	=	Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1177	
25	1113	Ein Wort geändert, neue Referenzen	RöR	D.8.1.15.1	+	+	Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1178 erster Satz	
26	1114	Ein paar Worte sind weggelassen worden	RöR	D.8.3.23.3; 8.6.6.1	+	+	-	Grundsatz und Referenzen bei Arndts	
27	1115		RöR	D. 8.3.25	+ für den ersten Teil des Artikels, für die zweite Grundlage fehlt	+,-	-	-	
28	1116		RöR	D. 8.6.6.1	+	+	-	Referenzen bei Arndts	
Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Felddienstbarkeiten.									
29	1117 (b)		RöR + andere	D. 8.3.1.1; 8.3.5.1; 8.3.6.1	+ Liste der Serv.-en + =	+	-	Entwurf (1839) § 1189–1190 zusammengefasst	
<i>I. Von der Wegegerechtigkeit</i>									
30	1118	Die Reihen- folge von 2 und 3 geändert	RöR	Inst.2.3.pr; D.8.3.1	+ =	+	-	Referenzen Dabelow und Arndts; Grundsatz im ALR und Entwurf (1839) § 1191 und Glück im anderen Wortlaut	
31	1119	Ein Wort geändert	RöR	D.8.3.7; 8.3.12	+ +	+	Mühlenbruch (ähnlich sächs. BGB, ALR)	Ähnlich sächs. BGB	

32	1120	Ende weggelassen	RöR	D.8.3.1.pr; 8.3.7; 8.3.12; 8.6.2	+ + + +	+	(Mühlenbruch)	Arndts, Inhalt und Referenzen auch bei Mühlenbruch	
33	1121 (a)	Die Formulierung leicht geändert	RöR	Inst.2.3.pr; D.8.1.13; 8.3.23.pr	+ + +	+	-	z.T Inhalt von Glück	
	1121 (b)		RöR	D.8.3.7.	+ (eigentlich D. 8.3.7.pr)	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch	
34	1122	Zwei Referenzen geändert	RöR	D.8.3.8; 8.3.23.pr; 8.1.13	+ der zweite Satz des = Art.-s wortwörtlich = aus der ersten Quelle; andere nur in die Richtung	+, =	-	Inhalt bei Dabelow, Arndts, Entwurf (1839) § 1201	
35	1123		RöR	D.8.1.9; 8.3.13.1 8.3.13.3	+ + +	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch	
36	1124		RöR	D.8.3.26	+	+	-	-	
37	1125		RöR	D.8.1.4.1; D. 8.1.4.2; 8.4.14; 8.5.4.1; 8.6.11.pr	= nur als Inspiration, = nicht Grundlage = = = =	=	-	-	
38	1126		RöR	D. 8.3.23.1	=	=	-	Inhalt bei Arndts und Glück	
<i>2. Von der Hut- und Weidgerechtigkeit</i>									
39	1127		RöR	D. 8.3.3.pr	+	+	Glück	Glück	
40	1128		RöR	vgl D.8.3.3.3	= das Beispiel verallgemeinert	=	Glück	Glück	

41	1129	Referenz auf GewohnR zugefügt	GewohnR+R öR	vgl D.8.3.9	- Beispiele zum Wasserschöpfung	-	-	Wortlaut ALR und Walter
42	1130		GewohnR+an dere				(Glück)	Mittermeier, Glück
43	1131		GewohnR+an dere				(Glück), Entwurf (1839)	ALR, auch Weiske; Entwurf (1839) § 1207 erster Satz
44	1132	D. 8.3.8.pr verändert in 8.3.3.pr	GewohnR+R öR+russ.R	Vgl. D.8.3.3.pr	-	-	Walter (Nolde in Ausgabe von 1912 noch, das der Anfang von Glück stammt)	am ähnlichsten Walter, aber auch ALR, Wortlaut von Glück; ähnlich, aber nicht wortwörtlich Weiske
45	1133	Formulierung ergänzt	RöR	vgl D.8.3.5. in f.	+	+	Ende Weiske	ALR, Glück, Weiske
46	1134	Formulierung und Begriffe geändert	GewohnR+R öR	vgl D.8.1.9; 8.4.13	-	-	Glück	Weiske Inhalt, nicht Wortlaut
47-50	1135- 1138	1135, 1136 geändert	GewohnR				- 1135 Entwurf (1839), 1137, 1138 Walter	1135 – Inhalt Entwurf (1839) § 1206; 1137, 1138 Grundsatz im ALR; 1137 Walter Inhalt, nicht Wortlaut, 1138 Walter Inspiration
<i>Besondere Bestimmungen über Weidgerechtigkeiten in den Kronforsten Curlands;</i>								
<i>3. Von der Heuschlagservitut</i>								
51-57	1139- 1145		Andere Rechtsquellen				- 1140 Entwurf (1839)	1141 – z.T. Inhalt aus Entwurf (1839) § 1210
<i>4. Von den Wassergerechtigkeiten.</i>								
58	1146	Formulierung leicht geändert	Andere Artikeln				Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1211

59	1147 (a)		RöR	D. 8.3.1.pr; 8.3.10; 8.3.15; 8.3.21; 8.3.22; 43.20.4; Inst.2.3.pr;	+ += + + + alle ergänzen das + + Wasserleitungsser- v- tut, wiederholt D. 8.3.1.pr	+	Glück, Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1212; Glück ähnlich
	1147 (b)	Ein Wort geändert	RöR	D. 8.3.29.	+	+	Glück	Glück ähnlich
60	1148		RöR	D. 8.3.10.	+	+	Glück	Glück
61	1149 (a)		RöR	D. 8.3.21; 8.3.26;	= Wassergerechtig- keit, aber nicht dieser Regel +	+	–	
	1149 (b)	Teil b des Art. zugefügt	RöR	D. 8.3.22.	+	+	ähnlich Glück	Inhalt Glück, nicht Wortlaut
62	1150	Referenz zu GewohnR zugefügt	RöR+Ge- wohnR	D. 39.3.17.1	+	+	(ähnlich Mühlenbruch)	Inhalt auch Entwurf (1839) § 1213 und Glück
63	1151		RöR	D. 8.3.2.1.; D.8.3.2.2; 43.20.4; 43.20.5	+ + + + nichts für den zweiten Teil des Artikels, obwohl ableitbar	+	Entwurf (1839)	Wortlaut ein bisschen verändert – Entwurf (1839) § 1214
64	1152	Formulierung leicht geändert	RöR	D. 8.3.3.3; 8.3.20.3; Inst.2.3.2.	+ – nur Begriff – nur Begriff	+	Glück, Entwurf (1839)	Inhalt Entwurf (1839) § 1215 und Glück

65	1153	Ein Wort weggelassen	RöR	D. 8.3.3.3.; D. 8.2.10;	+	+	(Glück)	Inhalt, nicht Wortlaut bei Glück	
66	1154		RöR	D. 8.3.4.	+	+	(Glück), Entwurf (1839)	Identisch Entwurf (1839) § 1216, Inhalt, nicht Wortlaut Glück	
67	1155	Der letzte Referenz korrigiert	RöR	Vgl. D. 8.3.4; 8.3.6.1.	+	=	(Glück)	Glück	
5. Von der Hölzungsgerechtigkeit									
68-74	1156-1162	1159, 1162 zugefügt, 1160 ergänzt	GewohnR				-	1156-1157 Entwurf (1839) § 1218; 1158 Entwurf (1839) § 1219; 1161 – Entwurf (1839) § 1221	
75	1163	Ein Referenz korrigiert	RöR	D. 8.6.14.pr; D. 7.4.23	=	= das gleiche	Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1223-1224	
76	1164 (a)		RöR	Vgl. D. 8.1.15.1	+		-	Vorbild aus Entwurf (1839) § 1224, aber das Gegenteil vorgesehen	
	1164 (b)		RöR	Vgl. D. 8.5.6.2	=		-	-	
Besondere Bestimmungen über die Hölzungsgerechtigkeit in den Kronforsten Curlands;									
6. Von der Bienengerechtigkeit									
77-92	1165-1180	1179 ergänzt	Andere Rquellen				-	1167-1175 Vorbild Entwurf (1839) § 1225-1226; 1176, 1178- 1180 – Entwurf (1839) § 1227, 1229, 1231	
3. Abtheilung. Von den einzelnen Hausdienstbarkeiten									
93	1181		Andere Artikeln				-	z.T Entwurf (1839) § 1237	

94	1182	Früher Anmerkung des Art. 1181	RöR	D. 8.2.18; 8.2.19.pr; 8.4.7.1; 6.2.11.1.	= = = -	=	=	-	Ähnlich, nicht wortwörtlich Mühlenbruch
<i>1. Von dem Trag- und Lastrecht</i>									
95	1183		RöR	D. 8.2.33; 8.5.6.2.;	+ +	+		Glück	Glück; z.T Entwurf (1839) § 1238; Auch Mühlenbruch, die Referenzen auch
96	1184	Ein Referenz fehlte	RöR	D. 8.5.6.2; 8.5.8.2; 8.2.33;	+ + +	+		Glück, Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1239; Glück, Mühlenbruch
97	1185		RöR	D.8.5.6.2.;; 8.5.5; 8.5.7.	+ - -	+		Glück, Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1240; Ähnlich auch Glück, Mühlenbruch, Referenzen auch
98	1186		RöR	D. 8.5.8.pr	=	=		Glück, Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1241; Ähnlich Glück, Mühlenbruch, Referenzen auch
99	1187	Formulierung leicht geändert	RöR	D. 8.5.6.2.	+	+		Glück, Entwurf (1839)	Inhalt Entwurf (1839) § 1242; Ursprung, nicht ganz Wortlaut von Glück
<i>2. Von dem Tramrecht</i>									
100	1188	Der Text ergänzt	RöR	D. 8.5.8.1.;; 50.16.62; 50.16.242.1.	= = =	=		Glück, Entwurf (1839)	Glück, ähnlich Entwurf (1839) § 1243 und Mühlenbruch, aber erweitert
101	1189		RöR	D.8.5.14.pr.	+	+		Glück, Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1244; z.T. Glück; Referenzen bei Mühlenbruch

3. Von dem Rechte zu überragendem Bau						
102	1190	RöR	D.50.16.242.1; 9.2.29.1; 8.3.2.pr	= = -	=	Ähnlich Glück, Entwurf (1839) § 1245 und Mühlenbruch
4. Von dem Traufrecht						
103	1191	RöR	D.8.2.1.; 8.2.17.3.; 8.2.20.3.; 8.6.8.pr; 8.5.16;	= + = Begriff, nicht Inhalt = =	z.T. +	Inhalt Glück, nicht Wortlaut
104	1192	RöR	D.8.2.20.5	+	+	Entwurf (1839) § 1247
105	1193	RöR+StR	D.8.2.20.5; D.8.2.20.6;	+ +	+	Erster Teil aus Entwurf (1839) § 1248
5. Von dem Rechte des Ausgusses						
106	1194	RöR	D.8.1.7; 8.3.2.pr; 43.23.1.pr; 43.23.1.4	= = = +	+	Entwurf (1839) § 1249
107	1195	RöR	D.43.23.1; 43.23.2	= nur Begriff, nicht Inhalt = nur Begriff, nicht Inhalt	=	Glück, Dabelow der 1. Satz, auch Entwurf (1839) § 1250
6. Von der Baugerechtigkeit						
108	1196 (a)	Andere Artikeln			Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1251; Ähnlich Dabelow und Mühlenbruch

1196 (b)	RöR	D.8.2.2; 8.2.4; 8.2.11.1; 8.2.12; 8.2.24; 8.4.7.1; C.3.34.8; C. 3.34.9	+ + + + + alle bis hierhin Ergänzungen = = +	+	-	Entwurf (1839) § 1251; Ähnlich Dabelow und Mühlenbruch
Ein Artikel aus dem Entwurf ist weggefallen.						
<i>7. Von dem Lichtrecht</i>						
109 1197 (a)	RöR	C. 3.34.8; D. 8.2.4; 8.2.23.pr; 8.2.40;	+ + + +	+	Entwurf (1839)	Dabelow, ähnlich Mühlenbruch
1197 (b)	RöR	D.8.2.4; 8.2.16;	+ +	+	-	Ähnlich Mühlenbruch
1197 (c)	RöR	D.8.2.4; 8.2.15	+ +	+	-	Entwurf (1839) § 1252; Dabelow, ähnlich Mühlenbruch
<i>7. Von dem Rechte der Aussicht</i>						
110 1198	RöR	D.8.2.15	+	+	Entwurf (1839)	Entwurf (1839) § 1253; Glück, Ähnlich sächs. BGB

Anhang Nr. III.: Quellen und Quellenverweise des Kaufvertrags im LECP

Von Nolde (1914, S. 583–584) genannten Kodifikationen, Autoren und Ausgaben, die in der folgenden Tabelle vorkommen⁵⁴¹:

1. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1784.
2. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Nebst allgemeinen Motiven und Inhaltsverzeichnisse. Dresden 1860.
3. Glück, Christian F. Ausführliche Erläuterung der Pandecten, nach Hellfeld. 1790–1830.
4. Koch, Christian Friedrich. Das Recht der Forderungen nach Preussischem Rechte, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen historisch-dogmatisch dargestellt. 3. Bände, 2. Aufl. 1858–1859.
5. Mühlenbruch, Christian F. Lehrbuch des Pandektenrechts, nach Doctrina Pandectarum deutsch bearbeitet. Vierte, verbesserte Auflage, hrsg. O. C. v. Madai, 3 Theile, Halle, 1844.
6. [Samson von Himmelstern, Reinhold J. L.] Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. 3. Bde. [St. Petersburg], [1839] (im Folgenden Entwurf (1839)).
7. Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand. Das practische gemeine Civilrecht. 3 Bände.

Nr	Art. des LECP	Änderungen im Vergleich zum Entwurf	Quellen verweise im Allgemeinen	Verwiesene römische Quellen insbesondere	Verhältnis des Artikeltextes zum Quellentext	Ergebnis	Die Formulierungshilfen nach Nolde	Meine Ergebnisse zu den Vorbildern
Zwölfter Titel. Forderungen aus entgeltlichen Veräusserungsverträgen.								
Erstes Hauptstück. Von dem Kaufcontract.								
Erste Abtheilung. Begriff und Erfordernisse des Kaufcontracts.								
I	3831	Formulierung korrigiert	RÖR	Inst. 3.24.pr; (nach älteren Teilung) Inst. 3.24.1; D. 18.1.1.2; D. 18.1.2.1;	= Begriff, nicht Inhalt = über den Kaufpreis = =	=	Mühlenbruch	Auch ALR (nicht wortwörtlich); Entwurf (1839) § 3871; Referenzen von Mühlenbruch

⁵⁴¹ Zusätzlich hat die Autorin dieser Dissertation noch folgende Ausgabe benutzt: Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher. I. Druck. Hrsg. J. P. G. Ewers. Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben. Dorpat: Meinshausensche Buchhandlung, 1821.

2	3832		RöR + verschiedene einheimische Rechte	a) D. 45.1.34; b) D. 45.1.34	+ +		+	(ALR)	RR, LR; ALR – aber nicht wortwörtlich; Entwurf (1839) § 7872 ff
3	3833		RöR	D. 18.1.22-24; D. 18.1.34.1; 18.6.8.2.; 20.1.11.2; 20.1.12; D. 18.4. Tit Anmerk. D. 18.1.65.	+ + + + + + +	+ was nicht der Gegenstand ist + körperliche Sachen + Realrechte = Vergleich mit emp.-ven. – statt dessen z.B. D. 18.1.34.1;	+	Anfang Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch die Anm. + Referenzen; von Grundsatz ähnlich ALR; Entwurf (1839) § 3877
4	3834	Drei neue Referenzen; Entwurf geteilt in a), b) etc	RöR + RR, LR	Inst.3.24.5; (= 3.23.5) D. 18.1.4; 18.1.6.pr.; 18.1.34.1; 18.1.62.1; 18.1.70.	+ + + + +		+	Glück	Glück; Referenzen aus RR, LR
5	3835	Eine Referenz ergänzung	RöR + RR, LR	D. 18.1.8.pr; 18.1.15.pr; 18.1.63.1; 18.4.7.	+ + – =		=, z.T. +	möglich ALR	ALR; der Anfang identisch mit Entwurf (1839) § 3879, Text nicht aus dem RR, LR
6	3836	Teil b mit Referenz zugefügt	RöR	a) D. 18.1.57.pr; 18.1.58; b) Vgl D. 18.1.22-24	+ + –		+	Glück	Glück, auch Referenzen; z.T auch ALR und Entwurf (1839) § 3893

7	3837		RöR	a) D. 18.1.8.1; 19.1.11.18; 18.4.10 und 11 b) 18.1.8.pr; 18.4.7; 18.4.8; c) vgl 18.4.10- 13	+ + + + + =		+		Mühlenbruch	Mühlenbruch
Die Artikel 4308, 4309 des Entwurfs sind weggefallen.										
8	3838		RöR	D. 18.1.34.3 ; 19.1.30.1 ;	+ +		+		Mühlenbruch Glück	Referenzen auch von Mühlenbruch ; Glück nicht ; Entwurf (1839) § 3883 fast identisch
9	3839		Referenzen auf andere Artikeln des LECP						-	-
10	3840	Ein Wort geändert	RöR	vgl D.19.1.46	+		+		Glück, Entwurf (1839)	Identisch auch mit Entwurf (1839) § 3884
11	3841		RöR	D.18.1.16; C.4.38.4; C.4.38.10; D. 50.17.45.pr.	+ + + +		+		Mühlenbruch	Mühlebruch; auch Glück mit Referenzen; Grundsatz im Entwurf (1839) § 3881
12	3842	Ein Wort geändert, vgl. zugefügt	RöR	vgl D. 50.17.53	=	besser C. 4.38.4.	=		Glück	Auch Entwurf (1839) § 3881
13	3843		RöR	D. 18.1.34.4; 18.1.61; C. 4.38.4	+ + =		+		Glück	Glück, von ihm ein Referenz; Entwurf (1839) §. 3882

Artikel 43 16 des Entwurfs ist weggefallen.

14	3844	RöR + RR, LR	Inst. 3.24.2. D. 18.1.1.pr; 18.1.1.1 Anm. D.19.4.1.pr; C.4.64.7	+ + + + +	+ + + + +	+ + + + +	+ + + + +	Mühlenbruch, Anmerkung Entwurf (1839)	z. T. RR, LR: Referenzen + Anm.
15	3845	RöR + RR, LR	C. 4.44.9; 8.45.4.;	+ Es gibt nicht C. 8.45.4. allgemein C. 8.45 -	+ + + + +	+ + + + +	+ + + + +	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch RR, LR und Entwurf (1839) § 3900, nicht Formulierung
16	3846	RöR	D. 19.1.6.1; D. 19.1.6.2; 19.1.21.4; 18.1.79.	+ + alle drei kasuis- tische Beispiele + +	+ + + + +	+ + + + +	+ + + + +	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch Referenzen
17	3847	RöR + Curl. u. Pilt.Stat	C. 4.50.8	+ + + + +	+ + + + +	+ + + + +	+ + + + +	-	Entwurf (1839) § 3902
18	3848	Ein Referenz zugefügt	a) D. 18.1.38; 19.2.22.3; b) D. 18.1. 36 C. 4.38. 3. C. 4.38.9; C. 8.54.37; D. 41.6.6.	+ + + + + Es gibt nicht +	+ + + + + +	+ + + + +	+ + + + +	Glück	Glück, z.T. Referenzen; z.T. ALR; Entwurf (1839) § 3903
19	3849	RöR	C. 4.44.2; C. 4.44.8.	+ Wiederholung	+ + + + +	+ + + + +	+ + + + +	-	In ALR andere Formulierung; Entwurf (1839) § 3913 z.T. Inhalt Koch
20	3850	RöR + RR, LR	Vgl D. 19.1.48	-	-	-	-	Koch	

21	3851		Teil b) zugefügt	RöR + b) GewohnR	a) D.18.1.35.1; C. 4.38.13.	+ +	+ +	Ende Sintenis	Auch Mühlenbruch; Anfang im Entwurf (1839) § 3907
22	3852			RöR	D. 18.1.7.1.; 18.1.7.2. 18.1.37	+ + +	+	Mühlenbruch	Auch ALR und Glück, von ihm die Referenzen
23	3853			GewohnR				Sächs. BGB (Entwurf 1839, falsche Artikel)	Sächs. BGB nur z.T. eher z.T. ALR; Entwurf (1839) § 3911
24	3854		Text z. T. geändert, Referenzen z. T. auch	RöR + RR, LR	a) C. 4.38.15; D. 19.2.25.pr b) vgl D. 19.2.25.pr; D. 20.1.16. ult	+ Zu loc-con, aber + loc-con =	+	-	RR, LR; Glück; z.T. ALR; Entwurf (1839) § 3905
25	3855		Formulierun g geändert	RöR	a) Inst. 3.24.1. C. 4.38.15. b) vgl D. 17.2.79	+ + fast dasselbe vgl richtig +	+	-	Glück; der Grundsatz auch im Entwurf (1839) § 3905 Ende
26	3856			RöR	C. 4.38.15; Inst. 3.24.1.	+ +	+	Koch	Koch
27	3857			RöR	D. 18.1.35.5.; 18.1.35.6.; 19.1.6.pr	+ + +	+	Glück, Entwurf (1839)	Glück; Mühlenbruch; Entwurf (1839) § 3910
28	3858		Viele Änderungen im Artikeltext, Referenzen zugefügt	RöR	a) D.18.1.35.5; 18.1.35.7; 18.6.1.1. b) D. 18.1.35.6 ; 18.1.40.2.	+ + =+ + +	+	Glück, Sintenis, Entwurf (1839)	Auch Entwurf (1839) § 3909

29	3859		RöR + RR, LR	Inst. 3.24.pr; I; D. 18.1.1.2.; 18.1.9.pr; 18.6.8.pr	++ - + Erklärung mit Beispiel +	+	-	Nicht exact nach RR, LR, aber ähnlich	
30	3860		RöR + RR, LR	D. 18.1.1.2; 18.1.2.1.; 21.2.12 in f.; C. 4.50.9.	+ + + + Zusammenfas- sung anderer Stellen; alle Stellen wiederholen sind	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch Referenzen; Formforderungen in RR, LR strenger	
Zweite Abtheilung. Rechtsverhältniss aus dem Kaufcontract.									
31	3861		RöR	D. 19.1.1.pr.; 19.1.11; 19.1.13.18	+ + eigentlich D. 19.1.11.pr-9 -	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch Referenzen	
32	3862		RöR	a) D. 13.6.5.2; b) D. 18.1.35.4; 19.1.31.pr; 19.1.36; D. 18.6.2.1; D. 18.6.3; D. 18.6. 11 c) 18.6.17	Ende der Stelle + + = + + = + eher zu c) = ergänzt den Artikeltext - nicht zu diesem Punkt, richtiger wäre hier z.B. 18.6.3	+	Anfang Mühlenbruch	Mühlenbruch; aber identisch mit Entwurf (1839) § 3916	

33	3863	Kleine Veränderungen in der Formulierung	RöR + RR, LR	Inst. 3.24.3; D. 18.6.1.pr; 18.6.4.pr; 18.6.4.1.; 18.6.8.pr; C. 4.48.6	+ + + + alle Wiederholungen + +	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch, auch Referenzen; der Grundsatz aus RR, LR; auch im Entwurf (1839) § 3917
34	3864	Ein Verweis gewechselt worden	RöR + RR, LR	D. 18.1.8;	= +	+	Mühlenbruch	Mühlenbruch; Entwurf (1839) § 3918; Struktur dieses und folgenden Artikeln aus RR, LR, ebenfalls die Grundsätze
35	3865		RöR + RR, LR	D. 18.1.35. 5-7; vgl D. 18.1.62.2; 18.6.1.1.; 18.6.5; C. 4.48.2	+ + Wiederholung + + =	+	Mühlenbruch Unterholzner	Nolde bestätigt, Referenzen aus Mühlenbruch
36	3866	Anmerkung hat neue Formulierung	RöR + RR, LR	D. 18.6.8.pr; 18.6.10; C. 4.48.5; Anm. D. 18.2.2; 3	+ = breite Auslegung nötig + +	+	Unterholzner	erster Teil Unterholzner, vom zweiten nur der Inhalt; nicht Wortlaut, ein Referenz von ihm; ein Referenz aus RR, LR; Entwurf (1839) § 3918(3)
37	3867		RöR + RR, LR	Inst. 3.29.3; D. 18.6.12; D. 18.6.14.pr; 18.6.14.1. 47.2.14.pr.; C. 4.48.4; 4.48.6;	- - eigentlich 18.6.15.pr + + Im negativen, aber möglich abzuleiten	+	Unterholzner	Unterholzner, die meisten Referenzen auch; ebenfalls RR, LR, z.T. Referenzen; Entwurf (1839) § 3918 (5), (6)

38	3868	Im Entwurf ein Verweis mehr	RöR	D. 18.6.4.pr; 18.6.4.1. vgl D. 18.1.34.5	+ + +	+	+	Unterholzner	z.T. Unterholzner, auch die Referenzen
39	3869	Im Entwurf länger; neue Referenzen	RöR + RR, LR	Vgl D. 18.1.35.4.; 18.6.10.pr;	- +	+	-	-	RR, LR in die Richtung; Entwurf (1839) § 3918 (4); Inhalt ähnlich Unterholzner
40	3870		RöR + RR, LR	D. 18.6.7.pr; C. 4.48.1.; D. 19.1.13.10; C. 4.49.12; 4.49.13; 4.49.16; D. 22.1.38.8.	+ + + + + + + +	+	+	Mühlenbruch	Auch RR, LR; Entwurf (1839) § 3917 zweite Hälfte
41	3871		RöR	Vgl D. 7.1.26; 19.1.13.13	= =	=	=	-	-

Anhang Nr. IV.: Abkürzungs- und Zeichenverzeichnis zu den Tabellen

ALR	– Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten (1784)
Anm.	– Anmerkung
Art.	– Artikel
C.	– <i>Codex Iustiniani</i>
Curl. u. Pilt.Stat.	– „Iura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae“ (1617) und „Gesetze und Statuten des pilten’schen Kreises“ (1611)
D.	– <i>Digesta seu Pandectae</i>
emp.-ven.	– <i>emptio-venditio</i> (Kauf-Verkauf)
f.	– folgende
GewohnR	– Gewohnheitsrecht
Inst.	– <i>Institutiones Iustiniani</i>
LECP	– Liv-, Esth- und Curlaendisches Privatrecht (1864/65)
Liv. RR	– Livlaendisches Ritterrecht (1537)
Loc.-con.	– <i>locatio-conductio</i> (Miete, Pacht, Dienst- und Werkvertrag)
Nr	– Nummer
pr.	– <i>principium</i> (Anfang)
Prov.R.	– Provinzialrecht
RöR	– Römisches Recht
Rquellen	– Rechtsquellen
RR, LR.	– Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte (1650)
russ. R	– Russisches Recht
StR	– Stadtrecht (z.B. lübisches oder rigisches Stadtrecht)
S. z. B.	– siehe zum Beispiel
S.	– Seite
Sächs. BGB	– Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen (1863/65)
ult.	– <i>ulterior</i> (entfernter, weiter hinaus)
vgl.	– vergleiche
z. T.	– zum Teil
+	– positives Ergebnis
–	– negatives Ergebnis
=	– die Entsprechung zum Teil und zum Teil nicht, oder Ähnlichkeit nur in Begriffen

VERÖFFENTLICHUNGEN

CURRICULUM VITAE

Personal

Name: Hesi Siimets-Gross (former Siimets)
Born: May 17, 1976, Tartu, Estonia
Citizenship: Estonia
Marital status: married (husband Andres Gross)
Children: Joosep Gross (04.10.2003)
Mirjam Gross (24.06.2006)
Markus Gross (11.05.2011)
Current position: Lecturer of Legal History, Institute of Private Law,
University of Tartu
Address: Näituse 20, 50409 Tartu, Estonia
E-mail: hesi.siimets@ut.ee

Education

Since 2003 doctoral studies, Faculty of Law, University of Tartu
2002 *Magister iuris*, University of Tartu
1999 B.A. in Law, University of Tartu

Employment

2004–current Lecturer of Legal History, Faculty of Law, University
of Tartu (Sept. 2004–April 2006 part time)
2004 (Sept)–2007 (Dec) Lawyer-linguist at Estonian Translation Division of
the European Court of Justice
2002-2004 assistant of the Chair of Legal History, Faculty of
Law, University of Tartu
01.03.2002–31.08.2002 researcher at University of Tartu
1996–1997 lawyer in Hotel “Tartu”

Main areas of research

Roman Private Law (especially Classical Roman Private Law), History of
Roman Law, Reception of Roman Law, especially in Baltic Provinces of the
Russian Empire in 19th century, the History of Roman Law Science, Abolition
of Serfdom, Human Rights in Estonian Republic in 1918–1940, Ethnology of
Law, Legal Analysis and Argumentation

List of main publications

1. H. Siimets-Gross. Die Ausdrücke *status libertatis, civitatis* und *familiae*. Savignys berechtigte Kritik an den neueren Juristen? – Homo, caput, persona. La costruzione giuridica dell'identità nell'esperienza romana. Dall'epoca di Plauto a Ulpiano. Corbino, A.; Humbert, M.; Negri, G. (ed.). Pavia: IUSSP 2010, 217–245.
2. H. Siimets-Gross. Roman Law Origin of the Private Law Act of the German Baltic Provinces of the Russian Empire: Fact or Fiction? – Crossing Legal Cultures. = Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte — Yearbook of Young Legal History 2007. Beck Valera, L.; Gutiérrez Vega, P.; Spinosa, A. (ed.) München: Meidenbauer Verlag 2009, 313–330.
3. H. Siimets-Gross. Sotsiaalsed ja majanduslikud põhiõigused Eesti põhiseadustes kahe maailmasõja vahel – kaunid sõnad või toimivad normid? – Õpetatud Eesti Seltsi aastaraamat 2007. Annales Litterarum Societatis Estonicae 2007. Tartu: Õpetatud Eesti Selts 2008, 61–88.
4. H. Siimets-Gross. *Specificatio* in Baltic Private Law and Production (*Verarbeitung*) in the Baltic Private Law Act – Continuity or Change? – Juridica International, Vol. XV, 2008, 2, 163–174.
5. H. Siimets-Gross. Roman Law in the Baltic Private Law Act – the Triumph of Roman Law in the Baltic Sea Provinces? – Juridica International, Vol. XII, 2007, 180–189.
6. H. Siimets-Gross. Scientific Tradition of Roman Law in Dorpat: *usus modernus* or Historical School of Law? – Juridica International, Vol. XI, 2006, 76–84.
7. K. Adomeit, M. Ristikivi, H. Siimets-Gross. Ladina-eesti õigussõnastik. Tallinn: Eesti Keele Sihtasutus 2005.
8. H. Siimets-Gross. Social and Economic Fundamental Rights in Estonian Constitutions Between World Wars I and II: A Vanguard or Rearguard of Europe? – Juridica International 2005, 135–143.
9. H. Siimets-Gross. Die Lehre des römischen Rechts an der Universität Tartu in den Jahren 1919–1940. – Juristische Fakultäten und Juristenausbildung im Ostseeraum. Eckert, J.; Modéer, K. (ed.), Stockholm: Rönnels Antikvariat AB 2004, 342–365.
10. H. Siimets-Gross. Leo Leement ja Rooma õigus. – Õpetatud Eesti Seltsi aastaraamat. *Annales Litterarum Societatis Esthonicae*. 2002, 114–125.
11. H. Siimets-Gross. Rooma õigus subsidiaarõigusest provintsiaalõiguseks. – Acta Historica Tallinensia, 2003, Nr 7, 41–50.
12. M. Luts, H. Siimets. Is Wedding Cake Valid Today? About the Legal Function of Wedding Rites – Folklore, 2002, 22, 115–123.

CURRICULUM VITAE

Üldandmed

Nimi: Hesi Siimets-Gross (end. Siimets)
Sünniaeg: 17.05.1976, Tartu
Kodakondsus: Eesti
perekonnaseis: abielus (abikaasa Andres Gross)
Lapsed: Joosep Gross (04.10.2003)
Mirjam Gross (24.06.2006)
Markus Gross (11.05.2011)
Töökoht: õiguse ajaloo lektor, eraõiguse instituut, õigusteaduskond,
Tartu Ülikool
Aadress: Näituse 20, 50409 Tartu, Eesti
e-mail: hesi.siimets@ut.ee

Haridus

Alates 2003 õigusteaduskonna doktorant, Tartu Ülikool
2002 *magister iuris (cum laude)*, õigusteaduskond, Tartu Ülikool,
1999 *baccalaureus artium*, õigusteaduskond, Tartu Ülikool

Teenistuskäik

alates 2004 õiguse ajaloo lektor, õigusteaduskond, Tartu Ülikool
(sept. 2004-aprill 2006 osalise tööajaga)
2004–2007 jurist-lingvist, Euroopa Ühenduste Kohtu tõlkeosakond
2002–2004 assistent, õiguse ajaloo õppetool, eraõiguse instituut,
Tartu Ülikool
01.03.2002–31.08.2002 erakorraline teadur, eraõiguse instituut, Tartu Ülikool
1996–1997 jurist, hotell “Tartu”

Peamised uurimisvaldkonnad

Rooma eraõigus (eriti Rooma klassikalise ajastu eraõigus), õigusajalugu,
Rooma õiguse retseptsioon, eriti Rooma õiguse retseptsioon Vene impeeriumi
Balti provintides 19. sajandil, romanistika teaduslugu, pärisorjuse kaotamine,
Eesti Vabariigi põhiõigused 1918–1940, õiguslik argumentatsioon, õigus-
etnoloogia

Peamiste publikatsioonide loetelu

1. H. Siimets-Gross. Die Ausdrücke *status libertatis*, *civitatis* und *familiae*. Savignys berechtigte Kritik an den neueren Juristen? – Homo, caput, persona. La costruzione giuridica dell'identità nell'esperienza romana. Dall'epoca di Plauto a Ulpiano. Corbino, A.; Humbert, M.; Negri, G. (Toim.). Pavia: IUSSP 2010, 217–245.
2. H. Siimets-Gross. Roman Law Origin of the Private Law Act of the German Baltic Provinces of the Russian Empire: Fact or Fiction? – Crossing Legal Cultures. = Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte – Yearbook of Young Legal History 2007. Beck Valera, L.; Gutiérrez Vega, P.; Spinosa, A. (Toim.) München: Meidenbauer Verlag 2009, 313–330.
3. H. Siimets-Gross. Sotsiaalsed ja majanduslikud põhiõigused Eesti põhiseadustes kahe maailmasõja vahel – kaunid sõnad või toimivad normid? – Õpetatud Eesti Seltsi aastaraamat 2007. Annales Litterarum Societatis Estonicae 2007. Tartu: Õpetatud Eesti Selts 2008, 61–88.
4. H. Siimets-Gross. *Specificatio* in Baltic Private Law and Production (*Verarbeitung*) in the Baltic Private Law Act – Continuity or Change? – Juridica International, Vol. XV, 2008, 2, 163–174.
5. H. Siimets-Gross. Roman Law in the Baltic Private Law Act – the Triumph of Roman Law in the Baltic Sea Provinces? – Juridica International, Vol. XII, 2007, 180–189.
6. H. Siimets-Gross. Scientific Tradition of Roman Law in Dorpat: *usus modernus* or Historical School of Law? – Juridica International, Vol. XI, 2006, 76–84.
7. K. Adomeit, M. Ristikivi, H. Siimets-Gross. Ladina-eesti õigussõnastik. Tallinn: Eesti Keele Sihtasutus 2005.
8. H. Siimets-Gross. Social and Economic Fundamental Rights in Estonian Constitutions Between World Wars I and II: A Vanguard or Rearguard of Europe? – Juridica International 2005, 135–143.
9. H. Siimets-Gross. Die Lehre des römischen Rechts an der Universität Tartu in den Jahren 1919–1940. – Juristische Fakultäten und Juristenausbildung im Ostseeraum. Eckert, J.; Modéer, K. (Toim), Stockholm: Rönnels Antikvariat AB 2004, 342–365.
10. H. Siimets-Gross. Leo Leement ja Rooma õigus. – Õpetatud Eesti Seltsi aastaraamat. *Annales Litterarum Societatis Esthonicae*. 2002, 114–125.
11. H. Siimets-Gross. Rooma õigus subsidiaarõigusest provintsiaalõiguseks. – Acta Historica Tallinensia, 2003, Nr 7, 41–50.
12. M. Luts, H. Siimets. Is Wedding Cake Valid Today? About the Legal Function of Wedding Rites – Folklore, 2002, 22, 115–123.

DISSERTATIONES IURIDICAE UNIVERSITATIS TARTUENSIS

1. **Херберт Линдмяэ.** Управление проведением судебных экспертиз и его эффективность в уголовном судопроизводстве. Тарту, 1991.
2. **Peep Pruks.** Strafprozesse: Wissenschaftliche “Lügendetektion”. (Instrumentaldiagnostik der emotionalen Spannung und ihre Anwendungsmöglichkeiten in Strafprozess). Tartu, 1991.
3. **Marju Luts.** Juhuslik ja isamaaline: F. G. v. Bunge provintsiaalõigusteadus. Tartu, 2000.
4. **Gaabriel Tavits.** Tööõiguse rakendusala määratlemine töötaja, tööandja ja töölepingu mõistete abil. Tartu, 2001.
5. **Merle Muda.** Töötajate õiguste kaitse tööandja tegevuse ümberkorraldamisel. Tartu, 2001.
6. **Margus Kingisepp.** Kahjuhüvitis postmodernses deliktiõiguses. Tartu, 2002.
7. **Vallo Olle.** Kohaliku omavalitsuse teostamine vahetu demokraatia vormis: kohalik rahvaalgatus ja rahvahääletus. Tartu, 2002.
8. **Irene Kull.** Hea usu põhimõtte kaasaegses lepinguõiguses. Tartu, 2002.
9. **Jüri Saar.** Õigusvastane käitumine alaealisena ja kriminaalsed karjäärid (Eesti 1985–1999 longituuduurimuse andmetel). Tartu, 2003.
10. **Julia Laffranque.** Kohtuniku eriarvamus. Selle võimalikkus ja vajalikkus Eesti Vabariigi Riigikohtus ja Euroopa Kohtus. Tartu, 2003.
11. **Hannes Veinla.** Ettevaatusprintsip keskkonnaõiguses. Tartu, 2004.
12. **Kalev Saare.** Eraõigusliku juriidilise isiku õigussubjektsuse piiritlemine. Tartu, 2004.
13. **Meris Sillaots.** Kokkuleppemenetlus kriminaalmenetluses. Tartu, 2004.
14. **Mario Rosentau.** Õiguse olemus: sotsiaalse käitumise funktsionaalne programm. Tartu, 2004.
15. **Ants Nõmper.** Open consent – a new form of informed consent for population genetic databases. Tartu, 2005.
16. **Janno Lahe.** Süü deliktiõiguses. Tartu, 2005.
17. **Priit Pikamäe.** Tahtluse struktuur. Tahtlus kui koosseisupäraste asjaolude teadmine. Tartu, 2006.
18. **Ivo Pilving.** Haldusakti siduvus. Uurimus kehtiva haldusakti õiguslikust tähendusest rõhuasetusega avalik-õiguslikel lubadel. Tartu, 2006.
19. **Karin Sein.** Ettenähtavus ja rikutud kohustuse eesmärk kui lepingulise kahjuhüvitise piiramise alused. Tartu, 2007.
20. **Mart Susi.** Õigus tõhusale menetlusele enda kaitseks – Euroopa Inimõiguste ja Põhivabaduste Kaitse Konventsiooni artikkel 13 Euroopa Inimõiguste Kohtu dünaamilises käsitluses. Tartu, 2008.

21. **Carri Ginter.** Application of principles of European Law in the supreme court of Estonia. Tartu, 2008.
22. **Villu Kõve.** Varaliste tehingute süsteem Eestis. Tartu, 2009.
23. **Katri Paas.** Implications of Smallness of an Economy on Merger Control. Tartu, 2009.
24. **Anneli Alekand.** Proportsionaalsuse printsiip põhiõiguste riive mõõdupuuna täitemenetluses. Tartu, 2009.
25. **Aleksei Kelli.** Developments of the Estonian Intellectual Property System to Meet the Challenges of the Knowledge-based Economy. Tartu, 2009.
26. **Merike Ristikivi.** Latin terms in the Estonian legal language: form, meaning and influences. Tartu, 2009.
27. **Mari Ann Simovart.** Lepinguvabaduse piirid riigihankes: Euroopa Liidu hankeõiguse mõju Eesti eraõigusele. Tartu, 2010.
28. **Priidu Pärna.** Korteriomanike ühisus: piiritlemine, õigusvõime, vastutus. Tartu, 2010.
29. **René Värk.** Riikide enesekaitse ja kollektiivse julgeolekusüsteemi võimalikkusest mitteriiklike terroristlike rühmituste kontekstis. Tartu, 2011.
30. **Paavo Randma.** Organisatsiooniline teovalitsemine – *täideviija täideviija* taga kontseptsioon teoorias ja selle rakendamine praktikas. Tartu, 2011.
31. **Urmas Volens.** Usaldusvastutus kui iseseisev vastutussüsteem ja selle avaldumisvormid. Tartu, 2011.
32. **Margit Vutt.** Aktsionäri derivatiivnõue kui õiguskaitsevahend ja ühingujuhtimise abinõu. Tartu, 2011.